



universität  
wien

# MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

## Das Mittel zum Zweck

Eine diskursanalytische Untersuchung der medienethischen Implikationen im Zuge der Aufdeckung der „Causa Strasser“.

Verfasserin

Diotima Bertel, Bakk. BA

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Januar 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 841

Studienrichtung lt. Studienblatt: Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas



## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, Januar 2014

Diotima Bertel



## **Vorwort und Danksagung**

Ich bin in dieser Magisterarbeit einem Thema nachgegangen, das so spannend wie unbeachtet ist – der (Medien)Ethik. Ich habe dieses Thema während meines Publizistik- und Kommunikationswissenschaftsstudiums kennen und mich dafür zu begeistern gelernt. Umso mehr freue ich mich darüber, mich in meiner Magisterarbeit mit einem Thema beschäftigen zu können, das ich für wichtig und interessant halte.

An erster Stelle möchte ich daher Prof. Hannes Haas für die Betreuung meiner Arbeit und die Unterstützung während des Schreibens danken – und dass er es mir ermöglicht hat, meinen Interessen nachzugehen und eine Arbeit über ein Thema zu schreiben, für das ich mich immer noch begeistern kann.

Außerdem möchte ich meinen Eltern danken – nicht nur für die finanzielle Unterstützung, durch die sie es mir erst ermöglicht haben, zu studieren – sondern vor allem auch für ihr Interesse und ihre Unterstützung während meiner Magisterarbeit.

Danken möchte ich auch Bettina Prendergast, dass sie mir die Artikel der *Sunday Times* beschafft hat, was mir eine große Hilfe war.

Meine Freunde und StudienkollegInnen sind mir während des Schreibens meiner Magisterarbeit immer zur Seite gestanden und dafür bin ich ihnen dankbar. Besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle Barbara aussprechen – für ihre Unterstützung, für das Lektorat meiner Arbeit und vor allem für die vielen konstruktiven Gespräche, die mir vom Konzept bis zur fertigen Arbeit immer sehr geholfen haben.

Schließlich möchte ich mich bei Matthias bedanken, der mir stets eine Stütze war und mir geholfen hat, wo immer er konnte – während meines gesamten Studiums hindurch und natürlich auch während des Schreibens meiner Magisterarbeit.



# Inhaltsverzeichnis

---

I. THEORETISCHER TEIL .....	1
1. Einleitung und Forschungsinteresse .....	1
1.1. Erkenntnisinteresse .....	3
1.2. Forschungsfragen .....	3
2. Forschungsstand .....	5
3. Philosophische Grundlagen .....	11
3.1. Begriffsdefinition: „Moral“ und „Ethik“ .....	11
3.1.1. Moral .....	11
3.1.2. Ethik .....	14
3.2. Modelle einer deskriptiven Ethik .....	15
3.2.1. Der phänomenologische Ansatz (Wertethik) .....	16
3.2.2. Der sprachanalytische Ansatz (Metaethik) .....	16
3.3. Modelle einer normativen Ethik .....	17
3.3.1. Der transzendentalphilosophische Ansatz (Wissensethik, konstruktive und sprachpragmatisch Ethik) .....	18
3.3.2. Der existentialistische Ansatz (Daseinsethik) .....	20
3.3.3. Der eudämonistische Ansatz (hedonistische und utilitaristische Ethik) .....	21
3.3.4. Der vertragstheoretische Ansatz (Gerechtigkeitsethik) .....	22
3.3.5. Der traditionale Ansatz (Tugendethik und kommunitaristische Ethik) .....	22
3.3.6. Diskursethik .....	23
4. Medienethik .....	27
4.1. Verortung der Medienethik innerhalb der Ethik .....	27
4.1.1. Abgrenzung zur Kommunikationsethik .....	30
4.2. Geschichte und Entwicklung der Medienethik .....	30
4.3. Begründung, Argumentation und Bedarf einer Medienethik .....	32
4.3.1. Gründe für die Beschäftigung mit der Medienethik .....	35

4.4. Medienethische Inhalts- bzw. Diskussionsbereiche.....	38
4.5. Medienethik als Individualethik.....	39
4.6. Medienethik als Professionsethik: Berufsethos der Medien-schaffenden.....	41
4.6.1. Verantwortung der Medienschaffenden .....	43
4.6.1.1. Verantwortung im Medienbereich .....	45
4.6.2. Selbstregulierung des Journalismus: Journalistische Ehrenkodizes und Presseräte .....	45
4.6.2.1. Ehrenkodex für die österreichische Presse: Grundsätze für die publizistische Arbeit ..	49
4.6.2.2. Pressekodizes in Großbritannien: Editor's Code of Practice .....	50
4.7. Konstruktivistische (Medien-)Ethik.....	52
4.7.1. Allgemeine Positionen des Konstruktivismus .....	52
4.7.1.1. Viabilität .....	54
4.7.2. Die Ethik des Konstruktivismus .....	55
4.7.2.1. Die Verantwortung des/der Beobachtenden.....	58
4.7.3. Medienethik des Konstruktivismus .....	59
5. Investigativer Journalismus.....	63
5.1. Definition: Was ist investigativer Journalismus?.....	63
5.2. Geschichte des investigativen Journalismus .....	67
5.2.1. Ein herausragendes Beispiel: die Watergate-Affäre.....	68
5.3. Recherche im investigativen Journalismus .....	70
5.3.1. Verdeckte Recherche.....	72
5.1.2. JournalistIn als Agent Provocateur/Täuschung bei der Recherche .....	74
5.1.3. Sonstige strittige Rechercheformen des investigativen Journalismus .....	74
5.4. Investigativer Journalismus und Medienrecht/Medienselbstregulierung.....	76
5.4.1. Investigativer Journalismus in Österreich .....	77
5.4.1.1. Richtlinien des österreichischen Ehrenkodex der Presse.....	78
5.4.2. Investigativer Journalismus in Großbritannien.....	79
5.4.2.1. Richtlinien des Editor's Code of Practice .....	80
5.5. Ethische Problemfelder des investigativen Journalismus .....	81



II. EMPIRISCHER TEIL .....	83
1. Die „Causa Strasser“ oder „Cash-For-Law-Affäre“ .....	83
1.1. Ein vergleichbarer Fall: Der „Cash for Questions“-Skandal.....	86
2. Die Diskursanalyse.....	89
2.1. Der Diskursbegriff .....	89
2.1.1. Der Diskursbegriff nach Saussure (Strukturalismus) .....	92
2.1.2. Der Diskursbegriff nach Foucault (Poststrukturalismus) .....	93
2.1.3. Der Diskursbegriff nach Habermas .....	94
2.2. Das methodische Vorgehen.....	94
2.3. Überblick über das Analyseverfahren.....	96
2.3.1. Untersuchungszeitraum .....	96
2.3.2. Auswahl des Untersuchungskorpus.....	97
2.3.3. Auswahl der Daten für das Dossier und für die Feinanalyse.....	99
3. Ergebnisse der Analyse .....	101
3.1. Die Strukturanalyse.....	101
3.1.1. Beschreibung des Diskurses .....	101
3.1.1.1. Wichtige diskursive Ereignisse im Verlauf der „Causa Strasser“ .....	102
3.1.1.2. Themen und Unterthemen: Aufmerksamkeitsschwerpunkte .....	103
3.1.1.3. Auffällige Kollektivsymbole.....	106
3.1.1.4. Verknüpfung mit anderen Diskurssträngen .....	107
3.1.2. Charakterisierung der Zeitungen/Zeitschriften und deren Positionen im Diskurs .....	107
3.1.2.1. Der Standard.....	108
3.1.2.2. Die Presse .....	111
3.1.2.3. Kleine Zeitung.....	114
3.1.2.4. Kurier .....	115
3.1.2.5. Neue Kronen Zeitung .....	118
3.1.2.6. Österreich.....	120
3.1.2.7. Salzburger Nachrichten .....	122
3.1.2.8. Falter .....	125
3.1.2.9. profil.....	127

3.1.3. Zusammenfassung: Ergebnisse der Strukturanalyse .....	129
3.2. Die Feinanalyse.....	130
3.2.1. Kategorien der Feinanalyse .....	130
3.2.2. Ergebnisse der Feinanalyse .....	131
3.2.2.1. Analyse 1: Der Standard: „Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?“ ....	131
3.2.2.2. Analyse 2: Die Presse: „Dreharbeiten ohne Genehmigung“ .....	137
3.2.2.3. Analyse 3: Kurier: „Die Strasser-Enthüller schlagen zurück“ .....	141
3.2.2.4. Analyse 4: Salzburger Nachrichten: „Aufdecken durch Einschleichen. Eine Gratwanderung“ .....	145
3.2.3. Zusammenfassung: Ergebnisse der Feinanalyse .....	149
4. Interpretation der Ergebnisse .....	151
4.1. Interpretation der Strukturanalyse.....	151
4.1.1. Beantwortung der Forschungsfragen an die Strukturanalyse .....	151
4.2. Interpretation der Feinanalyse.....	153
4.2.1. Beantwortung der Forschungsfragen an die Feinanalyse .....	154
4.3. Fazit.....	156
5. Resümee und Ausblick.....	159
QUELLENVERZEICHNIS .....	161
Zeitungsartikel.....	171
Online-Quellen .....	172
ANHANG.....	175
Liste der Artikel für die Strukturanalyse .....	175
Artikel der Feinanalyse .....	180
Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).....	187
Editor’s Code of Practice .....	191
Abstract (deutsch).....	196
Abstract (englisch) .....	197
Curriculum Vitae.....	198

# Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1: Suchergebnisse in der Datenbank (136 Quellen).....	97
Abbildung 2: Suchergebnisse in der Datenbank (9 ausgewählte Quellen) .....	98
Abbildung 3: Anzahl der Artikel pro Medium.....	98
Abbildung 4: Themen nach Häufigkeit .....	103
Abbildung 5: Themen nach Bedeutungsfeld .....	104
Abbildung 6: Unterthemen nach Bedeutungsfeld .....	105

# Abkürzungsverzeichnis

---

APA	Austria Presse Agentur
BBC	British Broadcasting Corporation
BUWOG	Bauen und Wohnen GmbH
DGPuK	Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
CIA	Central Intelligence Agency
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FBI	Federal Bureau of Investigation
KDA	Kommentar der Anderen (Ressort in der Tageszeitung <i>der Standard</i> )
OGH	Oberster Gerichtshof
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
OÖN	Oberösterreichische Nachrichten
PCC	Press Complaints Commission
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
zfm	Zeitschrift für Kommunikationsökologie und Medienethik

# I. THEORETISCHER TEIL

---

## 1. Einleitung und Forschungsinteresse

Der investigative Journalismus regt durch seine umstrittenen Methoden der Materialbeschaffung immer wieder Diskussionen über (medien-)ethische Problemfelder solcher Vorgehensweisen wie verdeckte Recherche, geheime Ton- oder Bildaufnahmen, Scheckbuchrecherche etc. an. Im Spannungsfeld zwischen der Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus als „vierte Gewalt“ im Staat und der Wahrung der Intim- und Privatsphäre von Personen können verschiedene Positionen eingenommen werden. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, zu diesem Problemfeld Stellung zu nehmen – je nach ethischer und moralischer Perspektive, die man darauf wirft. Genau solchen Fragen geht diese Arbeit nach: im konkreten Fall der „Causa Strasser“, die nicht nur Fragen über die politische, sondern eben auch über die journalistische Moral aufgeworfen hat. Die Vorgehensweise der verdeckten Recherche, die – zumindest manchen ethischen Ansätzen nach – ethisch verwerflich ist, wird meist mit der Wichtigkeit und öffentlichen Relevanz der damit erhaltenen Informationen argumentiert. Wo allerdings befindet sich die Grenze zwischen Informationen, die für die Öffentlichkeit wichtig sind, und bloßer Täuschung? Wie wird diese Grenze in einem massenmedial vermittelten Diskurs kommuniziert und wie werden Grenzüberschritte bewertet, gerechtfertigt oder argumentiert?

Diese Fragen nach den ethischen und (berufs-)moralischen Problemen der verdeckten Recherche und des investigativen Journalismus beschäftigt die Kommunikationswissenschaft bereits seit einiger Zeit. Zu einem Abschluss des Diskurses oder einer Lösung für die ethischen Probleme – oder auch nur zu einer Antwort auf die Frage, was nun tatsächlich gesellschaftlich relevant ist – kam es bislang noch nicht. Eine derartige Lösung kann wohl auch nicht gefunden werden, da diese Streitfrage immer wieder neu diskutiert und diese Grenzen immer wieder neu ausgelotet werden müssen. Eben dieser Diskurs ist daher in den Fokus dieser Arbeit gerückt.

Das Interesse dieser Arbeit liegt also in einem Feld, das in der Kommunikationswissenschaft immer wieder bearbeitet wird: die Frage, wie weit Journalismus gehen darf und wie weit er gehen muss, um seiner Rolle als „vierte Gewalt“ im Staat gerecht zu werden. Die Frage nach den ethischen Implikationen ist ebenso schwierig zu beantworten, wie der Grat, auf dem ein

Journalist/eine Journalistin, der/die sich der verdeckten Recherche bedient, wandelt. Eine wirkliche Lösung für dieses Problem kann es insofern nicht geben, weil es immer von einer ganz bestimmten Situation abhängt, was als zulässig und vertretbar gelten kann. In dieser Arbeit soll es daher nicht um konkrete moralische Fragen, sondern um einen ethischen Diskurs gehen, wie er vor allem in den Massenmedien auch immer wieder geführt wird. Dieser Diskurs reicht weit zurück und kann anhand aktueller Ereignisse, wie der Aufdeckung der „Cash for Laws-Affäre“ bzw. „Causa Strasser“, aufgezeigt und analysiert werden. Dabei soll es um die massenmediale Reflexion der ethischen Probleme gehen, die das Aufdecken von politischen Skandalen durch den Journalismus und die Veröffentlichung brisanter Dokumente mit sich bringt. Insofern stellt die Problemstellung dieser Arbeit eine neue Herangehensweise an ein altbekanntes Problem des Journalismus dar.

Im theoretischen Teil der Arbeit werden nach einem kurzen Abriss über den aktuellen Forschungsstand und der Verankerung der Medienethik im Bereich der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zunächst die ethischen Grundlagen beschrieben. Dafür werden verschiedene Ethikmodelle (und damit unterschiedliche ethische Perspektiven auf das Thema) vorgestellt, die in der späteren Analyse des Diskurses identifiziert werden sollen. Im vierten Kapitel wird die Medienethik in ihren verschiedenen Ausformungen näher beleuchtet und im fünften Kapitel der investigative Journalismus als eigenständige Form des Journalismus beschrieben. Dieser wird auch mit der Medienethik in Bezug gesetzt und die ethischen Problemfelder, die sich ergeben können, näher erläutert. Dazu werden auch die rechtlichen Grundlagen und die Methoden der Selbstregulierung von Journalismus dargestellt.

Im zweiten Teil der Arbeit wird zunächst die „Causa Strasser“ in ihrem chronologischen Ablauf genau beschrieben und mit einem ähnlichen Fall in Bezug gesetzt. Im zweiten Kapitel wird die Methode der Diskursanalyse beschrieben und der Diskursbegriff, der theoretisch nur schwer zu fassen ist, dem Versuch einer Definition unterzogen, wobei kurz auf verschiedene wichtige Vertreter eingegangen wird, die diesen Begriff maßgeblich geprägt haben. Nach einer Beschreibung des methodischen Vorgehens (vor allem über die Auswahl des Untersuchungskorpus und des Dossiers, dem Untersuchungszeitraum etc.) werden im dritten Kapitel die Ergebnisse der Struktur- und der Feinanalyse vorgestellt. Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse interpretiert und die eingangs aufgestellten Forschungsfragen beantwortet. Im fünften Kapitel wird schließlich ein Resümee gezogen und ein Ausblick gestellt.

## **1.1. Erkenntnisinteresse**

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit liegt auf dem Diskurs über ethische Grenzen im Journalismus im Zusammenhang mit der Aufdeckung der „Cash-for-Laws-Affäre“ rund um Ernst Strasser. Ziel dieser Arbeit ist es, herauszufinden, wie ein solcher Diskurs über ethische Grenzen im Journalismus und die mögliche Überschreitung dieser Grenzen massenmedial geführt wird und auf welche (medien-)ethischen Konzepte dabei Bezug genommen wird. Dabei stehen sowohl unterschiedliche Positionen zu dieser Frage als auch entscheidende Ereignisse, die diesen Diskurs beeinflusst haben, im Mittelpunkt des Interesses. Es soll zudem herausgefunden werden, welche moralischen und ethischen Normen und Werte über die Massenmedien für ihre eigene Vorgehensweise als ideal angesehen und als erstrebenswert formuliert werden.

## **1.2. Forschungsfragen**

Folgende forschungsleitenden Fragen sind abgeleitet aus dem theoretischen Hintergrund entwickelt worden und stellen das zentrale Forschungsinteresse dieser Arbeit dar:

- Inwiefern wird der Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus massenmedial kritisch reflektiert?
- Welche Stellung nimmt der Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus in den österreichischen Massenmedien ein?
- Was sind entscheidende Ereignisse im Verlauf des Diskurses über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus im Zusammenhang mit der „Causa Strasser“ und wie verändert er sich durch diese?
- Welche unterschiedlichen Positionen gibt es im Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus und wie werden diese begründet?
- Mit welchen Argumenten wird im Diskurs über ethische Grenzen im Bezug auf die Verwendung strittiger Materialbeschaffungsmethoden diskutiert und mit welchen Argumenten werden diese als legitim oder illegitim bezeichnet? Welche ethischen Modelle lassen sich hinter diesen Argumenten vermuten?
- Welche moralischen und ethischen Normen und Werte können im Diskurs über ethische Grenzen im (investigativen) Journalismus identifiziert werden?

Diese Fragen sollen durch den Forschungsprozess beantwortet werden können, um so Aussagen über den Diskurs über ethische Grenzüberschreitungen im Journalismus zu tätigen. Dabei wird nur ein bestimmter Diskursstrang, nämlich jener über die „Causa Strasser“ beleuchtet. Dieser sollte allerdings Rückschlüsse über die massenmedial verbreiteten Diskurspositionen im Gesamtdiskurs bieten.

Die ersten drei dieser sechs forschungsleitenden Fragen beziehen sich dabei auf eine eher deskriptive Ebene und können bereits nach Durchführung der Strukturanalyse beantwortet werden, d.h. sie sind auf eine eher oberflächliche und strukturellen Ebene der Analyse gerichtet. Die anderen drei Fragen sind auf die Ergebnisse der tiefer gehenden Feinanalyse gerichtet und sollen nach Interpretation dieser Ergebnisse beantwortet werden.



## 2. Forschungsstand

Den meisten Werken zum Thema Medienethik ist eines gemeinsam: sie beklagen die weitgehende Vernachlässigung des Themas Ethik in der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Dies erklärt sich im deutschsprachigen Raum vor allem aus der Tradition des Fachs:

„Die Gründe, warum dieses Thema vernachlässigt worden ist, sind vielfältig. Sie liegen zum einen in historisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen, sind zum anderen aber – was die Universitäten angeht – vor allem wissenschaftsgeschichtlicher und wissenschaftstheoretischer Art. So lange normative Ansätze in der deutschen Zeitungs- und Publizistikwissenschaft Geltung besaßen, sparte man die ethische Dimension des Journalismus nicht aus. Nirgendwo ist dies deutlicher gewesen als bei Emil Dovifat, für den das Prinzip der Gesinnung in der Publizistik von zentraler Bedeutung war, der vom Journalisten gleichzeitig aber auch Verantwortungsbewußtsein verlangte.“<sup>1</sup>

Medienethik war in der normativen Zeitungswissenschaft ohne Probleme begründbar. Mit der Entwicklung hin zu einer Wissenschaft, die sich dem Wertefreiheitspostulat Max Webers verpflichtet und die kein Zentrum bildet, sondern eine „Bereichswissenschaft im ausdifferenzierten Systemgefüge der Gesellschaft“<sup>2</sup> ist, ist es aber nahezu unmöglich geworden, eine Medienethik zu entwickeln, die den Medienprozessen steuernd gegenübertritt.<sup>3</sup> Dennoch gibt es nach wie vor medienethische Problemfelder. Eine Medienethik muss aber anders begründet werden (solche Begründungen einer Medienethik werden im Kapitel 4 beschrieben).

2003 schrieben Bernhard Debatin und Rüdiger Funiok:

„Die präzise Analyse der ethischen Konflikte und Herausforderungen der Mediengesellschaft ist notwendiger denn je. Mit zunehmender Komplexität des Mediensystems vermehren sich nicht nur die möglichen Probleme, sie werden auch komplizierter. [...] Medienethik sieht sich deshalb mit einer Situation konfrontiert, in der es um mehr als die Ausbildung eines journalistischen Gewissens oder die Einübung von ethischen Kodizes geht.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Wilke, Jürgen (1996): Statt einer Einleitung. Journalistische Berufsethik in der Journalistenausbildung. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.1

<sup>2</sup> Hausmanninger, Thomas (2002): Grundlegungsfragen der Medienethik. Für die Rückgewinnung der Ethik durch die Kommunikationswissenschaft. In: Publizistik, 47 (3). S.280

<sup>3</sup> vgl.: Hausmanninger, 2002: S.180f

<sup>4</sup> Debatin, Bernhard/Funiok, Rüdiger (2003): Begründung und Argumentation der Medienethik - ein Überblick. In: Debatin, Bernhard/Funiok, Rüdiger (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Konstanz: UVK. S.9

Nach Debatin ist die Medienethik in der Kommunikations- und Medienwissenschaft und auch in der journalistischen Ausbildung eher eine Randerscheinung, trotz Entwicklungen wie der Gründung des Netzwerkes Medienethik und der Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK). In der journalistischen Ausbildung bzw. in kommunikations- und medienwissenschaftlichen Einrichtungen wird Medienethik kaum behandelt. In Österreich ist die Verankerung von Medienethik in die Curricula journalistischer Ausbildungsinstitutionen nur schwach vorhanden.<sup>5</sup>

Medienethik wird zumeist nur dann thematisiert, wenn grobe Fehlleistungen von JournalistInnen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen, wie etwa die Bilder des toten Uwe Barschel, Jagden von Paparazzi usw. Alltägliche Verfehlungen, versäumte Richtigstellungen, unzulängliche Recherchen etc. – alles Vergehen, die keinen allzu großen Schaden anrichten – werden nur wenig beachtet. Medienethik kommt außerdem immer „zu spät“, weil sie erst wirksam werden kann, nachdem sich ethische Konflikte gezeigt haben. Zugleich kann aber im Umkehrschluss angenommen werden, dass Journalismus zumeist ethisch unbedenklich ist und gesellschaftlich akzeptiert wird.<sup>6</sup> Journalistisches Handeln ist allerdings immer auch öffentliches Handeln, insofern muss auch immer nach der Verantwortlichkeit gefragt werden. Diese resultiert vor allem aus den Folgen des journalistischen Handelns.<sup>7</sup> Konflikte entstehen also meist, wenn öffentliche und gesellschaftliche Anforderungen an journalistisches Handeln nicht mit politischen oder ökonomischen Anforderungen vereinbar sind.<sup>8</sup> Allerdings werden ethische Verstöße im Journalismus in den wenigstens Fällen bekannt – viel öfter bleiben diese Insiderwissen:

„Eine staatliche Kontrolle des Journalismus ist bei uns glücklicherweise undenkbar. Aber zweifelsfrei verhalten sich die Medien und die Journalisten nicht immer korrekt und fair. Manche wenden dubiose Recherchemethoden an und verletzen die Privat- und

---

<sup>5</sup> vgl.: Debatin, Bernhard (2002): Zwischen theoretischer Begründung und praktischer Anwendung: Medienethik auf dem Weg zur kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin. In: Publizistik, 47 (3). S.260/Weder, Franziska (2010): Österreich. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.507

<sup>6</sup> vgl.: Wieglerling, Klaus (1998): Medienethik. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler. S.153/Baum, Achim/Scholl, Armin (2000): Wahrheit und Wirklichkeit. Was kann die Journalismusforschung zur journalistischen Ethik beitragen? In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.98/ vgl.: Debatin, 2002: S.260

<sup>7</sup> vgl.: Müller, Michael (1997): Investigativer Journalismus. Seine Begründung und Begrenzung aus Sicht der christlichen Ethik. Münster: LIT. S.555

<sup>8</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.98

Intimsphäre von Menschen [...]. Nicht alle Journalisten verfolgen hohe ethische Ansprüche. Und nicht alle Medienunternehmen fördern das ethische Bewusstsein ihrer Mitarbeiter. Verstöße gegen journalistische Standards geschehen täglich, im Großen wie im Kleinen. Die meisten davon werden allenfalls Insidern, dem Publikum aber niemals bekannt. Was an die Öffentlichkeit gelangt, ist nur die Spitze des Eisbergs.“<sup>9</sup>

Die Beschäftigung mit Medienethik richtet sich also meist auf Skandale sowie auf Bewegungen innerhalb des Mediensystems. Dies ist immer auch von normativen Diskussionen begleitet.<sup>10</sup> So untersuchten Karmasin und Weder beispielsweise 2009 anhand aktueller Ereignisse die Frage, welche Verantwortung Medienunternehmen tragen. Ihnen zufolge tragen Medienunternehmen eine zweidimensionale Verantwortung in einem ökonomischen und in einem kulturellen Sinn, wobei unter letzteren vor allem kommunikative Verantwortung verstanden wird. Medienunternehmen haben eine besondere Verantwortung der Gesellschaft gegenüber, die vor allem aus ihrer Rolle als Hersteller von Öffentlichkeit entsteht.<sup>11</sup>

Das Thema der Medienethik ist zwar im Bereich der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft fachintern etabliert (u.a. durch die Aktivitäten des Netzwerks Medienethik sowie der Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik der DGPK), ihre institutionelle Verankerung in Institutionen für JournalistInnenausbildungen oder eigene Zeitschriften im deutschsprachigen Raum fehlten jedoch bis 2005.<sup>12</sup> Erst seit 2006 gibt es eine „Zeitschrift für Kommunikationsökologie und Medienethik“ (zfk), in der die Jahrestagungen des Netzwerkes Medienethik von 2006 bis 2010 dokumentiert wurden. Die darauf folgenden Jahrestagungen wurden allerdings nicht mehr in dieser Form festgehalten.<sup>13</sup>

Ein wichtiger Zusammenschluss namhafter Forscher und Forscherinnen ist das bereits erwähnte Netzwerk Medienethik. Folgende Zielsetzung wird auf der Homepage postuliert:

„Das 1997 gegründete ‚Netzwerk Medienethik‘ hat sich zum Ziel gesetzt, die ethische Orientierung im Medienbereich zu fördern. Es verbindet in einer freien Arbeitsgemeinschaft Theoretiker (aus den Kommunikationswissenschaften, der

---

<sup>9</sup> Ruß-Mohl, Stephan/Fenger, Susanne (2002): Scheinheilige Aufklärer? Wie Journalismus und Medien über sich selbst berichten. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.191

<sup>10</sup> vgl.: Leschke, Rainer (2001): Einführung in die Medienethik. München: Fink. S.15

<sup>11</sup> vgl.: Karmasin, Matthias/Weder, Franzisca (2009): Verantwortung von, in und durch Medien. In: uwf UmweltWirtschaftsForum, 17 (1). S.45f u. S.48

<sup>12</sup> vgl.: Pörksen, Bernhard (2005): Medienethik. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinsteuber, Hans J./Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S.214

<sup>13</sup> vgl.: Filipovic/Funiok, 2009 (06.05.2013)

Journalistik und der Praktischen Philosophie/Ethik) mit Praktikern (aus Berufsverbänden, Selbstkontrollgremien, Verlagen, öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Rundfunkunternehmen). Die jeweils im Februar in München stattfindenden Jahrestagungen mit regelmäßig ca. 100 Teilnehmern stellen ein inzwischen bekanntes Gesprächsforum zu Fragen der Medienethik dar.<sup>14</sup>

Das Netzwerk Medienethik nimmt eine „Anchor-Position“<sup>15</sup> im medienethischen Diskurs ein. Es steht im Kontakt zur Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wie auch zum Netzwerk Wirtschaftsethik und zum European Ethics Network. Beiträge der Jahrestagungen werden teils in Buchform, teils in Fachzeitschriften (zfm, 2006-2010) veröffentlicht. Diese Organisationen zeichnen sich durch eine koordinierte Vernetzung von MedienpraktikerInnen, KommunikationswissenschaftlerInnen und EthikerInnen aus.<sup>16</sup> Es werden aktuelle und wichtige Fragen der Medienethik in diesen Jahrestagungen besprochen; in der Jahrestagung 2013 ging es etwa um eine Neuvermessung der Medienethik unter dem Untertitel „Bilanz, Themen und Herausforderungen seit 2000“.<sup>17</sup>

Die Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik ist im Februar 2001 aus dem Netzwerk Medienethik heraus gegründet worden und stellt sich folgende Aufgaben<sup>18</sup>:

„Das Netzwerk Medienethik ist ein interdisziplinäres Gesprächsforum zu ethischen Fragen im Medienbereich mit einer breiten disziplinen- und professionsübergreifenden Ausrichtung. Die förmliche Einrichtung einer Fachgruppe ‚Kommunikations- und Medienethik‘ soll dazu dienen, diese Arbeit in Zukunft noch erfolgreicher zu gestalten und durch die Zusammenführung der Ressourcen dieser beiden Körperschaften Synergieeffekte zu entfalten.“<sup>19</sup>

Die Fachgruppe will Austausch und Auseinandersetzung mit aktuellen wie auch grundlegenden kommunikations- und medienwissenschaftlichen Fragen fördern. Eines der

---

<sup>14</sup> Filipovic/Funiok, 2009 (06.05.2013)

<sup>15</sup> Filipovic/Funiok, 2009 (06.05.2013)

<sup>16</sup> vgl.: Filipovic/Funiok, 2009/Debatin, 2002: S.260

<sup>17</sup> vgl.: Filipovic/Funiok, 2009 (06.05.2013)

<sup>18</sup> vgl.: Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik. Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V.: In: <http://www.dgpuk.de/fachgruppenad-hoc-gruppen/kommunikations-und-medienethik/selbstverstandnis/> (06.05.2013)

<sup>19</sup> Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik. Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V.: In: <http://www.dgpuk.de/fachgruppenad-hoc-gruppen/kommunikations-und-medienethik/selbstverstandnis/> (06.05.2013)

Ziele der Fachgruppe ist es, Kommunikations- und Medienethik in der universitären Bildung und professionellen Ausbildung zu verankern.<sup>20</sup>

Dies alles zeigt, dass die Beschäftigung und Verankerung der Medienethik im deutschsprachigen Raum zwar vorhanden, aber eher bescheiden ist. Nicht ganz unwichtig erscheint auch der Hinweis, dass die meisten medienethischen Forschungsarbeiten sich mit journalistischer Ethik beschäftigen. Ausgangspunkt dieser Fragestellungen ist meist die Feststellung, dass Journalismus eine gesellschaftliche bzw. öffentliche Aufgabe hat.<sup>21</sup>

Auffällig ist, dass sich die Anzahl namhafter WissenschaftlerInnen, die sich mit Medienethik beschäftigen, auf eine überschaubare Menge beschränkt. Allen voran sind hier Rüdiger Funiok, Bernhard Debatin, Alexander Filipovic, Ingrid Stapf, Michael Jäckel, Matthias Karmasin und Christian Schicha zu nennen.

---

<sup>20</sup> vgl.: Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik. Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V.: In: <http://www.dgpuk.de/fachgruppenad-hoc-gruppen/kommunikations-und-medienethik/selbstverstandnis/> (06.05.2013)

<sup>21</sup> vgl.: Brosda, Carsten (2010b): Journalismus. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.257-27. S.258



### 3. Philosophische Grundlagen

Bevor im Folgenden verschiedene Theorien und Ansätze zu Medienethik und Moralphilosophie dargestellt werden, sollen hier zunächst die wichtigsten Grundbegriffe geklärt werden. Dabei muss zunächst zwischen „Ethik“ und „Moral“ differenziert werden, um anhand der Unterschiede auch die Berechtigung einer Medienethik aufzuzeigen. Ethik und Moral werden oft synonym verwendet, die Bedeutung einer terminologischen Abgrenzung ist aber nicht zu unterschätzen.<sup>22</sup>

Im Anschluss an diese Begriffsdefinitionen sollen verschiedene Modelle bzw. Ebenen der Ethik kurz vorgestellt werden, wobei vor allem Modelle der normativen Ethik – und darin vor allem der transzendentalphilosophische (pflichtethische) und der utilitaristische Ansatz sowie die Diskursethik – als Grundlage für den theoretischen Ansatz dieser Arbeit dienen.

#### 3.1. Begriffsdefinition: „Moral“ und „Ethik“

Nach Haller und Holzhey hat sich in der philosophischen Diskussion eine terminologische Differenzierung zwischen „Ethik“ und „Moral“ ausgeformt, wobei mit Moral eingelebte, in einer bestimmten Gesellschaft akzeptierte und meist auch eingehaltene Handlungsnormen für die gesellschaftliche Praxis gemeint sind. Ethik dagegen ist die Philosophie der Moral, eine Lehre des menschlichen Handelns und insbesondere an der Begründung moralischer Normen interessiert.<sup>23</sup> Diese erste Differenzierung gibt einen Überblick über die beiden Gegenstandsbereiche der Ethik und Moral, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

##### 3.1.1. Moral

Moral ist im Gegenzug zu Ethik „die Gesamtheit der in der Gesellschaft vorfindbaren moralischen Urteile, Normen, Ideale, Tugenden und Institutionen“<sup>24</sup>, sie wird gelebt und es gibt sie in allen sozialen Kontexten (auch wenn sie meist nur durch Sanktionen bei der

---

<sup>22</sup> vgl.: Karmasin, Matthias (2005): Journalismus: Beruf ohne Moral? Von der Berufung zur Profession. Wien: WUV. S.11

<sup>23</sup> vgl.: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (1991): Die Frage nach einer Medienethik. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medien-Ethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte für den deutschsprachigen Journalismus. Opladen: Westdeutscher Verlag. S.13

<sup>24</sup> Funiok, Rüdiger (2011): Medienethik. Verantwortung in der Mediengesellschaft. Zweite, durchgesehene und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer. S.34

Verletzung moralischer Normen sichtbar wird).<sup>25</sup> Moral ist in diesem Sinne der Innbegriff der Werturteile bzw. eine Menge von Normen, durch die das Verhalten von Menschen zu anderen geleitet werden soll.<sup>26</sup>

Moral leitet sich vom lateinischen *mos* her, das eine Übersetzung des griechischen *ethos*-Begriffes ist und beide Bedeutungen dieses Begriffs, Sitte und Charakter, umfasst. Im Deutschen gilt Moral als Synonym für Sitte. Damit sind jene Handlungsmuster gemeint, die aus wechselseitigen Anerkennungsprozessen in einer Gemeinschaft von Menschen hervorgehen und als allgemein verbindliche Handlungsmuster zusammengefasst sind. Diesen ist eine normative Geltung zugesprochen.<sup>27</sup>

„Der Begriff der Moral umfasst alle teils naturwüchsig entstandenen, teils durch Konvention vereinbarten, teils durch Tradition überlieferten, aus wechselseitigen Anerkennungsprozessen hervorgegangenen Ordnungs- und Sinngebilde. Sie sind in gewissem Sinne Regelsysteme. In der Form von materialen Normen und Wertvorstellungen regeln sie die normativen Grundbedürfnisse einer Handlungsgemeinschaft; andererseits geben sie auch Auskunft über das jeweilige Freiheitsverständnis einer Gemeinschaft. So verstanden ist der Begriff der Moral ein Ordnungsbegriff [...]“<sup>28</sup>

Eine Person handelt dann moralisch, wenn sie gewisse Neigungen oder Abneigungen gegenüber bestimmten Handlungen verspürt und, falls sie diesen Neigungen nicht entspricht, Schuldgefühle empfindet. Gleichzeitig verspürt diese Person Aversionen gegen Personen, die sich nicht im Sinne dieser Neigungen bzw. Abneigungen verhalten, oder bewundert eine Person, die diesen Neigungen in besonderem Maße entspricht.<sup>29</sup> Dabei muss stets mitgedacht werden, dass das menschliche Handeln unter moralischen Gesichtspunkten betrachtet immer voraussetzt, dass es im Gegensatz zu Reflexen oder physiologischen Prozessen bewusst und freiwillig geschieht, d.h. es kann dem/der Handelnden selbst zugerechnet werden. Ohne Bewusstsein und Freiheit gibt es auch kein moralisches Handeln. So hat Moral zwar einen

---

<sup>25</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.34

<sup>26</sup> vgl.: Karmasin, 2005: S.11/Pauer-Studer, Herlinde (2010): Einführung in die Ethik. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: Facultas. S.12

<sup>27</sup> vgl.: Pieper, Annemarie (2003): Einführung in die Ethik. Fünfte, überarbeitete und aktualisierte Auflage. Tübingen/Basel: A. Francke. S.26f

<sup>28</sup> Holderegger, Adrian (1999a): Einleitung. Ethik der Mediengesellschaft. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.13

<sup>29</sup> vgl.: Hügli, Anton (1991): Was haben die Medien mit Ethik zu tun? In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Opladen: Westdeutscher Verlag, S.57f



Soll-Charakter, gleichzeitig appelliert sie aber an die Freiheit des Menschen und zwingt ihn nicht, dasjenige zu tun, das als moralisch richtig gilt.<sup>30</sup> Moralische Einsicht besteht dementsprechend darin, dass Regeln in Form von Geboten, Verboten, Normen, Vorschriften etc. nicht aus einen von außen auferlegten Zwang aufgefasst werden, sondern als Garantie für größtmögliche Freiheit aller Mitglieder in einer Handlungsgemeinschaft.<sup>31</sup>

Moral an sich ist frei von inhaltlichen Bestimmungen: auch wenn eine Moral von verschiedenen Personen nicht geteilt wird, kann sie trotzdem zugebilligt werden. Innerhalb einer Gruppe oder Gemeinschaft stimmt die Moral aber meist in großen Teilen überein – womit auch von der Moral dieser Gruppe gesprochen werden kann.<sup>32</sup> Das moralische Beurteilen einer Handlung ist eine Form des Bewertens, etwas wird also als gelungen, schlecht, falsch, böse etc. beurteilt. Dieses positive oder auch negative Beurteilen findet nicht nur in Bezug auf fremdes Handeln statt, sondern auch auf das eigene Handeln bezogen in Form von Selbstkritik.<sup>33</sup> Aber auch wenn die soziale Moral über die individuelle definiert wird, geht genetisch gesehen die soziale Moral immer der individuellen voran, denn die individuelle Moral wird immer über Sozialisation erworben, also über die Verinnerlichung und Übernahme der Moral in einer bestimmten Bezugsgruppe.<sup>34</sup>

Für Moral gibt es immer zwei Betrachtungsweisen: man kann sie von außen oder von innen betrachten. Wird die innere Betrachtungsweise gewählt, so moralisiert man selber, während man aus der äußeren Betrachtung über Moral spricht und Tatsachen aufstellt. Wissenschaftlich betrachtet wird aus der inneren Betrachtungsweise die normative Ethik, während die äußere als ein System von Aussagen zur deskriptiven Ethik wird. Damit sind allerdings die Möglichkeiten eines moralischen Diskurses nach Hügli noch nicht erschöpft: es gibt auch die Möglichkeit, die von der normativen und deskriptiven Ethik verwendete Sprache zu betrachten. Hügli spricht hier von Moralphilosophie, die oft auch als analytische, theoretische oder philosophische Ethik bezeichnet wird.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> vgl.: Holderegger, Adrian (1999b): Die ethische Dimension der Medienwirklichkeit. Ansätze zu einer Medienethik. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.224

<sup>31</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.20

<sup>32</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.58

<sup>33</sup> vgl.: Holderegger, 1999b: S.224

<sup>34</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.58

<sup>35</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.59f

### 3.1.2. Ethik

Etymologisch leitet sich der Begriff „Ethik“ vom griechischen *ethos* her, das – wie bereits erwähnt – zwei Bedeutungen hat: zum einen Gewohnheit, Sitte, Brauch im Sinne einer allgemeinen Regelbefolgung, zum anderen, im engeren und eigentlichen Sinne, bedeutet es Charakter im Sinne einer Grundhaltung zur Tugend. Ethisch handelt demnach derjenige/ diejenige, der/die Handlungsregeln und Wertmaßstäben nicht fraglos folgt, sondern diese hinterfragt und aus eigener Einsicht das jeweils Gute tut.<sup>36</sup> Gleichzeitig hat es auch in der heutigen Verwendung zwei Bedeutungen, weil es zum einen für die philosophische Ethik (Moralphilosophie), aber zum anderen auch für die Gesamtheit der moralischen und sittlichen Regeln steht.<sup>37</sup> Im Kontext dieser Arbeit ist die erste Bedeutung ausschlaggebend.

Ethik ist die philosophische Untersuchung der Moral, d.h. Moralphilosophie, und damit eine angewandte Philosophie. Sie versteht sich gleichsam als Wissenschaft vom moralischen Handeln. Ihr Untersuchungsobjekt sind Handlungen und Handlungsdispositionen, wobei soziale Normen und individuelle Handlungsmaximen, die Handlungen von Menschen bestimmen, im Mittelpunkt der ethischen Reflexion stehen.<sup>38</sup> Ethik ist also eine Theorie des Handelns unter normativen Gesichtspunkten.<sup>39</sup>

Genauer lässt sich der Gegenstandsbereich der Ethik folgendermaßen definieren:

„Ethik bezeichnet die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Moral, wie sie in einer Gesellschaft oder einem ihrer Teilbereiche praktiziert wird, mit den dabei entwickelten moralischen Orientierungen (Idealen und Werten), mit (aktuellen oder historischen) moralischen Überzeugungen und ihren (impliziten oder expliziten) Begründungen konkreter Normen und Regeln. Im Unterschied zu engagierten Disputen über Moral versucht Ethik als *wissenschaftliche* Unternehmung eine kritische Distanz zu einzelnen Wertüberzeugungen und weltanschaulichen Positionen einzunehmen, indem sie nach ihrer vernunftgemäßen Begründung und Gültigkeit für die gesamte Gesellschaft [...] fragt.“<sup>40</sup>

Damit ist auch das wichtigste Unterscheidungskriterium zur Moral angesprochen: Ethik hat Moral und Moraliät im Sinne von Sitte und Sittlichkeit zum Gegenstand und unterscheidet

---

<sup>36</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.25f

<sup>37</sup> vgl.: Lenk, Hans (1997): Einführung in die angewandte Ethik: Verantwortlichkeit und Gewissen. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer. S.6

<sup>38</sup> vgl.: Karmasin, 2005: S.11/Pieper, 2003: S.17

<sup>39</sup> vgl.: Leschke, 2001: S.7

<sup>40</sup> Funiok, 2011: S.11

sich in ihren Fragen dadurch von der Moral, dass sie sich nicht auf singuläre Einzelfälle und bestimmte Handlungen bezieht, sondern auf einer Metaebene moralisches Handeln grundsätzlich thematisiert.<sup>41</sup>

Ethik ist aber auch zugleich eine Theorie des richtigen Handelns und formuliert dementsprechend konsensfähige Kriterien und bietet Handlungsorientierung für Entscheidungssituationen, d.h. sie ist prinzipiell eine anwendungsorientierte Theorie.<sup>42</sup> Allgemein wird von der Ethik erwartet, dass sie in problematischen oder fragwürdigen Bereichen Orientierung vermittelt. Sie ist eine methodisch geleitete Reflexion und versucht damit Maßstäbe für Richtigkeit von Lebensweisen und Systemen zu erstellen. Hinsichtlich der Aufgaben der normativen Ethik lassen sich nach Holderegger zwei Funktionen unterscheiden: so versucht Ethik zum einen, Phänomene des Lebens, Standards der Moral, moralische Überzeugungen und moralische Verhaltensweisen kritisch zu sichten (meist unter normativen Gesichtspunkten) und zu diskutieren. Zum anderen will sie die Kriterien benennen und begründen, die dafür erforderlich sind, also beispielsweise Grundhaltungen und Prinzipien wie etwa Freiheit und Gerechtigkeit.<sup>43</sup> Allerdings ist die Ethik immer als Theorie und nicht selbst als Praxis der Moral zu verstehen<sup>44</sup>: „Ethik ist nicht selber eine Moral, sondern redet *über* Moral“<sup>45</sup>.

Die Ethik kann grundsätzlich in zwei Bereiche unterteilt werden: in eine normative und eine deskriptive Ethik, d.h. in einen vorschreibenden und einen beschreibenden Bereich, wobei ersterer sich immer in der Gefahr einer Ideologisierung sieht.<sup>46</sup>

### **3.2. Modelle einer deskriptiven Ethik**

Deskriptive Ethik befasst sich mit der Frage, wie die menschliche Praxis – als ein empirisches, geschichtliches Geschehen – so beschrieben, analysiert und interpretiert werden kann, dass die Bedeutung des Moralischen aus dem Handlungskontext erhellt werden kann.<sup>47</sup> Es geht auf dieser Ebene nicht um normative Fragen oder Begründungen, sondern vielmehr

---

<sup>41</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.28

<sup>42</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.11

<sup>43</sup> vgl.: Holderegger, 1999b: S.219f

<sup>44</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.30

<sup>45</sup> Pieper, 2003: S.24

<sup>46</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.12

<sup>47</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.238

um Beschreibungen einer bestimmten Ethik. Es handelt sich also eher um eine empirische Disziplin.<sup>48</sup> Dazu sollen im Folgenden kurz zwei verschiedene deskriptive Ansätze der Ethik beschrieben werden, genauer der phänomenologische und der sprachanalytische Ansatz.

### **3.2.1. Der phänomenologische Ansatz (Wertethik)**

Die Wertethik ist im Gegensatz zur Kant'schen Ethik (siehe Kapitel 3.3.1.) eine materiale Ethik, da sie eine für das Handeln verbindliche Güterlehre entwickelt. In der formalen Ethik Kants wird die Moralität einer Handlung von ihrer Form abhängig gemacht, d.h. davon, ob die durch die Handlung bestätigte Regel so verallgemeinerbar ist, dass sie die Form eines unbedingt geltenden Gesetzes erhält. Eine materiale Ethik betont dagegen den qualitativen Inhalt einer Handlung und nicht deren Form, da der qualitative Inhalt einer Handlung gleichsam den durch die Handlung verwirklichten Wert darstellt. Dieser entscheidet über die Moralität der Handlung. Moralisch ist eine Handlung demnach dann, wenn sie ein Gut hervorbringt. Der Schwerpunkt wird hier also auf den Wert und nicht auf die Gesetzmäßigkeit einer Handlung gelegt.<sup>49</sup>

Wertethiken haben trotz der Vorteile der Generierung von materialen Handlungsmaximen, einen entscheidenden Nachteil: sie bauen auf allgemein verbreiteten Werten auf, d.h. historisch kontingenten Werthierarchien und -präferenzen. Solche gewachsenen Werte wie z.B. die christlich-abendländischen Wertgemeinschaft können durch ihren Ethnozentrismus keinen Allgemeinheitsanspruch haben.<sup>50</sup>

### **3.2.2. Der sprachanalytische Ansatz (Metaethik)**

Ausgangspunkt des sprachanalytischen Ansatzes ist die kommunikative Vermitteltheit menschlichen Handelns. Über die Analyse der alltäglichen Sprache der Moral sollen Eigenart und Gründe moralischen Handelns nachvollzogen werden. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Bedeutung und Funktion moralischer Wörter je nach Ansatz (Kognitivisten, Nonkognitivisten, Logisten).<sup>51</sup> Auf dieser Ebene sollen Aussagen über die

---

<sup>48</sup> vgl.: Quante, Michael (2006): Einführung in die Allgemeine Ethik. 2., durchgesehene und korrigierte Auflage. Darmstadt: WBG. S.16f

<sup>49</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.239

<sup>50</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.12

<sup>51</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.244f

Grundbegriffe und die Begründungsformen, d.h. spezifische Formen der Argumentation, der Ethik gemacht werden.<sup>52</sup>

Gemeinsam ist dabei allen Ansätzen, die hier nicht im Einzelnen beschrieben werden, dass kein Anspruch erhoben wird, ein Kriterium oder einen Maßstab zu entwickeln, mittels dessen über die Moralität von Geltungsansprüchen entschieden werden kann. Es wird vielmehr vom alltäglichen Sprachverständnis ausgehend das darin enthaltene Normen- und Wertesystem im Zusammenhang mit typischen Situationen, Verhaltensweisen und Redewendungen unter verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt und erläutert.<sup>53</sup>

### **3.3. Modelle einer normativen Ethik**

Während die deskriptive Ethik sich auf eine Analyse der zum Bereich des Moralischen gehörenden Gewissens- bzw. Sprachphänomene beschränkt, will die normative Ethik viel mehr als eine reine Beschreibung: sie will eine *Begründung* moralischer Geltungsansprüche und Normen schaffen.<sup>54</sup>

Normative Ethiken werden zumeist in deontologische und teleologische Theorien eingeteilt, d.h. in Theorien der Pflicht und Theorien des Ziels. Dabei betrachten deontologische Ansätze (Pflichtethiken) die Handlung für sich genommen und unabhängig von ihren Konsequenzen als maßgeblich, während teleologische Ansätze (Zielethiken) den moralischen Wert einer Handlung mit dem Ziel des Handelns verknüpfen.<sup>55</sup>

Im Folgenden sollen der transzendentalphilosophische sowie der existentialistische, der eudämonistische, der vertragstheoretische und der traditionale Ansatz der normativen Ethik sowie die Diskursethik beschrieben werden, wobei das Augenmerk vor allem auf dem transzendentalphilosophischen, dem eudämonistischen und dem diskursethischen Ansatz liegt.

---

<sup>52</sup> vgl.: Quante, 2006: S.17f

<sup>53</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.250

<sup>54</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.255

<sup>55</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.13

### 3.3.1. Der transzendentalphilosophische Ansatz (Wissensethik, konstruktive und sprachpragmatische Ethik)

Die Grundlagen des transzendentalen Ansatzes stammen von Kant und Fichte und wurden von verschiedenen PhilosophInnen in unterschiedlicher Weise weiterentwickelt, z.B. von Apel zu einer sprachpragmatischen Ethik.<sup>56</sup> Der transzendentalphilosophische Ansatz Kants wird häufig auch unter dem Name „Pflichtethik“ abgehandelt und fällt unter die deontologischen Ethiken (das Wort *deon* leitet sich vom Griechischen *Pflicht, das Erforderliche* ab<sup>57</sup>).

Kant stellte die Frage nach den Bedingungen, unter denen moralisches Handeln als moralisches möglich ist, d.h. die Frage nach den verbindlichen Gründen einer Handlung. Es geht daher nach Kant um eine Regel, durch welche Handlungen hinsichtlich ihrer Moralität bzw. ihres moralischen Geltungsanspruches beurteilt werden können. Ethik ist für Kant nötig, um zur Verbesserung der Sitten zu dienen, d.h. es muss eine oberste Norm geben, durch die auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung hin geprüft werden kann.<sup>58</sup> Die Grundintuition einer solchen Pflichtethik ist die Freiheit und der Selbstzweck jedes Menschen, d.h. seine Würde, sowie die Fähigkeit und Pflicht sittlicher Selbstbestimmung an das als universell gültig erkannte. Kants Kategorischer Imperativ („Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger und zwar dieser: handle nur nach derjenigen *Maxime*<sup>59</sup>, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>60</sup>) ist gleichsam eine formale Regel, mit der jede moralische Entscheidung auf ihre Universalisierbarkeit überprüft werden kann und dementsprechend mit Vernunftargumenten gerechtfertigt oder kritisiert wird.<sup>61</sup>

Das Freiheitsprinzip, auf dem der Kategorische Imperativ beruht, ist kein Seinsprinzip, sondern ein praktisches Sollensprinzip, d.h. ein normatives Prinzip mit regulativer Funktion. Dieses Prinzip gibt an, wie und warum moralische Willensbestimmung geschehen soll. Daher steht für Kant der Begriff des Willens im Mittelpunkt der ethischen Überlegungen. Eine Handlung, so Kant, qualifiziert sich nicht aus sich selbst heraus oder durch ihre Folgen als

---

<sup>56</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.255

<sup>57</sup> vgl.: Höffe, Otfried (1996): Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen – Politische Ethik – Biomedizinische Ethik. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.20

<sup>58</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.256

<sup>59</sup> „Maximen sind Handlungsregeln, die nicht von außen auferlegt, sondern vom Handelnden selbst gesetzt sind und seine faktisch letzten Bestimmungsgründe darstellen.“ (Höffe, 1996: S.18)

<sup>60</sup> Kant, 1785

<sup>61</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.41

moralisch, sondern ausschließlich durch den ihr zugrunde liegenden guten Willen. Dieser ist an sich gut, weil er vernünftig ist, er ist gleichsam praktische Vernunft. Vernünftigkeit wiederum besteht nach Kant darin, wie die Natur nach Gesetzen zu handeln, also nach Prinzipien, die der Wille selber hervorbringt. Durch den Kategorischen Imperativ gibt sich der Mensch selbst ein Gesetz, das auf seiner Vernunft basiert.<sup>62</sup> Der Mensch ist jedoch nicht nur ein Vernunftwesen und durch die reine praktische Vernunft bestimmbar, sondern auch ein sinnlich-triebhaftes Wesen, das einer Trieb- und Bedürfnisstruktur unterliegt. In diesem Spannungsfeld agiert der Kategorische Imperativ: weil sich der Mensch als frei und autonom begreift, steht er unter den Forderungen der reinen praktischen Vernunft, dass er seine Handlungen nach dem Kategorischen Imperativ ausrichtet.<sup>63</sup>

Damit wird Autonomie zum Prinzip der Moralität jeder Willensbestimmung und oberste Norm moralischer Urteile und setzt damit zugleich Freiheit voraus:

„Freiheit ist sowohl der Grund als auch die Folge jenes Gesetzes, das der Wille sich selber gibt. Indem der Wille sich selbst als guter Wille will, setzt er Freiheit als Bedingung dieses Wollens des Guten voraus. Das, was der Wille als guter Wille will, ist aber ebenfalls Freiheit: Er will Freiheit um der Freiheit willen, und eben darin erweist sich sein Gutsein. Diese Norm, Freiheit um der Freiheit willen zu wollen, ist sein Prinzip bzw. ist für ihn Gesetz. Dieses Gesetz ist somit ebenfalls ein Produkt von Freiheit, und es gebietet Freiheit.<sup>64</sup>

Das Moralprinzip der Kantischen Ethik ist, kurz gefasst, der in der Vernunft verankerte Imperativ, dass die dem Handeln zugrunde liegende Maxime auch als allgemeines Gesetz gedacht und gewollt werden muss.<sup>65</sup> Damit wird die Ethik im Individuum verankert durch eine Verantwortungszuschreibung.<sup>66</sup>

Dieser transzendente Ansatz Kants wird von der konstruktiven Ethik aufgegriffen, wobei in Abgrenzung zu Kant das Moralprinzip als höchstes Prinzip zweckrationalen Handelns begriffen wird, durch das Konflikte mit den Mitteln vernünftiger Kommunikation, d.h. gewaltlos, gelöst werden sollen. Der Kategorische Imperativ wird gleichsam neu formuliert und als eine Regel einer vernünftigen und moralischen Beratung verstanden. Die gewaltlose

---

<sup>62</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.256f/Fischer, Peter (2003): Einführung in die Ethik. München: Wilhelm Fink. S.155

<sup>63</sup> vgl.: Quante, 2006: S.83

<sup>64</sup> Pieper, 2003: S.258

<sup>65</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.83

<sup>66</sup> vgl.: Krainer, Larissa (2001): Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse. München: KoPäd-Verlag. S.214

Lösung von Konflikten als ein Soll wird dabei voraus gesetzt, aber nicht mehr weiter untersucht.<sup>67</sup>

Im Bezug zur Medienethik wird der Kategorische Imperativ Kants oft dahingehend interpretiert, dass moralisch akzeptable Handlungen situationsunabhängig verallgemeinerbar sein müssen. Dabei orientiert man sich an Werten, die an sich gut sind. Die Täuschung bei der Recherche wäre damit nicht legitim, weil damit die Lüge zur allgemeinen Maxime erhoben werden würde. Daher besitzt die Kantische Pflichtethik – so Pörksen – keine handlungsleitenden Qualitäten, wenn sich Werte widersprechen.<sup>68</sup>

Die sprachpragmatische Ethik schließlich verbindet die Ethik Kants mit der Sprachanalyse einerseits und dem von Pierce begründeten Pragmatismus andererseits. Dieser fordert als Kriterium der moralischen Verbindlichkeit von Normen, dass sie sich von einer unbegrenzten Handlungsgemeinschaft in einem unbegrenzten Handlungsverlauf konsistent befolgen lassen müssen. In Bezug darauf verweist Apel auf die ideale Kommunikationsgemeinschaft als transzendente Bedingung moralischen Handelns, wobei diese ideale Kommunikationsgemeinschaft analog zu Habermas' herrschaftsfreier Sprechsituation gesehen werden kann. Damit wird zwischen einem faktischen, bloß zufälligen Konsens und einem gültigen, rechtmäßigen Konsens unterschieden (siehe Kapitel 3.3.6.).<sup>69</sup>

### **3.3.2. Der existentialistische Ansatz (Daseinsethik)**

Im existentialistischen Ansatz steht der Begriff der menschlichen Existenz im Mittelpunkt der ethischen Überlegungen. Menschliches Handeln soll aus der Gesamtheit menschlichen Selbstseins, d.h. der Einheit von Denken, Wollen, Fühlen und Handeln, begriffen werden.<sup>70</sup> Für diese Arbeit spielt der existentialistische Ansatz normativer Ethik allerdings eine untergeordnete Rolle und soll daher an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

---

<sup>67</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.258f

<sup>68</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.214

<sup>69</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.259f

<sup>70</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.262



### 3.3.3. Der eudämonistische Ansatz (hedonistische und utilitaristische Ethik)

Im eudämonistischen Ansatz, der auf Aristoteles zurück geht, ist das Glück bzw. die Glückseligkeit (Eudaimonia) als höchstes Ziel angesetzt, an dem alles menschliche Handeln interessiert ist, denn der Mensch strebt nach Aristoteles immer nach einem Ziel, einem höchsten Gut – denn ohne einen Endzweck wäre das ganze Leben sinnlos. Für Aristoteles ist das Glück der Innbegriff eines schlechthin gelungenen, sinnerfüllten Lebens. Alles, was angestrebt wird, erstrebt man um des Glücks willen. Glücklich ist allerdings nur der-/diejenige zu nennen, der/die moralisch handelt, aber dennoch alle äußeren und leiblichen Güter hat, die er/sie braucht, um ein vollkommenes Leben zu führen.<sup>71</sup>

Die hedonistische und utilitaristische Ethik sind Formen der eudämonistischen Ethik und fallen unter die teleologischen Ansätze der Ethik. Für die Hedonistik steht das Erreichen eines guten Lebens im Vordergrund, während für den Utilitarismus die Förderung des allgemeinen Wohlergehens und Nutzens ausschlaggebend ist.<sup>72</sup> Die hedonistische Ethik geht davon aus, dass Glück – hier verstanden als Lust, Freude – das höchste Ziel des menschlichen Strebens ist. Der daraus abgeleitete Grundsatz lautet, dass jeder/jede tun solle, was ihm/ihr Freude mache (wobei die Definition dieser Freude unterschiedliche Ausrichtungen hat).<sup>73</sup>

Die utilitaristische Ethik sieht ihr höchstes Ziel im größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl, d.h. sie formuliert das Nutzenprinzip als Moralprinzip: eine Handlung ist moralisch, wenn sie für alle Beteiligten die nützlichsten Folgen hat – es geht also nicht um den/die Handelnde/n alleine, sondern um das Wohl aller von der Handlung Betroffenen.<sup>74</sup> In diesem Sinne stellt der Utilitarismus normative Kriterien zur Beurteilung von Handlungen auf bzw. Regeln für Handlungen. Wichtige Kriterien dabei sind Konsequentialismus (Beurteilung von Handlungen im Hinblick auf ihre Folgen), Kosten-Nutzen-Kalkül, Hedonismus und die Allgemeinheit (im Sinne eines allgemeinen Nutzens für alle Betroffenen).<sup>75</sup> Das dem Utilitarismus zugrunde liegende Prinzip ist jenes, dass das jeweilige Handeln so am Nutzen und am menschlichen Wohlergehen orientiert sein muss, dass daraus mehr gute als schlechte

---

<sup>71</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.266f/Fischer, 2003: S.80

<sup>72</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.13

<sup>73</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.267

<sup>74</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.270/Höffe, 1996: S.15

<sup>75</sup> vgl.: Fischer, 2003: S.123f

Folgen resultieren. Die Richtigkeit von Handlungen bestimmt sich also von ihren Folgen her (Konsequentialismus).<sup>76</sup>

Im Zusammenhang mit einer handlungsleitenden Medienethik ist die utilitaristische Ethik so zu verstehen, dass nicht die Intention des/der einzelnen Handelnden, sondern die Folge daraus im Vordergrund steht. Ziel ist die größtmögliche Zufriedenheit möglichst vieler Menschen. Die Methode der verdeckten Recherche rechtfertigt sich in diesem Ethikverständnis, wenn dadurch positive Folgen für die Allgemeinheit entstehen, z.B. durch die Enthüllung skandalöser Vorgänge.<sup>77</sup>

### **3.3.4. Der vertragstheoretische Ansatz (Gerechtigkeitsethik)**

Im vertragstheoretischen Ansatz werden moralische Normen auf Übereinkunft begründet, wobei in einem gemeinsamen Willensbildungsprozess verbindliche Prinzipien und Handlungsregeln für alle ermittelt und vertraglich festgelegt werden (Hobbes, Rousseau).<sup>78</sup>

Vertragstheoretische Ansätze sehen Ethik gleichsam als Ergebnis einer Vereinbarung, die wie ein Vertrag Menschen an die Regeln der Moral bindet. Grundlage für diese Übereinkunft ist das langfristige Eigeninteresse.<sup>79</sup>

### **3.3.5. Der traditionale Ansatz (Tugendethik und kommunitaristische Ethik)**

Die Tugendethik geht wie die eudämonistische Ethik auf Aristoteles zurück. Für ihn bildet die sittliche Tüchtigkeit die Grundlage für Gemeinschaften, wobei der/die Einzelne sich darin einüben muss, nach Einsicht und Plan zu handeln, und sich dabei auf überlieferte, für alle verbindliche Wertvorstellungen und Normen stützt.<sup>80</sup> Ethische Tugend ist nach Aristoteles das Mittlere zwischen zwei Extremen, bezogen auf Handlungen oder Leidenschaften, die entweder durch Übermaß oder Mangel gekennzeichnet sind – zwischen diesen Extremen muss die Mitte gefunden werden.<sup>81</sup>

---

<sup>76</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.83/Höffe, 1996: S.14

<sup>77</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S:215

<sup>78</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.273

<sup>79</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.123

<sup>80</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.275

<sup>81</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.93f

### 3.3.6. Diskursethik

Die Diskursethik geht auf Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas zurück und dient häufig als Grundlage journalistischer Ethik. Sie steht – wie bereits angedeutet – in der Tradition der Kantischen Ethik. In ihrer Grundidee besagt sie, „dass der Geltungsanspruch von Normen und Werten über den Diskurs (das heißt hier: durch das Abwägen der Argumente mit abschließender Einigung) erzielt werden kann. Das zentrale Anliegen ist der Beweis der Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen. Vorausgesetzt wird damit die Verständigungsbereitschaft der jeweils Beteiligten, ihre Befähigung zum Kompromiss und die Möglichkeit, tatsächlich einen Konsens über Normen zu erreichen, da diese ja erst nach erfolgten Einverständnis Geltung beanspruchen dürfen.“<sup>82</sup> Dabei bleibt allerdings unklar, wie sich dieser Diskurs in Fragen der Medienethik institutionell verankern oder organisieren ließe.<sup>83</sup>

„Weil der Diskurs nur unter bestimmten normativen Bedingungen als höchstes Moralkriterium gelten kann, die Bedingungen aber nicht mehr der Gegenstand, vielmehr die Voraussetzung des Diskurses sind, ist eine diskurstheoretische Begründung der Sittlichkeit ein philosophisch unzureichendes Verfahren. Die Aufgabe der Letztbegründung muß eine Stufe radikaler ansetzen und aus einer rein formalen Analyse des Begriffs des sittlich Guten als des schlechthin oder unbedingt Guten (so die metaethische Seite des kategorischen Imperativs) den höchsten Maßstab aller Sittlichkeit bestimmen, das Prinzip der Verallgemeinerung (so die normativ-ethische Seite).“<sup>84</sup>

Die Diskursethik konzentriert sich auf die Praxis gesellschaftlicher Kommunikation, bei der sich die Beteiligten darüber austauschen, was sie für wahr, richtig oder wahrhaftig halten, d.h. es handelt sich um intersubjektive Klärungsprozesse. Diese finden in verschiedenen Diskursformen statt: theoretische Diskurse beschäftigen sich mit Wahrheitsfragen, praktische Diskurse behandeln Richtigkeitsfragen und als Sonderfall geht es in ästhetischen bzw. therapeutischen Diskursen um Wahrhaftigkeitsfragen, die aber nicht begründungsfähig erscheinen müssen.<sup>85</sup>

Die Diskursethik ist eine Ethik kommunikativer Verständigungsorientierung und Rationalität, wobei es vordergründig um die Begründungsdiskurse geht:

---

<sup>82</sup> Pörksen, 2005: S.216

<sup>83</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.216/Baum/Scholl, 2000: S.95/Krainer, 2001: S.218

<sup>84</sup> Höffe, 1996: S.23

<sup>85</sup> vgl.: Brosda, Carsten (2010a): Diskursethik. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.83-106. S.84f

„Eine diskursethische Perspektive geht davon aus, dass Individuen auf der Basis ihrer lebensweltlichen Sozialisation auch in komplexen Gesellschaften in der Lage sind, persönliche und soziale Entwicklungen zu erfassen und zu verstehen, für ihr eigenes Handeln im Rahmen dieser Entwicklungen Verantwortung zu übernehmen und ihr Handeln mit dem anderer Beteiligter kommunikativ zu koordinieren und sich gemeinsam über Lösungen zu verständigen.“<sup>86</sup>

Der ethische Diskurs kann als Instrument journalistischer Selbststeuerung verstanden werden, um so zu einer Dimension journalistischer Qualität zu werden. Die Diskursethik impliziert drei ethische Universalien, die für eine Ethik der Medienkommunikation maßgeblich sind:

- *Wahrheit* im Sinne von Wahrheitsansprüchen und dem Anstreben einer gemeinsamen Wahrheit aller KommunikationspartnerInnen. Dafür müssen im Journalismus genügend Informationen vermittelt werden, damit auch der Rezipient/die Rezipientin Wahrheitsansprüche erkennen und beurteilen kann.
- *Wahrhaftigkeit* im Sinne dessen, dass nicht nur für wahr gehaltene Informationen mitgeteilt werden, sondern diese auch nicht dazu dienen, über die Interessen, Absichten und Erwartungen hinweg zu täuschen. Allerdings können unwahre Behauptungen aus Unkenntnis wahrhaftig kommuniziert werden.
- *Gerechtigkeit* bedeutet, dass gerechte Kommunikationsbeziehungen geschaffen und erhalten werden. Dabei ist Partizipation als Teilnehmerchance, Emanzipation als Gewährleistung einer Kommunikationsgemeinschaft (oder eines herrschaftsfreien Diskurses nach Habermas) und Advokation als Artikulation von Interessen, Ansprüchen und Bedürfnissen derjenigen, die dazu selber nicht in der Lage sind, ausschlaggebend.<sup>87</sup>

Diese Anforderungen korrespondieren mit der Grundstruktur der Sprache und den erhobenen Geltungsansprüchen. Auch ein/e JournalistIn erhebt als kommunikative/r AkteurIn solche Geltungsansprüche in seinen/ihren Aussagen. Auf eben deren Prüfung konzentriert sich die Diskursethik zunächst. Ein/e JournalistIn erhebt den Anspruch auf Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit seiner/ihrer Aussagen. Zudem wird dem/der RezipientIn ein Interesse an der Information unterstellt.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Brosda, 2010a: S.86

<sup>87</sup> vgl.: Brosda, 2010: S.93ff

<sup>88</sup> vgl.: Brosda, 2010a: S.95

Eine diskursethische Anforderung an das journalistische Handeln lautet, dass die Argumente einer Aussage vermittelt werden und so eine Prüfung enthaltener Geltungsansprüche ermöglichen sollen. Dies stellt die nächste Ebene der Analyse im Forschungsprozess der geplanten Arbeit dar: die Argumente einer Aussage sollen überprüft werden. Zudem haben JournalistInnen eine Doppelrolle im Diskurs: sie sind nicht nur VermittlerInnen, sondern auch TeilnehmerInnen im Diskurs (z.B. durch Interviews oder Kommentare).<sup>89</sup> In dieser Rolle werden sie auch berücksichtigt, da sie ihr eigenes Handeln gleichsam reflektieren und bewerten, wenn ethische Grenzen des Journalismus in den Massenmedien behandelt und beschrieben werden.

Die Diskursethik kann zur Begründung journalistischer Normen und Handlungsrouinen herangezogen werden.<sup>90</sup> Diese Begründung soll gemeinsam mit der Medienethik stattfinden, die solche Normen und Handlungsrouinen bereits formuliert hat.

---

<sup>89</sup> vgl.: Brosda, 2010a: S. 96ff

<sup>90</sup> vgl.: Brosda, 2010a: S.102



## 4. Medienethik

Ziel und Aufgabe von (Medien-)Ethik ist es nicht, konkrete Richtlinien und Vorschriften vorzugeben, sondern Ziel ist vielmehr das Glück des sittlichen Lebens. Medienethik hat damit den Zweck, Standards, Werte und Moralvorstellungen zu reflektieren, die für MedienakteurInnen gelten sollen. Bessere Zustände in den Massenmedien findet man nach Haller dann, wenn medienethische Diskussionen ernsthaft geführt werden.<sup>91</sup> Dabei muss auch mitgedacht werden, dass Medienethik nur als Diskurs funktioniert, der auf kompetente „Diskussionsbeiträge aus medienpraktischer, technischer, juristischer, soziologischer, psychologischer, ökonomischer und vor allem moralphilosophischer Perspektive“<sup>92</sup> angewiesen ist.<sup>93</sup>

In Kontext dieser Arbeit wird Medienethik als journalistische Ethik verstanden:

„Zum Journalismus gehört auch die Debatte über seine Aufgabe, seine Qualität, seine Maßstäbe – mithin seine ethische Orientierung. Die öffentliche Nachvollziehbarkeit ihres Handelns veranlasst nicht wenige Journalistinnen und Journalisten dazu, Rechenschaft über ihr Tun abzulegen und die Maßstäbe zu begründen, nach denen sie Nachrichten auswählen, berichten und kommentieren.“<sup>94</sup>

Im Folgenden wird zunächst die Medienethik im Bereich der Ethik verortet, um anschließend auf medienethische Inhalts- und Diskussionsfelder einzugehen. Danach werden verschiedene Auffassungen von Medienethik dargelegt, wobei das Augenmerk auf dem Verständnis von Medienethik als Individual- bzw. Professionsethik liegt. Das Verständnis von Medienethik als Publikumsethik wird in diesem Kontext ausgespart. Im Anschluss daran wird die konstruktivistische Medienethik behandelt.

### 4.1. Verortung der Medienethik innerhalb der Ethik

Medienethik ist eine spezielle Bereichsethik innerhalb der Ethik und stellt gleichzeitig einen Fall angewandter (praktischer) Ethik dar. Sie unterscheidet sich dabei von der philosophischen Ethik allein dadurch, dass sie auf einen bestimmten Objektbereich begrenzt

---

<sup>91</sup> vgl.: Müller, 1997: S. I/Pörksen, 2005: S:211

<sup>92</sup> Kaminsky, Carmen (2000): Medienethik – Ein Fragment zwischen Verunsicherung und Verantwortung. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.47

<sup>93</sup> vgl.: Kaminsky, 2000: S.47

<sup>94</sup> Brosda, 2010b: S.258

ist. Bereichsethiken setzen Bestimmungen des rechten Handelns in ein Verhältnis und zwar zu einem definierten Bereich und dessen Regeln und Strukturen. Medienethik ist keine Neubegründung einer Normen- oder Wertelehre, sondern vielmehr eine Spezifizierung ethischer Fragestellungen und hat daher dasselbe theoretische Argumentationsniveau. Sie betrachtet unter ethischer Perspektive gesellschaftliche Vorgaben und den Prozess der Produktion, Distribution und Rezeption medienvermittelter Mitteilungen. Die Medienethik ist also sowohl eine bereichsspezifische als auch eine angewandte Ethik im Sinne einer praktischen Philosophie. Das bedeutet, dass sie als konkrete Form philosophischen Fragens nach dem richtigen Handeln fragt. Im Fall der Medienethik handelt es sich daher um eine praxisbegleitende, -erklärende und -regulierende Aufgabe der Ethik – sie setzt sich sachlich-argumentativ mit konkreten Fragen einer verantwortbaren Medienpraxis auseinander. Dabei denkt eine Medienethik einerseits über Prämissen nach, die theoretischen Begründungen zugrunde liegen, und leistet damit eine kritische Beobachtung der jeweiligen Normen und Regeln, während sie andererseits auch auf konkrete Umsetzung abzielt und eine Verbesserung der journalistischen Praxis erreichen will. Medienethik soll allgemein akzeptierbare ethische Idealnormen identifizieren und diese zugleich mit vorhandenen wie möglicherweise aufkommenden Handlungsmöglichkeiten vermitteln.<sup>95</sup>

Dabei steht auch die Medienethik wie jeder Bereich der Moralphilosophie im Streit zwischen teleologischen Ethikkonzepten und Diskurs- oder Pflichtethiken. Grundlegend ist dabei vor allem die Unterscheidung zwischen Pflichtethik (siehe Kapitel 3.3.1.) und utilitaristischer Ethik (siehe Kapitel 3.3.3.). Diese sollen aber nicht als ausschließliche Orientierung dienen und nicht als einander ausschließende Alternativen verstanden werden, sondern es soll in der jeweiligen Situation entschieden werden, ob ein steifes Festhalten an Grundsätzen oder ein Abweichen von denselben angebracht erscheint. Medienethik ist daher grundsätzlich auf Problemlösung ausgerichtet, wobei diese Lösungen ethisch fundiert und begründet sein

---

<sup>95</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.11 u. S. 52/Wiegerling, 1998: S.1/Pörksen, 2005: S.211/Debatin, Bernhard (2005b): Freiheitliche Medienmoral. Konzept einer systematischen Medienethik. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Freiheit und Medien. Münster: LIT. S.145-161. S.147/ Kaminsky, 2000: S.44ff/Leschke, 2001: S.11/Weil, Felix (2001): Die Medien und die Ethik. Grundzüge einer brauchbaren Medienethik. Freiburg (Breisgau), München: Alber. S.10



müssen. Das übergeordnete Ziel der Medienethik ist es, der Entwicklung der Medienpraxis eine verantwortbare Richtung zu geben.<sup>96</sup>

„Die angewandte Ethik oder Moralphilosophie wird als eine Disziplin verstanden, die sich bei moralischen Entscheidungsproblemen mit Normen, Werten und Grundorientierungen des Menschen auseinandersetzt. Sie fungiert als Theorie des richtigen Handelns, entwickelt Kriterien, vermittelt eine Handlungsorientierung in moralisch relevanten Entscheidungssituationen und dient letztlich der Handlungskoordination im Umgang mit anderen Menschen.“<sup>97</sup>

Die Grundwerte der Medienethik sind Öffentlichkeit, Qualität und Freiheit. Dabei bezieht sich Öffentlichkeit auf den Distributionscharakter der Medien, während Qualität den Produktcharakter dieser meint. Freiheit ist der Sinnhorizont der Medienethik.<sup>98</sup> Von der Medienethik wird häufig die Herstellung von Wahrheit, Objektivität, Korrektheit, Pluralität etc. eingefordert. Vor allem aber ist es die Wahrnehmung von Verantwortung, die auf allen Bezugsebenen gefordert wird.<sup>99</sup> Die Medienrealität ist dynamisch und prägt viele gesellschaftliche und individuelle Lebensfelder. Bloße Reflexion greift hier meist zu kurz, wird als „gestrig“ abgetan im „Strudel des [...] täglich Aktuellen“<sup>100</sup>. Die Produktion dieser täglich aktuellen Wirklichkeit ist jedoch relativ stabil und folgt industriellen Strukturen.<sup>101</sup>

Medienethik grenzt sich insofern vom Medienrecht ab, als sie zur Innensteuerung nach der Maßgabe des eigenen Gewissens wirkt und kann nur durch eigene Bereitschaft, Einsicht und Reflektion von Entscheidungen bei gegebenen Wahlmöglichkeiten funktionieren. Rechtliche Regelungen dienen im Gegensatz dazu zur Außensteuerung und sind mit Sanktionen verbunden. Die (Medien-)Ethik hat die Aufgabe, den gesetzlich definierten Rechtsaum auszugestalten.<sup>102</sup>

---

<sup>96</sup> vgl.: Bohlken, Eike (2003): Medienethik als Verantwortungsethik. Zwischen Macherverantwortung und Nutzerkompetenz. In: Debatin, Bernhard/Funiok, Rüdiger (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Konstanz: UVK . S.35/Pörksen, 2005: S.214f/Kaminsky, 2000: S.44ff

<sup>97</sup> Schicha, Christian (2010a): Philosophische Ethik. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.22

<sup>98</sup> vgl.: Debatin, 2005b: S.157

<sup>99</sup> vgl.: Krainer, Larissa (2002): Medienethik als angewandte Ethik: Zur Organisation ethischer Entscheidungsprozesse. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.156

<sup>100</sup> Debatin 2005b: S.147

<sup>101</sup> vgl.: Debatin, 2005b: S.147

<sup>102</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.211/Rager, Günther (2000): Ethik – eine Dimension von Qualität? In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.83

### **4.1.1. Abgrenzung zur Kommunikationsethik**

Die Kommunikationsethik wird meist als umfassender verstanden als die Medienethik, wobei es zwei Möglichkeiten gibt, diese beiden Bereiche voneinander abzugrenzen. So kann Kommunikationsethik zunächst als grundlegender Baustein der Ethik an sich verstanden werden, als „notwendige Voraussetzung für die Findung und Formulierung ethischer Normen [...], als Verständigung über richtige und sinnvolle Wege menschlichen Daseins und menschlicher Institutionen“<sup>103</sup>. Zum anderen kann Kommunikationsethik als Begriff verstanden werden, der die medienvermittelte Kommunikation umfasst und Medienkommunikation als ein Kommunikationsfeld neben anderen versteht (im Unterschied zu direkter, interpersonaler Kommunikation). Auch in diesem Fall ist die Kommunikationsethik in ihrem Gegenstandsbereich umfassender als die Medienethik. Medien sind dabei ein Agent gesellschaftlicher Kommunikation, wobei medienvermittelte Kommunikation als ein Teilprozess gesellschaftlicher Kommunikation verstanden wird. Dabei wird nach den ethischen Rahmenbedingungen dieses Teilprozesses gefragt. Die medienethische Betrachtung dieses Handlungsfeldes erfordert dagegen Reflexion auf den Prozess der gesellschaftlichen Kommunikation.<sup>104</sup>

## **4.2. Geschichte und Entwicklung der Medienethik**

Traditionell spielt die Medienethik im amerikanischen Raum eine größere Rolle als in Europa. Bereits 1910 wurde in Kansas ein erster Ehrenkodex für JournalistInnen verfasst, ab den 1920er Jahren erschienen bereits erste Lehrbücher zu Medienethik in den USA. Auch in den Universitäten wurden medienethische Diskussionen in der Ausbildung von JournalistInnen berücksichtigt. Durch den Siegeszug des naturwissenschaftlich-empirischen Wissenschaftsverständnisses wurden ethische Fragen allerdings wieder marginalisiert.<sup>105</sup>

Im deutschsprachigen Raum entwickelte sich die Medienethik im Gegensatz dazu erst spät: erst Mitte der 70er bzw. Anfang der 80er Jahre kann vom Beginn der deutschsprachigen Medienethik-Debatte gesprochen werden.<sup>106</sup> Die Medienethik war in den 1960er und 1970er Jahren eine untergeordnete Disziplin, weil sich die damalige Zeitungs-/Publizistikwissen-

---

<sup>103</sup> Debatin, 2005b: S.148

<sup>104</sup> vgl.: Debatin, 2005b: S.149

<sup>105</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.212

<sup>106</sup> vgl.: Funiok, Rüdiger (2007): Entwicklung der Medienethik im deutschen Sprachraum. In: zfmk, 9 (1). S.54

schaft als normativ begriff. Die Diskussion wurde im deutschsprachigen Raum durch den Systemtheoretiker Ulrich Saxer wiederbelebt, der Medienethik als ein Steuerungssystem journalistischen Handelns betrachtete. Durch die Medienethik sollte das journalistische System seine Autonomie gegenüber anderen Systemen bewahren. Im Gegensatz zu den USA war Medienethik jedoch lange Zeit nicht in der JournalistInnenausbildung verankert, was einer der Gründe ist, warum die Medienethik im deutschsprachigen Raum auch in der Wissenschaft erst so spät Einzug fand. Erst in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Diskussion um die Medienethik breiter und bezog auch die Öffentlichkeit mit ein – Anlass dafür waren spektakuläre Ereignisse journalistischen Fehlverhaltens, wie etwa die Berichterstattung rund um Uwe Barschels Tod. Allerdings ebte die Diskussion nach jedem noch so spektakulären Ereignis recht schnell ab – auch in der Auseinandersetzung von Berufsangehörigen mit Medienethik. In den USA, wo Medienethik eine größere Bedeutung zugemessen wird, ist diese auch stärker im Bewusstsein verankert. Dennoch ließ sich ein steigender Bedarf an einer Medienethik feststellen und entsprechende Publikationen wurden veröffentlicht. Dabei kam es immer wieder zu Kontroversen zwischen SystemtheoretikerInnen, die anti-individualistisch argumentierten, und AutorInnen, die den/ die autonom agierende/n Einzelne/n in den Vordergrund ethischer Fragestellungen stellten.<sup>107</sup>

Nach Pörksen verschiebt sich der medienethische Diskurs in den letzten Jahren in Richtung der Frage nach der Qualität von Medien. Dadurch wird die Diskussion konkreter, pragmatischer und verbindet allgemeine Überlegungen mit spezifischen journalistischen Standards. Eine feste institutionelle Verankerung durch spezifische Professuren o.ä. fehlt aber immer noch.<sup>108</sup> Seit den 1980ern nimmt die Anzahl an Publikationen, Selbstkontrollgremien und Vereinigungen zu und hat nicht nur an Quantität, sondern auch an Qualität gewonnen. Laut Funiok kann dennoch nicht von einer Erfolgsgeschichte der Medienethik gesprochen werden: die Zunahme an Publikationen etc. „kann über das geringe Ausmaß, vor allem die mangelhafte Qualität der öffentlichen Diskussion medienethischer Fragen, hinwegtäuschen“<sup>109</sup>. Die Debatte wird meist dann angeregt, wenn grobe journalistische Fehl-

---

<sup>107</sup> vgl.: Donsbach, Wolfgang (2009): Journalist. In: Noelle-Neumann, Elisabeth/Schulz, Winfried/Wilke, Jürgen (2009) (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Aktualisierte, vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Frankfurt am Main: Fischer. S.124/Pörksen, 2005: S.213f/Krainer, 2001: S.13

<sup>108</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.214

<sup>109</sup> Funiok, 2007: S.60

leistungen auftauchen. Es muss aber eine kontinuierliche Beschäftigung mit Medienethik in der Kommunikationswissenschaft wie auch der Öffentlichkeit angestrebt werden.<sup>110</sup>

Eine weitere Herausforderung, vor der die Medienethik heute steht, ist durch die Globalisierung und die grenzen- und kulturüberschreitende Natur der globalen Medienkommunikation gegeben. Dadurch rücken Fragen nach kultureller Diversifizität, nach Kulturimperialismus, nach Möglichkeiten und Grenzen interkultureller Verständigung und nach kritischer Reflexion der Ursachen und Bedingungen globaler Medienkommunikation in den Mittelpunkt.<sup>111</sup> Ein weiteres Problem der Medienethik, das Grund für die lange Ausklammerung dieser Fragen aus den Wissenschaften ist, liegt darin, dass sie sich auf Begriffe konzentriert, die sich wissenschaftlich nur schwer definieren lassen – wie etwa Freiheit, Vielfalt, Wahrheit, Objektivität.<sup>112</sup>

Heute gibt es vor allem zwei theoretische Blickwinkel in der kommunikationswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Medienethik: zum einen ein normativ-ontologischer Ansatz, der sich mit Individualethik beschäftigt und allgemeingültige Maßstäbe an Individuen festmachen will, und zum anderen ein systemtheoretischer, empirisch-analytisch geprägter Ansatz, der Medien als Teil der gesellschaftlichen Systematik betrachtet.<sup>113</sup>

### **4.3. Begründung, Argumentation und Bedarf einer Medienethik**

Es gibt verschiedenste Gründe, die für den Bedarf einer Medienethik angeführt werden. Nach Ruß-Mohl und Seewald ist in den (deutschen) Medien die Frage der journalistischen Ethik immer wieder virulent und lenkt aus verschiedenen Gründen die Aufmerksamkeit auf sich. Dabei haben diese Diskussionen über Ethik verschiedene Auslöseereignisse, Wirkungen und Folgen sowie eine unterschiedliche Dauer.<sup>114</sup> Anders gesagt:

„Die Medienproduktion ist in zunehmendem Maße Bedingungen ausgesetzt, die mit ‚sittlicher Gesinnung‘, mit der Wahrung der ‚Menschenwürde‘ oder der Förderung des ‚Gemeinwohls‘ praktisch nichts, um so mehr aber mit den Gegebenheiten des Marktes und den Zwängen der Systemorganisation zu tun haben. Man gewinnt den Eindruck, als

---

<sup>110</sup> vgl.: Funiok, 2007: S.60

<sup>111</sup> vgl.: Karmasin, Matthias/Winter, Carsten (2002): Medienethik vor der Herausforderung der globalen Kommerzialisierung von Medienkultur: Probleme und Perspektiven. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.9f

<sup>112</sup> vgl.: Krainer, 2001: S.13

<sup>113</sup> vgl.: Krainer, 2001: S.14

<sup>114</sup> vgl.: Ruß Mohl/Seewald, 1991: S.22

wandelten sich die Produktionsbedingungen der Massenmedien in einem eigen-dynamischen Prozeß, dem die Journalisten ähnlich ohnmächtig ausgeliefert sind wie ihr Publikum.<sup>115</sup>

Medienethik hat dabei aber nicht von Anfang an ihre Grundlagen und Kriterien zur Verfügung, sie muss vielmehr solche Kriterien in einem rationalen Reflexionsprozess selbst entdecken und begründen, weil sie in wechselseitiger Abhängigkeit von zwei Faktoren steht: der Erweiterung medialer Handlungsoptionen, die in wechselseitiger Abhängigkeit und Beeinflussung mit der Pluralität ethischer Überzeugungen steht. Durch diese Dynamik muss sich die Medienethik immer wieder neu anpassen und formulieren.<sup>116</sup>

„Medienethik entsteht also in einer Situation, in der sich die technischen, sozialen, ökonomischen und ethischen Überzeugungen in ihrer Vielfalt zum Teil konfliktieren. [...] Medienethik ist nicht als die ethische Komponente medialer Einzelhandlungen zu verstehen, sondern sie ist eine kollektive gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“<sup>117</sup>

Weil Medien eine lebens- und überlebenswichtige Funktion in der Gesellschaft erfüllen, nämlich durch Kommunikation das politische und gesellschaftliche Leben zu ermöglichen, ist eine Moralphilosophie der Medien nötig. Nur in den Massenmedien ist politische Kommunikation überhaupt noch möglich – sie schaffen einen politischen Dialog, eine gemeinsame Suche nach verallgemeinerbaren Interessen sowie die Suche nach politischen Lösungen, denen alle Betroffenen zustimmen können. Auf dieser Ebene ist Moral in zweierlei Hinsicht wichtig: sowohl in den Inhalten als auch in den Formen des öffentlichen Diskurses.<sup>118</sup>

Dabei spielt die Moral auf Ebene der Inhalte eine mehrfache Rolle: zunächst im Prinzip des öffentlichen Interesses und davon abhängig die Frage, was überhaupt als öffentliche Angelegenheit betrachtet werden soll. Auf Ebene des öffentlichen Diskurses ist Moral in Form von „Spielregeln“ vorhanden: im Diskurs selbst müssen die Interessen aller Beteiligten zur Darstellung gebracht werden bzw. müssen alle Beteiligten dieselbe Chance haben, ihre Argumente und Einwände zu formulieren. Nach Hügli ist dies die Quintessenz der Moral – wenn den Interessen anderer ebenso großes Gewicht gegeben wird wie den eigenen.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> Haller/Holzhey, 1991: S.9

<sup>116</sup> vgl.: Kaminsky, 2000: S.46

<sup>117</sup> Kaminsky, 2000: S.46

<sup>118</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.70f

<sup>119</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.72

Die Medienethik ist also mit einer Situation konfrontiert, die über ein journalistisches Gewissen bzw. ethische Kodizes hinausgeht – und damit nötiger denn je, so Funiok und Debatin. Ihre Wirksamkeit hängt dabei davon ab, wie gut moralische Orientierungen und ethische Strukturen in den Individuen verankert sind.<sup>120</sup> Diese Wirksamkeit, also die Wirkung der Medienethik, ist ebenso schwierig einzuschätzen wie die Medienwirkung selbst, da es sich wie bei letzterer um „ein Wechselspiel von komplexen, nichtlinearen sozialen und psychischen Prozessen handelt“<sup>121</sup>. Es geht daher bei der Frage nach der Wirkung der Medienethik immer um beobachtbare Resultate. Medienethik kann aber keine direkte kausale Wirkung haben, es handelt sich immer um ein Geflecht von Handlungen und Motivationen sowie verschiedenen Deutungs- und Zuschreibungsprozessen.<sup>122</sup>

Die Medienethik hat eine Reflexionsfunktion, d.h. die überzeugende Begründung medienethischer Werte und Normen, sowie eine Steuerungsfunktion über individuelle Verinnerlichung und gesellschaftliche Institutionalisierung medienethischer Leitwerte und Grundnormen. Diese beiden Funktionen müssen verbunden werden.<sup>123</sup> Für eine Medienethik heißt dies, dass sich die Medienschaffenden ihrer öffentlichen Aufgabe bewusst werden müssen und diese auch wahrzunehmen versuchen. Daher müssen die Medienschaffenden gewisse elementare ethische Sachverhalte kennen, wie etwa zu verhindern, dass durch äußeren Zwang eine Gruppe aus dem Dialog ausgegrenzt wird, so Hügli. Insofern müssen sie nicht allein die Moral, sondern auch die Sprache der Moral zur Geltung bringen können.<sup>124</sup>

Daher ist die Begründung der Medienethik kein bloßes theoretisches bzw. philosophisches Problem, sondern auch eine Frage der Verbindung dieser theoretischen Begründung mit praktischer Argumentation. Debatin und Funiok unterscheiden mehrere Möglichkeiten bzw. Formen solcher Verbindungen, etwa den Rückgriff auf das praktizierte Ethos der Medienschaffenden, durch das Qualitäts- und Verhaltensmaximen formuliert werden, die als Grundlage einer empirischen Medienethik dienen, die Bezugnahme auf allgemein verbreitete Werte (Wertethiken), die Auszeichnung empirischer Prinzipien (z.B. Utilitarismus) sowie formale Ethiken, analytisch-handlungstheoretische Ethiken und gesellschaftstheoretische Ethiken. All dies Formen haben ihre jeweiligen Vor- und Nachteile, mit denen sich die

---

<sup>120</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.9f

<sup>121</sup> Debatin/Funiok, 2003: S.10

<sup>122</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.10

<sup>123</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.10

<sup>124</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.72f

jeweilige Medienethik konfrontiert sieht. Daher braucht eine gute Medienethik eine systematische Kombination dieser ethischen Ansätze.<sup>125</sup>

Nach Ruß-Mohl und Seewald ist Ethik zudem ein „Medium zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse“<sup>126</sup>. Gerade bei den Medien, die ein Machtfaktor geworden sind, ist der Steuerungsbedarf durch Ethik sehr groß, da durch rechtliche Normierungen nicht alles geregelt werden kann, ohne zu Missbrauch der Pressefreiheit oder anderer Freiheitsrechte zu führen. Daher muss es wirksame Mechanismen der Selbstbeschränkung und -kontrolle geben.<sup>127</sup>

Medienethik soll Orientierung geben, sowohl für Medienschaffende als auch für RezipientInnen. Gründe für ihren Bedarf sind also die Beschleunigung und die Beliebigkeit der medialen Informationsflüsse, aber auch das schwindende Vertrauen in die Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Informationen. Insofern wird Medienethik als ein internes Steuerungsinstrument verstanden, allerdings als ein schwaches, weil es gegenüber den Markt- und Selektionsmechanismen nur wenig leistungsfähig bzw. sanktionsfähig ist.<sup>128</sup>

#### **4.3.1. Gründe für die Beschäftigung mit der Medienethik**

Medienarbeit wird vornehmlich dann zum Gegenstand kritischer Diskussion, „wenn sie sich an den Grenzen des Schicklichen oder in den moralischen Grauzonen bewegt. Die gute, alltäglich erbrachte journalistische Arbeit erweckt so wenig Interesse wie reibungslos verlaufende soziale Prozesse.“<sup>129</sup>

Den Massenmedien wird als „vierte Gewalt“ eine bestimmte Macht zugeschrieben. Im Zusammenhang mit verschiedenen Skandalen, die mit Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht einhergingen, wurde die Diskussion um Fragen der Medienmoral und Ethik im Journalismus angeregt. Gipfelpunkt dieser Ethik-Diskussion ist nach Ruß-Mohl und

---

<sup>125</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.11ff

<sup>126</sup> Ruß-Mohl, Stephan/Seewald, Berthold (1991): Die Diskussion über journalistische Ethik in Deutschland – eine Zwischenbilanz. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Westdeutscher Verlag. Opladen. S.26

<sup>127</sup> vgl.: Ruß-Mohl/Seewald, 1991: S.26f

<sup>128</sup> vgl.: Debatin, Bernhard (1999): Medienethik als Steuerungsinstrument? Zum Verhältnis von individueller und korporativer Verantwortung in der Massenkommunikation. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.39

<sup>129</sup> Holderegger, 1999b: S.220f

Seewald eine Abfolge von Ereignissen, die einen „bislang beispiellosen Diskurs über die journalistische Moral auslösten“<sup>130</sup>: die Veröffentlichung der Fotos des toten Uwe Barschel in einer Badewanne, die journalistische Aufbereitung eines Grubenunglücks und eine Reihe weiterer Ereignisse. Anlässlich dieser Skandale wurde darüber diskutiert, dass auch im Journalismus der Zweck nicht die Mittel heiligt und die Arbeitsweise von JournalistInnen an ethische Normen zurückgebunden werden muss.<sup>131</sup>

Seit dieser Ethik-Diskussion hat sich nach Ruß-Mohl und Seewald vielleicht weniger individuell, also in den Köpfen der einzelnen JournalistInnen, aber dafür stark institutionell etwas getan, also im Hinblick auf die Infrastruktur des Journalismus. Dieses Netzwerk, das den ethischen Regelungsbedarf deckt, beinhaltet unter anderem den Presserat und andere institutionalisierte Selbstkontroll-Systeme, Einrichtungen der journalistischen Aus- und Weiterbildung u.a. Dieses Netzwerk trägt dazu bei, dass sich Berufsnormen in den Köpfen der Medienschaffenden verankern und Regelverstöße geahndet werden.<sup>132</sup>

Eine Medienethik ist nach Hügli deshalb notwendig, weil in manchen Situationen die Alltagsethik mit ihren einfachen Regeln (wie etwa: du sollst nicht töten, du sollst nicht lügen usw.) zu kurz greift bzw. weil sich manche Situationen nur moralisch lösen lassen, wenn man sich einer spezifischen Ethik bedient. Denn die Handlungssituation von Medienschaffenden weist einige Besonderheiten auf: so wird beispielsweise nicht direkt und unmittelbar, sondern mittelbar durch Worte, Bilder und Töne gehandelt – oft auch über eine große räumliche und eventuell auch zeitliche Distanz. Auch können RezipientInnen meist nicht auf die AkteurInnen zurückwirken.<sup>133</sup>

Nach Hügli interessiert sich der Journalismus eher für das Außergewöhnliche als für das Gewöhnliche, wodurch die Anzahl an typischen, regelmäßig wiederkehrenden Situationen eingeschränkt ist. Auch gibt es Unterschiede in der Präsentation – je nachdem, welches Medium verwendet wird: auch hier kämpft man mit unterschiedlichen moralischen Schwierigkeiten. Er kritisiert damit die Medienmoral, aber gleichzeitig fügt er die Wichtigkeit einer Moralphilosophie für die Medien hinzu. Letztlich, so Hügli, ist die Beschäftigung mit

---

<sup>130</sup> Ruß-Mohl/Seewald, 1991: S.23

<sup>131</sup> vgl.: Ruß-Mohl/Seewald, 1991: S.23ff

<sup>132</sup> vgl.: Ruß-Mohl/Seewald, 1991: S.32f

<sup>133</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.62ff



ethischer Reflexion für Medienschaffende nicht nur erwünscht, sondern ihre unabdingbare moralische Pflicht.<sup>134</sup>

Schönbach versteht unter ethischem Handeln von Medienorganisation und JournalistInnen „[...] ein Verhalten bei der Produktion und Distribution von Medienbotschaften, das auf der Grundlage bestimmter Werte als *richtig* angesehen wird und das sowohl möglich als auch zumutbar, aber nicht notwendigerweise einklagbar ist.“<sup>135</sup> Weiters unterscheidet er zwischen Gesinnungsethik, d.h. Werte, die Absichten im Hinblick auf bestimmte Ziele als richtig erscheinen lassen, und Verantwortungsethik, die Bewertung der journalistischen Arbeit nach ihren Folgen. Diese Folgen sind nach Schönbach der zentrale Gegenstand der Medienwirkungsforschung, von der erwartet wird, die negativen Folgen von Medienkommunikation aufzuzeigen. Denn nicht allein der/die RezipientIn bzw. das Publikum ist verantwortlich dafür, wie eine Medienbotschaft ankommt, sondern das Zusammenspiel von Transaktion der Medieninhalte und den Erwartungen des/der RezipientIn an diese. Das heißt, dass auch Form und Inhalt der Medienbotschaft ausschlaggebend sind.<sup>136</sup>

Ein/e JournalistIn sollte sich immer der Verantwortung für die Veröffentlichung jeder seiner/ihrer Botschaften bewusst sein. Es gibt nach Schönbach verschiedene große Wirkungsfelder, die von der Medienethik überprüft werden müssen: wichtig ist dabei vor allem, dass Massenmedien bestimmte Bilder und Vorstellungen der Wirklichkeit konstruieren. Diese Bilder gelten für viele Menschen als repräsentativ, typisch und der individuellen Erfahrung überlegen, und bergen dabei natürlich immer die Gefahr der propagandistischen Manipulation von Wirklichkeit.<sup>137</sup>

---

<sup>134</sup> vgl.: Hügli, 1991: S.64ff

<sup>135</sup> Schönbach, Klaus (1991): Erträge der Medienwirkungsforschung für eine Medienethik. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Westdeutscher Verlag, Opladen. S.97

<sup>136</sup> vgl.: Schönbach, 1991: S.97f

<sup>137</sup> vgl.: Schönbach, 1991: S.99f

## 4.4. Medienethische Inhalts- bzw. Diskussionsbereiche

Es gibt nach Funiok sechs Ebenen bzw. medienethische Inhaltsbereiche oder Diskussionsbereiche der Medienethik, die im Folgenden kurz dargelegt werden sollen.<sup>138</sup>

- **Metaethische Ebene der Prinzipien einer Kommunikations- und Medienethik:** hier diskutieren EthikerInnen, SozialphilosophInnen, KommunikationswissenschaftlerInnen etc. – also Personen, die dafür zuständig sind. Prinzipien der Kommunikations- und Medienethik sind z.B. Wahrhaftigkeit des Gesprächs, die allgemeine und freie Zugänglichkeit des Gesprächs, Meinungsfreiheit aller Individuen etc. Diese Prinzipien sind Grundnormen oder ethische Universalien, die hinter den konkreten Normen stehen, d.h. hinter (Berufs-)Rollen und Institutionen.
- **Gesellschaftspolitische und demokratiegeschichtliche Argumentationsebene:** dabei geht es um Grundüberzeugungen und damit verbundenen ethischen Anforderungen an sich selbst und Mitglieder der Gesellschaft. Ziel des Diskurses auf dieser Ebene sind die Herleitung von kommunikativen Grundrechten und -pflichten wie auch das Abstecken eines ordnungsrechtlichen Rahmens für öffentliche Kommunikation. Auch auf dieser Ebene diskutieren primär genannte WissenschaftlerInnen.
- **Medienpolitik:** auf dieser Ebene wird nach dem öffentlichen Auftrag und der sozialen Verantwortung gefragt, nach einem Mindestmaß an journalistischen und bildenden Beiträgen oder nach der Begrenzung von Medienmonopolen. Auf dieser Ebene diskutieren PolitikerInnen, MedienunternehmerInnen, JournalistInnen, JuristInnen und Mitglieder gesellschaftlicher Kontrollorgane. Auf dieser Ebene geht es um die Vermittlung zwischen Interessensvertretung und Sachproblemen.
- **Organisationsebene:** auf dieser Ebene geht es um die Grundsätze, die die Mediensysteme in ihrem Produktionsprozess prägen. Diese Diskussion wird vorwiegend von Medienschaffenden, -eigentümerInnen und PolitikerInnen geführt.
- **Überlegungen zur Berufsethik:** dies ist ein häufig gewähltes Diskussionsfeld. Personen, die in Medienorganisationen tätig sind, interpretieren ihr berufliches Rollenhandeln und Selbstverständnis, z.B. in Kodizes. Dabei geht es typischerweise um normative Aspekte, die gleichsam als überindividuelle, kollektive Regulative des Berufshandelns fungieren und in der Praxis erworben werden. Die ethische Reflexion wird konkret an Fallbeispielen festgemacht. Diskutiert wird auf dieser Ebene

---

<sup>138</sup> vgl.: Funiok, 1996: S.8ff

vorwiegend von den Standesvertretungen der einzelnen Kommunikationsberufe und von RepräsentantInnen der Öffentlichkeit.

· **Persönliche Ebene:** es gibt in der journalistischen Berufsrolle, wie auch in der allgemeinen Bürgerrolle des/der RezipientIn Gestaltungsmöglichkeiten die unterschiedlich wahrgenommen werden. In diesen verschiedenen Rollen lassen sich auch Verantwortungen immer persönlich zuordnen. Diese Verantwortung wird vom/von der Einzelnen individuell wahrgenommen und mit unterschiedlichen Motiven, Loyalitätsgefühlen und Wertpräferenzen ausgefüllt. Dies wird z.B. in Autobiografien von JournalistInnen oder bei der Verleihung von Journalismuspreisen hervorgehoben. Auf dieser Ebene bemühen sich PädagogInnen um die Erweiterung von Medienkompetenz und damit um das Bewusstmachen der persönlichen Verantwortung der RezipientInnen.

Debatin teilt die Funktion der Medienethik und ihre Inhaltsbereiche in eine Steuerungsfunktion und eine Reflexionsfunktion ein. Medienethik soll nicht nur den normativen Rahmen vorgeben und als Steuerungsmechanismus auf Grundlage eines Berufsethos gelten, sondern auch kritische Maßstäbe entwickeln, nach denen die Normen und das Ethos beurteilt und verändert werden. Die Reflexionsfunktion ist die moralphilosophische Aufgabe, Medienhandeln und das Mediensystem unter ethischen Kriterien zu reflektieren und dadurch Normen und Werte zu begründen.<sup>139</sup>

Drei dieser von Funiok entwickelten Ebenen sind für diese Arbeit von Interesse: zum einen die metaethische Ebene der Prinzipien einer Kommunikations- und Medienethik, aber auch Überlegungen zur Berufsethik und die persönliche Ebenen der journalistischen Berufsrolle.

## **4.5. Medienethik als Individualethik**

Moralische Grundsätze werden oft eingeteilt in eine Individualmoral und eine öffentliche Moral bzw. Sozialmoral. Für erstere stellt sich die Frage, wann eine Person im moralischen Sinne gut handelt; in inhaltlicher Sicht geht es also um die Ebene der konkreten Handlungsanforderungen an Individuen im Medienprozess. Für diese Individualmoral ist die persönliche, vernunftbasierte Einsicht in die Richtigkeit und Gültigkeit der ethischen Grundsätze ausschlaggebend. Das bedeutet, dass Überredung, Manipulation und Zwang keine

---

<sup>139</sup> vgl.: Debatin, 2002: S.262

Grundlage ethischen Handelns darstellen können.<sup>140</sup> Die Dimension der Verantwortung liegt in der Individualethik auf den einzelnen JournalistInnen. Diese können dabei allerdings immer das „bonum commune“ berücksichtigen und nicht nur für ihre eigenen Interessen handeln.<sup>141</sup>

Nach Hausmanninger agieren Menschen immer dann medial-kommunikativ, wenn dies in ihrem Grundstreben nach einem guten und gelingenden Leben eine Rolle spielt. Er formuliert nach diesem Prinzip folgende medienethische Zielnorm<sup>142</sup>: „[...] die je eigene Tätigkeit [muss] auf den Ebenen der Medienproduktion, -distribution und -rezeption Element eines moralisch guten und gelingenden Lebens sein können [...]“<sup>143</sup>

Die Medienethik als Individualethik soll Maßstäbe, die als moralische Verhaltensregeln für die einzelnen JournalistInnen gelten sollen, formulieren.<sup>144</sup> Die Grundfrage hinter einer Individualethik fragt nach der Verantwortung des/der einzelnen JournalistIn – bzw. ob diese/r überhaupt eine Verantwortung hat. Aus systemtheoretischer Perspektive muss diese Frage verneint werden, weil hier vor allem Strukturen und Funktionen der Massenmedien erfasst werden. JournalistInnen sind aber tatsächlich keine „EinzeltäterInnen“, sie sind eingebunden in eine komplexe Medienwelt und nehmen in ihrer jeweiligen Medienorganisation, in die sie eingebunden sind, eine gewisse Rolle ein.<sup>145</sup> Aus Perspektive der Kantischen Vernunftethik ist es jedoch immer auch der einzelne Mensch, der für sein Handeln verantwortlich ist:

„Journalisten müssen stets bedenken, welche Folgen ihr Handeln für andere haben kann. Sie dürfen nicht wirtschaftliche Interessen wie Auflage oder Quote über die Persönlichkeitsrechte stellen, weil der Mensch ansonsten nicht mehr Selbstzweck wäre, sondern als Mittel zum Zweck missbraucht würde.“<sup>146</sup>

Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Handlungsfolgen liegt in der Individualethik klarerweise auf den einzelnen JournalistInnen. Dies greift aber oft zu kurz, weil MedienpolitikerInnen, -eigentümerInnen und HerausgeberInnen im Hintergrund wirken. Auch diese

---

<sup>140</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.15/Krainer, 2002: S.160

<sup>141</sup> vgl.: Krainer, 2002: S.164

<sup>142</sup> vgl.: Hausmanninger, 2002: S.289

<sup>143</sup> Hausmanninger, 2002: S.289

<sup>144</sup> vgl.: Weischenberg, Siegfried/Scholl, Armin (1995): Konstruktivismus und Ethik im Journalismus. In: Rusch, Gebhard/Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Konstruktivismus und Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.216

<sup>145</sup> vgl.: Hömberg, Walter/Klenk, Christian (2010): Individualethische Ansätze. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.42f

<sup>146</sup> Hömberg/Klenk, 2010: S.44

müssen zur Verantwortung gezogen werden. Oft wird in der Individualethik der journalistische Beruf idealisiert und die vielfältigen Zwänge des Handelns übersehen.<sup>147</sup>

Auch wenn JournalistInnen in Medienorganisationen eingebunden sind, so nimmt jede/r einzelne JournalistIn seine/ihre spezifische Rolle ein. Damit gehen auch Handlungen und die Verantwortung für diese einher. Dies zeigt sich auch darin, dass die Handelnden eine gewisse Autonomie in ihren Handlungen haben. Es stellt sich auf dieser Ebene die Frage, welche Möglichkeiten den Handelnden offen stehen.<sup>148</sup>

Kritik kann am individualethischen Ansatz insofern geübt werden, als der/die Einzelne damit für alles verantwortlich gemacht wird und damit unerfüllbare Verantwortungsansprüche an ihn/sie gerichtet werden. Es muss daher eine klare Trennung zwischen individueller und organisatorischer Verantwortung vorgenommen werden, um so die Grenzen der individuellen Verantwortung aufzuzeigen und Individualethik wie auch organisatorische Ethik miteinander zu verbinden.<sup>149</sup>

Neben der Individualmoral gibt es auch andere Ansätze, die wie die Individualmoral auch vor allem über die Zuschreibung von Verantwortung funktionieren. Neben Individuen kommen dabei Kollektive oder Organisationen (z.B. Medienunternehmen) und Institutionen in den Blick. Je nach dieser Bezugsebene unterscheiden sich natürlich die ethischen Ansprüche, allerdings greifen alle diese Ebenen notwendig ineinander.<sup>150</sup>

## **4.6. Medienethik als Professionsethik: Berufsethos der Medienschaffenden**

In Zusammenhang mit der Individualmoral gibt es auch eine Sphäre der öffentlichen Moral, die jene Prinzipien und Grundsätze umfasst, die zum einen für das ethische Bewusstsein von Gesellschaften, zum anderen aber für die Gestaltung der gesellschaftlichen Institutionen maßgeblich sind. In der Sozialmoral geht es um Institutionen, nicht um Personen. In einer

---

<sup>147</sup> vgl.: Washietl, Engelbert (2004): Ethik und Verantwortung im Journalismus. In: Pürer, Heinz/Rahofer, Minrad/Reitan, Claus (Hrsg.): Praktischer Journalismus. Presse, Radio, Fernsehen, Online. 5., völlig neue Auflage. Konstanz: UVK. S.324/Pörksen, 2005: S.217

<sup>148</sup> vgl.: Hömberg/Klenk, 2010: S.43/Krainer, 2002: S.161

<sup>149</sup> vgl.: Debatin, 2002: S.262

<sup>150</sup> vgl.: Krainer, 2002: S.160

Professionsethik geht es daher um die moralischen Maßstäbe einer gewissen Berufsgruppe.<sup>151</sup> Allerdings steht ein solches Berufsethos immer im Zusammenhang zur Individualethik, weil solche moralischen und ethischen Standards an die JournalistInnen herangetragen werden und damit vor allem im Bezug auf die Selbstverpflichtung Ansprüche stellen.<sup>152</sup>

Medienethik ist primär als Berufsethik der MedienmacherInnen zu begreifen und daher auch als solche zu begründen, so Bohlken. Dabei muss von einem Medienbegriff ausgegangen werden, der sich auf Kommunikationsakte, die durch Massenmedien vermittelt sind, beschränkt – denn andernfalls handelt es sich nicht um eine spezifische Medienethik, sondern um eine allgemeine Kommunikations- oder Diskursethik.<sup>153</sup> Medienethik muss also zwei Kriterien erfüllen: sie muss einen eigenständigen, besonderen Bereich mit eigenen Fragestellungen und Problemen ergeben sowie in der Lage sein, besondere Normen zu generieren, die eine Lösung der Probleme in diesem spezifischen Bereich ermöglichen.<sup>154</sup>

Eine solche medienethische Norm formuliert Hausmanninger in Rücksichtnahme auf ein Ethikkonzept, das ein gutes und gelingendes Leben dann als moralisch gut versteht, wenn dessen Vollzug für die Betroffenen zustimmungsfähig ist.<sup>155</sup>

„Man kann daher als *strukturelle Zielnorm* der Medienethik formulieren, dass *alle Strukturen der medialen Kommunikation der Ermöglichung, Wahrung und Förderung eines moralisch guten und gelingenden Lebens der Personen sowie des unversehrten Daseins dieser Personen als Voraussetzung solchen Lebens zu dienen haben.* [Hervorhebung im Original].“<sup>156</sup>

Ethik, die von außen an den Journalismus herangetragen wird, kann zwar als Korrektiv gegenüber politischen, ökonomischen und sonstigen Umwelteinflüssen wirken, eine Ethik, die im System wirkt und an die Professionalität der JournalistInnen gekoppelt ist, ist jedoch deutlich wirksamer.<sup>157</sup> Je nach ihrer speziellen (Medien-)Profession sind JournalistInnen dazu angehalten, ethische Normen und Richtlinien in ihre tägliche Arbeit ernsthaft mit einzubeziehen und anzuwenden und dabei auch ihre jeweilige Verantwortung – abhängig von

---

<sup>151</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.15/Pörksen, 2005: S.217

<sup>152</sup> vgl.: Krainer, 2001: S.128

<sup>153</sup> vgl.: Bohlken, 2003: S.35f

<sup>154</sup> vgl.: Bohlken, 2003: S.36

<sup>155</sup> vgl.: Hausmanninger, 2002: S.288

<sup>156</sup> Hausmanninger, 2002: S.288

<sup>157</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.99

ihrer Rolle – zu reflektieren. Dabei lassen sich spezifische Verantwortungen aus der Grundaufgabe der jeweiligen Profession ableiten.<sup>158</sup>

Der Ethikdiskurs im Journalismus beschreibt dabei die öffentliche Aufgabe des Journalismus und beurteilt das journalistische Handeln nach philosophisch-ethischen und demokratischen Prinzipien sowie in Rücksicht auf die soziale Einbettung. Dabei steht das handelnde Individuum und dessen Verantwortung im Mittelpunkt – denn letztlich liegt es in der Verantwortung des einzelnen Journalisten/der einzelnen Journalistin, über moralisch richtig oder falsch zu entscheiden. Die persönlich verantwortete Sittlichkeit setzt somit bei jedem einzelnen Journalisten/jeder einzelnen Journalistin und seiner/ihrer fachlichen Qualifikation an, sein/ihr richtiges Handeln setzt aber auch eine Standesethik voraus. Zugleich wird durch Elemente wie der Situation, den Umständen, der Motivation und des persönlichen Gewissens jede sittliche Beurteilung beeinflusst.<sup>159</sup>

Tragender, ausschlaggebender Gedanke der Berufsethik ist die Selbstkontrolle und Selbstverpflichtung: ethische Prinzipien sollen nicht durch Reglementierungen „von oben“ durchgesetzt werden, sondern durch das berufskulturelle Selbstverständnis der Handelnden.<sup>160</sup>

Das Berufsethos ist also eine Applikation moralischer und normativer Konstruktionen und ist gerade im Medienbereich durch eine Kombination von Normen wichtig. Durch das Berufsethos gibt es eine bestimmte Legitimationsfunktion, die darüber hinaus auch eine gewisse Gruppenidentität stiften soll. Ein solches Ethos ist meist institutionell abgesichert, z.B. durch einen Presserat.<sup>161</sup>

#### **4.6.1. Verantwortung der Medienschaffenden**

Die Frage nach der Verantwortung ist die Kernfrage der Medienethik. Es geht dabei darum, zu klären, wer in einem so stark arbeitsteiligen Prozess wie der Massenkommunikation für Handlungen und Handlungsfolgen zuständig ist.<sup>162</sup>

---

<sup>158</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.128

<sup>159</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.128/Müller, 1997: S.32

<sup>160</sup> vgl.: Boventer, Hermann (1989): Pressefreiheit ist nicht grenzenlos. Einführung in die Medienethik. Bonn: Bouvier. S.108

<sup>161</sup> vgl.: Leschke, Rainer (2002): Medienethik. In: Rusch, Gebhard (Hrsg.): Einführung in die Medienwissenschaft. Konzeptionen, Theorien, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.. S.210

<sup>162</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.216

Verantwortung hat als ethischer Grundbegriff zwei Bedeutungen: zum einen die der Sittlichkeit, d.h. der Verpflichtung zu moralischem Handeln, und zum anderen enthält Verantwortung eine Betonung der Handlungsfreiheit (nur wer autonom handeln kann und Handlungsalternativen hat, kann auch dafür verantwortlich gemacht werden).<sup>163</sup> Verantwortung heißt in diesem Sinne also Selbstverantwortung – die Wurzel der Verantwortung liegt also im dialogisch-personalen Bereich.<sup>164</sup>

Eine Handlung zu verantworten bedeutet immer, dass man für sein Handeln einstehen und auf Fragen nach dessen Sinn Auskunft geben kann, d.h. eine moralische Begründung für das Handeln geben kann. Es entsteht so eine Begründungs- und Rechtfertigungspflicht nicht nur anderen, sondern auch sich selbst gegenüber. Eine solche Pflicht kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Handeln frei von Zwang ist. Hier können zwei Möglichkeiten unterschieden werden: die bloße Möglichkeit, eine Handlung auszuführen oder zu unterlassen, und die Wahl zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten, wobei die zweite Möglichkeit eine weitaus größere Handlungsfreiheit darstellt, die sich mit der Anzahl und Qualität der Handlungsmöglichkeiten steigern lässt.<sup>165</sup>

Freiheit ist daher sowohl *Handeln-Können* als auch immer ein *Handeln-Müssen* – denn mit der Möglichkeit zur Handlung ist auch immer eine Notwendigkeit zur Entscheidung gesetzt. Freiheit bedeutet also Autonomie, d.h. seinen Handlungen selbst die Regel zu geben. Verantwortung ist daher „gleichsam die Rückseite der Freiheit“<sup>166</sup>; beide bedingen einander gegenseitig.<sup>167</sup>

Verantwortlich ist man dann, wenn das eigene Handeln und dessen Folgen andere betrifft. Dies ist durch die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer sozialen Gemeinschaft begründet. Man kann immer nur in einem Geflecht sozialer Beziehungssysteme moralisch handeln, nie nur für sich alleine.<sup>168</sup>

---

<sup>163</sup> vgl.: Funiok, 2011: S.65

<sup>164</sup> vgl.: Boventer, 1989: S.49

<sup>165</sup> vgl.: Debatin, Bernhard (2005a): Verantwortung im Medienhandeln. Medienethische und handlungstheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Freiheit und Verantwortung in der Massenkommunikation. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Freiheit und Medien. Münster: LIT. S.114f

<sup>166</sup> Debatin, 2005: S.116

<sup>167</sup> vgl.: Debatin, 2005a: S.116

<sup>168</sup> vgl.: Bohlken, 2003: S.43



#### **4.6.1.1. Verantwortung im Medienbereich**

Die Verantwortung im Medienbereich lässt sich auf verschiedene Bereiche aufteilen, u.a. in den Bereich der Medienschaffenden, den der BesitzerInnen und BetreiberInnen von Massenmedien, den der MediennutzerInnen, den der freiwilligen Selbstkontrolle, den der medienkritischen Öffentlichkeit und den Bereich der institutionellen Kontrolle und Gestaltung, wobei im Kontext dieser Arbeit vor allem der erste Bereich der Medienschaffenden bedeutend ist.<sup>169</sup> Hier geht es um Fragen nach der Wahrheit von Informationen, der Vielfalt von Meinungen und der Authentizität des Dargestellten sowie nach der Gewinnung von Informationen und deren Selektion. Durch Professionalisierung und medienethische Sensibilisierung kann verantwortliches Medienhandeln gefördert werden.<sup>170</sup>

Weil Kommunikation über Massenmedien asymmetrisch ist, liegt die Verantwortung für die Inhalte vor allem auf der Seite der Medienschaffenden. Deswegen wird auch von einer Verantwortungsethik als Berufsethik der Medienschaffenden gesprochen. Diese Verantwortung ist gekennzeichnet durch ihren prospektiven Charakter, d.h. sie bezieht sich auf vorhersehbare Folgen von Veröffentlichungen und ist wesentlich durch eine berufliche Rolle bestimmt.<sup>171</sup>

#### **4.6.2. Selbstregulierung des Journalismus: Journalistische Ehrenkodizes und Presseräte**

Eine Form von moralischer Begründung einer Handlung kann im Rückgriff auf einen Moralkodex passieren, d.h. in Bezugnahme auf einen (oft auch ungeschriebenen) Normen- oder Regelkatalog. Dabei werden die Handlungsmuster, auf die man sich bezieht, als allgemein verbindlich angesehen. Dennoch können und müssen die Normen, die in Bezug auf einen solchen Moralkodex angeführt werden, immer wieder auf ihre Gültigkeit hin befragt werden. Ein solches Berufsethos ist ein normativ relevantes Regelsystem, das Bestandteil der jeweiligen Gruppenidentität ist.<sup>172</sup> Es dient dazu, dort anzusetzen, wo das Recht an seine Grenzen gelangt: „Wo kein Recht zwingt, muß Selbstverpflichtung an seine Stelle treten.“<sup>173</sup>

---

<sup>169</sup> vgl.: Debatin, 2005a: S.121ff

<sup>170</sup> vgl.: Debatin, 2005a: S.121

<sup>171</sup> vgl.: Bohlken, 2003: S.45

<sup>172</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.195f/Leschke, 2001: S.10

<sup>173</sup> Krainer, 2001: S.132

Eine solche Medienselbstkontrolle, die für eine Professionsethik zentral ist, bewegt sich im Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung, wobei diese nicht als Gegensätze zu verstehen sind. Sie kann Krise nicht verhindern, aber als Prozess vorangetrieben werden.<sup>174</sup>

Eine allgemeine Definition von Selbstregulierung ergibt sich wie folgt:

„Freiwillige Medien-Selbstkontrolle umfasst die Gesamtheit der von den Medien oder Teilen der Medien anerkannten und freiwillig auferlegten Normen, Verfahrensweisen und Institutionen, die der besonderen Verantwortung freier Medien gegenüber dem Gemeinwohl und der Öffentlichkeit gerecht zu werden versuchen. Sie dient der Wahrung der Berufsethik nach innen, der Unterbindung von Fehlverhalten vor allem im Rahmen des Machtmissbrauchs der Medien gegenüber potenziell Betroffenen und verfolgt nach außen das Ziel, die Medienfreiheiten gegenüber dem Staat zu verteidigen.“<sup>175</sup>

Das praktizierte Ethos der Medienschaffenden versucht, allgemeine Verhaltens- und Qualitätsmaximen zu schaffen, die gleichsam als Grundlage einer empirischen Medienethik gelten sollen. Es folgt dabei einer deontologischen Logik und stellt gleichsam einen Katalog von Handlungsanleitungen dar, der für JournalistInnen unabhängig von den herrschenden Umständen gelten soll. Der Pressekodex mit seinen Grundnormen bildet ein solches Ethos ab.<sup>176</sup> Das journalistische Berufsethos ist in einem äußerst heterogenen und sich ständig verändernden Berufsfeld angesiedelt, wodurch die Formulierung eines eindeutigen Ehrenkodex<sup>6</sup> schwer fällt. Daher müssen solche Kodizes immer wieder überarbeitet werden.<sup>177</sup>

Journalistischer Ehrenkodizes – so wie andere Kodizes – sind nicht verbindlich. Sie liefern zwar Orientierung und regen im Idealfall die Selbstverständigung innerhalb einer Profession an, doch sie beruhen immer auf freiwilliger Selbstverpflichtung ohne Androhung von tatsächlichen Sanktionen (allenfalls Mitteln wie Rügen oder öffentlicher Missbilligung). Daher werden solche Berufsethiken oft als „zahnloser Tiger“ bezeichnet. Oft werden solche Kodizes auch kritisiert, weil sie sich absoluten Werten wie Wahrheit oder Objektivität verpflichten, denen es an Konkretisierung mangelt. Zudem wird oft wiederholt, was ohnehin

---

<sup>174</sup> vgl.: Stapf, Ingrid (2010): Selbstkontrolle. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.165f u. 171

<sup>175</sup> Stapf, 2010: S.170

<sup>176</sup> vgl.: Debatin/Funiok, 2003: S.11/Krainer, 2001: S.132

<sup>177</sup> vgl.: Wiegerling, 1998: S.155f

gesetzlich geregelt ist.<sup>178</sup> Allerdings wird dabei auch oft vergessen, dass das, was als Schwäche bezeichnet wird, gleichzeitig auch die Stärke von Ethik (im Allgemeinen) ist: im Gegensatz zu Rechtsnormen, die von außen durchgesetzt werden, beruht jede Ethik auf innerer Einsicht und Autonomie der Handelnden. Und schließlich ist die unzureichende Sanktionsfähigkeit von Presseräten und dergleichen oft auch unterschätzt, weil damit das symbolische Kapital der Reputation und des Status von Medienorganisationen und Medienschaffenden bedroht werden kann.<sup>179</sup> Zudem streben Institutionen der Selbstregulierung der Vorbeugung der juristischen Regulierung entgegen. Gruppenspezifische ethische Maximen werden meist bevorzugt.<sup>180</sup>

In Österreich wurde ein solcher Ehrenkodex vom österreichischen Presserat formuliert. Dieser wurde 1961 gegründet, stellte seine Arbeit aber 2001 ein, da durch den Austritt von VerlegerInnen die Selbstregulierung der Presse geschwächt wurde. Mehrere Probleme führten zu seiner Auflösung: die beschränkten Sanktionsmöglichkeiten für journalistisches Fehlverhalten, das Fehlen von Konsens unter den Mitgliedern, das Fehlen von Expertise über Selbstregulation der Mitglieder sowie die Nichtbeachtung der Urteilssprüche des Presserats, das Fehlen einer breiten öffentlichen Anerkennung, finanzielle Probleme sowie die Ablehnung des Presserats durch die dominanteste österreichische Tageszeitung, der *Neuen Kronen Zeitung*.<sup>181</sup> 2010 wurde der Presserat wieder gegründet. In Österreich wird nach Karmasin et al. allerdings nur wenig auf die Selbstregulierungskräfte der Medien gesetzt, sondern vielmehr auf einen andauernden politischen Einfluss.<sup>182</sup> Die staatliche Kontrolle ethischer Normen wurde im Printmedienbereich in Österreich immer abgelehnt. Stattdessen stellt der Ehrenkodex der Presse bindende Regeln für die Selbstkontrolle dar.<sup>183</sup>

In Großbritannien gibt es unterschiedliche Kodizes, die sich nach der jeweiligen Institution richten, in welcher JournalistInnen tätig sind. Die wichtigsten davon sind die Editorial

---

<sup>178</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S.219/Birnbacher, Dieter (2000): Medienethik – ideale Forderungen oder praktische Verhaltensregeln? In: Schicha, Christian/Brodska, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.40

<sup>179</sup> vgl. : Debatin, 2002: S.260/Stapf, 2010: S.165

<sup>180</sup> vgl.: Leschke, 2001: S.16

<sup>181</sup> vgl.: Puppis, Manuel (2009): Organisationen der Medienselbstregulierung. Europäische Presseräte im Vergleich. Köln: Halem. S.204/ Karmasin, Matthias et al. (2011): Austria: A Border-Crosser. In: Eberwein, Tobias/Fenger, Susanne/Lauk, Epp/Leppik-Bork, Tanja (Eds.): Mapping Media Accountability – in Europe and Beyond. Köln: Halem. S.27

<sup>182</sup> vgl.: Karmasin et al., 2011: S.22f

<sup>183</sup> vgl.: Weder, 2010: S.503

Guidelines der BBC sowie für Printmedien der Editor's Code of Practice der Press Complaints Commission (PCC).

Das britische Gesetz umrahmt den britischen (Investigativ-)Journalismus. Allerdings hat nicht nur das Gesetz einen Einfluss auf die Praxis des britischen Journalismus:

„The law is only one way in which investigative journalism is framed; another influence is professional practice, either through the unwritten rules of routine and common sense, or, more readily identified, through regulation and ethical codes.“<sup>184</sup>

Es gibt in Großbritannien ethische Überlegungen, die aus gesetzlichen Verboten entstanden sind, aber als Regulative wichtiger behandelt werden. Diese sollen sicherstellen, dass JournalistInnen die moralischen Pflichten befolgen, die ihnen auf erliegen, und klar stellen, wann und wo es moralisch gerechtfertigt ist, so zu handeln, wie es unter normalen Umständen als unmoralisch betrachtet würde.<sup>185</sup>

Allerdings gibt es verschiedene Probleme der Regulation in Großbritannien, die vor allem daraus erwachsen, dass es, wie bereits erwähnt, viele verschiedene Ethikkodizes verschiedener Institutionen gibt:

“There are several different bodies with different powers of enforcement and legal status which regulate investigative journalists working in different parts of the industry – such as the Press Complaints Commission, the ITC, the Broadcasting Standards Commission not the mention the codes of practice issued by each IT company, the BBC and Channel 4.“<sup>186</sup>

Das führt zu Verwirrung in Bezug auf die Regulation für (investigative) JournalistInnen, weil verschiedene Kodizes und Vorschriften eingehalten werden müssen, je nachdem, für welche Institution sie arbeiten – ob sie also für die BBC, ein ITV oder für eine Zeitung tätig sind.<sup>187</sup>

Im Kontext dieser Arbeit ist vor allem die Press Complaints Commission ausschlaggebend.

---

<sup>184</sup> Burgh, Hugo de (2000): Introduction. A higher kind of loyalty? In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.7

<sup>185</sup> vgl.: Kieran, Matthew (2000): The Regulatory and Ethical Framework for Investigative Journalism. In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.159

<sup>186</sup> Kieran, 2000: S.159

<sup>187</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.160

#### 4.6.2.1. Ehrenkodex für die österreichische Presse: Grundsätze für die publizistische Arbeit

Das Grundmerkmal jeder journalistischen Ethik lautet nach Washietl wissentlich keine Unwahrheit oder ein verzerrtes Bild der Wahrheit zu verbreiten. Dazu gehören auch solche wesentlichen Berufsgrundsätze wie Verantwortungsgefühl, journalistische Unabhängigkeit und korrekte Wiedergabe von Informationen.<sup>188</sup> Dies ist auch im österreichischen Ehrenkodex der Presse verankert:

„Der erste Punkt im österreichischen Ehrenkodex lautet: Journalismus heißt Verantwortung tragen, und zwar gegenüber der Öffentlichkeit, dem betreffenden Medium und dem eigenen Gewissen. Demnach sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Bericht oberste Verpflichtung des Journalisten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Nachrichten, Bildern und sonstigem Informationsmaterial.“<sup>189</sup>

Wird gegen diesen Ehrenkodex verstoßen, so ist dies nicht klagbar. Allerdings soll die Einhaltung des Codes durch „wache Aufmerksamkeit der leitenden Journalisten“<sup>190</sup> abgesichert werden.<sup>191</sup> Dem Kodex zufolge tragen JournalistInnen Verantwortung der Öffentlichkeit, dem jeweiligen Medium und ihrem Gewissen gegenüber; wichtigste Prämisse ist dabei die Selbstkontrolle.<sup>192</sup> Nach Karmasin et al. behaupten die meisten österreichischen Printmedien, dem Pressekodex zu folgen. Allerdings zeigen Studien, dass österreichische JournalistInnen den tatsächlichen Inhalt nicht kennen.<sup>193</sup>

Der österreichische Pressekodex, auf der Homepage des österreichischen Presserats veröffentlicht unter der Bezeichnung „Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)“ beinhaltet „Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen“.<sup>194</sup> Der Pressekodex besteht aus einer Präambel und elf Punkten, in denen festgelegt wird, wie mit unterschiedlichen Elementen der Berichterstattung und Informationsbeschaffung umgegangen werden soll. In der Präambel besagt der Ehrenkodex, dass Journalismus Freiheit und Verantwortung bedingt,

---

<sup>188</sup> vgl.: Washietl, 2004: S.326f

<sup>189</sup> Washietl, 2004: S.326

<sup>190</sup> Washietl, 2004: S.327

<sup>191</sup> vgl.: Washietl, 2004: S.327

<sup>192</sup> vgl. : Krainer, 2001 : S.134

<sup>193</sup> vgl.: Karmasin et al., 2011: S.28f

<sup>194</sup> Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). Fassung vom 14.11.2012. In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

wobei diese Freiheit insbesondere für die Demokratie von besonderer Bedeutung ist.<sup>195</sup> Der Presssekodex wurde 1983 erstmals formuliert und seitdem immer wieder korrigiert.<sup>196</sup>

Der österreichische Presssekodex ist freiwillig und unterliegt der freiwilligen Selbstkontrolle der Medien wie auch der Kontrolle durch den Presserat. Dabei dient der Presserat als „Plattform für alle, die sich zu einem der Wahrheitsfindung und Korrektheit verpflichtenden Gebrauch der Pressefreiheit bekennen und bereit sind, diese vom Presserat in konkreten Anlassfällen prüfen zu lassen.“<sup>197</sup> Er ist nicht rechtlich abgesichert und hat zwar die Möglichkeit, Verurteilungen auszusprechen, kann diese aber nicht sanktionieren. Allerdings bietet der Kodex die Kategorie der Selbstverantwortung, die dort greifen muss, wo das Recht an seine Grenzen gelangt. Dies ist wichtig, um einen Ausgleich zwischen Recht und Verantwortung zu schaffen.<sup>198</sup>

#### **4.6.2.2. Presssekodizes in Großbritannien: Editor's Code of Practice**

Die Press Complaints Commission ist eine unabhängige Körperschaft, die seit 1991 als Nachfolgeorganisation des bisherigen Presserates existiert und das System der Selbstregulierung für die Presse administriert. Dies geschieht hauptsächlich über Beschwerden, die eingebettet sind in den Editor's Code of Practice. Dieser reguliert den redaktionellen Inhalt von Zeitungen und Magazinen sowie deren Webseiten inklusive audiovisuellem Material und das Verhalten von Journalisten und Journalistinnen. Die PCC kann auch Individuen assistieren, wenn diese gegen das Veröffentlichende von Artikeln über sie selbst vorgehen wollen. Sie agiert dabei „Fast, Free and Fair“, wobei Beschwerden mit Schlichtung oder einem Gerichtsbeschluss behoben werden.<sup>199</sup>

---

<sup>195</sup> vgl.: Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). Fassung vom 14.11.2012. In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

<sup>196</sup> vgl.: Karmasin et al., 2011: S.28

<sup>197</sup> Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). Fassung vom 14.11.2012. In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

<sup>198</sup> vgl.: Krainer, 2001: S.45f

<sup>199</sup> vgl.: <http://www.pcc.org.uk/index.html> (14.05.2013)/Puppis, 2009: S.189/Jempson, Mike/Powell, Wayne (2011): United Kingdom: From the Gentlemen's Club to the Blogosphere. In: Eberwein, Tobias/Fenger, Susanne/Lauk, Epp/Leppik-Bork, Tanja (Eds.): Mapping Media Accountability – in Europe and Beyond. Köln: Halem. S.200

Die PCC will der Öffentlichkeit dienen, in dem sie HerausgeberInnen zur Verantwortung zieht. Dabei sollen die Rechte von Individuen geschützt werden, während zugleich die Meinungsfreiheit der Presse erhalten bleiben soll<sup>200</sup>:

„The system is designed to maintain standards in the press by enforcing the terms of the Code and so holding editors to account, while still preserving appropriate freedom of expression. This is primarily achieved by the PCC administering an efficient and free complaints service. We encourage complainants, as the more people use the system, the more editors are held to account for their decisions. This will - and indeed does - lead to a rise in standards.“<sup>201</sup>

Die PCC besteht aus seiner Kommission, die sich mit Beschwerden beschäftigt, und weiteren Organen, u.a. ein „Code of Practice Committee“, das für die Überarbeitung der ethischen Richtlinien zuständig ist. Es gibt in der PCC sieben „senior editors“, die meist ChefredakteurInnen sind, und zehn weitere unabhängige Mitglieder, zu denen auch der/die Vorsitzende gehört. Diese/r wird vom „Press Standards Board of Finance“ ernannt.<sup>202</sup>

Beschwerden, die bei der PCC einlangen, werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Daraufhin wird entschieden, ob ein Verfahren notwendig ist oder ob eine Entscheidung direkt getroffen werden kann. Bei einem Verfahren wird zunächst versucht zu vermitteln. Wenn dies scheitert, trifft die Kommission eine Entscheidung. Die Sanktionen, die der PCC möglich sind, sind in der Regel Rügen.<sup>203</sup>

Kieran beschreibt die PCC folgendermaßen:

“The Press Complaints Commission is a self-regulatory body whose board is mainly constituted by editors from the major dailies. Its powers of enforcement are incredibly weak – at most amounting to the power of expulsion.”<sup>204</sup>

---

<sup>200</sup> vgl.: <http://www.pcc.org.uk/index.html> (15.05.2013)

<sup>201</sup> <http://www.pcc.org.uk/index.html> (15.05.2013)

<sup>202</sup> vgl.: Puppis, 2009: S.189

<sup>203</sup> vgl.: Puppis, 2009: S.190

<sup>204</sup> Kieran, 2000: S. 160

## 4.7. Konstruktivistische (Medien-)Ethik

Die konstruktivistische (Medien-)Ethik als eine Form der Metaethik soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, weil Diskurse wie jener über ethische Grenzbereiche im Journalismus immer konstruiert sind und dadurch auch gleichzeitig ethische Grenzen verschieben. Obwohl es auf den ersten Blick überraschend scheinen mag, von einer erkenntnistheoretischen Position aus ethische Fragen zu behandeln, so ist der Konstruktivismus doch für ethische Fragen interessant, weil er auf „den konstruktiven und auf die Ermöglichung von Handeln zielenden Ursprung unserer Wirklichkeit betont“<sup>205</sup>.

Im Folgenden werden zunächst die grundlegenden Positionen des Konstruktivismus, die für das Verständnis einer konstruktivistischen (Medien-)Ethik Voraussetzung sind, beschrieben, und anschließend die Positionen einer konstruktivistischen Ethik aufgezeigt.

### 4.7.1. Allgemeine Positionen des Konstruktivismus

Der Konstruktivismus ist eine Wissenschaftstheorie, die sich aus verschiedensten Ansätzen gebildet hat und damit ein multidisziplinäres Feld darstellt. „Den“ Konstruktivismus in dem Sinn gibt es daher nicht. Es können im Folgenden aber einige Tendenzen und allgemeine Betrachtungsweisen aufgezeigt werden, die den verschiedenen Konstruktivismen gemeinsam ist, wie etwa die Abkehr von einer Ontologie und von einer gegebenen Wirklichkeit.

Der Konstruktivismus geht im Gegensatz zu realistischen, materialistischen und essentialistischen Strömungen davon aus, dass die Außenwelt nicht vorgegeben sei und nicht sukzessive entdeckt oder enthüllt werde, sondern vom Menschen durch seine Sprache und Wahrnehmung erzeugt wird. Allgemein gesehen geht es im Konstruktivismus um das Problem, wie eine Instanz (d.h. der/die BeobachterIn) eine Form von Wirklichkeit erzeugt. Diese erzeugte Wirklichkeit kann aber nicht als Abbildung einer realen, vorab existierenden Außenwelt begriffen werden.<sup>206</sup>

---

<sup>205</sup> Hejl, Peter M. (1995): Ethik, Konstruktivismus und gesellschaftliche Selbstregelung. In: Rusch, Gebhard/Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Konstruktivismus und Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.31

<sup>206</sup> vgl.: Weber, Stefan (2003): Konstruktivistische Medientheorien. In: Weber, Stefan (Hrsg.): Theorien der Medien. Von der Kulturkritik bis zum Konstruktivismus. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft. S.181 u. S.184



Wirklichkeit ist im Konstruktivismus das „Resultat von Konstruktionsprozessen“<sup>207</sup>, wobei Konstruktion hier kein geplanter oder bewusst steuerbarer Vorgang ist, kein „intentionaler Schöpfungsakt“<sup>208</sup>, sondern ein Prozess, der durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt und durch biologische, soziokulturelle und kognitive Bedingungen bedingt ist.<sup>209</sup> Konstruktion meint hier also eine Konstruktivität, die dem Menschen meist nicht bewusst ist, da sie latent abläuft.<sup>210</sup> Konstruktionen sind daher „jegliche Form kognitiv-sozialen Operierens“<sup>211</sup>.

Die Instanz, die die Wirklichkeit erzeugt, wird im Konstruktivismus gemeinhin als Beobachtende/r bezeichnet. Diese/r Beobachtende/r beobachtet seine Umwelt, indem er/sie sie unterscheidet und benennt: so erschafft er/sie eine von ihm/ihr abhängige Wirklichkeit. Da Beobachtende aber niemals alleine beobachten, sondern gemeinsam und gleichzeitig mit einer Vielzahl von BeobachterInnen, treffen diese unterschiedlichen Beobachtende und die Resultate ihres Beobachtens aufeinander, wobei nicht jede Beobachtung gleich gültig ist, sondern viabel (siehe Kapitel 4.7.1.1.) sein muss im Vergleich zu anderen.<sup>212</sup> Es gibt dabei Beobachtende erster und zweiter Ordnung. Beobachtungen erster Ordnung sind Alltagsbeobachtungen, wobei die beobachteten Gegenstände für wahr (im Sinne von objektiv vorhanden) gehalten werden. Beobachtungen zweiter Ordnung sind dagegen reflexiv und beobachten die Beobachtungen erster Ordnung. Beobachtungen zweiter Ordnung schließen damit Beobachtungen erster Ordnung ein, sind dadurch aber nicht qualitativ besser oder umfassender. Während bei Beobachtungen erster Ordnung Wahrnehmung und Handlung weitgehend zusammen fallen, ermöglichen Beobachtungen zweiter Ordnung eine Trennung zwischen Wahrnehmung und Handlung und damit gleichzeitig eine Handlungsentlastung. Es sind daher Beobachtungen zweiter Ordnung, denen ein konstruktiver Charakter zugrunde liegt und die ein Konstruktivitätsbewusstsein ermöglichen. Beobachtungen zweiter Ordnung

---

<sup>207</sup> Pörksen, Bernhard (2006): Die Beobachtung des Beobachters. Eine Erkenntnistheorie der Journalistik. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft. S.38

<sup>208</sup> Pörksen, 2006: S.38

<sup>209</sup> vgl.: Pörksen, 2006: S.38

<sup>210</sup> vgl.: Weber, 2003: S.186

<sup>211</sup> Weber, 2003: S.186

<sup>212</sup> vgl.: Weber, Stefan (2002): Konstruktivismus und Non-Dualismus, Systemtheorie und Distinktionstheorie. In: Scholl, Armin (Hrsg.): Systemtheorie und Konstruktivismus in der Kommunikationswissenschaft. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft. S.25

werden immer dann nötig, wenn die Ergebnisse der Beobachtungen erster Ordnung nicht mehr viabel sind.<sup>213</sup>

Wichtig ist die Position des/der Beobachtenden vor allem im Radikalen Konstruktivismus nach Ernst von Glasersfeld:

„Der ‚Radikale Konstruktivismus‘, der so eng mit dem Namen Ernst von Glasersfeld verbunden ist, unterscheidet sich von anderen Konstruktivismusvarianten meinem Verständnis nach vor allem dadurch, daß er die Beobachterabhängigkeit unserer Wahrnehmung ernst nimmt. Wirklichkeiten werden als Vorstellungen aufgefaßt, die wahrnehmende und mit ihrer dinglichen und sozialen Umwelt interagierenden Individuen kognitiv in sich erzeugen und ihrem weiteren Handeln zugrunde legen.“<sup>214</sup>

Damit ist eine Verschiebung der Genauigkeit der Übereinstimmung von Theorie und Welt und eine radikale Trennung dieser beiden vorgenommen worden. Der radikale Konstruktivismus beruft sich dabei auf Ergebnisse der Wissenschaft selbst: beispielsweise hat die Kommunikationsforschung bewiesen, dass Hören keine passive Registrierung von externen Reizen ist, sondern eine aktive Organisation von Aufmerksamkeit.<sup>215</sup>

#### **4.7.1.1. Viabilität**

Um die Ethik des Konstruktivismus verstehen zu können, muss zunächst ein zentraler Begriff geklärt werden: die Viabilität. Im Radikalen Konstruktivismus nach Glasersfeld ist das Passungsverhältnis von Realität und Erkenntnis durch den Begriff der Viabilität definiert. Dieses Passungsverhältnis ist keine Isomorphie, sondern entspricht nach Glasersfeld eher dem Verhältnis von Schlüssel und Schloss. Erkenntnis stellt eine Anpassungsleistung dar, wobei der Begriff der Anpassung hier nicht meint, dass sich Organismen an die Realität anpassen, sondern dass alles, was nicht anpassungsfähig ist, in der Realität untergeht.<sup>216</sup>

Der Begriff der Viabilität, der sich auf Handlungen und Denkweisen bezieht verlangt also lediglich eine Passung. Diese Passung besteht in einer Beziehung, die allerdings nicht auf gemeinsamen Berührungspunkten beruht (diese wären, so Glasersfeld, nur Punkte der

---

<sup>213</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.91f

<sup>214</sup> Hejl, Peter (1999): Konstruktivismus, Beliebigkeit, Universalien. In: Rusch, Gebhard (Hrsg.): Wissen und Wirklichkeit. Beiträge zum Konstruktivismus. Eine Hommage an Ernst von Glasersfeld. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme. S.163

<sup>215</sup> vgl.: Schüle, Johann August/Reitze, Simon (2002): Wissenschaftstheorie für Einsteiger. WUV-Universitätsverlag, S:174f

<sup>216</sup> vgl.: Ameln, Falko von (2004): Konstruktivismus. Die Grundlagen systemischer Therapie, Beratung und Bildungsarbeit. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag. S.94

Kollision). Aus diesem Begriff der Viabilität folgt, dass es Hindernisse und Einschränkungen gibt, die dem Organismus in den Weg kommen können.<sup>217</sup>

Die Viabilität ist zugleich aber das Kriterium für die Beurteilung von Theorien: auch wissenschaftliche Erkenntnis bedient sich der menschlichen Erkenntnis. Da es im Radikalen Konstruktivismus keine externe Instanz geben kann, die gleichsam die Gültigkeit einer Erkenntnisleistung überprüfen kann, können sich wissenschaftliche Theorien nie als „wahr“ oder „falsch“ erweisen. Deswegen wird nicht die Wahrheit, sondern die Nützlichkeit des Wissens als Kriterium angegeben.<sup>218</sup>

„[...] für den Wissenschaftler ist eine Theorie befriedigend, wenn sie durch keine Unstimmigkeit gestört wird. Das ist die Viabilität seiner Theorie: Er kann sie aufrechterhalten im Weiterleben, in weiteren Experimenten und Erfahrungen.“<sup>219</sup>

Damit fällt die Forderung nach der absoluten Wahrheit von Wissenschaft weg. Nur die Nützlichkeit einer Theorie ist noch von Interesse. Kriterien wie die Verifikation und Falsifikation, Adäquatheit und Approximativität entfallen damit.<sup>220</sup>

#### **4.7.2. Die Ethik des Konstruktivismus**

Nach Glasersfeld bietet der Konstruktivismus eine rationale Basis für die Entwicklung einer Ethik, weil die Intersubjektivität der Beachtung von Mitmenschen bedarf. Ethik kann faktisch nicht auf die Viabilität von Handlungs- und Denkschemata gegründet werden, weil Viabilität ständig in Zusammenhang mit jeweils bestimmten Zielen bewertet wird, und Ethik sich ja in der Wahl der Ziele bewähren muss.<sup>221</sup> Zudem hängt die Intersubjektivität immer mit dem zugrunde liegenden Menschenbild bzw. Individuenverständnis zusammen.<sup>222</sup>

Der Konstruktivismus erfordert durch seine Anerkennung verschiedener Wirklichkeiten einen erkenntnistheoretischen, aber auch einen sozialen Pluralismus. Erkenntnistheoretisch bedeutet dies, dass sich die kognitiv konstruierten Wirklichkeiten von Erkenntnissubjekten in gewisser

---

<sup>217</sup> vgl.: Glasersfeld, Ernst von (1996): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.193

<sup>218</sup> vgl.: Ameln, 2004: S.95

<sup>219</sup> Glasersfeld, 1996: S.314

<sup>220</sup> vgl.: Schmidt, Siegfried J. (1994): Der Radikale Konstruktivismus: Ein neues Paradigma im interdisziplinären Diskurs. In: Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.43

<sup>221</sup> vgl.: Glasersfeld, 1996: S.209

<sup>222</sup> vgl.: Hejl, 1995: S.34

Weise unterscheiden. Auf einer sozialen Ebene ist dabei Konsensbildung keineswegs ausgeschlossen, sondern im Gegenteil die wichtigste Grundlage gesellschaftlicher Selbstregelung (denn gerade die Frage nach einer Ethik erfordert Konsens). Sozialer Pluralismus meint also die Anerkennung von Differenzen und sozialen Gruppen sowie zwischen ihren Wirklichkeitsvorstellungen. Ethik verlangt nach Übereinstimmung, die Unterschiede dürfen aber nicht vernichtet werden. Pluralismus bedeutet also die Anerkennung von relativen Differenzen zwischen Individuen bzw. sozialen Gruppen wie auch zwischen ihren Wirklichkeitsvorstellungen und Handlungen als eine erkenntnistheoretische, anthropologische und soziale Gegebenheit.<sup>223</sup>

Glaserfeld betont, dass der Konstruktivismus keine Ethik produzieren kann, wie es auch keine andere rationale Philosophie kann. Der Konstruktivismus zeigt lediglich, dass man andere KonstrukteurInnen, andere Personen, braucht, um den Begriff der Viabilität zu erhärten.<sup>224</sup> Allerdings führt ein Bewusstsein über die Konstruktivität dazu, dass man auch anderen unterstellen muss, genauso konstruktiv zu funktionieren wie man selbst – denn wäre es anders, hätte ein anderer einen Zugang zur Realität. Daraus ergeben sich Folgerungen von ethischer Relevanz, drei Postulate konstruktivistischer Ethik: *Toleranz* (d.h. die Berechtigung anderer, sich selbst ihre Welt zu konstruieren – alle Menschen sind gleichermaßen als KonstrukteurInnen ihrer Wirklichkeit anzusehen), *Verantwortungsakzeptanz* (d.h. die Notwendigkeit, Verantwortung für sein Handeln bzw. dessen Folgen zu übernehmen, da man es aufgrund seiner eigenen Konstrukte produziert und damit immer jemanden tangiert) sowie eine Begründungsnotwendigkeit für das, was man tut, die verbunden ist mit einer *Begründungspflicht* (d.h. man soll sein Handeln so begründen, dass die Entscheidungsgründe von anderen Personen rekonstruiert werden können).<sup>225</sup> Damit stellt sich auch gleichzeitig das ethische Problem der Verantwortung und des Umgangs mit diesen verschiedenen Wirklichkeitskonstruktionen. Zudem ergibt sich das Problem, wer als gleichwertiger KonstrukteurIn betrachtet wird. Nach Glaserfeld ist Gleichheit keine aus dem Konstruktivismus ableitbare Position. Gleichheit ist ein Urteil; sie beruht auf Assimilation (d.h. dem Entschluss, zwei Sachen als gleich zu betrachten – diese sind allerdings nur in Bezug auf bestimmte Anschauungsformen gleich).<sup>226</sup> Nach Hejl unterliegt eine

---

<sup>223</sup> vgl.: Hejl, 1995: S.37

<sup>224</sup> vgl.: Glaserfeld, 1996: S.335f

<sup>225</sup> vgl.: Glaserfeld, 1996: S.336f/Hejl, 1995: S.55ff

<sup>226</sup> vgl.: Glaserfeld, 1996: S.336ff/Hejl, 1995: S.38

konstruktivistische Ethik jedoch nicht nur dem Postulat der Anerkennung von Individualität und dem Postulat des Pluralismus, sondern auch einem Gleichheitspostulat. Diesem Gleichheitspostulat unterliegen die KonstrukteurInnen, da Pluralismus ansonsten nur ein Denkspiel bliebe. Dabei handelt es sich um einen Konstruktivismus, der sich seinem konstruktiven Charakter bewusst ist. Dieser schließt einen erkenntnistheoretischen Egalitarismus mit ein, nicht jedoch die Akzeptanz aller Wirklichkeitskonstrukte oder gar ihrer Handlungsfolgen.<sup>227</sup>

Für die konstruktivistische Ethik bedeutet die genannte Pluralität, dass sie auf einer anderen Ebene agieren muss als auf jener der konkreten Handlungsorientierungen. Hejl unterscheidet in dieser Hinsicht Ethiken erster und zweiter Ordnung:

„Betrachtet man Handlungsorientierungen, die auf *konkrete Werte* bezogen sind, also *Ethiken erster Ordnung*, so kann eine Handlungsorientierung, welche *die Beziehungen zwischen solchen Ethiken* zum Gegenstand hat, als eine *Ethik zweiter Ordnung* verstanden werden. Offenbar verlangt ein erkenntnistheoretischer, sozialer und natürlich auch politischer Pluralismus nun jedoch nicht nach einem inhaltlich bestimmten Wert, der alle partikularen Werte zu enthalten hat. Vielmehr wird eine *Ethik zweiter Ordnung* *notwendig, die [...] nicht zu konkreten Wertfragen*, das heißt zu Ethiken erster Ordnung, *Stellung bezieht*. Eine solche Ethik zweiter Ordnung hätte als *Bezugswert* ganz die *Erfüllung ihrer Funktion* in den Vordergrund zu stellen. Von ‚inhaltlichen‘[...] Positionen weitgehend entlastet, müßte diese Ethik demnach bestimmt sein durch die Zielsetzung, eine *Pluralität von Wirklichkeitsproduktionen zu sichern*.“<sup>228</sup>

Die Pluralität der Wirklichkeiten hat auch zur Folge, dass sich eine pluralistische Ethik auf der individuellen Ebene an den Gegebenheiten orientieren muss, die Pluralität konstruieren, d.h. an der Anwesenheit anderer und damit auch den Auswirkungen, die Handeln auf andere hat (siehe Kategorischer Imperativ in der Kantischen Ethik). Eine konstruktivistische Ethik muss die soziale Dimension von Handlungen berücksichtigen, sie bezieht ihre Legitimation gerade von dieser Dimension.<sup>229</sup>

Auch Heinz von Foerster begründet keine konstruktivistische Ethik, sondern gibt wiederum eine Begründung. Nach Pörksen ist Foersters Ethik eine Ethik zweiter Ordnung, eine Ethik der Ethik-Ermöglichung: sie ist eine Argumentationsweise, die mit ethischen Absichten innerhalb des Bereichs der Ethik geschieht. Dabei werden die zentralen Vorbedingungen

---

<sup>227</sup> vgl.: Hejl, 1995: S.53f

<sup>228</sup> Hejl, 1995: S.40f

<sup>229</sup> vgl.: Hejl, 1995: S.53f

ethischen Handelns benannt. Die Prämissen, die dabei identifiziert werden, lauten wie folgt: Annahme der Entscheidungsfreiheit des/der Einzelnen und Betonung und Anerkennung von Eigenverantwortung, die jedem Individuum anerkannt werden muss.<sup>230</sup>

Rusch identifiziert im Radikalen Konstruktivismus einerseits Freiräume, andererseits Unsicherheiten im Hinblick auf das ethische Handeln. Durch Handlungsoptionen für das Denken und Tun werden Freiräume eröffnet, gleichzeitig entsteht aber Unsicherheit durch einen mit der Freiheit zunehmenden Selektions- bzw. Entscheidungsdrucks. Zudem entsteht Verantwortlichkeit für Entscheidungen und Verhaltensweisen.<sup>231</sup>

Auch für Foerster sind, ähnlich zu Glasersfeld, Konzepte der Autonomie und der Selbstregulierung sowie wechselseitige Angewiesenheit kognitiver Systeme aufeinander für seine ethischen Überlegungen zentral. Kognitive Autonomie bedeutet für ihn Verantwortlichkeit, Geschichtsabhängigkeit und Unvorhersagbarkeit. Aus diesen entspringt Freiheit.<sup>232</sup> Heinz von Foerster hat im Zusammenhang mit Ethik im Konstruktivismus die Frage gestellt, welche Konsequenz die erkenntnistheoretische Einsicht hat, dass Menschen im Erkennen unvermeidlich befangen sind und was der Konstruktivismus für die Ethik bedeutet.<sup>233</sup>

#### **4.7.2.1. Die Verantwortung des/der Beobachtenden**

Die Figur des/der Beobachtenden ist eines der zentralen Konstrukte der konstruktivistischen Erkenntnistheorie: Beobachtungen sind nicht ohne eine/n Beobachtenden möglich, der/die beobachtet. Objektivität ist dementsprechend jene Annahme, die davon ausgeht, dass Beobachtung ohne eine/n Beobachtende/n möglich sei. Dies ist aber nicht möglich. Daher hat jede Beobachtung ihren Eigenwert: was der/die Beobachtende von seinem/ihrer Standpunkt aus sehen kann und was nicht.<sup>234</sup>

---

<sup>230</sup> vgl.: Pörksen, Bernhard (2011): Ethik der Erkenntnistheorie. Bernhard Pörksen über Heinz von Foersterns Wissen und Gewissen. In: Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Schlüsselwerke des Konstruktivismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.326

<sup>231</sup> vgl.: Rusch, Gebhard (2006): Konstruktivismus als Selbst-Aufklärung. In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Aufklärungsprozesse seit dem 18. Jahrhundert. Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann.. S.219

<sup>232</sup> vgl.: Rusch, 2006: S.219f

<sup>233</sup> vgl.: Pörksen, 2011: S.324

<sup>234</sup> vgl.: Weischenberg/Scholl, 1995: S.218

Dieses Nicht-Sichtbare wird in der Parabel vom Blinden Fleck<sup>235</sup> erklärt: sie zeigt die Voreingenommenheit des/der Beobachtenden. Damit wird auch der Konstruktionscharakter jeder Wahrnehmung aufgezeigt: es wird notwendig, die eigene Gewissheit immer zu relativieren und ihren Gültigkeitsanspruch zurückzunehmen. Damit wird der/die Beobachtende verunsichert und auf die ethisch-moralische Verantwortung seiner/ihrer Sicht der Dinge hingewiesen.<sup>236</sup>

Journalisten und Journalistinnen sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Beobachtungen auf Unterscheidungen beruhen und es daher unmöglich ist, Abbilder der Welt zu liefern. Deswegen sollte aber nicht der objektiven Berichterstattung abgeschworen werden, sondern Journalisten/Journalistinnen für diesen Blinden Fleck und damit auch für die Grenzen ihrer eigenen Wahrnehmung (und die Probleme der Wirklichkeitskonstruktionen im Journalismus) sensibilisiert werden.<sup>237</sup>

### 4.7.3. Medienethik des Konstruktivismus

Die ethischen Postulate des Konstruktivismus (Toleranz, Verantwortung und Begründungspflicht) haben auch Auswirkungen auf die Medienethik. Dabei geht es vor allem um die „Selbstregulierungsfähigkeit“ und wie diese auf das Mediensystem anwendbar ist. Im Hinblick auf Massenmedien bedeutet dies, dass alle AkteurInnen, also ProduzentInnen, AnbieterInnen, RezipientInnen etc., Wirklichkeit konstruieren. Dabei kommt es zu Problemen, „[...] wenn bestimmte Wirklichkeitskonstruktionen auf Kosten anderer durchgesetzt werden [...]“<sup>238</sup>, also wenn die Kompatibilität verschiedener Wirklichkeiten nur schwer möglich scheint. Das Prinzip der Selbstregulierung würde so zu einer

---

<sup>235</sup> Die Parabel vom Blinken Fleck beschreibt die strategische Verunsicherung des/der Beobachtenden. Das Experiment dürfte allgemein bekannt sein: wird ein Punkt auf ein Blatt Papier gezeichnet, ein Auge geschlossen und das Papier auf der Sehachse vor und zurück bewegt, so verschwindet der Punkt an einem gewissen Punkt. Für dieses Phänomen gibt es eine physiologische Erklärung: in einem gewissen Abstand fällt der schwarze Fleck auf einen Bereich der Retina, an dem der Sehnerv beginnt (und sich daher an dieser Stelle keine Stäbchen und Zapfen befinden). Dieser Blinde Fleck wird uns allerdings nur bewusst, wenn wir ihn durch ein Experiment hervorrufen – in unserem Gesichtsfeld erscheint uns die Welt immer als geschlossen. Wir sehen also nicht, dass wir nicht sehen, weil unser kognitives System für einen Ausgleich sorgt und damit die Erfahrung eines kontinuierlichen Raums konstruiert (vgl.: Pörksen, 2011: S.324f).

<sup>236</sup> vgl.: Pörksen, 2011: S.326

<sup>237</sup> vgl.: Weischenberg/Scholl, 1995: S.218ff

<sup>238</sup> Grimm, Petra (2002): Reflexion der Moral in den Medien. Entwurf einer Systematisierung medienethischer Fragen. In: Grimm, Petra/Capurro, Rafael (Hrsg.): Menschenbilder in den Medien – ethische Vorbilder? Schriftreihe Medienethik – Band 1. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag. S.29

Begründungspflicht der MedienakteurInnen führen, die AnbieterInnen müssen aber nicht kontrollieren, dass sämtliche Wirklichkeitskonstruktionen berücksichtigt werden.<sup>239</sup> Daher muss eine ethische Reflexivität konzipiert werden: man muss sich selbst zum Bestandteil seiner Konstruktionen machen.<sup>240</sup>

Die Verantwortung des/der Beobachtenden gilt insbesondere für Journalisten/Journalistinnen. Medien und Journalismus basieren auf Elementen, die sie selbst herstellen und von denen sie leben. Daher haben sie kein Kommunikationsmonopol in der Gesellschaft, obwohl sie eine wichtige Funktion für die Gesellschaft erfüllen. Absolute Maßstäbe des Journalismus wie Objektivität, Wahrheit etc. sind zudem nicht mit dem Konstruktivismus vereinbar. Das hat zwei Folgen für den Journalismus: zum einen konstruieren Journalisten/Journalistinnen selbst Weltbilder, sie sind BeobachterInnen zweiter Ordnung und präsentieren Ergebnisse von Unterscheidungen, die sie selbst gemacht haben. Ihre Eigenverantwortung muss daher sichtbar gemacht werden. Zum anderen entscheidet letztlich jede/r einzelne JournalistIn, welchem Ereignis in welcher Weise welche Bedeutung zugesprochen wird. Journalisten/Journalistinnen können daher nur eine relative Objektivität produzieren, indem jede/r JournalistIn für seine/ihre Wirklichkeitsentwürfe die Verantwortung trägt (Ersatzbegriffe für die Objektivität sind Nützlichkeit und Glaubwürdigkeit). Diese Wirklichkeitsentwürfe werden durch professionelle Regeln und Schemata geleitet, die von Journalisten/Journalistinnen in ihrer beruflichen Sozialisation erlernt worden sind und die von ökonomischen, politischen und technischen Bedingungen erheblich beeinflusst sind. Dennoch dürfen Journalisten/Journalistinnen ihre Verantwortung nicht an die Institutionen abgeben, in denen sie arbeiten.<sup>241</sup>

Dies hat Folgen für eine Ethik des Journalismus, denn Journalisten und Journalistinnen versuchen häufig, die Verantwortung für ihre Wirklichkeitsentwürfe an die Institutionen, in denen sie arbeiten, abzugeben. Bis zu einem gewissen Grad sind journalistische Leistungen auch fremdbestimmt.<sup>242</sup> Konstruktivistische Ethik richtet sich daher zum einen auf eine Individuenebene, bei der darauf geachtet werden muss, dass durch die Individualisierung und Distribution von Wirklichkeitskonstruktionen prinzipiell unterschiedliche Handlungen,

---

<sup>239</sup> vgl.: Grimm, 2002: S.29f

<sup>240</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.92

<sup>241</sup> vgl.: Weischenberg/Scholl, 1995: S.219ff/Pörksen, Bernhard (2010): Konstruktivismus. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.62ff

<sup>242</sup> vgl.: Weischenberg/Scholl, 1995: S.221



Entscheidungen und Kommunikationen möglich sind, die auch unterschiedliche Folgen haben können. Dabei sind die Werte Toleranz, Verantwortungsakzeptanz und Begründungspflicht ausschlaggebend. Auf dieser Ebene ist es besonders wichtig, dass die Individuen in ihrer Individualität ernst genommen werden. Ethische Forderungen richten sich dabei an die einzelnen AkteurInnen. Zum anderen gibt es aber auch eine Ebene der Organisation sozialer Systeme, auf der es um die Folgen des Pluralismus geht, der sich aus der individuellen Wirklichkeitsproduktion ergibt. Diese Pluralität soll erhalten bleiben, aber gleichzeitig für die Selbstregelung notwendige Entscheidungen erzeugt werden. Eine solche Ethik pluralistischer Selbstregelung zielt aber nicht auf Individuen ab, sondern auf das Muster ihrer Interaktionen und der Veränderungen in der Zeit.<sup>243</sup>

Die wichtigste Frage der konstruktivistischen Medienethik ist diejenige, wie Nachrichten und Bilder zustande kommen und welche Methoden dafür verwendet werden. JournalistInnen orientieren sich üblicherweise an Maßstäben wie Wirklichkeit, Objektivität und Wahrheit als Bezugspunkt, Mittel und Ziel der Berichterstattung. Diese absoluten Maßstäbe sind aber nicht haltbar. Daher gilt hier die Metapher der Optik, wobei ObjektivistInnen und SubjektivistInnen zu unterscheiden sind. Erstere gehen davon aus, dass die Realität zu vielseitig ist, um von einem einzelnen Beobachtungsstandpunkt aus abgebildet werden zu können. Daher bedarf es eines Wechsels der Standpunkte, wie es z.B. im Informationsjournalismus üblich ist. SubjektivistInnen setzen dagegen auf die Vielfalt der Perspektiven: Realität wird durch Addition unterschiedlicher Medienaussagen erreicht.<sup>244</sup>

Die Recherche ist unter einem konstruktivistischen Blickwinkel besonders wichtig: der/die Recherchierende muss erheblich reflektierter vorgehen und kann nicht davon ausgehen, dass Informationen wahr sind – er/sie muss jede Aussage für eine Version halten und damit auf ihre Gültigkeit überprüfen. Dem liegt zugrunde, dass eine Aussage nur dann gültig ist, wenn sie durch intersubjektive Nachvollziehbarkeit überprüft ist und strittige wie auch unstrittige Aspekte ermittelt sind. Verifikation bedeutet in diesem Fall ein Aussagenabgleichungsverfahren. Aussagen müssen dabei von Argumenten unterschieden werden, d.h. interpretier-

---

<sup>243</sup> vgl.: Hejl, 1995: S.107ff u. S.110

<sup>244</sup> vgl.: Weischenberg/Scholl, 1995: S.231

enden Beschreibungen, die der Sinn-Konstruktion dienen. Argumente sind keine Wahrheiten und immer an Personen gebunden.<sup>245</sup>

Zusammenfassend lässt sich ein konstruktivistisches Ethikverständnis also folgendermaßen festhalten:

„Aus der Individualität von Wirklichkeitskonstruktionen ergibt sich die Kontingenz von Handlungen, die wiederum Selektionsentscheidungen erfordert, wie in sozialen Situationen kommuniziert und gehandelt werden soll.“<sup>246</sup>

Letztlich gibt es für Realität keine gültige Referenzinstanz, daher muss der Journalismus im Umgang mit der Wirklichkeit besonders vorsichtig sein. Aus der konstruktivistischen Medienethik lässt sich kein Handlungsprogramm ableiten. Vielmehr handelt es sich um eine Ethik zweiter Ordnung, d.h. es wird eine Beobachtung der Argumentation im Bereich der Ethik durchgeführt, die zentrale Vorbedingungen für ethisch-moralisches Handeln benennt. In der konstruktivistischen Ethik wird dem/der Einzelnen Entscheidungsfreiheit zugesprochen und Eigenverantwortung betont und anerkannt. Die Stärke der konstruktivistischen Ethik liegt im Vertrauen zum Individuum, d.h. einer idealistischen Setzung.<sup>247</sup>

---

<sup>245</sup> vgl.: Haller, Miachel (1993): Journalistisches Handeln: Vermittlung oder Konstruktion von Wirklichkeit? In: Bentele, Günter/Rühl, Manfred (Hrsg.) (1993): Theorien öffentlicher Kommunikation. Problemfelder, Positionen, Perspektiven. München: Ölschläger. S.144ff

<sup>246</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.94

<sup>247</sup> vgl.: Pörksen, 2010: S.65

## 5. Investigativer Journalismus

In diesem Kapitel wird zunächst eine Definition des investigativen Journalismus gegeben, um klar zu stellen, was diese Form des Journalismus vom alltäglichen Journalismus unterscheidet. Anschließend wird eine kurze Geschichte des investigativen Journalismus präsentiert, wobei das herausragende Beispiel des Watergate-Skandals besondere Beachtung findet. Im Anschluss daran wird das Thema der Materialbeschaffung im investigativen Journalismus, d.h. der Recherche, behandelt, wobei auch strittige Rechercheformen, der rechtliche Rahmen sowie der Einfluss der Selbstkontrolle berücksichtigt werden. Abschließend werden die ethischen Problemfelder des investigativen Journalismus dargestellt.

### 5.1. Definition: Was ist investigativer Journalismus?

Investigativer Journalismus hat die Aufgabe, der Öffentlichkeit vorenthaltene, aber gesellschaftlich relevante Informationen bekannt zu machen. Investigation ist dabei nicht als eine Sonderleistung des Journalisten/der Journalistin zu verstehen, sondern gleichsam „ein kategorischer Imperativ für jeden Journalismus“<sup>248</sup>. Insofern ist die Bezeichnung „investigativer Journalismus“ als tautologisch zu verstehen. Jede Art von Journalismus sollte der Information der Öffentlichkeit verpflichtet sein und muss daher immer nachforschend vorgehen.<sup>249</sup>

Investigativer Journalismus ist also im Grunde kein spezieller Journalismus, sondern lediglich handwerklich besonders guter Journalismus:

„Actually the investigative reporter is like any other kind of reporter, only more so. More inquisitive, more skeptical, more resourceful and imaginative in knowing where to look for facts, more ingenious in circumventing obstacles, more indefatigable in the pursuit of facts and able to endure drudgery and discouragement. Investigative reporters seldom play detective in the sense of shadowing persons but they do not naively accept explanations. Thus they are confronted with many situations that test their integrity.“<sup>250</sup>

---

<sup>248</sup> Haas, Hannes (1999): Empirischer Journalismus. Verfahren zur Erkundung gesellschaftlicher Wirklichkeit. Wien, Köln, Weimar: Böhlau. S.107

<sup>249</sup> vgl.: Haas, 1999: S.106f/Holzer, Werner (1996): Investigativer Journalismus. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.187

<sup>250</sup> MacDougall, Curtis (1982): Interpretative Reporting. New York: Macmillan Publishing. S.227

Andererseits gibt es sehr wohl Ansätze, investigativen Journalismus von „herkömmlichem“ Journalismus abgrenzen zu wollen, auch wenn diese nur eine graduelle Abgrenzung darstellen:

„But it is important [...] to distinguish investigative journalism from standard news reporting. Standard news reporting is essentially reactive – it involves looking for stories of the day that have a public or human interest element in them, chasing up the institutions of people involved to check facts, motivation, intention, allegations and conveying to the public the nature and signification of the event involved. Investigative journalism is, by contrast, a more drawn out, murkier and sometimes much more tedious process. For although the general ends involved are the same as those of standard news reporting investigative journalism is necessarily concerned with matters such as corruption and illegality which it is difficult to discover, prove and thereby reveal to the public.“<sup>251</sup>

Der investigative Journalismus präsentiert sich meist als „watchdog“ und beruft sich auf sein moralisches Wächteramt. Er hat die Aufgabe, in der Öffentlichkeit zu urteilen. Dies ist inspiriert von der Annahme, dass der Journalismus in einer demokratischen Öffentlichkeit eine Kontrollfunktion innehat (und nicht nur die Aufgabe, eine Öffentlichkeit herzustellen). Damit überschreitet der Journalismus aber auch seine bloße Informationsfunktion und es besteht nach Boverter auch die Gefahr einer Ideologisierung des journalistischen Wächteramts, weil es sich verselbstständigt, indem es sich aus den verfassungspolitischen und -historischen Zusammenhängen herauslöst.<sup>252</sup>

„An investigative journalist is a man or woman whose profession it is to discover the truth and to identify lapses from it in whatever media may be available. The act of doing this generally is called investigative journalism and is distinct from apparently similar work done by police, lawyers, auditors and regulatory bodies in that it is not limited as to target, not legally founded and closely connected to publicity.“<sup>253</sup>

Im Gegensatz zu herkömmlichem Journalismus, der meist sehr schnell mit den erhaltenen Informationen handelt und zumeist akzeptiert, was von Autoritäten wie Ministerien, Polizei, Universitäten etc. definiert wurde, selektiert investigativer Journalismus seine eigenen Informationen und gibt ihnen andere, eigene Prioritäten.<sup>254</sup>

---

<sup>251</sup> Kieran, 2000: S156

<sup>252</sup> vgl.: Boverter, Hermann (1994): Muckrakers. Investigativer Journalismus zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Öffentlichkeit und Kommunikationskultur. Beiträge zur Medienethik. Hamburg, Stuttgart: GEP-Buch im J.F. Steinkopf Verlag. S.221

<sup>253</sup> Burgh, 2000: S.9

<sup>254</sup> vgl.: Burgh, 2000: S.14

Der investigative Journalismus weist nach Haller folgende drei Hauptmerkmale auf: er begnügt sich nicht nur mit einer Insider-Enthüllung (die meist als Ausgangspunkt für einen konkreten Verdacht dient), sondern sucht aktiv nach neuen Quellen, beim Gegenstand der Recherche sollte es sich um Missstände handeln, denen große Relevanz zukommt, und der Widerstand involvierter Personen muss bei der Informationsbeschaffung überwunden werden.<sup>255</sup>

Investigativer Journalismus zeichnet sich also vor allem dadurch aus, dass die Themen, die durch ihn behandelt werden, von besonderer sozialer (politischer, gesellschaftlicher) Relevanz sind und sich durch die öffentliche Aufgabe der Medien ergeben. InformantInnen kommt dabei eine besondere Rolle zu und die Rechercharbeit des Journalisten/der Journalistin ist aktiver und aufwändiger im Vergleich zu anderen journalistischen Recherchetätigkeiten. Diese Recherchetätigkeit ist oft einem gewissen Widerstand oder gewissen Barrieren ausgesetzt, weil beteiligte Personen oft eine Veröffentlichung der recherchierten Informationen verhindern wollen. Damit hängen auch potentielle Grenzüberschreitungen bei der Recherche zusammen, z.B. eine Gratwanderung zwischen legalen und illegalen Methoden der Informationsbeschaffung.<sup>256</sup>

Es gibt daher bestimmte Themen, die im investigativen Journalismus immer wieder behandelt werden. Nach Ludwig lässt sich dabei folgender potentieller Themenkanon feststellen:

- „Missmanagement, Amts- und Funktionsmissbrauch sowie Selbstbedienung an Stelle von Effizienz und Fairness;
- Filz und Vetternwirtschaft statt Wettbewerb, Qualität und Innovation;
- bürokratische Willkür, Interessenskonflikte und individuelle Durchsetzung von Eigeninteressen zulasten anderer, insbesondere von Minderheiten und Unterprivilegierten;
- Bestechung und Korruption an Stelle von qualitätsorientierten und gleichzeitig fairen Auswahlverfahren;
- oder auch die Thematisierung von bisher nicht bekannten oder zur Kenntnis genommenen Problemen und Gefahren.“<sup>257</sup>

Diese Themenfelder sind dabei immer von hoher sozialer Relevanz, die sich bereits aus der öffentlichen Aufgabe des (investigativen) Journalismus ergibt. Diese öffentliche Relevanz

---

<sup>255</sup> vgl.: Haller, Michael (2004): Recherchieren. 6., überarbeitete Auflage. Konstanz: UVK. S.125ff

<sup>256</sup> vgl.: Ludwig, Johannes (2002): Investigativer Journalismus. Recherchestrategien – Quellen – Informanten. Konstanz: UVK. S.19ff

<sup>257</sup> Ludwig, Johannes (2005): Investigativer Journalismus. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinstauber, Hans J./Pörksen, Berhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S.123

spielt auch bei Abwägungsfragen zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse eine Rolle. JournalistInnen nehmen zudem während der Recherche eine aktive Rolle ein und entscheiden über Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung.<sup>258</sup>

Im investigativen Journalismus gibt es immer ein Opfer und immer eine/n TäterIn, der/die zu beschuldigen ist (wobei sowohl Opfer als auch TäterInnen ein Kollektiv darstellen können). Üblicherweise gibt es einen Defekt im System, entweder in dem der Regierung oder in dem der Justiz, einen Fehler in der bürokratischen Verwaltung o.ä. Gemeinsam ist allen Storys investigativer JournalistInnen, dass die TäterInnen deren Erscheinen verhindern oder zumindest ihre Präsentation kontrollieren wollen – denn die TäterInnen haben kein Interesse an der Aufdeckung von Missständen. Daher geschieht sowohl die Recherche als auch die Veröffentlichung gegen Widerstände und Barrieren, wodurch sich die Bedingungen dafür erschweren.<sup>259</sup> Eine gängige Definition investigativen Journalismus ist daher nach Burgh folgende: „A common definition of investigative journalism is ‚going after what someone wants to hide‘ although not everything that someone wants to hide is worth going after.“<sup>260</sup>

Wichtig ist für den investigativen Journalismus auch, dass er sich durch sprachliche und fachliche Präzision auszeichnet. Die Verständlichkeit der Thematik muss trotz dieser Präzision aber noch gegeben sein.<sup>261</sup> Hier kommt wiederum der Unterschied zwischen „herkömmlichem“ Journalismus und investigativem Journalismus zum Ausdruck:

„The contrast between the news journalist and the investigative journalist is once more instructive. The news journalist takes an event and organises the report to fit in a conventional and comprehensible way. If you parse a television news report, the syntax of the process is evident, from the type of shots used to the way in which commentary, interview and effects are employed; documentaries and feature articles also have grammatical structures and investigative journalism is applied to various slightly different models. Just as the novel has widely different variations in form and possible content, so with the journalistic report.“<sup>262</sup>

Das Geschick des News Journalisten/der News Journalistin liegt in seiner/ihrer Fähigkeit, das Format mit neuem Inhalt nachzubilden – Inhalt, der korrekt und angemessen für die Zielgruppe ist. Für investigative JournalistInnen ist das insofern gleich, weil auch sie ihr

---

<sup>258</sup> vgl.: Ludwig, 2005: S.124

<sup>259</sup> vgl.: Burgh, 2000: S.14f/Ludwig, 2005: S.124

<sup>260</sup> Burgh, 2000: S.15

<sup>261</sup> vgl.: Ludwig, 2002: S.219

<sup>262</sup> Burgh, 2000: S.16

Format mit Inhalten füllen müssen – sei es nun mit einer Dokumentation, einem Feature, einer bestimmten Anordnung von Kolumnen oder Sonstigem. Im Gegensatz zu News JournalistInnen suchen investigative JournalistInnen aber nach der Wahrheit, wo sie verschleiert wurde.<sup>263</sup>

Investigativer Journalismus ist zwiespältig: so ist er einerseits gezeichnet durch das Aufdecken politischer und wirtschaftlicher Korruption und Verfehlungen, zugleich stellt er ein Schnüffeln im Privatleben von – oft auch zu Unrecht – angeklagten Personen an; ein Pranger, an den nicht immer nur Schuldige gestellt werden.<sup>264</sup>

„To summarise, investigative journalists attempt to get at the truth where the truth is obscure because it suits others that it be so; they choose their topics from a sense of right and wrong which we can only call a moral sense, but in the manner of their research they attempt to be dispassionately evidential. They are doing more than disagreeing with how society runs; they are pointing out that it is failing by its own standards. They expose, but they expose in the public interest, which they define. Their efforts, if successful, alert us to failures in the system and lead to politicians, lawyers and policemen taking action even as they fulminate, action that may result in legislation or regulation.“<sup>265</sup>

Genau an diesem Punkt muss auch eine ethische bzw. moralische Bewertung oder Hinterfragung der verschiedenen Recherchemöglichkeiten des investigativen Journalismus ansetzen.

## **5.2. Geschichte des investigativen Journalismus**

Der investigative Journalismus verlangt nach einem entsprechenden politischen und rechtlichen Rahmen und entsprechenden Arbeitsbedingungen. In Strukturen ohne freie Presse ist investigativer Journalismus praktisch nicht möglich. Daher hat sich der investigative Journalismus ab dem 19. Jahrhundert vor allem im angelsächsischen Raum und den USA entwickelt. Im deutschsprachigen Raum war ein solcher Journalismus erst nach 1945 möglich, obwohl es in der Weimarer Republik bereits entsprechende Bestrebungen gab, durch intensive und eigenständige Recherche Missstände und Skandale aufzudecken.<sup>266</sup>

---

<sup>263</sup> vgl.: Burgh, 2000: S.16f

<sup>264</sup> vgl.: Müller, 1997: S.1

<sup>265</sup> Burgh, 2000: S.23

<sup>266</sup> vgl.: Ludwig, 2005: S:124

Die bekannteste und aus Sicht des investigativen Journalismus wohl wichtigste Leistung ist die Aufdeckung der Watergate-Affäre. Diese ist daher auch der am besten erforschte Vorgang was Entstehungsbedingungen, mediale Wahrnehmung und politische Kurz- und Langzeitfolgen betrifft.<sup>267</sup>

### 5.2.1. Ein herausragendes Beispiel: die Watergate-Affäre

Ein besonders herausragendes und wegweisendes Ereignis des investigativen Journalismus war die Aufdeckung der Watergate-Affäre 1972-1974. Durch die Recherche der bei der *Washington Post* angestellten Journalisten Bob Woodward und Carl Bernstein wurde die Affäre ans Licht gebracht, die letztlich dazu führte, dass der damals amtierende Präsident Richard Nixon zurücktreten musste.<sup>268</sup>

Auslöser für die Ermittlungen der beiden Journalisten war ein Einbruch in den Watergate-Gebäudekomplex von fünf Personen, die dort Abhörwanzen installieren wollten, und die Recherche führte schließlich zur Aufdeckung eines der größten politischen Skandale des 20. Jahrhunderts:

„A burglary at a Washington office complex called the Watergate in June 1972 grew into a wide-ranging political scandal that culminated in the resignation of President Richard Nixon two years later. ‚Watergate‘ is shorthand for this tumultuous time in America and its enduring impact.“<sup>269</sup>

Der Bericht über den Einbruch machte die beiden Journalisten Bob Woodward und Carl Bernstein neugierig und so begannen sie mit der Recherche. Kurz darauf fanden sie heraus, dass einer der fünf Einbrecher für Nixon arbeitete und zwei weitere Personen, ein ehemaliger CIA- und ein ehemaliger FBI-Agent, in den Einbruch involviert waren. Während der Ermittlungen verließen sich die beiden Journalisten auf ihren Informanten Mark Felt, der unter dem Decknamen „Deep Throat“ geheim gehalten wurde. Felt war ein hochrangiger FBI Funktionär und damit eine vertrauenswürdige Quelle. Während Nixon für seine Wiederwahl warb, veröffentlichten Woodward und Bernstein eine Reihe von Scoops, die von den anderen Medien ignoriert wurden; das Weiße Haus denunzierte die *Washington Post* als parteiisch und irreführend. Ermittlungen des FBI während dieser Zeit ergaben, dass der Einbruch von einer

---

<sup>267</sup> vgl.: Ludwig, 2005: S.125

<sup>268</sup> vgl.: Schicha, Christian (2010b): Medienskandale. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.373

<sup>269</sup> <http://www.washingtonpost.com/watergate> (10.09.2013)



massiven Kampagne politischer Spionage und Sabotage motiviert war und im Zuge von Nixons Bemühungen um eine Wiederwahl durchgeführt worden waren. Die CIA sollte währenddessen auf Befehl des Präsidenten die Untersuchungen des FBI verhindern.<sup>270</sup>

Nixon wurde am 11. November 1972 mit 60,8% wiedergewählt. Im Prozess gegen die fünf Einbrecher in das Watergate-Hotel und die beiden Helfer plädierten alle Angeklagten bis auf zwei auf schuldig; alle Angeklagten wurden verurteilt – aber es blieben immer noch Fragen offen. Im Februar 1973 beschloss der Senat, einen Watergate-Untersuchungsausschuss einzusetzen; dieser zog sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Der Präsident bestritt jede Kenntnis über den Watergate-Einbruch oder dessen Vertuschung und weigerte sich, Tonbandaufzeichnungen über Gespräche und Konferenzen herauszugeben. Durch einen Gerichtsbeschluss wurde er schließlich dazu gezwungen. Am 10. Oktober 1973 trat der Vizepräsident Spiro Angew zurück, Gerald L. Ford wurde zwei Tage später von Nixon zum Vizepräsidenten nominiert. Im Mai 1974 begann Nixons Verteidigung endgültig zu wanken, aber erst im Juli mussten die Tonbänder ausgehändigt werden. Am 9.8.1974 trat Nixon als erster Präsident der Vereinigten Staaten zurück, um einem Amtsenthebungsverfahren zu entgehen, und Gerald L. Ford wurde neuer Präsident. Damit war die Watergate-Affäre beendet, doch ihr Einfluss blieb bestehen: eine neue und andauernde Skepsis der Regierung gegenüber war in der öffentlichen Meinung verankert.<sup>271</sup>

Diese Affäre und deren Aufklärung mithilfe des Journalismus schuf nach Boventer gleichsam den Prototypen des investigativen Journalismus:

„[...] die Watergate-Affäre hat den Prototyp des investigativen Journalismus in Amerika bekanntgemacht und den Idealen eines ‚objektiven‘ und leidenschaftslosen Journalismus den Rücken gekehrt [...]“<sup>272</sup>

Auch Shepard schließt sich dem an:

„Bob Woodward [...] and Carl Bernstein [...] are often introduced as the two men who profoundly and permanently changed journalism. Not only did Woodward and Bernstein play a pivotal role in President Richard M. Nixon’s August 9, 1974, resignation, but their

---

<sup>270</sup> vgl.: <http://www.washingtonpost.com/watergate> (10.09.2013)/ <http://watergate.info/> (13.09.2013)/Woodward, Bob/ Bernstein, Carl (1988): Ein amerikanischer Alptraum. Die letzten Tage in der Ära Nixon. Frankfurt am Main: Athenäum. S.452f

<sup>271</sup> vgl.: <http://www.washingtonpost.com/watergate> (10.09.2013)/ <http://watergate.info/> (13.09.2013)/Woodward/ Bernstein, 1988: S.453ff

<sup>272</sup> Boventer, Hermann (1995): Medien-Spektakel. Wozu Journalismus? USA und Deutschland. Frankfurt am Main: Knecht. S.27f

Watergate reporting and what immediately followed shaped the next thirty years of journalism.<sup>273</sup>

Watergate war nicht nur politisch wichtig, sondern auch in journalistischer Hinsicht: es wurde dadurch ein neuer Journalismus geboren, der aggressiver und weniger respektvoll dem Establishment gegenüber ist. Gleichzeitig wurden die Wächterrolle und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Journalismus gestärkt.<sup>274</sup>

### 5.3. Recherche im investigativen Journalismus

Der Wortstamm „investigativ“ stammt aus dem Englischen und kann durch Untersuchung, Erforschung, Nachforschung oder auch Ermittlung bzw. von „to investigate“ mit ermitteln, untersuchen, nachforschen übersetzt werden. Insofern steckt die Wichtigkeit der Recherche für den investigativen Journalismus bereits in seinem Namen: es geht um die aktive Suche nach vormals unbekanntem Informationen, Zusammenhängen oder Gründen für gewisse Ereignisse und Entwicklungen.<sup>275</sup>

Die Voraussetzung jeder Recherche, die den Zweck hat, zu enthüllen, ist die öffentliche Relevanz der Information, die enthüllt werden soll.<sup>276</sup> Das Ziel des investigativen Journalismus ist das Aufdecken und Enthüllen der Wahrheit über eine Sache. Diese Suche nach der Wahrheit ist eng verbunden mit Vorgehensweisen wie der Überprüfung der Authentizität und Vertrauenswürdigkeit der Quellen, plausible Spekulationen anzustellen etc.<sup>277</sup> Investigative Recherche ist besonders wichtig, weil sie Machtkontrolle durch ihre demokratiethoretische Funktion betreibt. Gleichzeitig ist sie die am wenigsten gepflegte Form der Recherche, weil sie sehr aufwändig und oft konfliktrichtig ist.<sup>278</sup>

Investigatives Recherchieren ruht nach Ludwig auf drei Säulen: präzise Überlegungen zum angestrebten Rechercheziel, Recherchetechniken und konsequenter Hartnäckigkeit. Im investigativen Journalismus muss die Recherche nicht nur systematisch und möglichst

---

<sup>273</sup> Shepard, Alicia (2007): Woodward and Bernstein. Life in the Shadow of Watergate. Hoboken: John Wiley & Sons. S.xi

<sup>274</sup> vgl.: Shepard, 2007: S.xii/Boventer, 1995: S.55

<sup>275</sup> vgl.: Ludwig, 2002: S.19/Ludwig, 2005: S.122

<sup>276</sup> vgl.: Haller, 2004: S.115

<sup>277</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.157

<sup>278</sup> vgl.: Redelfs, Manfred (2005): Recherche. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinsteuber, Hans J./Pörksen, Berhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S.390f

vollständig sein, sondern auch gegen Widerstände und Barrieren durchgesetzt werden.<sup>279</sup> Investigative Journalisten und Journalistinnen können gute Rechercharbeit nur durch akribischen Fleiß, methodisches Vorgehen und große Investitionsbereitschaft erreichen. Gleichzeitig stehen sie immer unter dem Risiko, aufgrund regelwidrig beschaffener Informationen attackiert zu werden. Zudem verlangt harte Recherche nicht nur nach journalistischem Selbstbewusstsein, sondern auch nach einer unbestechlichen und distanzierten Haltung der Redaktion sowie völlige Rückendeckung durch den/die VerlegerIn.<sup>280</sup> Nach Haller zeichnet sich die investigative Recherche durch folgende Punkte aus<sup>281</sup>:

- Ausgangspunkt der Recherche ist meist ein Hinweis eines Insiders, der sich auf Handlungen oder Vorgänge bezieht, die im Allgemeinen von der Öffentlichkeit als unzulässig, verwerflich etc. eingestuft werden. Die Recherche beginnt also bereits mit einem konkreten Verdacht.
- Beginn der Recherche ist die Rekonstruktion der Vorgänge und die Ermittlung aller Beteiligten. Anschließend werden Motive, Interessen, Beweggründe und Absichten ermittelt und mit dem rekonstruierten Hergang verglichen.
- Daraufhin werden die HauptakteurInnen vor diesem Hintergrund konfrontativ befragt, um eine Rechtfertigung oder Begründung ihrer Handlungen zu erhalten.
- Schließlich wird die rekonstruierte Handlung mit den Aussagen der HauptakteurInnen verknüpft.
- Dabei verläuft die Recherche nur in Ausnahmefällen verdeckt, mit Hilfe des Scheckbuches oder gar mit Hilfe fingierten Materials. Wichtiger sind Hartnäckigkeit, Systematisierung und Offenheit.

Die Recherche von investigativen JournalistInnen ist oft verbunden mit Interessenskonflikten zwischen den jeweiligen JournalistInnen und dem (den) Objekt(en) der Recherche. Daher ist auch der Verlauf von Recherchen und die Veröffentlichung des recherchierten Materials immer von der jeweiligen Situation bestimmt: Machtverhältnisse,

---

<sup>279</sup> vgl.: Ludwig, 2002: S.14/Ludwig, 2005: S.122f

<sup>280</sup> vgl.: Haller, 2004: S.127

<sup>281</sup> vgl.: Haller, 2004: S.128

individuelles Durchhaltevermögen, öffentliche Wahrnehmung usw. beeinflussen diese Prozesse.<sup>282</sup>

### 5.3.1. Verdeckte Recherche

Die verdeckte Recherche bzw. „Undercover-Recherche“ ist ein alter Typus: sie wurde bereits in England Ende des 19. Jahrhunderts praktiziert. Sie entspricht in etwa der wissenschaftlichen Forschungsmethode der teilnehmenden Beobachtung.<sup>283</sup>

Bei der verdeckten Recherche geht es aus moralischer bzw. ethischer Sicht um eine Art Güterabwägung: sind die Informationen, die erschlichen wurden, von herausragender Bedeutung, so ist das Verfahren zumindest moralisch – wenn auch nicht ethisch – gerechtfertigt. Diese Zweck-Mittel-Relation mündet meist in einem Konflikt zwischen Professionalität des investigativen Journalismus und ethischer Rücksichtnahme auf die Grundrechte einzelner Personen. Zusätzlich kann auch ein professioneller Zielkonflikt entstehen, da die Transparenz der Informationsquellen als professionelle Norm gilt. Die verdeckte Recherche rechtfertigt sich vor allem gegenüber Behörden, Institutionen, Gruppen und Einrichtungen, denen und deren Machenschaften gegenüber ein allgemeines öffentliches Interesse besteht.<sup>284</sup>

„Wenn der Journalist verdeckt (also seine wahre Identität verschleiernd) erkundet, dann kann er zwar *Faktisches* in Erfahrung bringen und als Information verwenden, er darf aber persönliche Äußerungen Dritter nur verwenden, wenn der Urheber der Äußerung nicht erkennbar wird (Ausnahme: Die Äußerung wurde ohnehin öffentlich getroffen).“<sup>285</sup>

Die verdeckte Recherche rechtfertigt sich vor allem in Hinblick auf Behörden, Institutionen, Gruppen und Einrichtungen, die von JournalistInnen größtenteils abgeschirmt werden, an deren Machenschaften aber ein öffentliches Interesse besteht.<sup>286</sup> Verdeckte Recherche ist grundsätzlich nur in Einzelfällen gerechtfertigt, wenn es im Zusammenhang mit dem Rechercheziel Sinn macht und dadurch eine legitime Begründung hat. Das Rechercheziel muss dabei eine soziale Relevanz haben.<sup>287</sup>

---

<sup>282</sup> vgl.: Ludwig, 2005: S.123

<sup>283</sup> vgl.: Ludwig, 2005: S.124

<sup>284</sup> vgl.: Haller, 2004: S.143/Baum/Scholl, 2000: S.100

<sup>285</sup> Haller, 2004: S.123

<sup>286</sup> vgl.: Haller, 2004: S.144

<sup>287</sup> vgl.: Ludwig, 2002: S.169

Es liegt in mancher Hinsicht der Gedanke nahe, dass investigativer Journalismus, um effektiv sein zu können, unmoralisch vorgehen muss. Denn wahre moralische Tugend erfordert, dass man Überlegungen zu unmoralischen Handlungen verwirft, jenseits von allen Konsequenzen. Dennoch erfordert die erfolgreiche Recherche und Enthüllung verborgener Skandale oder von Korruption häufig Verstellung, Lüge, Irreführung, Eindringen in die Privatsphäre und in Extremfällen sogar das Brechen des Gesetzes von JournalistInnen – also das Einsetzen von Handlungen, die normalerweise als unrecht angesehen werden.<sup>288</sup>

„If investigative journalism were required to be morally good they would be unable to penetrate the murky world they need to investigate and thus would be unable to do their job. It is something like this thought that underlies the presumption of many journalists that at a certain point ethical considerations are excluded from the sphere of investigative journalism – getting one’s hand dirty is something that comes with the territory.“<sup>289</sup>

Allerdings dürfen hier nicht moralische Tugend und moralische Unschuld verwechselt werden, so Kieran. In einer perfekten Welt würde investigativer Journalismus nicht existieren; doch in der realen Welt müssen moralische Ideale oft geopfert werden, um das aufrecht zu erhalten, was richtig ist. Das ist wiederum eine moralische Pflicht. Das bedeutet allerdings nicht, dass dadurch alle Mittel gerechtfertigt sind, um das Rechercheziel zu erfüllen. Es heißt lediglich, dass gewisse Handlungen, die normalerweise als unethisch betrachtet werden, unter gewissen Rahmenbedingungen moralisch gerechtfertigt sind. So ist beispielsweise das Eindringen in die Privatsphäre einer Person nur dann gerechtfertigt, wenn es unbedingt erforderlich ist, um den Nachweis von Korruption, Betrug oder anderer Vergehen, die anderen ernsthaften Schaden zufügen können, zu erbringen.<sup>290</sup>

Im deutschsprachigen Raum ist die verdeckte Recherche untrennbar mit dem Namen Günter Wallraff verbunden; seit dessen Enthüllungsrecherche unter dem Pseudonym „Hans Esser“ über die Arbeitsmethoden der *BILD*-Redaktion wird die Methode auch als „Wallraff-Methode“ bezeichnet.<sup>291</sup> In diesem Fall entschied der deutsche Presserat (wegweisend), dass es in solchen Fällen um eine Art Güterabwägung geht, wie sie oben schon beschrieben wurde: „Wenn die erschlichenen Informationen einem Sachverhalt von herausragender Bedeutung gelten, dann war das Vorgehen zumindest moralisch gerechtfertigt.“<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.158

<sup>289</sup> Kieran, 2000: S.158

<sup>290</sup> vgl.: Kieran, 2000: S:158f

<sup>291</sup> vgl.: Haller, 2004: S.143

<sup>292</sup> Haller, 2004: S.143

### **5.1.2. JournalistIn als Agent Provocateur/Täuschung bei der Recherche**

Vertrauen ist ein wichtiges Element für den investigativen Journalismus: „Obviously without trust investigative journalists cannot fulfil (sic!) their function as the Fourth Estate.“<sup>293</sup>

Allerdings können und sollen investigative JournalistInnen auch nicht zu vertrauensvoll sein und müssen oft Gebrauch von täuschenden Mitteln bei der Recherche machen, um ihre Ziele zu erreichen. Damit brechen sie aber das Vertrauen, auf das sie angewiesen sind. Ehrlichkeit, Offenheit und Wahrheit benötigen keinerlei Rechtfertigung, Irreführung und Lüge jedoch ganz eindeutig. Daher ist es nur in Einzelfällen gerechtfertigt, dass investigative JournalistInnen täuschen und irreführen.<sup>294</sup> Investigativer Journalismus kann und darf niemals die Arbeit von Justiz, Staatsanwaltschaft oder Polizei einnehmen, denn auch JournalistInnen sind dem Gesetz unterworfen. Dennoch haben JournalistInnen mehr Zugang zu Informationen, wodurch ihnen eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt ist.<sup>295</sup>

„Although investigative journalism is probably associated in the public mind with stings, investigative journalists themselves have to be prodded into remembering that the sting is one of their methods. The sting is the setting of a trap so that the victim demonstrates his or her villainy; it also is convenient in that, since the trap will normally involve taped evidence in which the villain incriminates him or herself by word or deed, the wherewithal to prove the case in a court of law is provided much more effectively than if several people had to be found to swear affidavits, which are, moreover, less compelling evidence.“<sup>296</sup>

Dabei wird unterschieden zwischen „sting operations“, die eine Situation hervorrufen, die normalerweise nicht aufgetreten wäre, und „sting operations“, in denen der Schurke seinen normalen Geschäften nachgeht.<sup>297</sup>

### **5.1.3. Sonstige strittige Recherchereformen des investigativen Journalismus**

Neben der verdeckten Recherche gibt es auch andere umstrittene Verfahren der Materialbeschaffung. Vor allem die sogenannte „Scheckbuch-Recherche“ gehört zu diesen Verfahren. Die Scheckbuch-Recherche kauft Informationen. Problematisch ist dabei, dass der Informant/die Informantin dabei selten aus Verantwortungsgefühl der Öffentlichkeit

---

<sup>293</sup> Kieran, 2000: S.160

<sup>294</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.160

<sup>295</sup> vgl.: Holzer, 1996: S.188

<sup>296</sup> Burgh, 2000: S.20

<sup>297</sup> vgl.: Burgh, 2000: S.20

gegenüber handelt, sondern meist aus niederen Beweggründen wie Rache, gekränkter Eitelkeit oder Geltungstrieb. Ethisch und moralisch verwerflich ist auch die Tatsache, dass Information dabei zur Ware wird, die an den bestbietenden versteigert wird. Diese Variante der Recherche wird allerdings seltener im Zusammenhang mit investigativem Journalismus vorgefunden als vielmehr bei der Boulevardpresse und Magazinen, die Paparazzi-Bilder und sonstigen Klatsch veröffentlichen. Bedenklicher ist diese Scheckbuch-Recherche jedoch bei politischen und wirtschaftlichen Themen, d.h. bei Themen, deren Bearbeitung zur öffentlichen Aufgabe von Journalismus gehört.<sup>298</sup>

Eine weitere umstrittene Methode ist die versteckte Bildaufzeichnung (wie sie auch im „Fall Strasser“ vorgefunden wird). Neben gesetzlichen Regelungen über die Veröffentlichung von Bildern bzw. Bild-/Tonaufzeichnungen von Personen ist hier auch eine medienethische Problematik vorhanden<sup>299</sup>:

„Es ist eine Gratwanderung zwischen Voyeurismus und aufdeckender Dokumentation – und nur ausnahmsweise ein Erfordernis der Recherche. Etwas vollmundig, im Kern aber treffend lautet die Arbeitsformel [...]: ‚Wo die versteckte Kamera die Augen öffnet und dokumentiert, was im Verborgenen Illegales geschieht, ist sie ein legitimes Mittel der Recherche. Wo diese Grenze überschritten wird, bleibt die versteckte Kamera besser ausgeschaltet. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Für offene wie für versteckte Kameras.‘<sup>300</sup>

Andere umstrittene Recherchemethoden wie das Verallgemeinerungsproblem oder der Rechercheverzicht sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden, weil sie nur eine bedingte Wichtigkeit für die Thematik dieser Arbeit haben – wenngleich gerade das Verallgemeinerungsproblem im investigativen Journalismus ein gravierendes Problem darstellt: ausgehend von der Frage, wie weit man das Beobachtete im Sinne eines Regelfalles interpretieren darf.<sup>301</sup>

---

<sup>298</sup> vgl.: Haller, 2004: S.139ff

<sup>299</sup> vgl.: Haller, 2004: S.147f

<sup>300</sup> Haller, 2004: S.148f

<sup>301</sup> vgl.: Haller, 2004: S.149ff

## 5.4. Investigativer Journalismus und Medienrecht/Medienselbstregulierung

Das Medienrecht – wie auch Ethik – ist ein Steuerungsinstrument. Es dient nach Krainer lediglich dazu, JournalistInnen eine möglichst umfassende Freiheit zu garantieren und nur dort Schranken aufzulegen, wo Individualrechte bedroht sind. Vor dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit soll es die freie und öffentliche Kommunikation sichern. Meinungs- und Informationsfreiheit kann somit als zentrale Basis jeder Medienethik gelten. Das Medienrecht ist so gestaltet, dass es den Medien ermöglicht, ihrer öffentlichen Aufgabe nachzugehen. Diese besteht darin, dem Publikum Informationen zu liefern, damit dieses auf rationale Art und Weise eine Meinung zu allen relevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung bilden kann. Um dazu in der Lage zu sein, müssen Medien auch Missstände kritisieren und aufzeigen können.<sup>302</sup> Medienethische Anforderungen geraten oft in Widerspruch zueinander, allem voran lässt sich hier die Spannung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Schutz der Privat- und Intimsphäre nennen.<sup>303</sup>

Allerdings ist das Recht in seiner Gesetzesform nur ein Netz, durch das vieles durchfallen kann. Zudem gibt es einen Punkt, an dem es nicht länger darum geht, journalistischem Handeln durch Strafandrohung Schranken aufzuerlegen und damit einen Mindeststandard von Verhaltensregeln zu sichern, sondern vielmehr darum, Zielvorstellungen zu formulieren und zu verwirklichen. Daher gibt es auch „ungeschriebene Regeln“ des Journalismus (die es natürlich trotzdem oft auch in verschriftlichter Form gibt) wie ein journalistisches Ethos, die Achtung vor Mitmenschen und der Wahrheit, Fairness, Entscheidungskraft, Fingerspitzengefühl etc. Die Anwendung solcher Regeln hängt natürlich auch immer vom Charakter des jeweiligen Journalisten/der jeweiligen Journalistin sowie von der journalistischen Aus-, Vor- und Fortbildung ab. Ein Verstoß gegen eine solche Selbstverpflichtung bleibt jedoch meist sanktionslos.<sup>304</sup>

Ganz besonders wichtig sind solche „ungeschriebenen“ Regeln bei der Recherche:

---

<sup>302</sup> vgl.: Branahl, Udo (2010): Ethik und Recht. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.362-370. S.362/Krainer, 2002: S.171/Krainer, 2001: S.24

<sup>303</sup> vgl.: Krainer, 2002 : S.157

<sup>304</sup> vgl.: Sobotta, Joachim (1988): Eine Frage des Charakters. Das berühmte journalistische Ethos. In: Boverter, Hermann (Hrsg.): Medien und Moral. Ungeschriebene Regeln des Journalismus. Konstanz: Universitätsverlag. S.150f/Krainer, 2001 : S.132 u. 171



„Die Beschaffung von Informationen stellt häufig einen besonderen Test über das berufliche Ethos dar. Der gute Journalist sollte niemanden, von dem er eine Information wünscht, täuschen.“<sup>305</sup>

Solche ungeschriebenen Regeln sind zumeist in Ethikkodizes oder in Form eines Berufsethos festgelegt. Im Folgenden sollen daher kurz die rechtlichen und selbstregulativen Rahmenbedingungen für Journalismus im Allgemeinen und im speziellen für investigativen Journalismus in Österreich wie auch in Großbritannien dargestellt werden.

### **5.4.1. Investigativer Journalismus in Österreich**

Das österreichische Medienrecht ist im Zusammenhang mit umstrittenen Recherchemethoden nicht sehr eindeutig. Für das Maß der einzuhaltenden journalistischen Sorgfalt hat der Ehrenkodex für die österreichische Presse Bedeutung. Das betrifft u.a. die heimliche Bild- und Tonaufnahme, die nur in Ausnahmefällen zulässig sind.<sup>306</sup> Wichtig ist, dass die Pressefreiheit durch die öffentliche Aufgabe der Presse legitimiert wird. Dazu gehören die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und verantwortungsbewussten Information der LeserInnen und die Erleichterung einer bewussten und gezielten Wahrnehmung der demokratischen Rechte. Zusätzlich ist die Presse „watchdog“ gegenüber PolitikerInnen, Beamten und Behörden und soll über Skandale, Misswirtschaft und Korruption berichten. Um diese Aufgaben zu ermöglichen, ist die Pressefreiheit durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegt.<sup>307</sup>

Im österreichischen Medienrecht sind Reglementierungen für die journalistische Praxis vorgenommen und zugleich Grenzen des Erlaubten festgelegt, die sich vor allem auf die Persönlichkeitsrechte jener Personen beziehen, über die berichtet wird. Wichtig ist im Zusammenhang mit investigativem Journalismus dabei der Persönlichkeitsschutz. Im Mediengesetz ist der Persönlichkeitsschutz u.a. aber dann eingeschränkt, wenn es ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung gibt.<sup>308</sup>

---

<sup>305</sup> Sobotta, 1988: S.151

<sup>306</sup> vgl.: Hager, Gerhard/Zöchbauer, Peter (2000): Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht. 4. Auflage  
Wien: Verlag Medien und Recht. S.102f

<sup>307</sup> vgl.: Swoboda, 1997: S.1f

<sup>308</sup> vgl.: Krainer, 2001: S.29f u. 37

Das Medienrecht bietet aber nur einen Rahmen, Medienethik muss darüber hinaus gehen: „Wo kein Recht ‚zwingt‘, muß Selbstverpflichtung an seine Stelle treten.“<sup>309</sup> Dafür gilt unter anderem der Ehrenkodex der österreichischen Presse als zusätzlicher ethischer Rahmen.

#### **5.4.1.1. Richtlinien des österreichischen Ehrenkodex der Presse**

Ethisch wie auch rechtlich problematisch ist im investigativen Journalismus meist die Art und Weise, wie bestimmte Informationen beschafft werden, d.h. die Recherche. Im österreichischen Pressekodex ist die Materialbeschaffung unter Paragraph 7 folgendermaßen festgelegt:

##### **„7. Materialbeschaffung**

- 7.1. Bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden.
- 7.2. Unlautere Methoden sind z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte.
- 7.3. In Einzelfällen sind verdeckte Recherchen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen angemessenen Methoden, gerechtfertigt, wenn Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden.“<sup>310</sup>

Ausschlaggebend für investigativen Journalismus ist hier der Paragraph 7.3.<sup>311</sup> Die wichtigste Streitfrage ist in diesem Zusammenhang die Informationspflicht der Medien im Sinne des öffentlichen Interesses. Dies gilt auch als ausschlaggebender Punkt bei der Abwägung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Veröffentlichung. Dieser Streitfrage zufolge ist öffentliches Interesse folgendermaßen reguliert:

##### **„9. Öffentliches Interesse [...]**

- 9.2. Öffentliches Interesse im Sinn des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist besonders dann gegeben, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den

---

<sup>309</sup> Krainer, 2001: S.46

<sup>310</sup> Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

<sup>311</sup> Dieser Paragraph wurde in einem Beschluss des Trägervereins des Presserats am 04.12.2012 bekannt gegeben, also etwa zeitgleich zum Prozess gegen Ernst Strasser. Erst ab diesem Zeitpunkt sieht der Presserat verdeckte Recherche in Ausnahmefällen als zulässig an, weil sie die Kontrollfunktion der Medien gegenüber Staat und Gesellschaft stärkt. Zu diesem Beschluss ist der Presserat gerade durch die „Causa Strasser“ gelangt und weist in seiner Entscheidung explizit darauf hin. (vgl.: Tätigkeitsbericht 2012. In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=12](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=12) (13.12.2013))

Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit oder um die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit geht.“<sup>312</sup>

Diese zwei Paragraphen aus dem österreichischen Presskodex sind diejenigen, die ausschlaggebend für Streitfragen um verdeckte Recherche im investigativen Journalismus sind.

#### **5.4.2. Investigativer Journalismus in Großbritannien**

Die zwei fundamentalen und staatstragenden Prinzipien, die die Arbeit aller JournalistInnen stützen, sind Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Diese Rechtsvorschriften sind durch eine Reihe von regulativen Vorschriften ergänzt. Die Medien selbst stellen Ethikkodizes und andere Kodizes bereit, die tägliche Orientierung für JournalistInnen gewährleisten und versuchen, die Sichtweise der Gesellschaft des öffentlichen Interesses zu reflektieren.<sup>313</sup>

All dies ergibt komplexe Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten von investigativen JournalistInnen, die oft auch einengend wirken: „The very nature of their work will often bring them (investigative journalists, Anm. d. Verf.) into conflict with individual, commercial and official interests alike.“<sup>314</sup>

In Großbritannien sind Debatten über journalistische Standards ein signifikantes Charakteristikum des öffentlichen Diskurses.<sup>315</sup> Dies resultiert auch daraus, dass es ein sehr komplexes Feld an Gesetzen und regulativen Rahmenbedingungen gibt:

„The UK has a complex array of laws and regulatory frameworks that both protect and circumscribe the print and broadcast news media, and civil society organizations have developed a myriad of techniques to keep journalists on their toes.“<sup>316</sup>

Wichtig sind in Großbritannien für die Presse vor allem die Richtlinien der Press Complaints Commission und deren Editor's Code of Practice (siehe Kapitel 4.6.2.2.), der ethische und moralische Normen für die journalistische Praxis vorgibt.

---

<sup>312</sup> Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

<sup>313</sup> vgl.: Moore, Gill (2000): The English Legal Framework for Investigative Journalism. In: In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.126

<sup>314</sup> Moore, 2000: S.126

<sup>315</sup> vgl.: Jempson/Powell, 2011: S.194

<sup>316</sup> Jempson/Powell, 2011: S.194

### 5.4.2.1. Richtlinien des Editor's Code of Practice

Im britischen Editor's Code of Practice, der vergleichbar mit dem österreichischen Pressekodex ist, sind ähnliche Streitfragen festgelegt. Die Materialbeschaffung durch geheime Hilfsmittel und durch Täuschung ist unter Paragraph 10 folgendermaßen geregelt:

„10 Clandestine devices and subterfuge

- i) The press must not seek to obtain or publish material acquired by using hidden cameras or clandestine listening devices; or by intercepting private or mobile telephone calls, messages or emails; or by the unauthorized removal of documents, or photographs; or by accessing digitally-held private information without consent.
- ii) Engaging in misrepresentation or subterfuge, including by agents or intermediaries, can generally be justified only in the public interest, and then only when the material cannot be obtained by other means.<sup>317</sup>

Die Verwendung solcher Mittel wird demnach vom Pressekodex untersagt, obwohl sie gesetzlich erlaubt sind – mit der einzigen Ausnahme, dass ein entsprechendes öffentliches Interesse in Einzelfällen solche Mittel rechtfertigt. „Public Interest“ ist dabei folgendermaßen definiert:

„There may be exceptions to the clauses [...] where they can be demonstrated to be in the public interest.

1. The public interest includes, but is not confined to:
  - i) Detecting or exposing crime or serious impropriety.
  - ii) Protecting public health and safety.
  - iii) Preventing the public from being misled by an action or statement of an individual or organisation.
2. There is a public interest in freedom of expression itself.
3. Whenever the public interest is invoked, the PCC will require editors to demonstrate fully how the public interest was served. [...].<sup>318</sup>

Wenn durch die Verwendung von versteckten Abhörgeräten oder durch Täuschung bzw. verdeckte Recherche Informationen gesammelt werden können, die im öffentlichen Interesse sind, so ist dies in den Augen der PCC gerechtfertigt.

---

<sup>317</sup> Editor's Code of Practice. In: EthicNet – collection of codes of journalism ethics in Europe. [http://ethicnet.uta.fi/united\\_kingdom/editors039\\_code\\_of\\_practice](http://ethicnet.uta.fi/united_kingdom/editors039_code_of_practice) (25.04.2013)

<sup>318</sup> Editor's Code of Practice. In: EthicNet – collection of codes of journalism ethics in Europe. [http://ethicnet.uta.fi/united\\_kingdom/editors039\\_code\\_of\\_practice](http://ethicnet.uta.fi/united_kingdom/editors039_code_of_practice) (25.04.2013)

## 5.5. Ethische Problemfelder des investigativen Journalismus

Vor allem die verschiedenen Recherchearten des investigativen Journalismus – von der verdeckten bis zur Scheckbuchrecherche – bieten verschiedene Ansätze für ethische Problematisierungen. Grundsätzlich unterliegt der investigative Journalismus den gleichen Problemfeldern wie jede andere Form des Journalismus auch, wodurch sich immer die Frage nach Wahrheit und Wahrhaftigkeit stellt. Für den investigativen Journalismus stellt sich diese Frage aber in einer verschärften Form, da Wahrheit und Wahrhaftigkeit die Grundlage jedes ethisch und moralisch richtigen journalistischen Handelns sind. Zudem stellt sich immer die Frage nach der Relevanz und der Sachgerechtigkeit. Zusätzlich zu diesen Grundlagen steht der investigative Journalismus vor einem Wertekonflikt, weil im Prozess der Recherche und der Veröffentlichung Menschenrechte wie etwa jenes der Privatsphäre berührt werden. Dazu kommen rechtliche Grundlagen wie etwa die Wahrung berechtigter Interessen. Dabei ist das „richtige Handeln“ an der Person des Journalisten/der Journalistin festgemacht und setzt zugleich auch ein Berufsethos voraus. Dazu kommen Elemente wie die jeweilige Situation und die Umstände sowie die Gesinnung, Motivation und das Gewissen des/der Handelnden.<sup>319</sup>

„Im investigativen Journalismus [...] sind die Methoden der Informationsbeschaffung nicht immer legal oder legitim. Einige Verfahren sind auch im Ansehen der Journalisten äußerst umstritten. Deutsche Journalisten trennen deutlich zwischen harter und skrupelloser Recherche [...].“<sup>320</sup>

Harte Recherche wäre etwa die Vorgehensweise Günter Wallraffs, der sich beispielsweise als Mitarbeiter in eine Organisation einschleuste, um an Informationen zu gelangen. Auch die Verwendung von versteckten Kameras oder Mikrofonen fällt unter harte Recherche, wie auch der „Scheckbuch-Journalismus“. Solche Methoden finden nach Baum und Scholl nur in manchen Fällen Zustimmung; diese ist jedoch immer von der Situation abhängig. Skrupellose Methoden, die sich schädigend auf die InformantInnen auswirken können, werden dagegen abgelehnt. Argumentiert werden diese Methoden – situationsabhängig – mit „dem Zweck der besseren Information, also mit der Herstellung von Öffentlichkeit“<sup>321</sup>, wenn sie als notwendig eingeschätzt werden (wie es etwa bei der Aufdeckung eines Skandals der Fall sein kann).<sup>322</sup>

---

<sup>319</sup> vgl.: Müller, 1997: S.30ff

<sup>320</sup> Baum/Scholl, 2000: S.99

<sup>321</sup> Baum/Scholl, 2000: S.100

<sup>322</sup> vgl.: Baum/Scholl, 2000: S.99f

Allerdings sind auch dieser harten Recherche gegenüber viele skeptisch eingestellt, da durch diese Vorgehensweise die Menschenwürde missachtet wird:

„Die eitle Methode ‚Wallraff‘ verstößt gegen ungeschriebene Regeln des sauberen Journalismus, weil sie den Menschen, den man ausforschen möchte, mißachtet. Das wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Schriftsteller oder Journalist, der zwecks Gewinnung einer Inneneinsicht bei anderen und mittels Brille und Toupet in eine andere Rolle hineinschlüpft, anmaßend behauptet, solche Art der Recherche sei eben notwendig. Da werden künstliche Popenze oder Feindbilder geschaffen, die letztlich inhuman sind. Auch die Rolle des ‚agent provocateur‘ sollte der seriöse Journalist den Strafermittlern des Staates, den Geheimdiensten oder windigen Privatdetektiven überlassen.“<sup>323</sup>

Der Journalismus und insbesondere der investigative Journalismus sieht sich als „vierte Gewalt“ im Staat und nimmt damit eine Kontrollfunktion ein. Hier kommt die bereits angesprochene Güterabwägung zu tragen, wenn Postulate wie Gemeinwohl oder öffentliches Interesse als Begründungen für gewisse Vorgehensweisen angegeben werden.<sup>324</sup> Zudem muss immer berücksichtigt werden, dass eine Ideologisierung bei dieser Art des Journalismus leicht möglich ist:

„Der investigative Journalist spricht sich ein moralisches Wächteramt zu („watchdog“), in der demokratischen Öffentlichkeit darüber zu urteilen, daß alles seinen guten Verlauf nimmt. An dieser Nahtstelle, wo die Informations- und Artikulationsfunktion in eine Kontrollfunktion des Journalisten übergeht, kann es leicht zu einer Ideologisierung kommen.“<sup>325</sup>

Die ethischen Problemfelder des Journalismus sind schwer zu umreißen, weil damit auch neben Fragen der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft Fragen der Ästhetik, des Rechts, der Politologie, der Soziologie etc. angesprochen werden. Gerade bei Fragen des Rechts spielt die Ethik eine große Rolle: welche Grundrechte werden präferiert, wenn es im Falle einer Güterabwägung zu einer Kollision dieser Rechte kommen kann (z.B. wenn die Pressefreiheit mit dem Persönlichkeits-recht kollidiert)? Die ethische Perspektive auf den investigativen Journalismus wird aus der Perspektive dieser genannten Felder beleuchtet.<sup>326</sup>

---

<sup>323</sup> Sobotta, 1988: S.151

<sup>324</sup> vgl.: Müller, 1997: S.32/Haller, 2004: S.143

<sup>325</sup> Boventer, 1995: S.30

<sup>326</sup> vgl.: Müller, 1997: S.34f

## II. EMPIRISCHER TEIL

---

### 1. Die „Causa Strasser“ oder „Cash-For-Law-Affäre“

Die sogenannte „Causa Strasser“, auch als „Lobbyisten-Affäre“ und „Cash-For-Law-Affäre“ betitelt, wurde durch die verdeckte Recherche britischer EnthüllungsjournalistInnen der *Sunday Times* ausgelöst. Claire Newell und Michael Gillard bzw. Jonathan Calvert<sup>327</sup> hatten sich im März 2010 als LobbyistInnen einer Londoner Lobbying-Agentur („Bergman & Lynch“) ausgegeben, die den EU-Parlamentarier Ernst Strasser durch eine gewisse Summe an Bestechungsgeld dazu veranlassen wollten, sich für eine Gesetzesänderung im Bereich des EU-Anlagerechts einzusetzen. Strasser sollte unter anderem den Verbraucherschutz für Bankkunden lockern und eine Elektroschrott-Richtlinie entschärfen. Mehrere der Treffen mit Strasser wurden dabei vom Journalist und der Journalistin gefilmt, bekannt wurde vor allem eine dieser Aufnahmen unter dem Namen „Brüsseler Frühstück“.<sup>328</sup> Die JournalistInnen wollten durch ihre verdeckte Recherche hartnäckigen Gerüchten nachgehen, nach denen Abgeordnete des EU-Parlaments ihre Leistungen verkaufen würden<sup>329</sup>:

„Last summer two separate sources told this newspaper that lobbyists were suspected of going even further and paying MEPs (members of parliament, Anm. d. Verf.) to help change laws in the parliament. If this were so, it was not obvious in the parliament’s register of financial interests, which is treated with disdain by many MEPs.“<sup>330</sup>

Um diesen Gerüchten nachzugehen recherchierte das Insight-Team acht Monate lang verdeckt. Über 60 EU-Parlamentarier wurden dabei angefragt, ob die Interesse an einer bezahlten Tätigkeit als Berater hätten. 14 dieser angefragten Parlamentarier bekundeten Interesse an diesem Angebot, darunter auch Ernst Strasser.<sup>331</sup>

---

<sup>327</sup> Anm. d. Verf.: es gibt in den österreichischen Massenmedien widersprüchliche Angaben bezüglich des Partners von Claire Newell. So waren es beispielsweise nach Ritterband (2013: S.5) Claire Newell und Jonathan Calvert, die in der Causa Strasser verdeckt recherchiert haben, während nach Klenk (2012: S.11) Claire Newell und Michael Gillard agierten. Im überwiegenden Teil der Berichterstattung wird allerdings Jonathan Calvert als Partner Claire Newells genannt. Tatsächlich waren aber drei JournalistInnen an der Aufdeckung des Skandals beteiligt: Claire Newell, Jonathan Calvert und Michael Gillard (vgl.: Calvert/Newell/Gillard, 2011a)

<sup>328</sup> vgl.: Ritterband, 2013: S.5/ Mappes-Niediek, 2013: S.3/Klenk, 2012: S.11

<sup>329</sup> vgl.: Calvert/Newell/Gillard, 2011a

<sup>330</sup> Calvert/Newell/Gillard, 2011b

<sup>331</sup> vgl.: Calvert/Newell/Gillard, 2011b

Bereits im Juni 2010 fragten die beiden JournalistInnen bei Strasser an, ob er im Gegenzug für Vergütungen zu Kooperation bei der EU-Gesetzgebung bereit wäre. Strasser gab an, bereits zu diesem Zeitpunkt Verdacht geschöpft zu haben, stimmte jedoch nach einer zweiten Anfrage im Herbst 2010 einem Treffen in Brüssel sowie weiteren Treffen in London, Straßburg und zwei erneuten Treffen in Brüssel zu.<sup>332</sup> Das „Brüsseler Frühstück“, dessen Aufnahmen in weiterer Folge zur Aufdeckung der Affäre gesorgt hatten, fand am 3. Februar 2011 statt. Im Gespräch, das Strasser mit den beiden als LobbyistInnen getarnten JournalistInnen führte, kam unter anderem eine Sondermüllrichtlinie zur Sprache, bei der von den vermeintlichen LobbyistInnen eine Ausnahme für giftiges Schwermetall gewünscht wurde.<sup>333</sup>

Im ersten Treffen, das am 11. November 2010 stattfand, aßen Strasser und die beiden vermeintlichen LobbyistInnen zu Abend. Im Gespräch gibt Ernst Strasser unter anderem Tipps für den geeigneten Zeitpunkt der Beratung – und er gibt auch sein Honorar bekannt, welches er für die Beratung seiner KlientInnen berechnet:

„**Strasser:** Wir müssen den Zeitpunkt erwischen, wo die Diskussion stattfindet. Wenn die Gruppen entschieden haben, ist es sehr schwer zu ändern. Also, wenn wir Herrn Sarkozy dazu bringen zu sagen: ‚Ich will etwas ändern‘, oder Herrn Cameron, wer auch immer, nicht der Österreicher, der Österreicher, wenn die etwas sagen, dann passiert nichts. Aber Merkel, Sarkozy, Cameron, Berlusconi oder etwa Zapatero. Aber dann am Ende, ja. Wenn sie sagen: ‚He Leute, das ist falsch, besprecht das nochmals‘ [...]“

**Lobbyist 1:** Haben Sie ein Honorar, dass Sie verrechnen? [...]

**Strasser:** Meine Klienten zahlen mir im Jahr 100.000 Euro. [...] Ich habe jetzt fünf, ab morgen hoffentlich sechs Klienten, die ich so berate. Hoffentlich morgen sechs, hahaha! Sie wären der siebente.“<sup>334</sup>

Im Dezember 2010 flog Strasser nach London – auf eigene Kosten und eigene Initiative – um sich noch einmal mit den LobbyistInnen zu treffen und eine schriftliche Vereinbarung festzumachen. Am 3. Dezember 2010 fand das zweite Treffen Strassers mit den JournalistInnen in London statt, das dritte Treffen war am 19. Jänner 2012 in Straßburg. Am 3. Februar 2011 bekam er bei einem weiteren Treffen in Brüssel die Anfrage, einen Änderungsantrag zum Anlegerschutz einzubringen – dieser Anfrage stimmte Strasser zu:

---

<sup>332</sup> vgl.: Lahodynsky, 2011/ o.V.: Strasser-Protokolle, In: derstandard.at (27.05.2013)

<sup>333</sup> vgl.: Klenk, 2012: S.11f

<sup>334</sup> Klenk, 2012: S.12. Anm. d. Verf.: Hierbei handelt es sich um eine stark gekürzte Fassung einer gerichtlich beglaubigten Übersetzung der Videobänder der *Sunday Times*, die vom Falter am 21.11.2012 abgedruckt wurde.



seine Assistentin fragte bereits einen Tag darauf beim EU-Abgeordneten Othmar Karas nach der geplanten EU-Richtlinie und anderen Informationen im Zusammenhang damit. Auch Strasser selbst kontaktierte das Büro von Karas, der sich zu dieser Zeit im Krankenhaus befand. Ein Änderungsantrag wurde zudem an die ÖVP-Europaabgeordnete Hella Ranner weitergeleitet, dieser blieb jedoch unerledigt liegen, bis sich Strassers Assistentin am 15. Februar erneut danach erkundigte. Wenig später lehnte Karas selbst die Einbringung des Änderungsantrags ab. Strasser, der angab, die vermeintlichen LobbyistInnen durchschaut zu haben und herausfinden wollte, wem die Scheinfirma Bergman & Lynch nütze, erwähnte dieses Vorhaben mit keinem Wort – um die Hintermänner nicht zu alarmieren, so seine Erklärung. Am 2. März 2011 fand das letzte Treffen zwischen Strasser und dem Insight-Team statt. Auch dieses Treffen fand in Brüssel statt. In der Zeit zwischen den Treffen kam es immer wieder zu Telefonaten zwischen Strasser und den JournalistInnen. Am 11. März schließlich schickte Michael Gillard von der *Sunday Times* Emails an Strasser und Karas, in denen er sie um Stellungnahmen bat, wobei Strasser die Geschichte dahingehend abwandelte, die JournalistInnen nur hingehalten zu haben.<sup>335</sup>

„When confronted, Strasser admitted handing the amendment to ‚colleagues‘ but changed his story, saying that the decision to extend to 12 months had been made before his intervention. He claimed he had been playing the reporters along because he knew they were not a lobbying company and thought they might be a ‚secret service‘. Although he had boasted on three separate occasions that he was a lobbyist, he now denies strongly that he is a ‚lobbyist‘ and said his business was a ‚merger and acquisition company‘.“<sup>336</sup>

Am 12. März wurde in Österreich durch einen Artikel in der Zeitschrift *profil* bekannt, dass Strasser auf die verdeckten Ermittlungen der britischen EnthüllungsjournalistInnen reingefallen war.<sup>337</sup>

Am 9. August 2012 wurde bekannt gegeben, dass Strasser wegen Bestechlichkeit angeklagt werde. Am 14. Jänner 2013 wurde Ernst Strasser in erster Instanz wegen Bestechlichkeit zu vier Jahren unbedingter Haft verurteilt, womit auch die Anwendung einer elektronischen Fußfessel ausgeschlossen ist. Obwohl kein Geld geflossen war, konnte ein Schaden festgestellt werden: die Reputation für Österreich und das EU-Parlament habe durch Strassers

---

<sup>335</sup> vgl.: Lahodynsky, 2011/o.V.: „Strasser Urteil: Ex-Innenminister zu vier Jahren Haft verurteilt“, In: derstandard.at, 14.01.2012 (27.05.2013)/o.V.: Chronologie der Lobbyisten-Affäre, In: diepresse.com, 09.08.212 (27.05.2013)/ o.V.: Strasser-Protokolle, In: derstandard.at (27.05.2013)

<sup>336</sup> Calvert/Newell/Gillard, 2011b

<sup>337</sup> vgl.: o.V.: Chronologie der Lobbyisten-Affäre, In: diepresse.com, 09.08.212 (27.05.2013)

Handlungen Schaden erlitten. Zudem ist bereits die Bereitwilligkeit, monetäre Leistungen für seinen Einfluss auf die Gesetzgebung anzunehmen, strafbar. Strassers Anwalt meldete sofort Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.<sup>338</sup>

Am 26.11.2013 hob der Oberste Gerichtshof (OGH) das Urteil gegen Ernst Strasser auf. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde zwar zurückgewiesen, das Urteil musste aber aufgehoben werden, weil eine Lücke im Korruptionsstrafrecht erst durch die „Causa Strasser“ geschlossen wurde. Das Erstgericht hatte außerdem nicht ausreichend klargestellt, welche EU-Norm durch Strasser beeinflusst werden sollte und worauf sich seine Geldforderung damit bezog.<sup>339</sup>

## 1.1. Ein vergleichbarer Fall: Der „Cash for Questions“-Skandal

Der „Cash-for-Laws“-Skandal war nicht der erste Fall, bei dem investigative JournalistInnen der *Sunday Times* Missstände in der Politik aufdeckten. Ein vergleichbarer Fall, der durch JournalistInnen der *Sunday Times* aufgedeckt wurde, ist der sogenannte „Cash for Questions“-Skandal. Das investigative „Insight Team“ der *Sunday Times* war in diesen Skandal verwickelt, der aber später vor allem durch den *Guardian*, der zum gleichen Thema recherchierte, Bekanntheit erlangte.

1994 gab es Gerüchte, dass verschiedene Lobbying-Firmen übermäßigen Einfluss auf Parlamentsmitglieder ausüben würden. Dabei würden verschiedene Anreize und Vergütungen eingesetzt, um dies zu ermöglichen. Dennoch gab es nur wenige Beweise, um diese Gerüchte zu belegen. Daher beschloss das Team, verdeckt zu ermitteln.<sup>340</sup>

„Acting as *agents provocateurs*, they set up a fictitious company nominally dealing in arms and blanket approached a sizeable group of MPs from all parties. Only two MPs responded and met up with one of the journalists, who pretended to be the chairman of the company.“<sup>341</sup>

Der Journalist der *Sunday Times* erklärte den Abgeordneten, dass im House of Commons eine Frage gestellt werden sollte, weil er Informationen brauchte, die möglicherweise einen Einfluss auf den vermeintlichen Waffenvertrag mit seiner Firma haben könnten. Die

---

<sup>338</sup> o.V.: Chronologie der Lobbyisten-Affäre, 09.08.212 (27.05.2013)/o.V.: Strasser zu vier Jahren Haft verurteilt. In: diepresse.com, 14.01.2013 (27.05.2013)/Seeh, 2013: S.1

<sup>339</sup> vgl.: o.V.: „Oberster Gerichtshof hebt Strasser-Urteil auf“. In: derstandard.at, 26.12.2013 (04.12.2013)

<sup>340</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.160

<sup>341</sup> Kieran, 2000: S.160

konservativen Abgeordneten Graham Riddick und David Tredennick stimmten zu, die vorgeschlagene Frage zu stellen – für eine Gebühr von £1000.<sup>342</sup>

Daraufhin veröffentlichte die *Sunday Times* diese Enthüllungstory der korrupten Vorgehensweisen im House of Commons. Dies scheint ein Musterbeispiel dafür zu sein, dass verdeckte Recherche gerechtfertigt ist, weil dadurch Informationen aufgedeckt wurden, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind: die Korruptheit der Parlamentsmitglieder. Dennoch tauchen hier ethische Probleme auf: es ist nicht klar, ob die Recherche tatsächlich Korruption aufdeckte oder doch nur das fragwürdige Verhalten zweier einzelner Abgeordneter (hier setzt das angesprochene Verallgemeinerungsproblem an).<sup>343</sup>

„Such considerations suggest that those involved in cases like those of the *Sunday Times* ‚Cash for Questions‘ scandal are guilty of hypocrisy. For they are lying and deceiving people in order to expose them as liars and deceivers – without being able to prove that independently of the deceit the journalists perpetrated that either of the two MPs, or indeed any other, had been guilty of such corruption.“<sup>344</sup>

Ohne Zweifel gab es Gründe für die verdeckte Recherche, da es Gerüchte über die Bestechlichkeit von Abgeordneten gab. Aber die Vorgehensweise ist dennoch problematisch, weil sie die Gerüchte nicht erhärten konnte. Die verdeckte Recherche selbst war außerstande, die Gerüchte zu verifizieren oder zu falsifizieren. Daher war in diesem Fall die Methode an sich nicht gerechtfertigt.<sup>345</sup>

---

<sup>342</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.161

<sup>343</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.161

<sup>344</sup> Kieran, 2000: S.161

<sup>345</sup> vgl.: Kieran, 2000: S.161



## 2. Die Diskursanalyse

Da sich die Problemstellung dieser Arbeit auf den Diskurs rund um die ethischen Implikationen des investigativen Journalismus richtet, wurde als Herangehensweise die Methode der Diskursanalyse gewählt. Damit soll auf einer Metaebene die Argumentation rund um dieses Problem analysiert und verschiedene Diskursstränge abgebildet werden. Es wird dabei ein massenmedial vermittelter Diskurs im Vordergrund stehen. Denn „Politische und gesellschaftliche Diskurse erreichen viele Bürgerinnen und Bürger heute vor allem vermittelt durch die Massenmedien“<sup>346</sup>.

Im Folgenden wird zunächst kurz der schwierige Diskursbegriff näher beleuchtet – auch im Hinblick auf einige ausgewählte Vertreter, die diesen maßgeblich geprägt haben. Diese Begriffsklärung ist wichtig, wird aber dennoch relativ kurz und eher oberflächlich gehalten, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen (denn über die Vieldeutigkeit des Diskursbegriffs könnten Bände geschrieben werden). Anschließend wird auf die verwendete Methode eingegangen. Es gibt verschiedene Herangehensweisen an die Methode der Diskursanalyse. Für diese Arbeit wurde nach Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen die Kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger sowie ergänzend Elemente der Diskursforschung nach Reiner Keller ausgewählt.

### 2.1. Der Diskursbegriff

Um die Methode der Diskursanalyse zu verstehen, muss zunächst der nur schwer klar zu umreißende Begriff des Diskurses sowie die damit zusammenhängenden Begriffe (wie etwa der Begriff des Diskursfragments oder des Diskursstrangs) geklärt werden. Nach Mills wird der Diskursbegriff meist dann verwendet, wenn ein bestimmter Grad an theoretischer Differenziertheit signalisiert werden soll. Er ist ein Begriff, der einen sehr großen Umfang an Bedeutungen hat und nur selten genau definiert wird.<sup>347</sup>

In der Alltagssprache wird der Begriff „Diskurs“ meist für die Diskussion um ein öffentlich diskutiertes Thema, eine spezifische Argumentationskette oder eine Position eines/einer

---

<sup>346</sup> Brosda, Carsten (2000): Doppelrolle im Diskurs. Journalisten als Diskursvermittler und -teilnehmer – Ethische Implikationen. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.115

<sup>347</sup> vgl.: Mills, Sara (2007): Der Diskurs. Begriff, Theorie, Praxis. Tübingen, Basel: A. Francke. S.1

Sprechers/Sprecherin in einer aktuellen Debatte verwendet. Im wissenschaftlichen Kontext wird der Begriff meist als eine Verknüpfung von einzelnen Sprachereignissen und kontextabhängiger Bedeutungs-zuweisung verstanden – allerdings gibt es hier verschiedene Bedeutungszuweisungen. Unterschiedliche Disziplinen beschäftigen sich mit Diskursen, u.a. die Kritische Theorie, die Soziologie, die Linguistik, die Philosophie, die Sozialpsychologie etc. Daher ist die Fixierung auf eine bestimmte Bedeutung des Begriffes schwierig, weil disziplinäre Kontexte immer eine Rolle spielen. Selbst innerhalb einzelner Disziplinen existieren Uneinigkeiten darauf, wie der Begriff zu definieren ist.<sup>348</sup>

Nach Jäger steht im Mittelpunkt der Diskursanalyse der Text. Texte sind dabei als Ansammlungen von Diskursfragmenten zu verstehen. Darin werden gesellschaftliche Inhalte aller Art transportiert. Zugleich beziehen sie sich auf gesellschaftliche Prozesse, wirken auf diese ein und tragen zu ihrer Veränderung bei. Diskursfragmente sind dabei nicht als etwas Individuelles zu verstehen, sondern immer im gesellschaftlichen Zusammenhang: Diskursfragmente bzw. Texte sind immer gesellschaftliche Produkte. Die soziale Funktion des Textes besteht darin, dass ein Gedanke sprachlich ausformuliert und damit rezipierbar gemacht wird. Diskursfragmente sind also Texte bzw. Textteile, die ein bestimmtes Thema behandeln.<sup>349</sup>

„Diskurse sollen hier [...] als eine artikulatorische Praxis begriffen werden, die soziale Verhältnisse nicht passiv repräsentiert, sondern diese als Fluß von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit aktiv konstruiert und organisiert.“<sup>350</sup>

Jäger unterscheidet zwischen Spezialdiskursen und dem Interdiskurs. Dabei werden alle nicht-wissenschaftlichen Diskurse als Bestandteile des Interdiskurses verstanden, während Spezialdiskurse die Wissenschaften darstellen. In den Interdiskurs fließen immer Elemente der Spezialdiskurse ein.<sup>351</sup>

Diskurse bestehen zudem immer aus Diskurssträngen, die sich aus Diskursfragmenten des gleichen Themas zusammensetzen. Dabei gibt es eine synchrone und eine diachrone Dimension. Diskursstränge verschränken sich zudem miteinander, sie beeinflussen und stützen sich gegenseitig. Dadurch kommen diskursive Effekte zustande.<sup>352</sup>

---

<sup>348</sup> vgl.: Keller, Reiner (2011): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.13f/Mills, 2007: S.1ff

<sup>349</sup> vgl.: Jäger, Siegfried (2004): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 4., unveränderte Auflage. Münster: UNRAST. S.15ff u. S.113 u. S.159

<sup>350</sup> Jäger, 2004: S.23

<sup>351</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.159

<sup>352</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.160f

Neben Diskursfragmenten und Diskurssträngen gibt es diskursive Ereignisse:

„Als diskursive Ereignisse sind [...] solche Ereignisse zu fassen, die medial groß herausgestellt werden und als solche medial groß herausgestellten Ereignisse die Richtung und Qualität des Diskursstrangs, zu dem sie gehören, mehr oder minder stark beeinflussen.“<sup>353</sup>

Diskursive Ereignisse markieren den diskursiven Kontext und sind daher wichtig für die Analyse von Diskurssträngen. Diese Diskursstränge erscheinen zudem auf verschiedenen Diskursebenen, d.h. sozialen Orten wie Wissenschaften, Politik, Medien usw.<sup>354</sup>

Durch Diskursanalysen können bestimmte Diskurspositionen herausgearbeitet werden. Damit sind bestimmte politische Standorte eines Mediums oder einer Person gemeint. Diskurspositionen sind allerdings innerhalb eines herrschenden bzw. hegemonialen Diskurses eher homogen. Abweichende Meinungen werden dem jeweiligen Gegendiskurs zugerechnet.<sup>355</sup> In dieser Arbeit steht vor allem die Herausarbeitung solcher Diskurspositionen im Gesamtdiskurs im Vordergrund. Die verschiedenen Diskursstränge bilden gemeinsam den gesamt-gesellschaftlichen Diskurs. Dieser ist gekennzeichnet von Diskursverschränkungen von Diskurssträngen.<sup>356</sup> Der Diskurs um Medienethik und insbesondere um ethische Grenzüberschreitungen des investigativen Journalismus ist gekennzeichnet von diskursiven Ereignissen, d.h. Ereignissen, die medial groß herausgestellt werden.<sup>357</sup> Ein solches diskursives Ereignis stellt die „Cash-for-Laws-Affäre“ dar und soll daher in ihren jeweiligen Diskurspositionen und -verschränkungen untersucht werden.

Keller bezeichnet Diskurse als „[...] mehr oder weniger erfolgreiche Versuche [...], Bedeutungszuschreibungen und Sinn-Ordnungen zumindest auf Zeit zu stabilisieren und dadurch eine kollektiv verbindliche Wissensordnung in einem sozialen Ensemble zu institutionalisieren.“<sup>358</sup> Der Begriff „Diskurs“ ist nach Keller allerdings wiederum ein Konstrukt, durch welches unterstellt wird, dass in Zeit und Raum verstreute Ereignisse in einem Zusammenhang stehen bzw. einer Struktur unterliegen.<sup>359</sup>

---

<sup>353</sup> Jäger, 2004: S.162

<sup>354</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.162f

<sup>355</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.164f

<sup>356</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.166

<sup>357</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.169

<sup>358</sup> Keller, 2011: S.8

<sup>359</sup> vgl.: Keller, 2011: S.83

### 2.1.1. Der Diskursbegriff nach Saussure (Strukturalismus)

Der Strukturalismus begreift Diskurse als abstrakte, objektive Regelstrukturen. Ausgangspunkt des Strukturalismus ist dabei die Rezeption der Sprachtheorie von Ferdinand de Saussure. Dieser hatte einen wissenschaftlichen Begriff von Sprache als ein System von Zeichen („*langue*“) entwickelt. Diese sprachlichen Zeichen sind arbiträr und bezeichnen ein Ganzes, welches ein Signifikat (Vorstellung) und einen Signifikanten (Lautbild) aufweist. Arbiträr bedeutet dabei, dass der Zusammenhang zwischen Signifikant und Signifikat nicht natürlich, d.h. konventionell ist. Deswegen ist die Sprache allerdings nicht willkürlich: die *langue* liegt dem praktischen Sprachgebrauch der Individuen zugrunde und ist sozial verbindlich. Das Sprachsystem der *langue* ist eine historisch entstandene, soziale Institution, wobei die Genese dieses Systems auf die sprachlichen Interaktionen innerhalb einer Sprachgemeinschaft zurückgeführt werden kann. Signifikat und Signifikant sind damit kollektive Vorstellungen bzw. Lautbilder.<sup>360</sup>

Da die Sprache nach Saussure als ein System verstanden wird, muss immer mitgedacht werden, dass es gewisse Beziehungen, Regelmäßigkeiten und Strukturen zwischen den Systemelementen gibt. Daher ist Strukturalismus zwingend eine Verabschiedung von der Repräsentationsperspektive, in der angenommen wird, dass Lautbild und Bedeutung eines Zeichens wie Widerspiegelung des empirischen Phänomens wären, auf dass sie sich beziehen. Der Gehalt eines Zeichens ergibt sich vielmehr aus der Stellung des Zeichens im Zeichensystem – Zeichen können immer nur in Differenz zu anderen Zeichen gebildet werden. Es kommt ihm daher keine außersprachliche Notwendigkeit zu: Sprache ist ein in sich geschlossenes Bedeutungs- und Regelsystem, das Sprechen (*parole*) ist die Anwendung dieses Systems.<sup>361</sup> Dieses Zeichensystem der *langue* liegt also der *parole* (dem Sprechen bzw. dem Gebrauch der Sprache) zugrunde, die als Ereignisse begriffen werden, denen eine subjektunabhängige Regelstruktur zugrunde liegt, z.B. ein System der Mythen.<sup>362</sup>

---

<sup>360</sup> vgl.: Keller, 2011: S.14f/Schützeichel, Rainer (2004): Soziologische Kommunikationstheorien. Konstanz: UVK. S.38f

<sup>361</sup> vgl.: Keller, 2011: S.15f/Schützeichel, 2004: S.39f

<sup>362</sup> vgl.: Keller, 2011: S.16/Schützeichel, 2004: S.40



### 2.1.2. Der Diskursbegriff nach Foucault (Poststrukturalismus)

Foucault, der für den Diskursbegriff sehr prägend war und dessen oft als schwierig angesehene, unterschiedliche Theorien unter dem Terminus Diskurstheorie zusammengefasst werden, unterscheidet Wissensordnungen, die jeweils spezifisch sind, sukzessive auf-tauchen und sich gegenseitig ablösen. Diese Strukturen des Erkennens liegen den konkreten Erkenntnistätigkeiten zugrunde und damit auch der sprachlichen Fixierung in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen.<sup>363</sup>

Innerhalb von Foucaults Arbeiten ist der Diskursbegriff mit einer Reihe von Bedeutungen aufgeladen. Eine erste, allgemein gefasste Definition lautet, dass „alle Äußerungen oder Texte, die eine Bedeutung und in der realen Welt eine Wirkung haben, als Diskurs gewertet werden“<sup>364</sup>. Wenn Foucault einen oder mehrere Diskurse (und nicht „den Diskurs“, wie in der ersten Definition) definieren will, dann meint er mit Diskurs eine bestimmte Gruppe von Aussagen, die in spezifischer Weise geregelt sind. Diese Gruppierung ist in einem bestimmten sozialen Kontext. Eine dritte Definition umfasst schließlich die Regeln und Strukturen, die Äußerungen und Texte produzieren.<sup>365</sup>

Der Diskurs kann am besten als etwas verstanden werden, das etwas anderes produziert: eine Äußerung, ein Konzept, einen Effekt. Er besteht nicht für sich und er kann nur aufgrund des systematischen Vorkommens von Ideen, Meinungen, Denk- und Verhaltensweisen etc. innerhalb eines spezifischen Kontexts analysiert werden. Diskurse erzeugen aufgrund von Faktoren wie Wahrheit, Macht und Wissen Bedeutung und stehen immer in einem stetigen Konflikt mit anderen Diskursen und sozialen Praktiken. Für Foucault stand dabei nicht im Mittelpunkt des Interesses, welcher Diskurs richtig ist, sondern vielmehr die Mechanismen, durch die ein bestimmter Diskurs dominant wird, während andere an den Rand gedrängt werden.<sup>366</sup>

---

<sup>363</sup> vgl.: Keller, 2011: S.16/Mills, 2007: S.17

<sup>364</sup> Mills, 2007: S.6

<sup>365</sup> vgl.: Mills, 2007: S.6f u. S.11

<sup>366</sup> vgl.: Mills, 2007: S.18ff

### **2.1.3. Der Diskursbegriff nach Habermas**

Der Diskursbegriff von Habermas hängt stark mit seiner Theorie des kommunikativen Handelns und dem Begriff der Geltungsansprüche zusammen. Mit jedem Sprechakt, den eine Person vollzieht werden drei Geltungsansprüche erhoben: ein Anspruch auf Wahrhaftigkeit im Hinblick auf die Absichten des/der Sprechers/Sprecherin, ein Anspruch auf Wahrheit der Aussagen und ein Anspruch auf Richtigkeit im Verhältnis zu sozial anerkannten Regeln und Normen. Darüber steht ein vierter Anspruch der Verständlichkeit von Äußerungen.<sup>367</sup> Wenn diesen Sprechakten nicht in einer zufriedenstellenden Weise nachgekommen wird, kann über eine Metakommunikation darüber gesprochen werden. Dies ist nach Habermas der Diskurs. Diskurse haben die Funktion, problematische Geltungsansprüche zu thematisieren und sind damit zwanglose Kommunikationsformen, deren einziger Zwang die Begründung von Ansichten ist. Zwanglos heißt dabei, dass ein Diskurs von Handlungszwängen frei sein muss, d.h. das einzige Motiv ist das der Verständigungsbereitschaft. Habermas unterscheidet zwischen drei Diskursformen: es gibt erstens den empirisch-theoretischen Diskurs, über den der Geltungsanspruch der Wahrheit einer Aussage über die objektive Welt verhandelt wird. Zweitens gibt es den moralisch-praktischen Diskurs, über welchen der Geltungsanspruch der Richtigkeit von Handlungsnormen oder Wertestandards verhandelt wird. Drittens gibt es eine Diskursform der therapeutischen Kritik, in der der Geltungsanspruch der Wahrhaftigkeit behandelt wird. Diskurse selbst können nach Habermas nicht hinterfragt werden, weil die DiskursteilnehmerInnen bereits die Eintrittsbedingungen in den Diskurs erfüllen müssen.<sup>368</sup>

## **2.2. Das methodische Vorgehen**

Diskursforschung bewegt sich nach Keller „zwischen der Gesamtschau auf historisch ausgereifte Prozesse der Wissenserzeugung und -kommunikation, der Konzentration auf konkrete Policy-Prozesse, der rekonstruktiven, an Parametern der interpretativen Sozialforschung orientierten qualitativen und mitunter auch computergestützten Analyse von Einzel-Texten oder der mehr oder weniger standardisierten inhaltsanalytischen Codierung großer Textkorpora [...]“<sup>369</sup>.

---

<sup>367</sup> vgl.: Schützeichel, 2004: S.211

<sup>368</sup> vgl.: Schützeichel, 2004: S.217/Edelmayer, Erika (2012): Das diskursfähige Subjekt. Rekonstruktionspfade einer sozial-theoretischen Denkfigur im Werk von Jürgen Habermas. Wiesbaden: Springer. S.74ff

<sup>369</sup> Keller, 2011: S.83

Das Ziel von Diskursanalysen ist nach Jäger, dass ganze Diskursstränge bzw. die Verschränkung mehrerer Diskursstränge historisch und gegenwartsbezogen analysiert und kritisiert werden.<sup>370</sup> Die Diskursanalyse nach Jäger beruht auf der Foucault'schen Diskurstheorie. Diskurse werden dabei als „Flüsse von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit“<sup>371</sup> verstanden.<sup>372</sup> Seine Diskursanalyse besteht aus einer Strukturanalyse des Diskursstranges und einer anschließenden Feinanalyse. Diese besteht aus 5 Analyseschritten, die in ihrer Reihenfolge allerdings nicht fixiert sind:

1. **Institutioneller Rahmen:** da jedes Diskursfragment immer in einem institutionellen Kontext steht, wird dieser im ersten Analyseschritt beschrieben. Dazu gehören u.a. Medium, Rubrik, AutorIn, Anlässe für den Artikel etc.
2. **Text-„Oberfläche“:** unter die Textoberfläche fallen Gestaltung (z.B. Fotos, Überschriften etc.), Sinneinheiten und angesprochene Themen.
3. **Sprachlich-rhetorische Mittel:** in diesem Schritt wird eine sprachliche Mikro-Analyse durchgeführt, wobei z.B. auf Argumentationsstrategien, Logik, Anspielungen, Redewendungen, Sprichwörter, Wortschatz, Stil etc. geachtet wird.
4. **Inhaltlich-ideologische Aussagen:** im vierten Analyseschritt werden Aussagen zu Menschenbildern, dem Gesellschaftsverständnis, Zukunftsvorstellungen etc. untersucht.
5. **Interpretation:** im letzten Schritt werden die Vorarbeiten, die unter den ersten vier Punkten vorgenommen wurden, zu einer systematischen Darstellung verdichtet. Dabei werden die unterschiedlichen Elemente der Materialaufbereitung aufeinander bezogen.<sup>373</sup>

Die Auswahl der Schlüsseltexte für die Feinanalyse erfordert bereits eine intensive Beschäftigung mit dem jeweiligen Feld und ist ein offener, kriteriengeleiteter Suchprozess. Die Feinanalyse ist ein interpretativer Akt und soll über das reine Nacherzählen von Diskursprozessen hinaus gehen.<sup>374</sup> Die Diskursforschung ist nach Keller durch ein unhintergebares Reflexivitätsverhältnis gekennzeichnet: sie produziert keine Wahrheit, sondern Aussageereignisse. Diese sind wiederum selbst Teil eines Diskurses, d.h. ein

---

<sup>370</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.171

<sup>371</sup> Jäger, 2004: S.185

<sup>372</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.158

<sup>373</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.175

<sup>374</sup> vgl.: Keller, 2011: S.90ff

wissenschaftlicher Diskurs über einen Diskurs. Daher unterliegt auch dieser Diskurs sozialen Strukturierungsprozessen. Diskurse bilden die Welt nicht ab, sie konstituieren Realität in spezifischer Weise. Sie stellen damit Bedeutungsstrukturen der „Wirklichkeit“ her – soweit sie durch soziale AkteurInnen realisiert werden.<sup>375</sup> Die Diskursanalyse ist daher immer und notwendigerweise ein Prozess hermeneutischer Textauslegung. Dabei geht es aber nicht um eine Suche nach subjektiven Absichten eines/einer Autors/Autorin, sondern um die Möglichkeit der methodischen Kontrolle von Interpretationsprozessen.<sup>376</sup>

Nach der Feinanalyse einzelner Diskursfragmente soll über Diskursstränge auf den Gesamtdiskurs geschlossen werden. Die in Diskursfragmenten enthaltenen kompatiblen Teilstücke von Diskursen werden im Forschungsprozess aggregiert, wobei es sich hierbei um eine Konstruktionsleistung des/der Forschenden handelt. Für diese Rekonstruktion des Gesamtdiskurses bedarf es einer mehr oder weniger großen Zahl einzelner Feinanalysen.<sup>377</sup>

## **2.3. Überblick über das Analyseverfahren**

In dieser Arbeit wird die Darstellung von investigativem Journalismus rund um die „Causa Strasser“ in den österreichischen Printmedien untersucht. Für den Materialkorpus der Strukturanalyse wurden daher alle wesentlichen österreichischen Medien herangezogen, gesichtet und archiviert. Dadurch wurde der Diskursstrang materiell erfasst. Dies dient nach Jäger dem „Vertrautwerden mit den Facetten des betreffenden Diskursstranges“<sup>378</sup>. Anschließend wurde eine Strukturanalyse durchgeführt, die alle Themen und Unterthemen in ihrer Bandbreite und Dichte erfasst hat. Schließlich wurden einige für den Diskursstrang möglichst typische Artikel ausgewählt, um die Feinanalyse durchzuführen.<sup>379</sup>

### **2.3.1. Untersuchungszeitraum**

Als Untersuchungszeitraum wurde der Zeitpunkt ab dem Bekanntwerden der Recherche der investigativen JournalistInnen durch deren Veröffentlichung der Ergebnisse bis zur Verurteilung Ernst Strassers gewählt. Am 12. März 2011 wurde der Skandal in Österreich bekannt, daher wurde als Beginn des Zeitraums für die Suche März 2011 angesetzt. Als Ende

---

<sup>375</sup> vgl.: Keller, 2011: S.65ff

<sup>376</sup> vgl.: Keller, 2011: S.76

<sup>377</sup> vgl. Keller, 2011: S.113f/Jäger, 2004: S.188

<sup>378</sup> Jäger, 2004: S.174

<sup>379</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.174

des Zeitraumes wurde die Berichterstattung bis nach seiner (nicht rechtskräftigen) Verurteilung am 14. Jänner 2013 gewählt, d.h. als Ende des Zeitraumes für die Suche wurde Februar 2013 gewählt.

### 2.3.2. Auswahl des Untersuchungskorpus

Um den Materialcorpus für eine Diskursanalyse zu gewinnen, wurde zunächst das Material zum Thema gesammelt und systematisch archiviert. Dafür wurden Artikel, die bestimmte Stichwörter enthielten, über die Datenbank APA DeFacto Campus gesucht. Folgende Stichwörter ergaben eine erste Anzahl an Ergebnissen:

Suchbegriff	Ergebnisse
Causa Strasser	208
Cash for Law	43
Lobbying-Affäre	317
Lobbyisten-Affäre	185
Claire Newell	129
Lobbygate	78
Einschleichjournalismus	19
Agent Provocateur UND Strasser	21
Sunday Times UND Strasser	611

*Abbildung 1: Suchergebnisse in der Datenbank (136 Quellen)*

Nach dieser ersten Suche wurde die Anzahl der zu untersuchenden Zeitungen – auch mit Rücksicht auf die noch vorzunehmende Charakterisierung der verwendeten Zeitungen – von 136 auf folgende Quellen eingeschränkt:

- *Der Standard*
- *Die Presse*
- *Kleine Zeitung*
- *Kurier*
- *Neue Kronen Zeitung*
- *Österreich*
- *Salzburger Nachrichten*

Sowie folgende unter der Kategorie „Zeitschriften“ eingeordneten Periodika:

- *Falter*
- *profil*

Die Auswahl dieser Zeitungen bzw. Zeitschriften ergab sich daraus, dass ein möglichst vollständiger Überblick über die österreichische Medienlandschaft geschaffen werden sollte. Daher sollten sowohl österreichweite Qualitäts- wie auch Boulevardzeitungen als auch überregionale Zeitungen berücksichtigt werden. Die Wochenzeitung *Falter* und die Zeitschrift

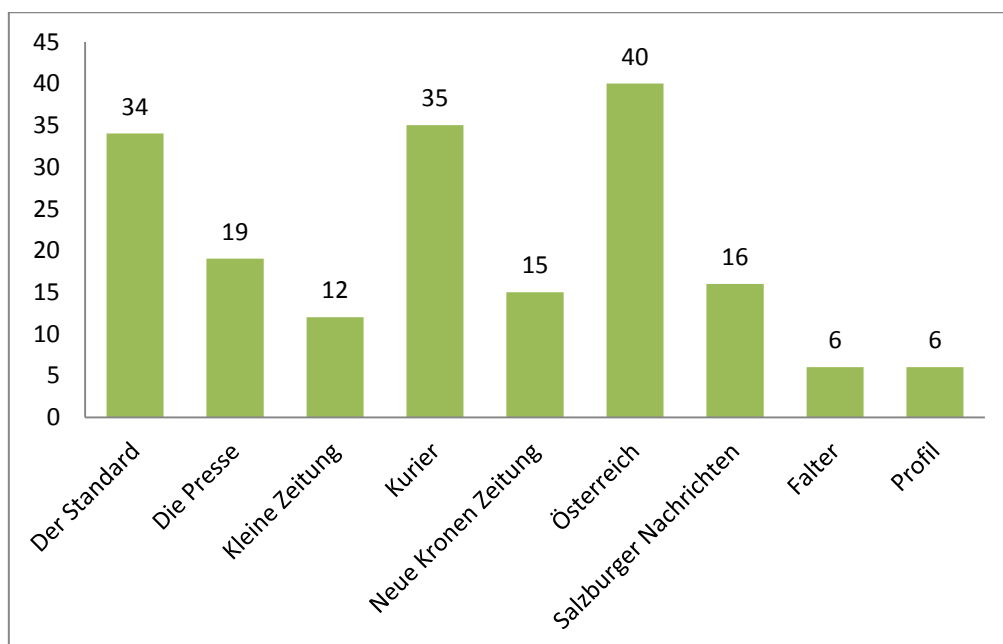
*profil* wurden aufgrund ihrer Wichtigkeit in der Berichterstattung über die Causa Strasser ausgewählt.

Damit ergaben sich bei der erneuten Suche folgende Ergebnisse:

Suchbegriff	Ergebnisse
Causa Strasser	112
Cash for Law	27
Lobbying-Affäre	146
Lobbyisten-Affäre	71
Claire Newell	88
Lobbygate	67
Einschleichjournalismus	9
Agent Provocateur UND Strasser	20
Sunday Times UND Strasser	405

**Abbildung 2: Suchergebnisse in der Datenbank (9 ausgewählte Quellen)**

Nach Durchsicht der durch diese Suchweise natürlich mehrfach aufscheinenden Artikel und der Aussortierung von wenig aussagekräftigen Kurzmeldungen sowie sonstiger für die Analyse unbrauchbarer Meldungen (wie etwa Nebenerwähnungen dieser Stichworte in thematisch anders orientierten Artikeln, z.B. in der Berichterstattung über das neue Lobbyisten-Gesetz) blieb ein Datenkorpus von 183 Artikeln übrig, die sich wie folgt auf die ausgewählten Medien verteilen:



**Abbildung 3: Anzahl der Artikel pro Medium**

Diese Artikel wurden systematisch archiviert, nach Medium chronologisch geordnet und in mehrere Diskursebenen sowie Themen und Unterthemen eingeteilt, wobei der Fokus klar auf der Diskursebene der Medienethik blieb, jedoch der gesamte Diskursstrang der „Causa Strasser“ abgebildet werden sollte. Eine Liste der untersuchten Artikel findet sich im Anhang.

Die Verteilung der Artikel über den Untersuchungszeitraum ergibt verschiedene Höhepunkte, an denen die Berichterstattung in vermehrter Zahl stattfand. Diese sind gekennzeichnet von verschiedenen diskursiven Ereignissen, die jeweils eine starke mediale Aufmerksamkeit nach sich zogen. Diese Ereignisse waren das Aufkommen der Korruptionsvorwürfe an Strasser, die Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft und der Entschluss zur Anzeige Strassers durch diese sowie die Berichterstattung über den Prozess gegen Strasser. Zwischen diesen Ereignissen kam die Berichterstattung zur Causa Strasser größtenteils zum Erliegen (genauer wird dies im Kapitel 3.1.1. beschrieben). Die im Verlauf der Strukturanalyse erfassten Themen und Unterthemen wurden in einer Tabelle erfasst, um Aufmerksamkeitsschwerpunkte und Häufungen feststellen zu können.

Im Anschluss an diese Systematisierung wurden die ausgewählten Artikel der Voranalyse und der Strukturanalyse (bzw. Grobanalyse) durchzogen, um dadurch das Dossier zu erstellen, das den Diskurs in seiner qualitativen Bandbreite erfassen sollte. Nach dieser Vor- und Strukturanalyse, deren Ergebnisse weiter unten präsentiert werden, wurden die Schlüsseltexte für die Feinanalyse ausgewählt.

### **3.2.3. Auswahl der Daten für das Dossier und für die Feinanalyse**

Für die Analyse einzelner Diskursfragmente (Feinanalyse) müssen, wie bereits erwähnt, Artikel ausgewählt werden, die möglichst typisch für den betreffenden Diskursstrang sind.<sup>380</sup> Daher wurde zunächst ein Dossier erstellt, das den Diskursstrang der „Causa Strasser“ in seiner Gesamtheit und qualitativen Bandbreite darstellen sollte. Da der Fokus dieser Arbeit auf der Diskursebene der Medienethik liegt, wurden für die Feinanalyse jene Artikel herausgenommen, die dafür als typisch gelten können und diese Diskursebene besonders vollständig abbilden. Daher wurden insgesamt vier Artikel ausgewählt, die sich auf vier der ausgewählten neun Medien verteilten. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Verzerrung, weil ein Großteil der Artikel eher politische als medienethische Inhalte aufweist, angesichts des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit ist dies aber vertretbar.

---

<sup>380</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.172





## **3. Ergebnisse der Analyse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Struktur- sowie der Feinanalyse dargestellt. Dabei wird zunächst auf die Strukturanalyse eingegangen, um den Diskurs um die „Causa Strasser“, der genau genommen ein Diskursstrang im Diskurs über Korruption in der Politik darstellt, in seiner Gesamtheit zu rekonstruieren. Anschließend werden die Ergebnisse der Feinanalyse präsentiert. Die Interpretation dieser Ergebnisse und im Zusammenhang damit die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgt anschließend in Kapitel 4.

### **3.1. Die Strukturanalyse**

Für die Strukturanalyse wurden sämtliche erfasste Artikel der neun ausgewählten Medien analysiert. Dabei wurden die Artikel wiederholt gelesen, um das Thema sowie Unterthemen des jeweiligen Artikels festzustellen. Auch die Verschränkung mit anderen Diskurssträngen sowie die Kernbotschaft des jeweiligen Artikels wurden festgehalten. Zudem wurden AutorIn, Textsorte, besonders auffällige Kollektivsymbole und dergleichen berücksichtigt.

Im Folgenden soll nun zunächst kurz die Erfassung des Diskurses in den ausgewählten Medien dargestellt werden. Dazu gehört auch die Beschreibung der wichtigsten Ereignisse, auf die die Berichterstattung der ausgewählten Medien eingeht und anhand derer sich die wichtigsten Themen positionieren. Anschließend daran sollen die ausgewählten Medien kurz charakterisiert werden und ihre jeweilige Position im gesamten Diskurs dargestellt werden. Eine Liste aller für die Strukturanalyse verwendeter Artikel sowie die vollständigen Artikel für die Feinanalyse finden sich im Anhang.

#### **3.1.1. Beschreibung des Diskurses**

Der Diskurs um die „Causa Strasser“ fand großen medialen Anklang. Im Zeitraum März 2011 bis Februar 2013 wurden insgesamt 183 Artikel erfasst, wobei wie bereits erwähnt Kurzmeldungen und thematisch anders orientierte sowie unpassende Artikel aussortiert wurden. Eine große Rolle für die Berichterstattung spielen dabei diskursive Ereignisse, die mediale Aufmerksamkeitsschwerpunkte verursacht haben.

Daher sollen nun zunächst die wichtigsten diskursiven Ereignisse dargestellt werden. Anschließend werden die wichtigsten Themen und Unterthemen sowie auffällige Kollektivsymbole und die Verknüpfung mit anderen Diskurssträngen behandelt.

### 3.1.1.1. Wichtige diskursive Ereignisse im Verlauf der „Causa Strasser“

Im chronologischen Verlauf der Causa Strasser lassen sich folgende wichtige diskursive Ereignisse festlegen, anhand derer sich die Berichterstattung der ausgewählten Medien orientiert.

- Ab Mitte März 2011 werden erste Vorwürfe an Strasser bekannt; in den Medien wird über den Korruptionsverdacht gegen Strasser berichtet.
- Kurz darauf wird Strassers Rücktritt aufgrund des Drucks durch die ÖVP bekannt. Anlässlich dieses Ereignisses wird auch häufig Strassers Werdegang in Politik und Wirtschaft beschrieben.
- Gleichzeitig werden Berichte über die Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft und der OLAF (Office Européenne de Lutte Anti-Fraude/Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) veröffentlicht.
- Zwischen April 2011 und März 2012 kommt die Berichterstattung größtenteils zum Erliegen. Ab März 2012 wird vereinzelt über den von Strasser initiierten Medienprozess gegen die Oberösterreichischen Nachrichten wegen übler Nachrede und Missachtung der Unschuldsvermutung berichtet.
- Ab August 2012 wird über die (zunächst nur mögliche) Anklage Strassers durch die Korruptionsstaatsanwaltschaft und die tatsächliche Anklage berichtet.
- Einen großen Teil der Berichterstattung über die Causa Strasser stellt schließlich die Berichterstattung über den Prozess gegen Strasser wegen Bestechlichkeit sowie ab 15.01.2013 über das Urteil in erster Instanz dar. Im Verlauf dieses Prozesses wird auch über die Aussageverweigerung der beiden britischen JournalistInnen berichtet, die sich allerdings als Missverständnis herausstellte.

Diese Ereignisse sind nicht nur Höhepunkte in der Berichterstattung, die zwischen diesen Ereignissen (vor allem zwischen April 2011 und März 2012) größtenteils zum Erliegen kommt, sondern stellen auch die thematisch wichtigsten Punkte dar. Dies spiegelt sich auch in den Themen und Unterthemen wieder, die anhand der Strukturanalyse erfasst wurden. Diese diskursiven Ereignisse stellen daher aufgrund ihrer Häufungen einen quantitativen Aspekt der Analyse dar: sie verweisen nach Jäger auf Aufmerksamkeitsschwerpunkte bzw. Trends im Diskursstrang.<sup>381</sup>

---

<sup>381</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.192

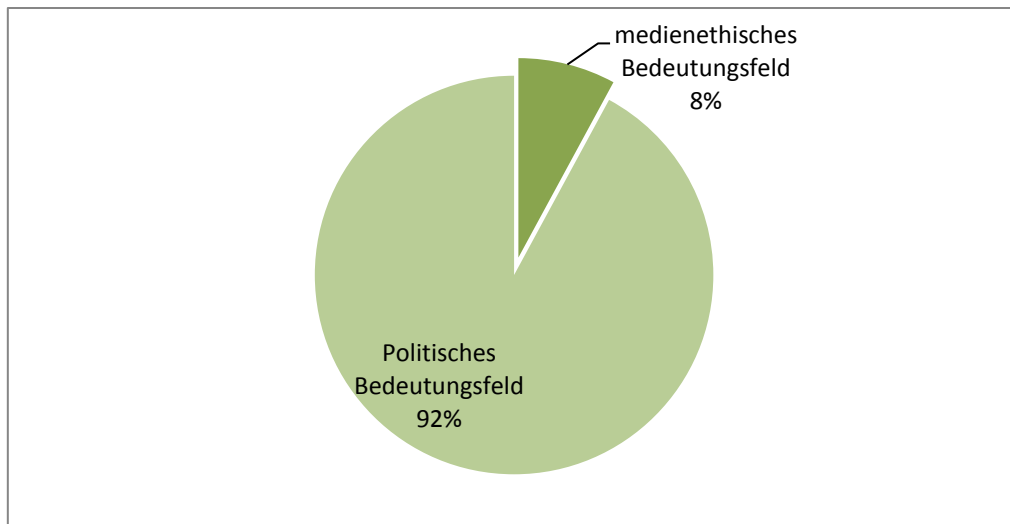
### 3.1.1.2. Themen und Unterthemen: Aufmerksamkeitsschwerpunkte

Im Diskurs um die „Causa Strasser“ konnten nach Durchsicht der 183 Artikel für die Strukturanalyse insgesamt 20 Themen festgestellt werden. Die Themen variieren jedoch stark nach Häufigkeit: während die Ermittlungen gegen Strasser wegen Korruptionsverdacht sowie der Prozess gegen Strasser hohe mediale Aufmerksamkeit fanden, wurden andere Themen nur in einzelnen Artikeln behandelt (wie etwa der Schaden, den die Reputation Österreichs durch die „Causa Strasser“ erlitten habe). Die in der folgenden Tabelle dargestellten 14 häufigsten Themen stellen die medialen Aufmerksamkeitsschwerpunkte dar. Es sind diejenigen Themen, die mehr als eine Nennung aufweisen konnten und somit als wichtigste Themen in der „Causa Strasser“ angesehen werden können.

Themen nach Häufigkeit	Nennungen
Prozess gegen Strasser	48
Strasser unter Korruptionsverdacht/ Ermittlungen gegen Strasser wegen Korruptionsverdacht	40
(mögliche) Anklage Strassers	14
Das Urteil im Strasser-Prozess	10
Medienprozess	10
Inhalt der Videos/Protokolle	10
Rücktritt Strassers	10
Aussageverweigerung und Aussagebereitschaft der InvestigativjournalistInnen	7
Wert des Einschleichjournalismus/verdeckte Recherche	7
Strassers Verteidigungsstrategie (und deren Glaubwürdigkeit)	5
Werdegang Strassers	5
wirtschaftliche und politische Folgen der Affäre für Strasser	4
Claire Newells Arbeit als Investigativjournalistin	4
Recherche des Insight-Teams der <i>Sunday Times</i>	3

**Abbildung 4: Themen nach Häufigkeit**

Diese 14 wichtigsten Themen, d.h. die Aufmerksamkeitsschwerpunkte in der Berichterstattung, wurden auch in medienethische und eher politische Bedeutungsfelder eingeteilt. Hier zeigt sich wenig überraschend, dass das politische Interesse an der Causa deutlich überwiegt: lediglich 8% der untersuchten Artikel beschäftigen sich in ihrem Thema mit dem medienethischen Bedeutungsfeld, der Aufmerksamkeitsschwerpunkt liegt deutlich im politischen Bereich. Dies ist wenig überraschend angesichts der politischen Brisanz der Causa, zeigt aber auch schon eine Tendenz in der Berichterstattung, die Thematik der Medienethik eher auszuklammern.



**Abbildung 5: Themen nach Bedeutungsfeld**

Neben diesen Hauptthemen wurden insgesamt 48 Unterthemen erfasst. Auch hier schwankt die Häufigkeit der genannten Unterthemen beträchtlich. Vor allem Strassers Verteidigungsstrategie (oft auch in Zusammenhang mit deren Glaubwürdigkeit) wird in nahezu jedem Artikel als Unterthema behandelt. Auch das Thema der verdeckten Recherche wird häufig angesprochen, allerdings wird es kaum kritisch hinterfragt, sondern eher in Nebensätzen auf die Art der Aufdeckung des Skandals hingewiesen. Folgendes Beispiel kann als typisch für diese Art der Erwähnung gelten:

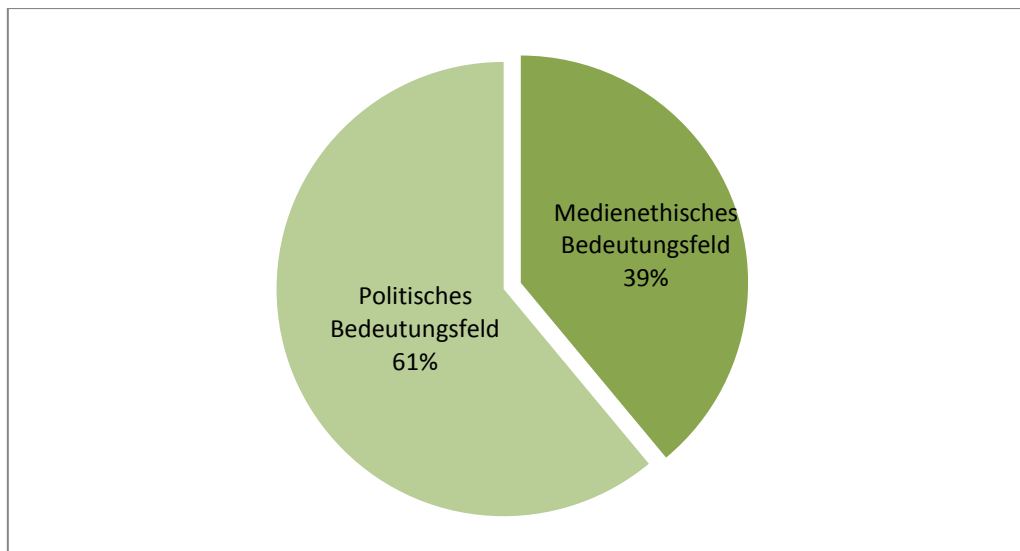
„Havranek war es auch, der in Strassers Auftrag letzten Sommer die Hintergründe der vermeintlichen Londoner Lobbyisten zu ergründen versuchte, die sich mittlerweile als verdeckt recherchierende Journalisten [Hervorh. d. Verf.] der Sunday Times zu erkennen gaben.“<sup>382</sup>

Allerdings wird in fast jedem Artikel darauf hingewiesen, weshalb dies auch als eigenes Unterthema behandelt wurde. Daneben wird auch der Rücktritt Strassers häufig als Nebenthema behandelt (nachdem es zunächst meist als Hauptthema behandelt wurde).

Auch die Unterthemen wurden in politische und medienethische Bedeutungsfelder eingeteilt. Unterthemen, die sich weder dem einen, noch dem anderen Feld zuteilen ließen, wurden dabei ausgespart – hier ist vor allem das Unterthema der Zitate aus den Protokollen gemeint, das mit 33 Nennungen eine große Gewichtung hat, sich allerdings als bloße Zitation aus den Protokollen weder dem einen noch dem anderen Bedeutungsfeld zuordnen lässt. Bei dieser Einteilung in ein medienethisches und ein politisches Bedeutungsfeld zeigt sich, dass mehr als

<sup>382</sup> „Ernst Strasser holt sich Persilschein von seiner eigenen Firma“. In: Die Presse, 19.03.2011. S.10

ein Drittel der Unterthemen sich mit medienethischen Inhalten beschäftigen. Allerdings muss hier darauf hingewiesen werden, dass bis zu drei Unterthemen pro Artikel festgehalten wurden, d.h. dies ist keine statistisch korrekte Abbildung des Verhältnisses zwischen medienethischem und politischem Bedeutungsfeld, sondern lediglich ein qualitatives Abbild des Verhältnisses.



**Abbildung 6: Unterthemen nach Bedeutungsfeld**

Die Schwerpunkte der Themen und Unterthemen schwanken je nach Medium, was sich durch die jeweilige Positionierung im Diskurs und die Blattlinie erklären lässt (diese wird im Folgenden noch für jedes der ausgewählten Medien dargelegt). Allerdings gibt es auch einige Gemeinsamkeiten: so beschäftigen sich alle Medien mehr oder weniger ausführlich mit den Ermittlungen der verschiedenen Behörden gegen Strasser sowie mit dem Strafprozess gegen Strasser. Der sogenannte „Medienprozess“ wird allerdings nicht von jedem Medium berücksichtigt, was angesichts der ausführlichen Berichterstattung über die Causa erstaunlich erscheint. Auch über die von Strasser initiierten Ermittlungen gegen die britischen InvestigativjournalistInnen wird kaum bis gar nicht berichtet.

Allen Medien gleich ist, dass lange und ausführlich aus den heimlich aufgenommenen Videos bzw. den Protokollen dieser zitiert wird. Nicht selten wird dabei auch (mehr oder weniger) höhnisch auf Strassers Englisch verwiesen:

„Wieder Wasser und Ernst Strasser, der viel spricht und lacht. In einem Englisch, das selbst die zu Objektivität verpflichtete Austria Presse Agentur als ‚gewöhnungsbedürftig‘ bezeichnet.“<sup>383</sup>

Wie aus Abbildung 4 ersichtlich wird, war auch der Wert des Einschleichjournalismus bzw. der verdeckten Recherche ein Thema, das immer wieder behandelt wurde – allerdings sind hier große Unterschiede vor allem zwischen Boulevard- und Qualitätszeitungen ersichtlich. Auch wird hier deutlich, dass auf dieser Diskursebene hauptsächlich ExpertInnen agieren und diese Diskussion kaum in die alltägliche Berichterstattung eingegliedert ist – dieses Thema wird meist von einschlägigen ExpertInnen aus Wissenschaft und Forschung diskutiert.

Als Unterthema ist verdeckte Recherche jedoch stark in die Berichterstattung sämtlicher untersuchter Medien eingebunden. Allerdings wird dabei eher in kurzen Absätzen die Vorgehensweise von Claire Newell, Jonathan Calvert und Michael Gillard erwähnt. Im Zusammenhang damit ist auch zu erwähnen, dass vor allem Claire Newell und ihre Arbeit als investigative Journalistin von verschiedenen Medien thematisiert werden. Auch bisherige Recherchen des Insight-Teams der *Sunday Times* werden behandelt.

### **3.1.1.3. Auffällige Kollektivsymbole**

Als auffälligstes Kollektivsymbol konnten die Bezeichnungen „Lobbygate“ bzw. „Strassergate“ identifiziert werden, die auf die berühmte „Watergate-Affäre“ hinweisen. Mit dieser Bezeichnung wird nicht nur auf ein Vorwissen angespielt, sondern auch die Wichtigkeit der Aufdeckung dieser Affäre unterstrichen. Die Bezeichnungen „Strassergate“ oder „Lobbygate“ werden allerdings nicht von allen Medien gebraucht – hier gibt es deutliche Unterschiede in der Berichterstattung. *profil*, *Falter*, *Salzburger Nachrichten* und die *Presse* verwenden dieses Kollektivsymbol kein einziges Mal, während es die anderen untersuchten Medien immer wieder in die Berichterstattung einbauen – oft auch in der Schlagzeile.

Andere Kollektivsymbole wurden im Rahmen der Strukturanalyse nicht ermittelt, da aufgrund der Menge der zu untersuchenden Artikel nur auf die herausragendsten Kollektivsymbole geachtet wurde.

---

<sup>383</sup> vgl.: „Videostudium mit Ernst“. *Salzburger Nachrichten*, Nr. 276 vom 28.11.2012. S.2

### **3.1.1.4. Verknüpfung mit anderen Diskurssträngen**

Die Verknüpfung mit anderen Diskurssträngen war bei der Berichterstattung über die „Causa Strasser“ in hohem Ausmaß vorhanden: so wurde vor allem auf den als „Zickenkrieg“ betitelten Konflikt zwischen Ernst Strasser und Othmar Karas hingewiesen. Dabei wird die Tatsache angeführt, dass das Verhältnis zwischen Strasser und Karas schon lange angespannt war und sich durch die Lobbying-Affäre zu einem Streit zwischen den beiden Politikern entwickelte.

Zudem wurde – vor allem während der Berichterstattung über den Strafprozess gegen Ernst Strasser – auf andere Affären und verurteilte PolitikerInnen verwiesen. So wurden etwa die Verurteilung von Uwe Scheuch und Heinz Jungwirth, der Prozess gegen Mensdorff-Pouilly oder der Prozess gegen Josef Martinz erwähnt. Dies kann im Zusammenhang mit dem Gesamtdiskurs über Korruption in der Politik gesehen werden. Auch die Ermittlungen gegen Hella Ranner und Hans-Peter Martin können zu diesem Diskurs gezählt werden.

Im Zusammenhang mit der Thematik des Einschleichjournalismus/der verdeckten Recherche wird ebenfalls immer wieder auf durch diese Vorgehensweise aufgedeckte Skandale hingewiesen, so z.B. auf die sogenannte „Ferguson-Affäre“<sup>384</sup>.

### **3.1.2. Charakterisierung der Zeitungen/Zeitschriften und deren Positionen im Diskurs**

Im Folgenden werden die einzelnen untersuchten Printmedien charakterisiert, wobei zum einen Blattlinie, Reichweite und eigene Positionierung beschrieben werden. Zum anderen wird die Position der jeweiligen Zeitung/Zeitschrift im Diskurs kurz dargestellt, um anschließend den Gesamtdiskurs, wie er aufgrund der ausgewählten Zeitungen rekonstruiert werden konnte, darzustellen – wobei der Diskurs um die Causa Strasser natürlich genau genommen eigentlich ein Diskursstrang innerhalb verschiedener Diskurse – u.a. über politische Moral und über Medienethik – ist. Die jeweilige Diskursposition lässt sich zum

---

<sup>384</sup> Die „Ferguson-Affäre“ oder „Cash for Access“-Affäre dreht sich um Sarah Ferguson, der Ex-Ehefrau von Prince Andrew, die von undercover recherchierenden JournalistInnen der britischen Tageszeitung *News of the World* dabei gefilmt wurde, wie sie gegen eine Bezahlung von £500.000 Zugang zu ihrem damaligen Ehemann angeboten hatte. (vgl. : o.V.: „Dutchess of York 'wanted cash for Prince Andrew access“. In: news.bbc.co.uk, 23.05.2010 (08.10.2013))

einen an der Themenwahl und Art der Berichterstattung ablesen, zum anderen durch Elemente wie den Berichtstil, formale Besonderheiten der Darstellung etc.<sup>385</sup>

### 3.1.2.1. Der Standard

Der *Standard* ist nach eigenen Angaben eine liberale Zeitung, die unabhängig von politischen Parteien, Institutionen und Interessensgruppen ist. Er wendet sich an LeserInnen, „die hohe Ansprüche an eine gründliche und umfassende Berichterstattung sowie an eine fundierte, sachgerechte Kommentierung auf den Gebieten von Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft stellen“.<sup>386</sup> Die Zeitung tritt dabei unter anderem für die Wahrung der Demokratie und Toleranz gegenüber allen ethnischen und religiösen Gemeinschaften sowie die Gleichberechtigung aller StaatsbürgerInnen Österreichs ein.<sup>387</sup> Der *Standard* wurde von Oscar Bronner gegründet (der auch heute noch neben Alexandra Förderl-Schmid Herausgeber ist) und erscheint seit 1988.<sup>388</sup> Bis 1995 war der deutsche Springer-Verlag am *Standard* beteiligt, 1998 stieg der Süddeutsche Verlag ein. Der *Standard* verfügt auch über eine Online-Ausgabe, die 1995 ins Leben gerufen wurde und die erste Onlineplattform einer deutschsprachigen Zeitung war und ist auch heute noch eine der größten Medienplattformen im Internet in Österreich. Bereits kurz nach seiner Gründung galt der *Standard* als hip und elitär positionierte Zeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur.<sup>389</sup> Der *Standard* hatte im Jahr 2012 eine Reichweite von 5,0%.<sup>390</sup>

#### *Position im Diskurs*

Im Diskurs um die „Causa Strasser“ wurden 34 Artikel der Tageszeitung *Standard* für die Analyse erfasst. Diese weisen thematisch eine überschaubare Bandbreite auf: insgesamt wurden neun Themen und 39 Unterthemen erfasst, wobei Themen aus chronologisch früheren Artikeln sich teilweise in späteren Artikeln zu Unterthemen entwickelt haben (wie etwa der

---

<sup>385</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.193

<sup>386</sup> Der Standard. In: <http://derstandarddigital.at/1080859/Impressum-und-Offenlegung> (19.06.2013)

<sup>387</sup> vgl.: Der Standard. In: <http://derstandarddigital.at/1080859/Impressum-und-Offenlegung> (19.06.2013)

<sup>388</sup> vgl.: Ulrich, Andreas (2006): Medien in Österreich. Zweite, überarbeitete Auflage. Wien: Bundespressdienst. S.8

<sup>389</sup> Fidler, Harald (2008): Österreichs Medienwelt von A bis Z. Das komplette Lexikon mit 1000 Stichwörtern von „Abzockfernsehen“ bis „Zeitungsterben“. Wien: Falter. S.546ff und S.74

<sup>390</sup> vgl.: MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)



Rücktritt Strassers, der zunächst als Thema eines Artikels behandelt wurde und anschließend immer wieder als Unterthema in der Berichterstattung auftauchte).

Die Berichterstattung im *Standard* beginnt am 16.03.2011, wobei hier angemerkt werden muss, dass für die Analyse Kurzmeldungen ausgefiltert wurden. Hierbei handelt es sich also um den ersten längeren Bericht, der über die Causa veröffentlicht wurde. In der Berichterstattung wird zunächst über die Tatsache berichtet, dass Strasser aufgrund der verdeckten Recherche zweier britischer InvestigativjournalistInnen unter Korruptionsverdacht steht. Dies ist auch eines der drei wichtigsten Themen, wenn man die Wichtigkeit an der Anzahl der Artikel zu diesem Thema berechnet. Auch im restlichen Verlauf hält sich der *Standard* stark an die beschriebenen diskursiven Ereignisse (siehe Kapitel 3.1.1.1). Zwischen April 2011 und März 2012 kommt die Berichterstattung vollkommen zum Erliegen (am 8.4.2011 gibt es noch einen Artikel über die politischen Auswirkungen der Causa, danach wird erst am 27.3.2012 über den „Medienprozess“, also den von Strasser initiierten Prozess gegen die *Oberösterreichischen Nachrichten* berichtet). Ab August 2012 wird dann wieder verstärkt über die Causa berichtet. Im Zuge der Berichterstattung wird auch Strassers Verteidigungslinie immer kritischer betrachtet. Im März 2011 wurde diese Strategie noch vorsichtig in Frage gestellt:

„Zu den Vorwürfen der Sunday Times bekräftigte er seine Version, dass er nur versucht habe, einen Korruptionsversuch aufzudecken, nachdem er erkannt habe, dass Lobbyisten einer ‚Scheinfirma‘ ihn kontaktiert hätten. Strasser verwahrte sich gegen die Behauptung, er habe jemals Korruptionsgelder genommen. Er behauptet nach wie vor, dass er selber ‚agent provocateur‘ gespielt habe, um an Material zu kommen.“<sup>391</sup>

Im Zuge der Berichterstattung über den Medienprozess wird diese Verteidigungsstrategie nun immer deutlicher in Frage gestellt:

„Erstmals veröffentlichte Gesprächsprotokolle lassen Ex-Innenminister Ernst Strasser in der ‚Lobbying-Affäre‘ in einem zusehends seltsamen Licht erscheinen. Seine Aussage, er wolle Agenten enttarnen, klingt angesichts der Aktenlage nicht nachvollziehbar.“<sup>392</sup>

Im Rahmen der Berichterstattung über den Prozess gegen Strasser ab November 2012 wird der Verteidigungsstrategie kaum mehr Glauben geschenkt.

Im überwiegenden Teil der Berichterstattung wird zwar in kurzen Nebensätzen wie „die als Lobbyisten getarnten Reporter“<sup>393</sup> oder in hämischen Nebenbemerkungen wie etwa „Strasser

---

<sup>391</sup> „Lobbyist Strasser muss EU-Parlament verlassen“. In: Der Standard, 21.03.2011. S.11

<sup>392</sup> „Lobbying-Affäre: Strasser vor Gericht unter Druck.“. In: Der Standard, 21.07.2012. S.7

war offensichtlich britischen Enthüllungsjournalisten der *Sunday Times* auf den Leim gegangen<sup>394</sup> auf die Tatsache der verdeckten Recherche eingegangen. Kritisch hinterfragt wird diese Vorgehensweise der JournalistInnen dabei jedoch nicht.

Gerade im *Standard* wird deutlich, dass in der „Causa Strasser“ ein ExpertInnendiskurs über Einschleichjournalismus und dessen Wert auf die alltägliche Berichterstattung trifft, die sich kaum mit den ethischen, medienrechtlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Implikationen des Undercover-Journalismus beschäftigt. Dieser ExpertInnendiskurs wird allerdings weniger von JournalistInnen geführt als vielmehr von KommunikationswissenschaftlerInnen und MedienrechtlerInnen. Es sind lediglich drei Artikel, die sich intensiv mit dem Wert des Einschleichjournalismus beschäftigen. Dabei wird zunächst in einem Kommentar des Kommunikationswissenschaftlers Fritz Hausjell anhand verschiedener Beispiele auf die Wichtigkeit des Einschleichjournalismus hingewiesen. Unter anderem wirft er dabei eine geschichtliche Perspektive auf die verdeckte Recherche:

„Aber hat die verdeckte Recherche, der Einschleichjournalismus, also die ‚Wallraff-Methode‘, heute mehr Akzeptanz unter Journalisten und Mediennutzern? Neben Großbritannien und USA war gerade auch in Wien ab den 1880er Jahren der unter falscher Identität recherchierende Journalismus entwickelt worden, um vor allem soziale Missstände aufzudecken. Nach dem Ende der Ersten Republik war damit für längere Zeit Schluss. Erst ab Mitte der 1970er Jahre kam es wieder zu einer Renaissance. Seit Anfang der 90er Jahre wird die strittige Recherchemethode in Österreich jedoch kaum mehr praktiziert.“<sup>395</sup>

Auf diesen Kommentar reagiert der Rechtsanwalt Thomas Höhne mit einem kritischen Kommentar, der sich vor allem auf rechtliche Konsequenzen der verdeckten Recherche bezieht. Auf diesen Kommentar reagiert wiederum Fritz Hausjell, der sich mit den von Thomas Höhne erwähnten Einwüfen auseinandersetzt. Die sonstige Berichterstattung geht auf diesen ExpertInnendiskurs nicht ein.

Zu diesem ExpertInnendiskurs kommen zwei Artikel hinzu, von denen sich einer mit Claire Newell und der andere mit dem gesamten Insight-Team der *Sunday Times* beschäftigt. Dies ist im Vergleich zur Berichterstattung der anderen untersuchten Medien eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Im überwiegenden Teil der Berichterstattung wird die

---

<sup>393</sup> „Lobbyistenaffäre: Karas auf Distanz zu Strasser – Korruptionsstaatsanwaltschaft prüft – SP-Delegationschef Leichtfried will Aufklärung“. In: *Der Standard*, 16.03.2011. S.11

<sup>394</sup> „Lobbyist Strasser muss EU-Parlament verlassen“. In: *Der Standard*, 21.03.2011. S.11

<sup>395</sup> „Journalisten müssen täuschen dürfen“. In: *Der Standard*, 26.03.2011. S.30

Tatsache der verdeckten Recherche nicht hinterfragt. Die Tatsache, dass Strasser dadurch überführt wurde und den JournalistInnen „auf den Leim gegangen“ ist, wird allerdings meist positiv dargestellt („Die Strassers dieser Welt sind gewarnt.“<sup>396</sup>). Im Zusammenhang mit der Causa wird auch immer wieder auf die beiden anderen EU-Politiker hingewiesen, die durch die verdeckte Recherche der *Sunday Times* unter Korruptionsverdacht standen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Vorgehensweise als positiv angesehen.

Der Diskursstrang um das angespannte Verhältnis zwischen Strasser und Karas wird vom *Standard* immer wieder behandelt. Dieser Streit wird immer wieder als „Zickenkrieg“ betitelt und im Zusammenhang mit der Causa wurde auch ein Artikel veröffentlicht, der sich unter anderem damit beschäftigte („‘Zickenkrieg‘ in der EU-Delegation der ÖVP. Othmar Karas schwärzt Ernst Strasser an – dieser rechtfertigt sich mit einer Geheimdienst-Posse“<sup>397</sup>). Auch vom Kollektivsymbol „Strassergate“ wird vom *Standard* Gebrauch gemacht: im Zusammenhang mit dem erwähnten ExpertInnendiskurs über den Wert des Einschleichjournalismus wird diese Bezeichnung gewählt – allerdings nur hier, in der restlichen Berichterstattung wird vom Gebrauch dieses Kollektivsymbols abgesehen.

### 3.1.2.2. Die Presse

Die *Presse* ist eine traditionsreiche, bürgerlich-liberale, unabhängige Tageszeitung, die in der Tradition der 1848 gegründeten *Neuen Freien Presse* steht. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die *Presse* von Ernst Modlen neu gegründet und erschien zunächst als Wochenzeitung. 1948 wurde sie auf eine Tageszeitung umgestellt: seit dem 19. Oktober 1948 erscheint sie täglich und hat heute eine Reichweite von 3,7%.<sup>398</sup> Seit 1991 ist die Styria Medien AG an der *Presse* beteiligt, seit 1999 ist die *Presse* im alleinigen Besitz der Styria. Die *Presse* und der *Standard* stehen in einem Konkurrenzverhältnis, wobei die *Presse* zwar die höheren Verkaufsauflagen hat, der *Standard* aber die höheren LeserInnenzahlen aufweisen kann.<sup>399</sup>

---

<sup>396</sup> „Kopf des Tages“. In: Der Standard, 22.03.2011. S.36

<sup>397</sup> „‘Zickenkrieg‘ in der EU-Delegation der ÖVP. Othmar Karas schwärzt Ernst Strasser an – dieser rechtfertigt sich mit Geheimdienst-Posse.“ In: Der Standard, 18.03.2011. S.9

<sup>398</sup> vgl.: Ulrich, 2006: S.8/MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

<sup>399</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.466ff

### *Position im Diskurs*

Im Diskurs um die Causa Strasser wurden von der Tageszeitung *Die Presse* 20 Artikel erfasst. Es wurden dabei zehn Themen und neun Unterthemen erfasst. Damit ist die thematische Bandbreite in der Presse überschaubar. Auch hier haben sich Themen aus früheren Artikeln in Unterthemen verwandelt, wie etwa der Rücktritt Strassers. Der Verlauf der Berichterstattung in der *Presse* orientiert sich an den beschriebenen diskursiven Ereignissen; vor allem im März 2011 mit dem Aufkommen der Affäre (sieben Artikel) und im November/Dezember 2012 während des Prozesses gegen Strasser (ebenfalls sieben Artikel) sind Aufmerksamkeits-schwerpunkte gesetzt. Zwischen April 2011 und August 2012 wird in der *Presse* nichts über die Causa berichtet, danach werden vereinzelt Artikel veröffentlicht. Ab November 2012 (mit Prozessbeginn) wird dann wieder verstärkt berichtet.

Die Berichterstattung in der *Presse* beginnt am 16.03.2011 und behandelt Strassers Verteidigungslinie. Die *Presse* positioniert sich im Diskurs um die Causa Strasser zunächst zurückhaltend, hinterfragt aber dennoch gleich zu Beginn der Affäre Strassers Verteidigungslinie kritisch (diese kritische Haltung wird auch in der weiteren Berichterstattung beibehalten). Dennoch werden die Ergebnisse der verdeckten Recherche (vor allem vor Veröffentlichung des entsprechenden Artikels in der *Sunday Times*) nicht als vollendete Tatsachen angenommen, sondern als Möglichkeit: „Bestätigt sich der Verdacht, dass Strasser britischen Journalisten tatsächlich in die Falle gegangen ist [...] wird es für den ehemaligen Innenminister eng.“<sup>400</sup> Nachdem sich der Verdacht gegen Strasser erhärtet bzw. nach Veröffentlichung des Artikels in der *Sunday Times* und dem Bekanntwerden der Inhalte der heimlich aufgenommenen Videos, ist auch die *Presse* – ähnlich dem *Standard* – der Tatsache, dass Strasser durch die heimlich aufgenommenen Videos überführt wurde, neutral bzw. überwiegend positiv eingestellt.

Das Thema der verdeckten Recherche und ihre Folgen im österreichischen Medienrecht und durch den Ehrenkodex der österreichischen Presse werden in der *Presse* durch einen Artikel am 08.08.2012 behandelt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Experten/eine Expertin, sondern eine Journalistin, die sich kritisch mit dem Thema auseinandersetzt. Dabei geht es vor allem um die heimlich aufgenommenen Videos und deren Zulässigkeit. Damit ist die *Presse* eine von zwei Zeitungen, die sich unabhängig von ExpertInnen mit der Thematik der verdeckten Recherchen/Einschleichjournalismus beschäftigt. Davon abgesehen gibt es

---

<sup>400</sup> „Strasser wegen Bestechungsaffäre unter Beschuss“. In: *Die Presse*, 18.03.2011. S.8

allerdings keine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik der verdeckten Recherche bzw. mit Einschleichjournalismus in der *Presse*. Die Thematik wird aber – wie auch bei anderen Medien – immer wieder in Nebenbemerkungen thematisiert: „Ernst Strasser musste vor einigen Wochen als EU-Abgeordneter zurücktreten, nachdem er einem fingierten Lobbying-Angebot von Journalisten der ‚Sunday Times‘ auf den Leim gegangen war.“<sup>401</sup> In dieser oder ähnlicher Form wird in den Artikeln immer wieder drauf hingewiesen, dass die beiden JournalistInnen Undercover recherchiert hatten.

Im März 2011 erscheint zudem ein Artikel, der sich etwas genauer mit der Recherche des Insight-Teams auseinandersetzt und die Vorgehensweise der JournalistInnen eingehender beschreibt.

„Ernst Strasser war in aufgemöbelter Stimmung. [...] Die Freude des österreichischen EU-Abgeordneten und Ex-Innenministers galt seinem Wirken für eine fiktive Firma, die von der britischen ‚Sunday Times‘ erfunden worden war, um Europaabgeordnete mit finanziellen Angeboten auf die Probe zu stellen.“<sup>402</sup>

Es wird berichtet, wie genau das Insight-Team der *Sunday Times* während der Recherche vorgegangen war, und immer wieder auch aus den Videos zitiert. Auch die beiden anderen EU-Politiker, die ebenfalls auf das Angebot der vermeintlichen Lobbyisten eingegangen waren, werden erwähnt.

Auch die *Presse* behandelt ähnlich wie der *Standard* immer wieder den Diskursstrang über den lang anhaltenden Konflikt zwischen Strasser und Karas („Zickenkrieg“). Andere Diskursstränge oder Kollektivsymbole kommen nicht zur Sprache. Die *Presse* behandelt zudem immer wieder Themen, die über die reine Tatsachenberichterstattung hinaus gehen, wie etwa ein möglicher Imageschaden des Europaparlaments durch die Affäre.

Insgesamt ist die Berichterstattung über die „Causa Strasser“ in der *Presse* sehr ausgeglichen. Erstaunlich erscheint allerdings, dass über den „Medienprozess“ Strassers gegen die *Oberösterreichischen Nachrichten* nicht berichtet wird. Tatsächlich wird dieser weder als Haupt- noch als Unterthema erwähnt.

---

<sup>401</sup> „Strasser will nicht als Abgeordneter lobbyiert haben“. In: Die Presse, 07.04.2011. S.2

<sup>402</sup> „Müssen sehr vorsichtig sein“: Wie Strasser auf die ‚Sunday Times‘ hereinflie“. In: Die Presse, 21.03.2011. S.2

### 3.1.2.3. Kleine Zeitung

Die *Kleine Zeitung* positioniert sich als eine von allen politischen Parteien und Interessensvertretern unabhängige Zeitung. Dabei steht sie nach eigenen Angaben auf dem Boden christlicher Weltanschauung und tritt für eine demokratische Gesellschaftsordnung ein.<sup>403</sup> Sie hat eine Fokussierung auf Südösterreich, also Steiermark, Kärnten, Osttirol und das Burgenland, trotzdem ist die *Kleine Zeitung* die zweitgrößte österreichweite Tageszeitung: sie hat eine Reichweite von 11,2%.<sup>404</sup> Die *Kleine Zeitung* erscheint im Kleinformat und hat eine stark bildlastige, magazinhafte Seite 1. Sie wird als regionales Massenblatt mit ambitionierter, anspruchsvoller Hintergrundberichterstattung charakterisiert.<sup>405</sup> Die *Kleine Zeitung* gehört der Styria Medien AG und ist deren zentrales Standbein.<sup>406</sup>

#### *Position im Diskurs*

Für die Strukturanalyse wurden in der *Kleine Zeitung* zwölf Artikel erfasst. Diese wiesen eine Bandbreite von sechs Themen und zehn Unterthemen auf. Dabei zeigt sich bei der *Kleinen Zeitung* eine ähnliche Themenauswahl wie den anderen untersuchten Medien: die Berichterstattung beschränkt sich auf die häufigsten Themen (siehe Abbildung 4) und beginnt am 15.03.2011. Auch die *Kleine Zeitung* orientiert sich stark an den diskursiven Ereignissen rund um die „Causa Strasser“. Mit sechs Artikeln zum Prozess gegen Strasser setzt die *Kleine Zeitung* auch deutliche Aufmerksamkeitsschwerpunkte.

Die *Kleine Zeitung* ist in ihrer Berichterstattung deutlich reißerischer als der *Standard* oder die *Presse*. Von Anfang an wird an Strassers Verteidigungslinie gezweifelt und seine Arbeit als Politiker in Frage gestellt:

„Strasser hat einen ungezwungenen Zugang zur Macht. Als Innenminister machte er sich mit seiner parteipolitischen Umfärbung des ‚für Jahrzehnte rot eingefärbten‘ Innenministeriums einen Namen. Europa hingegen hat seinen Höhenflug gestoppt.“<sup>407</sup>

Auch die *Kleine Zeitung* positioniert sich deutlich auf Seiten der AufdeckerInnen und hinterfragt deren Methodik bei der Aufdeckung des Skandals nicht. Es wird allerdings immer

---

<sup>403</sup> vgl.: Kleine Zeitung. In: <http://www.kleinezeitung.at/allgemein/impressumkontakt/3884/index.do> (20.06.2013)

<sup>404</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.207/MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

<sup>405</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.207

<sup>406</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.551

<sup>407</sup> „Ungezwungener Zugang zur Macht“. In: Kleine Zeitung, 15.03.2011. S.4

wieder durch Nebenbemerkungen erwähnt, dass die beiden JournalistInnen verdeckt recherchiert haben.

„[...] Strasser wurde von Journalisten in die Falle gelockt. Kollegen der ‚Sunday Times‘ sollen dem Ex-Innenminister 100.000 Euro sowie eine Sitz in einem Aufsichtsrat einer Finanzfirma angeboten haben, sollte dieser einen Abänderungsantrag zum Anlegerschutz im EU-Parlament einbringen.“<sup>408</sup>

Zudem werden in Nebenbemerkungen auch andere Skandale erwähnt, die von der *Sunday Times* bereits aufgedeckt wurden. Einen (oder mehrere) Artikel zur Thematik der verdeckten Recherche bzw. zum Einschleichjournalismus gab es zwar nicht, allerdings einen Leserbrief zu diesem Thema. Dieser wurde wiederum von einem Experten (erneut dem Kommunikationswissenschaftler Fritz Hausjell) verfasst. Davon abgesehen konzentriert sich die *Kleine Zeitung* mit sechs Artikeln, d.h. der Hälfte aller veröffentlichten Artikeln, auf die Prozessberichterstattung und das Urteil, wobei mit zwei Artikeln auch großer Fokus auf das Urteil gelegt wurde.

Von der *Kleinen Zeitung* werden auch immer wieder andere Diskursstränge angesprochen, unter anderem etwa die sogenannte Ferguson-Affäre und der bereits mehrfach erwähnte Diskursstrang des „Zickenkriegs“ zwischen Karas und Strasser.

#### **3.1.2.4. Kurier**

Der *Kurier* wurde am 18. Oktober 1954 als Nachfolge auf den „*Wiener Kurier*“ gegründet, der von der US-amerikanischen Besatzungsmacht herausgegeben wurde, und hat heute eine Reichweite von 8,5%.<sup>409</sup> Der *Kurier* gehört zu 50,49% dem Raiffeisen-Konzern, zu 49,41% der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) und zu 0,10% diversen KleinaktionäreInnen, wobei die Beteiligung der WAZ-Gruppe seit 1988 über die Mediaprint AG läuft.<sup>410</sup>

Der *Kurier* ist eine überregionale Tageszeitung und wendet sich nach eigenen Angaben an LeserInnen aus allen Schichten der Bevölkerung. Der *Kurier* weist explizit darauf hin, sich dem journalistischen Ehrenkodex zu unterwerfen und „umfassende, objektive und rasche Information, kritische und profilierte Kommentierung und gehaltvolle Unterhaltung“<sup>411</sup> zu

---

<sup>408</sup> „Stolpert Strasser über Geheimvideos?“ In: *Kleine Zeitung*, 20.03.2011. S.16

<sup>409</sup> vgl.: MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)/Ulrich, 2006: S.7

<sup>410</sup> vgl.: Ulrich, 2006: S.7

<sup>411</sup> *Kurier*. In: <http://kurier.at/services/diezeitung/das-redaktionsstatut/714.241> (28.06.2013)

bieten.<sup>412</sup> Seine LeserInnenschaft ist im Durchschnitt die älteste aller österreichischen Tageszeitungen. Durch die Konkurrenten *Österreich* und *Heute* sank die Reichweite des *Kuriers* stark. Dies liegt auch mit einem Identitätsproblem des *Kurier* zusammen, so Fidler: „Wie kein anderes heimisches Blatt sucht der *Kurier* seine wahre Identität. Möglichst viele Leser auf Kosten von Qualität oder doch in Richtung Qualitätszeitung, der Information und Seriosität vor Auflage geht?“<sup>413</sup> Zudem wies der *Kurier* immer eine direkte oder indirekte Verbindung zur ÖVP auf.<sup>414</sup>

### *Position im Diskurs*

Der *Kurier* ist mit 35 veröffentlichten Artikeln nach *Österreich* die Zeitung, die von den untersuchten Medien die meisten Artikel zur „Causa Strasser“ veröffentlicht hat. Dabei weist der *Kurier* eine vergleichsweise geringe Bandbreite von zwölf Themen und 18 Unterthemen auf. Die Berichterstattung beginnt am 15.03.2011 und endet mit der Berichterstattung über das Urteil am 15.01.2013. Auch bei der Berichterstattung im *Kurier* wandeln sich viele der Themen später zu Unterthemen.

Der *Kurier* setzt – wie auch die anderen untersuchten Medien – seine Aufmerksamkeits-schwerpunkte anhand der beschriebenen diskursiven Ereignisse. Neben den üblichen Themen – die Ermittlungen gegen Strasser wegen Korruption, die (mögliche) Anklage Strassers und der Prozess gegen Strasser und ausführlichen Zitaten aus den verdeckt aufgenommenen Videos – wird vom *Kurier* aber auch ein Artikel über die verdeckte Recherche des Insight-Teams der *Sunday Times* veröffentlicht. Darin werden Aussagen der britischen JournalistInnen des Insight-Teams beschrieben, die sich vor allem mit den Vorwürfen Strassers, das Videomaterial wäre sinnwidrig zusammen geschnitten worden und die Aufnahmen illegal gewesen, auseinandersetzt. Die JournalistInnen verweisen dabei auf das britische Recht, nach dem heimliche Aufnahmen legal sind, sowie auf den Verhaltenscodex für britische JournalistInnen. Dieser Artikel ist der zweite, der sich nicht in den ExpertInnen-diskurs einordnen lässt, da er von zwei Journalisten verfasst wurde, die sich darin mit der Thematik der verdeckten Recherche etc. auseinander gesetzt haben.

Neben der Berichterstattung über den Prozesshergang wird auch stark über die möglichen Konsequenzen und die bereits eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Folgen der

---

<sup>412</sup> vgl.: *Kurier*. In: <http://kurier.at/services/diezeitung/das-redaktionsstatut/714.241> (28.06.2013)

<sup>413</sup> Fidler, 2008: S.246

<sup>414</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.245f



Affäre für Strasser berichtet. Auch Strassers Verteidigungsstrategie und deren Glaubwürdigkeit wird sehr häufig thematisiert – meist als Unterthema, aber mit einem Artikel auch als Thema.

„Ernst Strasser behauptet, im Zusammenhang mit der ‚Lobbying-Affäre‘ – zwei britische Enthüllungsjournalisten hatten ihm 2010 unter falschen Namen 100.000 Euro für EU-Gesetzesänderungen angeboten – misstrauisch geworden zu sein. ‚Ich habe dahinter Machenschaften eines Geheimdienstes vermutet‘, erklärt der Ex-Abgeordnete und ÖVP-Innenminister einmal mehr am Montag bei einem Prozess wegen übler Nachrede gegen die OÖN im Landesgericht Linz. Er bestreitet, das Angebot ernsthaft in Betracht gezogen zu haben. Stattdessen habe er eine Medienagentur mit Recherchen über das Unternehmen, für das die beiden vorgaben, zu arbeiten, beauftragt. Über das Unternehmen konnte man nichts ausfindig machen. ‚Das war verdächtig.‘ Er sei daher nur zum Schein in die Verhandlungen eingetreten, habe die Journalisten auf Glatteis führen und deren Machenschaften aufdecken wollen.“<sup>415</sup>

Außerdem wird das Vorgehen der InvestigativjournalistInnen thematisiert: zwar wird das Vorgehen des Aufdeckens kaum kritisch hinterfragt, allerdings teilweise als unseriös betitelt. Dabei geht es allerdings weniger um ethische Aspekte als vielmehr darum, dass die Homepage der Scheinagentur „Bergman & Lynch“ dürftig gestaltet war und wenig überzeugend wirkte. Die Vorgehensweise durch verdeckte Recherche wird im *Kurier* immer nur als Unterthema angesprochen:

„[...] Ernst Strasser, Delegationsleiter der ÖVP im EU-Parlament, hat sich seit Mitte des Vorjahres zumindest drei Mal mit vermeintlichen britischen Lobbyisten getroffen, die ihm für Interventionen zum Thema Anlegerschutz 100.000 Euro plus Bonifikationen offerierten. Strasser leitete einen entsprechenden Gesetzesentwurf an Parteikollegen weiter, unter anderen (sic!) auch an Othmar Karas. Zur Prüfung, wie er mittlerweile betont, seit sich die Lobbyisten als Undercover-Journalisten der Sunday Times entpuppten. Deren Auftrag scheint klar: Wie käuflich sind Europas Abgeordnete?“<sup>416</sup>

Der *Kurier* beschäftigt sich zudem – im Gegensatz mit einigen der anderen untersuchten Medien – auch mit dem Medienprozess, den Strasser gegen die *Oberösterreichischen Nachrichten* initiierte. Außerdem wird auch darauf hingewiesen, dass Strasser Jonathan Calvert und Claire Newell wegen Missbrauchs von Abhörgeräten angeklagt hatte, was von den meisten Medien nicht thematisiert wurde. Im Zusammenhang mit der Prozessberichterstattung und der vermeintlichen Aussageverweigerung der beiden JournalistInnen wird

---

<sup>415</sup> „Karas sagt im Prozess gegen Ex-Kollegen aus.“ In: *Kurier*, 27.03.2012. S.2

<sup>416</sup> „Ich bin’s schon wieder...“ In: *Kurier*, 19.03.2011. S.9

darüber berichtet: ein anonymes Briefschreiber hatte den JournalistInnen geschrieben, dass das Verfahren gegen sie noch laufen würde:

„Dieser [der anonyme Briefschreiber, Anm. d. Verf.] hatte die für Montag geplante Einvernahme der Zeugen mit der falschen Behauptung zu verhindern versucht, die Ermittlungen in Österreich gegen Calvert und Newell wegen Missbrauchs von Abhörgeräten (das geheime Mitschneiden der Gespräche mit Strasser) wären nicht eingestellt und es drohe ihnen eine weitere Anzeige. Tatsächlich aber hat die Anklage das Verfahren längst eingestellt. Zwar hat Strasser einen (privaten) Fortführungsantrag gestellt, doch liegt dieser dem Drei-Richter-Senat, der darüber entscheiden muss, nicht einmal vor.“<sup>417</sup>

Das Kollektivsymbol „Lobby-Gate“ bzw. „Lobbygate-Affäre“ wird vom *Kurier* immer wieder gewählt. Zudem werden immer wieder andere Diskursstränge angesprochen wie etwa der schon öfter erwähnte „Zickenkrieg“ zwischen Karas und Strasser sowie das aufgrund der Affäre ins Leben gerufene „Lobby-Gesetz“. Auch auf andere Politiker, die zu diesem Zeitpunkt angeklagt wurden bzw. unter Verdacht standen, wird immer wieder verwiesen: so etwa auf Hans-Peter Martin, Uwe Scheuch und Alfons Mensdorff-Puilly.

### 3.1.2.5. Neue Kronen Zeitung

Die *Neue Kronen Zeitung* dominiert den österreichischen Tageszeitungsmarkt mit einer Reichweite von 37,4%. Durch die Konkurrenten *Heute* und *Österreich* verlor die *Neue Kronen Zeitung* seit 2007 signifikant an Reichweite, zu der Zeit hatte sie noch eine Reichweite von 42,2%.<sup>418</sup> Sie erscheint seit dem 11. April 1959 und trug bis 1967 den Name „*Illustrierte Kronen-Zeitung*“, von 1967 bis 1971 „*Unabhängige Kronen-Zeitung*“. Seit 1971 erscheint sie unter dem Name „*Neue Kronen Zeitung*“. Sie gehört zu je 50% Christoph Dichand, dem Sohn des mittlerweile verstorbenen Gründers, Herausgebers und Alleingeschäftsführers Hans Dichand, und der WAZ Mediengruppe.<sup>419</sup> Ihre eigene Richtung beschreibt die *Neue Kronen Zeitung* durch die „Vielfalt der Meinungen ihres Herausgebers und der Redakteure“<sup>420</sup>. Zu den Erfolgsfaktoren der Krone gehören u.a. ihr Erscheinen im

---

<sup>417</sup> „Aufdecker sagen nun doch aus“. In: *Kurier*, 12.01.2013

<sup>418</sup> vgl.: MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)/Fidler, 2008: S.213

<sup>419</sup> vgl.: Ulrich, 2006: S.7/Fidler, 2008: S.210f

<sup>420</sup> vgl.: *Neue Kronen Zeitung*. In: [http://www.krone.at/ueber-krone.at/Kronen\\_ZeitungKrone\\_Bunt\\_-\\_Offenlegung-Printausgabe-Story-324550](http://www.krone.at/ueber-krone.at/Kronen_ZeitungKrone_Bunt_-_Offenlegung-Printausgabe-Story-324550) (25.06.2013)

Kleinformat, der Sonntagsverkauf, die Gewinnspiele und Abo beigaben, die Regionalausgaben, ihr Populismus und das Erfolgsrezept „Nackte, Kinder, Tiere“.<sup>421</sup>

### *Position im Diskurs*

Die *Neue Kronen Zeitung* veröffentlichte – ganz im Gegensatz zum Konkurrenten *Österreich*, der sehr ausführlich berichtete – lediglich 15 Artikel über die „Causa Strasser“. Die Wahl der Themen und die Art der Berichterstattung sind allerdings mit *Österreich* vergleichbar; es konnten sechs Themen und sieben Unterthemen identifiziert werden. Die Berichterstattung beginnt am 20.03.2011 mit einem Kommentar und sie endet am 15.01.2013 mit einem Artikel zum letzten Prozesstag und einem Artikel zum Urteil gegen Strasser. Von den 15 veröffentlichten Artikeln beschäftigen sich acht mit der Prozessberichterstattung und dem Urteil in erster Instanz, d.h. hier liegt ein deutlicher Aufmerksamkeitsschwerpunkt vor. Zwischen April 2011 und Februar 2012 wird über die Causa nicht berichtet.

Bei der Position der *Neuen Kronen Zeitung* im Diskurs um die „Causa Strasser“ fällt auf, dass die Zeitung sehr reißerisch vorgeht und nicht einmal zu Beginn der Affäre zurückhaltend argumentiert wird – im Gegenteil:

„Sogar in diesem Fall muss aus rechtlichen Gründen dazugeschrieben werden: ‚Es gilt die Unschuldsvermutung‘ – auch wenn das nur höhnisches Gelächter einbringt. Lachhaft sind aber auch die Erklärungen des Ex-Innenministers.“<sup>422</sup>

Obwohl es sich hierbei um einen Kommentar handelt, lässt sich daran die Art der Berichterstattung gut veranschaulichen – vor allem, weil es sich hierbei um den ersten erfassten Artikel zur Causa handelt. Die Berichterstattung ist zwar im Allgemeinen etwas zurückhaltender, dennoch lässt sich erkennen, dass der Verteidigungslinie Strassers kaum Glauben geschenkt wird. Dies wird auch wiederholt als Unterthema in den Artikel behandelt und immer wieder erwähnt.

Das Thema der verdeckten Recherche wird in der *Neuen Kronen Zeitung* lediglich als Unterthema behandelt – meist in Form von wenigen Sätzen oder kurzen Hinweisen.

„Strasser steht – wie berichtet – im Zentrum einer am Sonntag veröffentlichten Enthüllungsreportage britischer Aufdeckungsjournalisten. Dabei geht es um die mögliche Bestechlichkeit von EU-Parlamentariern. Im konkreten Fall waren als Lobbyisten getarnte „Times“-Journalisten an den Ex-Innenminister mit dem Angebot herangetreten,

---

<sup>421</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.212f

<sup>422</sup> „Lobbyisten-Affäre um Strasser bringt ÖVP in Schwierigkeiten“. In: Neue Kronen Zeitung, 20.03.2011. S.2

ein EU-Gesetz zum Anlegerschutz in ihrem Sinne zu beeinflussen. Im Gegenzug bekäme Strasser dafür ein Jahresgehalt von 100.000 Euro und diverse Geschäftsmöglichkeiten.<sup>423</sup>

Auch die *Neue Kronen Zeitung* hinterfragt die Vorgehensweise nicht. Allerdings gibt es einen Artikel über Claire Newell und ihre Arbeit als Investigativjournalistin. Dieser ist sehr kurz und beschreibt durch Zitate Claire Newells Sicht der Affäre, allerdings auf einer sehr oberflächlichen Ebene. Auch hier wird jede Gelegenheit genutzt, um hämische Bemerkungen über Strasser einzubinden: „Positives findet die Aufdeckerin an Strasser nur eines: ‚Sein Englisch war gut.‘ Aber da ist Newell wohl nur britisch höflich.“<sup>424</sup>

Zudem berichtet die *Neue Kronen Zeitung* auch in zwei Artikeln über den „Medienprozess“, allerdings nur über den Prozesshergang und nicht über das Urteil – erst mit dem Strafprozess gegen Strasser werden wieder Artikel, die mit der Causa in Zusammenhang stehen, veröffentlicht.

Kollektivsymbole oder andere Diskursstränge werden von der *Neuen Kronen Zeitung* nicht angesprochen. Die meist eher kurz gehaltenen Artikel sind rein auf die Berichterstattung über Ernst Strasser konzentriert.

### 3.1.2.6. Österreich

Die Tageszeitung *Österreich* wurde im September 2006 von Wolfgang Fellner gegründet und gehört zu 100% der Fellner Medien AG. Sie ist die direkte Konkurrentin der *Neuen Kronen Zeitung* und wird von Weder als eine Mischung aus deutscher *BILD*-Zeitung und dem britischen *Daily Mirror* bezeichnet. Eine eigene Positionierung und Offenlegung ihrer journalistischen Richtung legt *Österreich* nicht vor. Die Tageszeitung hat eine Reichweite von 9,5%.<sup>425</sup>

#### *Position im Diskurs*

*Österreich* sticht im Diskurs um die „Causa Strasser“ im Vergleich zu den anderen untersuchten Medien durch die Menge der Artikel heraus: 40 Artikel wurden zur Causa

---

<sup>423</sup> „ÖVP-Chef Pröll feuert Strasser!“. In: *Neue Kronen Zeitung*, 21.03.2011. S.6

<sup>424</sup> „Er wollte für uns arbeiten!“. In: *Neue Kronen Zeitung*, 23.03.2011. S.6

<sup>425</sup> vgl.: Weder, 2010: S.501f/Fidler, 2008: S.455/MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

veröffentlicht. Diese beschäftigen sich mit insgesamt 14 Themen und 14 Unterthemen. Dabei ist auch eine weniger große Unterbrechung in der Berichterstattung zu beobachten: zwar nimmt die Anzahl der Artikel zwischen April 2011 und August 2012 deutlich ab, es werden aber dennoch immer wieder vereinzelt Artikel veröffentlicht. Die Berichterstattung beginnt bereits am 13.03.2011 und endet am 15.01.2013 mit drei Artikeln über den Prozessausgang.

Zehn der insgesamt 40 Artikel befassen sich mit dem Prozess gegen Strasser und dem Urteil und neun der Artikel mit den Ermittlungen gegen Strasser. Auch hier ist also ein Aufmerksamkeitsschwerpunkt festzustellen, wenn auch nicht so deutlich wie bei anderen der untersuchten Medien. Im Zuge der Prozessberichterstattung wird auch ausführlich aus den heimlich aufgenommenen Videos zitiert und immer wieder über mögliche Konsequenzen für Strasser spekuliert. Auffällig ist, dass *Österreich* neben der Berichterstattung über das Urteil auch einem Artikel über die Aussagen der JournalistInnen der *Sunday Times* Platz einräumt. Darin werden kurz die wichtigsten Aussagen zitiert.

In der Berichterstattung über das Thema der verdeckten Recherche nimmt *Österreich* eine ähnliche Position wie die *Neue Kronen Zeitung* ein: auch hier wird das Vorgehen der britischen JournalistInnen kaum hinterfragt, sondern vielmehr mit Höflichkeit festgestellt, dass Strasser ihnen „auf den Leim“<sup>426</sup> gegangen wäre. Generell wird darauf nur in Nebenbemerkungen eingegangen, dabei jedoch immer wieder drauf hingewiesen, dass verdeckt recherchiert wurde.

„Immerhin hatten Reporter der britischen Sunday Times – wie berichtet – versucht, dem schwarzen EU-Delegationsleiter eine Falle zu stellen. Die Journalisten hatten sich als Lobbyisten ausgegeben, die für teure Flüge und Beraterjobs eine Gesetzesänderung im EU-Parlament als Gegenleistung wollten.“<sup>427</sup>

Allerdings berichtet auch *Österreich* über Claire Newells Arbeit als Investigativjournalistin („Diese Frau enthüllt Strasser“<sup>428</sup>) und über das Insight-Team der *Sunday Times*. Beide Artikel sind kurz gehalten, dennoch wird über die Arbeit der JournalistInnen als AufdeckerInnen berichtet.

„Die Aufdecker-Journalistin Claire Newell von der britischen Sunday Times hatte zumindest in der Abendausgabe einen großen Enthüllungsartikel über ihn (Ernst Strasser, Anm. d. Verf.) und andere EU-Mandatare im ‚Korruptionssumpf‘. [...] Sie hatte mit ihrer

---

<sup>426</sup> „Streit Strasser gegen Karas wird brutal“. In: *Österreich*, 18.03.2011. S.6

<sup>427</sup> „Strassers geheime Mails“. In: *Österreich*, 16.03.2011. S.9

<sup>428</sup> „Diese Frau enthüllt Strasser“. In: *Österreich*, 20.03.2011. S.12

Artikel-Serie über Spesenmissbrauch und Korruption in der Sunday Times bereits 2009 an die 16 Abgeordnete des britischen Parlaments zu Fall gebracht. Ist Strasser der Nächste?<sup>429</sup>

Auch im Zusammenhang mit den Inhalten der heimlich aufgenommenen Videos wird die Undercover-Arbeit der InvestigativjournalistInnen thematisiert:

„Acht Monate arbeitete das Insight-Team der Sunday Times undercover. Die Enthüllungsjournalisten Claire Newell und Michael Gillard lockten Ernst Strasser in die Falle: In einer schummrigen Bar in Brüssel ersucht sie ihn, ein Gesetz zum Anlegerschutz mittels Änderungsantrag aufzuweichen. Sie nehmen das Gespräch heimlich auf.“<sup>430</sup>

Zudem ist *Österreich* eines der wenigen Medien, das über Strassers Anklage der beiden britischen JournalistInnen, also den sogenannten „Medienprozess“, berichtet (die Klage wurde abgewiesen). Fünf Artikel werden dazu veröffentlicht, wobei im Zuge dessen immer wieder auf die (zu dem Zeitpunkt noch drohende) Anklage gegen Strasser und seine Verteidigungslinie (sowie deren Glaubwürdigkeit) eingegangen wird. Außerdem schreibt *Österreich* als einziges der untersuchten Medien – neben dem *Falter* – darüber, dass Strasser die JournalistInnen der *Sunday Times* anzeigte bzw. einen Fortsetzungsantrag stellte, nachdem die Ermittlungen gegen die beiden JournalistInnen eingestellt wurden.

Der Diskursstrang des „Zickenkriegs“ wird in *Österreich* häufig erwähnt, vor allem zu Beginn der Berichterstattung sowie im Zuge der Prozessberichterstattung. Auch auf die Ermittlungen gegen andere (korrupte) PolitikerInnen wird immer wieder durch Nebenbemerkungen in den Beiträgen hingewiesen, etwa auf Hella Ranner. Die Affäre selbst wird immer wieder als „Lobby-Gate-Affäre“ bezeichnet.

### 3.1.2.7. Salzburger Nachrichten

Die *Salzburger Nachrichten* wurden 1945 von US-Streitkräften in Österreich gegründet und waren von Beginn an mehr als eine Regionalzeitung: sie sind eine Qualitätszeitung von überregionaler Relevanz; seit 1989 haben sie eine eigene Österreich-Ausgabe. Die Zeitung gehört zu fast 100% Max Dasch, dem Herausgeber, Geschäftsführer und Miteigentümer der *Salzburger Nachrichten* und deren Verlagsgruppe, und seiner Schwester Gertrude Kaindl-Hönig. Ein Prozent der *Salzburger Nachrichten* gehört der Salzburger Nachrichten GesmbH

---

<sup>429</sup> „Diese Frau enthüllt Strasser“. In: *Österreich*, 20.03.2011. S.12

<sup>430</sup> „Bin immer sehr diskret“. In: *Österreich*, 21.03.2011. S.3

als Komplementärin.<sup>431</sup> Die *Salzburger Nachrichten* legen traditionell Gewicht auf Politik, Wirtschaft und Kultur.<sup>432</sup> Sie haben eine Reichweite von 3,7%.<sup>433</sup>

Die *Salzburger Nachrichten* selbst definieren ihre Blattlinie folgendermaßen:

„Die Salzburger Nachrichten sind eine parteipolitisch unabhängige Tageszeitung, dem christlichen Weltbild verpflichtet, und treten unabdingbar für die Freiheit des einzelnen Menschen ein. Die Salzburger Nachrichten sind gegen jede totalitäre Herrschaftsform, respektieren die von der UNO deklarierten Menschenrechte und bekennen sich zu einem neutralen demokratischen Österreich, zur Rechtstaatlichkeit und zum System der sozialen Marktwirtschaft. Die Salzburger Nachrichten sehen in der Erfüllung ihrer Aufgabe, der Information und der Kontrolle, einen wesentlichen Beitrag zur demokratischen Gesellschaft. Die Freiheit der Journalisten, nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten zu können, ist durch den Herausgeber garantiert.“<sup>434</sup>

### *Position im Diskurs*

Die *Salzburger Nachrichten* veröffentlichten im Untersuchungszeitraum 16 Artikel über die „Causa Strasser“. Die Berichterstattung beginnt am 17.03.2011 und orientiert sich – wie auch die anderen untersuchten Medien – stark an den diskursiven Ereignissen rund um die Causa. Von den 16 Artikeln beschäftigen sich sechs mit dem Prozess und dem Urteil im Prozess gegen Strasser, d.h. auch bei den *Salzburger Nachrichten* konnte ein gewisser Aufmerksamkeitsschwerpunkt auf den Prozess festgestellt werden. Dennoch weisen die *Salzburger Nachrichten* eine – vergleichsweise – relativ hohe Bandbreite an Themen auf: es wurden insgesamt 13 Themen und 16 Unterthemen erfasst.

Die *Salzburger Nachrichten* berichten vor allem beim Aufkommen der Vorwürfe sehr zurückhaltend über die Causa und beginnen zunächst eher mit dem Konflikt zwischen Karas und Strasser im Zuge der Affäre. Allerdings wird auch Strassers Verteidigungslinie und deren Glaubwürdigkeit gleich zu Beginn und auch in weiterer Folge immer wieder (auch explizit) thematisiert. Vor Veröffentlichung des entsprechenden Artikels durch die *Sunday Times* behandeln die *Salzburger Nachrichten* jedoch die Vorwürfe an Strasser noch als Vermutungen:

---

<sup>431</sup> Fidler, 2008: S.530ff und S. 73

<sup>432</sup> vgl.: Fidler, 2008: S. 531

<sup>433</sup> vgl.: MA 2012 – Tageszeitungen Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Tageszeitungen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

<sup>434</sup> Salzburger Nachrichten. In: <http://www.salzburg.com/nachrichten/unternehmen/wir-ueber-uns/sn/artikel/impressum-1392/> (27.06.2013)

„Die Angelegenheit scheint reichlich mysteriös. Der offiziellen Lesart zufolge haben sich Reporter der ‚Sunday Times‘ als Lobbyisten ausgegeben und Strasser 100.000 Euro sowie Geschäftsbeziehungen angeboten, wenn er sich für einen Antrag zum Anlegerschutz verwende. [...] Bemerkenswert ist, dass die ‚Sunday Times‘, die angeblich hinter der Sache steckt, noch keine Zeile dazu veröffentlicht hat. (...) Es besteht also die Möglichkeit, dass nicht falsche, sondern echte Lobbyisten die Möglichkeit ausgelotet haben, den ÖVP-Mandatar zu ‚kaufen‘.“<sup>435</sup>

Das Thema der verdeckten Recherche bzw. des Einschleichjournalismus wird von den *Salzburger Nachrichten* in einem eigenen Artikel behandelt. Zudem wird über Jonathan Calverts Arbeit als Investigativjournalist berichtet. Außerdem wird die Art der Aufdeckung der Affäre immer wieder kurz thematisiert, wobei ein Hinterfragen dieser Vorgehensweise aber nur selten vorkommt. Auch in den *Salzburger Nachrichten* wird deutlich, dass auf der Diskursebene der Medienethik hauptsächlich ExpertInnen agieren. Der einzige Artikel, der sich explizit mit Einschleichjournalismus und verdeckter Recherche beschäftigt, wurde vom Geschäftsführer des österreichischen Presserats verfasst und dreht sich um den Wert der verdeckten Recherchen und auf welchem schmalen Grat dabei gewandert wird. Dennoch scheinen die *Salzburger Nachrichten* diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit zu widmen als die meisten anderen der untersuchten Medien.

Neben dieser Thematisierung der verdeckten Recherche beschäftigen sich die *Salzburger Nachrichten* mit anderen Fällen, in denen verdeckte Recherche durch das Insight-Team der *Sunday Times* zur Aufdeckung von Skandalen geführt hat:

„Investigative Recherchen der ‚Sunday Times‘ haben bereits mehrmals zu Rücktritten geführt. Im vergangenen Jahr traten Kontaktmänner des Blattes an zwei FIFA-Funktionäre heran. Sie gaben vor, die Fußball-WM in die USA holen zu wollen, und boten den Funktionären hohe Summen. [...] Als das Blatt die Rechercheergebnisse veröffentlichte, mussten sie ihren Hut nehmen. Ein Jahr zuvor hatten sich Reporter des Blattes – getarnt als Lobbyisten – an ein Mitglied des britischen Oberhauses gewandt. Der Politiker signalisierte die Bereitschaft, für Geld Stimmung für bestimmte Gesetzesänderungen zu machen. Auch er musste gehen, als die ‚Sunday Times‘ die Beweise veröffentlichte.“<sup>436</sup>

Neben diesen Medienskandalen beschäftigen sich die *Salzburger Nachrichten* auch generell mit Korruption, vor allem in der ÖVP – angeregt durch die „Causa Strasser“. Und auch Strassers Karriere und Werdegang werden behandelt. Außerdem gehen die *Salzburger*

---

<sup>435</sup> „Ernst Strasser im Visier der Korruptionsjäger“. In: *Salzburger Nachrichten*, 19.03.2011. S.9

<sup>436</sup> „Ernst Strasser im Visier der Korruptionsjäger“. In: *Salzburger Nachrichten*, 19.03.2011. S.9



*Nachrichten* als einziges Medium auf den Schaden, den die Reputation Österreich durch die Affäre erhalten habe, ein, und beschäftigen sich gleichzeitig genauer mit der Österreichischen EU-Politik bzw. dem Umgang mit EU-PolitikerInnen („Viel zu lange hielt man es hierzulande mit dem Spruch ‚Hast du einen Opa, schick ihn nach Europa‘. Und so schickte man einen Ex-Innenminister in ein angenehmes Exil [...].“<sup>437</sup>). Und auch die *Salzburger Nachrichten* zitieren – wie die anderen untersuchten Medien auch – ausführlich aus den heimlich aufgenommenen Videos – vor allem im Zuge der Prozessberichterstattung.

Die *Salzburger Nachrichten* erwähnen neben dem Diskursstrang des „Zickenkrieges“, der relativ häufig erwähnt wird, auch den Prozess gegen Mensdorff-Pouilly und die Ermittlungen gegen Hella Ranner.

### 3.1.2.8. Falter

Der *Falter* ist eine links-liberale Wochenzeitung, die eine starke urbane Ausprägung aufweist. Er erscheint in Wien und hat seit 2005 auch eine Steiermark-Beilage. Er ist eine Mischung aus Wochen- und Programmzeitung und betont seit 2007 seinen Anspruch als europäische Wochenzeitung aus Wien.<sup>438</sup> Als seine grundlegende Richtung definiert der *Falter* nach eigenen Angaben „gegen das Falsche in Politik und Kultur. Für mehr Kleinanzeigen“<sup>439</sup>. Der *Falter* wurde 1977 gegründet, u.a. von Armin Thurnher, der auch heute noch Chefredakteur und Geschäftsführer ist. Herausgeber des *Falter* ist die Falter Verlags GesmbH. Der *Falter* hat eine Reichweite von 1,5%.<sup>440</sup>

#### *Position im Diskurs*

Der *Falter* veröffentlichte im Diskurs um die „Causa Strasser“ sechs Artikel, die eine Bandbreite von drei Themen und neun Unterthemen aufwiesen. Die zahlreichen Kurzmeldungen über die Causa wurden dabei, wie auch bei den anderen untersuchten Medien, ausgefiltert.

Die Berichterstattung im Falter beginnt am 23.03.2011. Es wird sehr ausführlich über die Vorwürfe, den Rücktritt Strassers und seine Verteidigungsstrategie berichtet. Auch aus den

---

<sup>437</sup> „Eine Blamage namens Strasser“. In: *Salzburger Nachrichten*, 01.12.2012

<sup>438</sup> vgl.: Ulrich, 2006: S.13/Fidler, 2008: S.107

<sup>439</sup> vgl.: Falter. In: <http://www.falter.at/offenlegung/falter-verlag/> (28.06.2013)

<sup>440</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.107f/MA 2012 – Wochenmagazine Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013)  
(Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Wochenmagazinen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

Videos wird zitiert sowie das Thema der verdeckten Recherche kurz angesprochen. Zudem wird der Diskurs um Korruption in der Politik mit dem Fall um Uwe Scheuch angesprochen. Auch der als „Zickenkrieg“ betitelte Streit zwischen Othmar Karas und Ernst Strasser wird erwähnt und Strassers politischer und wirtschaftlicher Werdegang dargestellt. Der *Falter* berichtet sehr ausgewogen über die Causa und hinterfragt etwa Strassers Verteidigungsstrategie differenzierter als die meisten anderen untersuchten Medien:

„War er ein Lockvogel der Lockvögel, wie er heute behauptet? Alles spricht dagegen. Strasser, der Ex-Innenminister, weiß, wie man politische Fallen stellt und wie man sie vermeidet. Er hätte die Polizei, einen Notar, zumindest seinen Kollegen Othmar Karas informieren müssen – stattdessen schickte er das erkaufte Gesetz an diesen und urgierte, dass es eingebracht werde. Karas ließ ihn anrennen. Nun drohen Kontoöffnungen – und der österreichischen Politik eine Debatte über Lobbyismus.“<sup>441</sup>

Auch in der weiteren Berichterstattung bleibt der *Falter* (meist) ausgewogen. Die rechtliche Lage wird aufgearbeitet und Grenzen des freien Mandats, des investigativen Journalismus und der Strafverfolgungsbehörde angesprochen. Zwar wird kein eigener Artikel zum Einschleichenjournalismus veröffentlicht, aber immer wieder darauf hingewiesen und die Vorgehensweise auch kritisch hinterfragt:

„Die Murdoch-Leute agierten ja als private Lockspitzel, die (nach österreichischem Recht) verbotenerweise mitfilmten. Die Reporter können nun argumentieren, sie wollten die kriminelle Neigung Strassers dokumentieren. Tatsächlich haben sie ihn nicht plump angestiftet, sondern in bester investigativer Manier so lange ausgefragt, bis er seine Geschäftsmethoden selbst offenbarte. In Österreich wurden die Strafverfahren (wegen missbräuchlicher Tonbandaufnahme) gegen die englischen Journalisten eingestellt. Sie hatten im ‚überwiegend öffentlichen Interesse‘ gehandelt.“<sup>442</sup>

Auch der *Falter* beschäftigt sich – ähnlich den *Salzburger Nachrichten* – mit Korruption, vor allem in der ÖVP – allerdings eher als Unterthema. Ähnlich verläuft auch die Aufarbeitung des Werdegangs und der Karriere Ernst Strassers. Daneben weist der *Falter* auch auf die möglichen rechtlichen Konsequenzen für die JournalistInnen der *Sunday Times* hin (und auf die Ermittlungen gegen sie, die allerdings schon vor Prozessbeginn eingestellt wurden).

Gerade in der Prozessberichterstattung unterscheidet sich der *Falter* allerdings von den anderen untersuchten Medien: er berichtet viel zurückhaltender und auch wenn mögliche Konsequenzen aufgezählt werden, so wird doch deutlich darauf hingewiesen, dass eine

---

<sup>441</sup> „Hi Ernst, do something!“. In: *Falter* Nr.12/11 vom 23.03.2011. S.15

<sup>442</sup> „Gerechtigkeit für Ernst Strasser“. In: *Falter*, Nr. 47 vom 21.11.2012. S.10-12

Verurteilung keineswegs zwingend ist – im Gegensatz zu den anderen untersuchten Medien, bei denen die Verurteilung als relativ wahrscheinlich angesehen wurde:

„So eindeutig das Videoband scheint („of course I am a lobbyist“), so offen ist, ob sich Strasser überhaupt strafbar gemacht hat. Denn die Staatsanwaltschaft stützt ihre Anklage auf einen kaum judizierten Paragrafen. Und sie verwendet die Früchte von Ermittlungsmethoden, die jedem Polizisten per Strafe verboten wären.“<sup>443</sup>

Im Zuge der Prozessberichterstattung wird die Verteidigungslinie Strassers allerdings heftig kritisiert („Ernst Strasser inszeniert vor Gericht eine erbärmliche Geheimdienstklamotte“<sup>444</sup>) und auch auf den Fall von Josef Martinz hingewiesen, der fünf Jahre wegen Untreue verurteilt worden war. Andere Diskursstränge oder Kollektivsymbole konnten im Falter nicht identifiziert werden.

### 3.1.2.9. profil

*profil* ist das wichtigste österreichische Nachrichtenmagazin. Es wurde 1970 von Oscar Bronner gegründet und 1974 mehrheitlich an den *Kurier* verkauft, heute gehört das Magazin der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H., Herausgeber ist Dr. Christian Rainer. Die Zeitschrift bezeichnet sich selbst als unabhängiges Nachrichtenmagazin für Politik, Wirtschaft, Außenpolitik, Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur.<sup>445</sup> Unter dem Herausgeber Peter Michael Lingens wurde *profil* mit dem Aufdecken von Skandalen bekannt. *profil* erscheint wöchentlich und hat eine Reichweite von 6,2%.<sup>446</sup>

#### *Position im Diskurs*

Die Zeitschrift *profil* wurde mit sechs Artikeln in die Strukturanalyse aufgenommen. Dabei weist *profil* vier Themen und sechs Unterthemen auf. *profil* nahm in der „Causa Strasser“ insofern eine herausragende Rolle ein, weil es die erste Zeitschrift war, die über die Affäre berichtete. Am 12.03.2011 erschien der erste Artikel online<sup>447</sup>, zwei Tage später in gedruckter Form. Im Unterschied zu den anderen untersuchten Medien widmet *profil* der Prozessberichterstattung wenig Aufmerksamkeit: lediglich einer der sechs untersuchten

<sup>443</sup> „Gerechtigkeit für Ernst Strasser“. In: Falter, Nr. 47 vom 21.11.2012. S.10-12

<sup>444</sup> „Die volle Wahrheit“. In: Falter, Nr.48 vom 28.11.2012. S.14

<sup>445</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.497/Profil. In: <http://www.profil.at/articles/0526/560/115600/offenlegung-impresum> (04.07.2013)

<sup>446</sup> vgl.: Fidler, 2008: S.497/MA 2012 – Wochenmagazine Total. In: <http://www.media-analyse.at/> (25.06.2013) (Anm.: Media-Analyse 2012, Reichweite von Wochenmagazinen Total, Fälle/Bevölkerung: 15.146/7.179)

<sup>447</sup> siehe: <http://www.profil.at/articles/1110/560/291354/ernst-strasser-korruptionsverdacht> (05.07.2013)

Artikel beschäftigt sich damit. Größte Aufmerksamkeit liegt auf den Korruptionsvorwürfen, die ausführlich behandelt werden, sowie auf Strassers Werdegang. Ähnlichkeit zu den anderen Medien lässt sich hingegen beim Zitieren aus den heimlich mitgeschnittenen Videos erkennen.

Schon früh nach Aufkommen der Vorwürfe hinterfragt *profil* die Verteidigungsstrategie Strassers und deren Glaubwürdigkeit. Bereits am 21.03.2011 wird eher mit Skepsis darüber berichtet:

„Strassers Verteidigung, er sei ohnedies nur zum Schein auf die Angebote der Auftraggeber eingegangen und habe nur die Hintermänner – ‚vermutlich Geheimdienste‘ (Strasser) – enttarnen wollen, gerät gehörig ins Wanken. Denn dafür gibt Strasser auf Anfrage von *profil* nur an, er habe die Wiener Sicherheitsfirma CIN-Consult bereits im Sommer für Ermittlungen eingeschaltet.“<sup>448</sup>

*profil* bezeichnet die Causa immer wieder als „Lobbygate“. Diese Bezeichnung wurde – wie bereits erwähnt – als Kollektivsymbol identifiziert. Zudem wird immer wieder auf „einschlägige Affären der jüngeren Geschichte – wir erinnern uns unter anderem an Hubert ‚The world in Vorarlberg is too small‘ Gorbach, Walter ‚Wo woar mei Leistung?‘ Meischberger oder Karl-Heinz ‚zu jung, zu intelligent, zu schön‘ Grasser [...]“<sup>449</sup> hingewiesen. Dies kann auch als Hinweis auf den Diskurs um Korruption und sonstige Verfehlungen in der Politik angesehen werden. Daneben wird auch der Diskursstrang „Zickenkrieg“ erwähnt.

Auf das Thema der verdeckten Recherche bzw. des Einschleichjournalismus geht *profil* nur nebenbei ein – mit knappen Hinweisen auf die Art der Aufdeckung („Dass die ‚Lobbygate-Affäre‘ von verdeckten Reportern der britischen ‚Sunday Times‘ eingefädelt wurde [...] begründet keine mildernden Umstände für Ernst Strasser [...]“<sup>450</sup>). Wichtiger ist die Person Strasser: allein in zwei der sechs erfassten Artikeln wird über Strassers politischen und wirtschaftlichen Werdegang berichtet.

---

<sup>448</sup> „Detektei Strasser & Co“. In: *Profil*, 21.03.2011. S.82-85

<sup>449</sup> „Much more better“. In: *Profil*, 28.03.2011. S.13

<sup>450</sup> „Much more better“. In: *Profil*, Nr.12 vom 28.03.2011. S.13

### 3.1.3. Zusammenfassung: Ergebnisse der Strukturanalyse

Die Strukturanalyse ergab eindeutig, dass der Fokus der untersuchten Medien stark auf der Prozessberichterstattung liegt. Medienethische und moralische Standpunkte (abseits von politischer Moral) haben in der Berichterstattung kaum Platz; das Thema der verdeckten Recherche wird zumeist nur am Rande als Unterthema erwähnt, in dieser Randerscheinung jedoch immer wieder. Die Beschäftigung mit medienethischen Themen wird überwiegend ExpertInnen überlassen – in der alltäglichen Berichterstattung wird darauf kaum bis gar nicht eingegangen. Erstaunlich ist, dass auch über den sogenannten „Medienprozess“ kaum berichtet wird, obwohl dies ein Thema ist, von dem man reges Interesse der Medien erwarten würde. Die intensivste Beschäftigung mit dem Thema der Medienethik weist der *Standard* auf, der insgesamt fünf Artikel dazu veröffentlicht.

Die untersuchten Medien weisen alle eine Position auf, bei der sie eher auf Seiten der *Sunday Times*-JournalistInnen verortet werden können – Ernst Strassers Stellungnahme und seine Verteidigungslinie werden von den meisten Medien von Beginn an hinterfragt und kritisiert. Ein wichtiger Diskursstrang, der immer wieder erwähnt wird, ist jener über den Streit zwischen Ernst Strasser und Othmar Karas, der als „Zickenkrieg“ betitelt wird. Zudem wird sehr häufig auf den Diskurs um politische Moral hingewiesen. Dafür werden meist weitere Beispiele für moralische Verfehlungen von PolitikerInnen angeführt und Ernst Strasser in diesen Diskurs eingegliedert.

Es konnten diverse Unterschiede zwischen der Berichterstattung der unterschiedlichen Medien festgestellt werden, die sich größtenteils aus ihrer Positionierung erklären lassen. So ist die Berichterstattung jener Medien, die (eher) dem Boulevard zugeordnet werden können, deutlich weniger differenziert und sprachlich zumeist reißerischer als jene der „Qualitätszeitungen“. Allerdings sind hier die Unterschiede nicht so groß, wie man sie erwarten würde. Auffällig ist, dass gerade auch in den Boulevardmedien immer wieder über die *Sunday Times*-JournalistInnen berichtet wurde. Gemeinsam ist allen Medien, dass viel und ausführlich aus den Protokollen der Tonbandaufnahmen Ernst Strassers zitiert wird. Zudem wird von allen untersuchten Medien Strassers Verteidigungsstrategie meist von Beginn an mehr oder weniger stark angezweifelt, wobei sich diese Zweifel im Verlauf der Causa immer mehr verstärken.

## 3.2. Die Feinanalyse

Für die Feinanalyse wurden aus dem Dossier vier Artikel ausgewählt, die die Diskursebene der Medienethik möglichst typisch abbilden sollten und zudem die Ebene der journalistischen Selbstreflexion mit einbringen sollten (d.h. es sollte kein reiner ExpertInnendiskurs abgebildet werden). Von der Darstellung des Diskursstranges in seiner gesamten qualitativen Bandbreite wurde daher aufgrund dieses Fokus abgesehen. Folgende Artikel für die Feinanalyse ausgewählt:

- Höhne, Thomas (2011): „Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?“. In: Der Standard, 02.04.2011. S.35
- Wallner, Anna Maria (2012): „Dreharbeiten ohne Genehmigung“. In: Die Presse, 08.08.2012. S.25
- Bukovec, Nicholas/Gaul, Bernhard (2012): „Die Strasser-Enthüller schlagen zurück“. In: Kurier, 02.12.2012. S.6
- Warzilek, Alexander (2011): „Aufdecken durch Einschleichen. Eine Gratwanderung“. In: Salzburger Nachrichten, Nr. 91. 19.04.2011. S.18

Die Artikel der Feinanalyse befinden sich vollständig im Anhang.

### 3.2.1. Kategorien der Feinanalyse

Für die Feinanalyse wurden folgende Kategorien nach Jäger<sup>451</sup> festgelegt (wie schon in Kapitel 2.2. kurz dargestellt):

1. **Institutioneller Rahmen:** Medium, Rubrik, AutorIn, Ereignisse, denen sich das Fragment zuordnen lässt, sowie Textsorte, Textlänge, Wichtigkeit des Artikels innerhalb des Mediums (sofern feststellbar) etc.
2. **Text-Oberfläche:** genaue Inhaltsangabe des Textes inklusive inhaltlichem bzw. argumentativem Ziel des Textes, Verschränkung mit anderen Diskurssträngen bzw. -fragmenten, Unterthemen, sprachliche Handlungen des Autors/der Autorin, grafische Gestaltung (Fotos, Grafiken, Überschriften, Zwischenüberschriften, Bebilderung und Illustrierung, Platzierung)<sup>452</sup>, Sinneinheiten, angesprochene Themen.

---

<sup>451</sup> vgl.: Jäger, 2004: S.175ff

<sup>452</sup> Anm. d. Verf.: Da die Artikel der Datenbank APA defacto Campus entnommen wurden, gibt es auf dieser Ebene deutliche Defizite, weil die Texte rein textlich aufgenommen wurden (ohne grafische Elemente).

3. **Sprachlich-rhetorische Mittel:** Argumentationsstrategien, Logik, Komposition, Implikate und Anspielungen auf Vorwissen, Kollektivsymbolik/Bildlichkeit, Redewendungen, Sprichwörter, Wortschatz, Stil, Akteure, Referenzbezüge etc. Sichtung von Adjektiven, Adverbien, Verben und Pronomen sowie Untersuchung auf Metaphern und Einteilung der Wendungen, Anspielungen und Redensarten.
4. **Inhaltlich-ideologische Aussagen:** Menschenbild, Gesellschaftsverständnis, Ethikverständnis etc.
5. **Interpretation:** folgende Fragen sollen im Detail begründet werden:
  - a. Welche Botschaft vermittelt dieses Diskursfragment? (Motiv, Ziel)
  - b. Welcher sprachlichen Mittel bedient es sich? Wie sind diese in ihrer Wirksamkeit einzuschätzen?
  - c. Welche Zielgruppen werden angesprochen?
  - d. In welchem diskursiven Kontext steht das Diskursfragment? Wird Bezug auf diskursive oder sonstige Ereignisse genommen?
  - e. Welches Ethikverständnis weist der Artikel auf?
  - f. Welches Verständnis über die Aufgaben des Journalismus kann im Artikel gefunden werden?

Nach diesen Kategorien wurde jeder der gewählten Artikel sorgfältig analysiert und interpretiert.

### **3.2.2. Ergebnisse der Feinanalyse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Feinanalyse zunächst im Einzelnen präsentiert. Anschließend wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser vier Analysen gegeben. Die Ergebnisse der Strukturanalyse werden hier bereits vorausgesetzt und daher nicht näher erläutert, wenn etwa auf die bereits mehrfach erwähnten wichtigen diskursiven Ereignisse eingegangen wird.

#### **3.2.2.1. Analyse 1: Der Standard: „Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?“**

Als erstes Analyseobjekt der Feinanalyse wurde ein Artikel aus dem *Standard* gewählt, der als Teil des ExpertInnendiskurses über Medienethik angesehen werden kann: der Artikel wurde vom Rechtsanwalt Thomas Höhne, der unter anderem auf Medienrecht spezialisiert ist, verfasst.

### *Institutioneller Rahmen*

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Kommentar von Thomas Höhne, der im Ressort „KDA“ („Kommentar der Anderen“) am 02.04.2011 auf Seite 35 veröffentlicht wurde. Anhand dieser Platzierung lässt sich eine eher geringe Wichtigkeit des Artikels innerhalb des Mediums ableiten. Anlass für diesen Artikel war ein Kommentar von Fritz Hausjell über den Wert des Einschleichjournalismus vom 26.03.2011. Dieser Artikel stellt eine Art Antwort auf diesen Kommentar dar. Der Artikel weist eine Länge von 90 Zeilen (in der Formatierung, die durch die Datenbank APA defacto Campus vorgenommen wurde) auf und ist damit der längste der analysierten Artikel der Feinanalyse.

### *Text-Oberfläche*

Thomas Höhne will mit diesem Kommentar einige Fragen aufwerfen, die sich für ihn bei der Lektüre von Fritz Hausjells Kommentar zur „Causa Strasser“ und dem Wert des Einschleichjournalismus ergeben haben. Ziel des Artikels ist es, die rechtlichen und ethischen Grenzen des „Einschleichjournalismus“ zu hinterfragen. Höhne behandelt dabei anhand von Beispielen die Frage, was denn nun „unlautere Methoden“ des Journalismus sind und wieso diese als unlauter gelten. Höhne zeigt dabei auf, dass nur anhand der Bestimmung der „Irreführung“ nicht festgestellt werden kann, ob es sich um eine unlautere Recherche handelt oder nicht. Auch das Thema der Intimsphäre wird behandelt, vor allem in Hinblick auf den von den *Sunday Times*-JournalistInnen auf Youtube veröffentlichten Mitschnitt der Gespräche mit Strasser. Das Problem des „agent provocateur“ wird erörtert im Zusammenhang mit der Frage, ob JournalistInnen mehr dürfen sollten als die Polizei. Höhne problematisiert zudem den Status des Journalismus als „vierte Gewalt“ im Staat aus rechtlicher Sicht. Der Artikel endet schließlich mit der Frage, ob investigativer Journalismus tatsächlich nur mit solchen Methoden – verdeckte Recherche, heimliche Tonaufnahmen – funktionieren kann.

Höhne spricht in diesem Diskursfragment unterschiedliche Themen an. Als Hauptthema des Artikels wurde die Frage nach dem Wert des „Einschleichjournalismus“ identifiziert; Unterthemen waren unter anderem ethische Grenzfälle des „Einschleichjournalismus“, rechtlicher Rahmen des „Einschleichjournalismus“ und ganz grundsätzlich Aufgabe(n) des Journalismus.

Anspielungen auf andere Diskursstränge gibt es mehrfach: so spielt der Autor auf das Thema der flächendeckenden Videoüberwachung und Datentransparenz an, weil dabei ein ähnliches



Argument angeführt wird wie bei der verdeckten Recherche – „wer nichts zu verbergen hat, der hat auch nichts zu befürchten“<sup>453</sup>. Außerdem wird auf die BUWOG-Affäre hingewiesen.

### *Sprachlich-Rhetorische Mittel*

Der Artikel ist trotz rechtlicher Fundierung und Argumentation sehr emotional und teilweise sogar etwas pathetisch verfasst. Als Stilmittel werden rhetorische Fragen („Das sollen nun unlautere Methoden sein? Absurd, nicht wahr?“<sup>454</sup>) und diverse Metaphern und Redewendungen verwendet. Folgendes Beispiel zeigt die genannten Elemente am deutlichsten: „Wird hier nicht vielleicht der Dampf abgelassen, der besser die Turbinen der gesellschaftlichen Veränderung treiben sollte? [Alle Hervorh. durch d. Verf.]“<sup>455</sup> Als weiteres Stilmittel werden Zitate (u.a. von Karl Marx) und Sprüche („Die Lage ist hoffnungslos, aber noch lang nicht ernst“<sup>456</sup>) eingebracht. Der Autor argumentiert vor allem anhand von Beispielen über verschiedene Grenzfälle bei verdeckten Recherchen, durch die er seinen Standpunkt verdeutlichen will.

Vorwissen wird durch eine Anspielung auf Günter Wallraff gefordert, der als Beispiel gegen den österreichischen Pressekodex angeführt wird:

„Nach diesen (wenn auch nicht sehr klaren) Bestimmungen wäre schon die Arbeit eines Wallraff unerlaubt, dem es mehrfach gelang, unter falscher Identität ‚in die Intimsphäre‘ von Wirtschaft und Staat einzudringen, um über skandalöse Arbeits- und Herrschaftsverhältnisse [...] berichten zu können.“<sup>457</sup>

Auch die Erwähnung des „Falls Josef F.“ fordert Vorwissen von den LeserInnen, Dieses Beispiel wird als ein Fall von Irreführung durch JournalistInnen als Beispiel angeführt. Die Hintergründe zu diesem Rechtsfall werden als allgemein bekannt vorausgesetzt und nicht näher erläutert: „Wie ist es mit dem Bild-Reporter, der sich als Mitarbeiter des Verteidigers von Josef F. ausgeben lässt, um so zu einem Interviewtermin zu kommen [...]“<sup>458</sup>

Zudem wird auf die BUWOG-Affäre und die Lesung der Abhörprotokolle Karl-Heinz Grassers, Walter Meischbergers und Ernst Karl Plech im Audimax durch Florian Scheuba, Robert Palfrader und Thomas Maurer angespielt: „Was geschieht denn, wenn die Fieslinge

---

<sup>453</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>454</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>455</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>456</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>457</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>458</sup> Höhne, 2011: S.35

dergestalt an den Pranger gestellt werden, wenn ihre Tonbandprotokolle im Audimax zum Gaudium maximum werden?<sup>459</sup>

Die Ordnung der Substantive nach Bedeutungsfeldern ergab, dass sich ein Großteil der verwendeten Hauptwörter im Bedeutungsfeld „Recht“ befanden, was angesichts des beruflichen Hintergrundes des Autors und dessen Argumentation anhand der rechtlichen Hintergründe wenig überraschend ist. An zweiter Stelle kann das Bedeutungsfeld des Journalismus, an dritter das der Politik genannt werden. Auch die Felder Ökonomie und Moral/Ethik sind vertreten.

Die Sammlung der Pronomen ergab, dass der Autor die LeserInnen und sich selbst mit einem kollektiven Wir anspricht (und in einem Fall die LeserInnen auch direkt). „Schauen wir genauer hin und stellen wir, wenn wir vielleicht auch nicht alle Antworten finden, zumindest einige Fragen [Alle Hervorh. durch d. Verf.]“<sup>460</sup> schreibt der Autor einleitend. Daneben wird vor allem in einem verallgemeinerten „sie“ über die Journalisten (als Berufsgruppe) gesprochen. Die JournalistInnen der *Sunday Times* werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt und auch Strasser nur am Rande.

Journalismus wird in diesem Artikel mehrfach als „vierte Gewalt“ bezeichnet; diese Bezeichnung wird allerdings nicht näher erläutert. Dies zeigt, dass der Artikel sich eher an ein Publikum richtet, das im Hinblick auf die Aufgaben des Journalismus informiert ist.

Mit der Bezeichnung der „Causa Strasser“ als „Strassergate“ wird auf den Watergate-Skandal und dessen Aufdeckung durch investigative Journalisten angespielt – dieses Kollektivsymbol wurde bereits bei der Strukturanalyse mehrfach identifiziert.

### *Inhaltlich-ideologische Aussagen*

Das Gesellschaftsverständnis, das in diesem Artikel zu erkennen ist, verlangt nach einer Gesellschaft, in der es ein Recht auf Privatsphäre gibt und damit niemand das Recht hat, andere Personen auszuspionieren:

„Wollen wir in einer Atmosphäre leben, in der sich jeder potenziell beobachtet und ausgespäht fühlen kann?“<sup>461</sup>

---

<sup>459</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>460</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>461</sup> Höhne, 2011: S.35

Höhne spricht in diesem Artikel die in seinen Augen problematische utilitaristische Rechtfertigung der verdeckten Recherche im investigativen Journalismus an:

„Mit Strasser lässt sich offenbar alles rechtfertigen – aber Achtung vor Kurzschlüssen. Es geht um generelle Leitlinien [Hervorh. d. Verf.], und da kann der Blick auf Figuren wie Strasser [...] die klare Sicht durchaus trüben.“<sup>462</sup>

In diesem Zitat lässt sich zumindest eine Andeutung auf die Grundform des Kant'schen Kategorischen Imperativs erkennen: „[...] handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>463</sup> Höhne warnt davor, ausgehend von Beispielen wie der „Causa Strasser“ die verdeckte Recherche bzw. die Überwachung zur allgemeinen Maxime zu machen – und argumentiert damit gegen einen Utilitarismus. Natürlich ist dies nicht in einem so umfassenden Sinne wie der Kategorische Imperativ Kants gemeint, aber dennoch lassen sich hier Grundzüge dieses Ethikverständnisses erkennen. Auch durch das folgende Zitat kann dieses Ethikverständnis unterstrichen werden:

„Sollen sich die Journalisten, die sich – grundsätzlich durchaus zu Recht – als ‚vierte Gewalt‘ fühlen, mehr dürfen als die Staatsgewalt? Wohl nicht, geht doch mit der Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Massenmedien und der Zuerkennung einer rechtlichen Sonderstellung auch einiges an Verantwortung und Pflichten [Hervorh. d. Verf.] einher.“<sup>464</sup>

Gerade die Kant'sche Ethik als deontologische Ethik betont die Pflicht und Verantwortung des Menschen, d.h. die Absicht der Handlung ist dasjenige, was moralisch/ethisch zählt und nicht ihre Konsequenzen (wie bei einem utilitaristischen Ethikverständnis). In diesem Artikel wird außerdem mit der letzten Frage ein derartiges utilitaristisches Ethikverständnis, von dem innerhalb des Artikels als allgemein akzeptiert ausgegangen wird, hinterfragt: „Gegenfrage: Ist investigativer Journalismus nur mit solchen Methoden denkbar?“<sup>465</sup>

Trotz dieser Gegenargumente kann innerhalb des gesamten Artikels eine gewisse Form des Utilitarismus erkannt werden: die Aufgabe des investigativen Journalismus sollte es sein, solche Verfehlungen aufzuzeigen – nur die Wahl der Mittel zum Zweck wird dabei hinterfragt bzw. die Rechtfertigung dieser Mittel.

---

<sup>462</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>463</sup> Kant, 1785

<sup>464</sup> Höhne, 2011: S.35

<sup>465</sup> Höhne, 2011: S.35

### *Interpretation und Zusammenfassung*

Dieses Diskursfragment vermittelt die Botschaft, dass die Methoden des investigativen Journalismus hinterfragt werden sollen. Zwar ist es für die Gesellschaft wichtig, dass der Journalismus als „vierte Gewalt“ im Staat fungiert, dennoch ist es nicht akzeptabel, wenn JournalistInnen mehr dürfen als die Polizei: hier ist eine klare Grenze zu ziehen. Das Verbot, als „agent provocateur“ zu handeln, sollte damit auch für JournalistInnen gelten.

Das Diskursfragment bedient sich in seiner Argumentation zwar einerseits Sachargumenten, verwendet andererseits aber Pathos, Emotionalisierung und Metaphern, um diese zu verstärken. Durch die Expertise des Autors und der inhaltlich gut fundierten Argumentation kann dem Artikel eine gewisse Wirksamkeit zugesprochen werden.

Es wird mit diesem Artikel vor allem eine Zielgruppe angesprochen, die sich mit solchen Fragen der medialen (Selbst-)Reflexion schon auseinandergesetzt oder zumindest eine Affinität und Nähe dazu hat. Journalistische Aufgaben wie die der „vierten Gewalt“ im Staat werden nicht näher erläutert, was ebenfalls als Hinweis auf eine solche Zielgruppe angesehen werden kann. Innerhalb des Artikels wird auf verschiedene diskursive Ereignisse Bezug genommen (siehe oben), die mit der Argumentation in Kontext gesetzt, aber meist nicht näher erläutert werden. Auch dies zeigt, dass sich der Artikel an ein informiertes Publikum richtet.

Dieser Artikel weist bis zu einem gewissen Grad ein deontologisches Ethikverständnis auf, das die Universalisierbarkeit von moralischen Entscheidungen hinterfragt (wie etwa die Anwendung der verdeckten Recherche als Mittel zur Materialbeschaffung) und damit eine utilitaristische, teleologische Ethik in Frage stellt. Die Handlung (d.h. die verdeckte Recherche) kann nicht durch ihre Folgen als moralisch gerechtfertigt werden (wie bei einer utilitaristischen Argumentation), sondern ausschließlich durch den ihr zugrunde liegenden Willen, der in sich gut sein muss.<sup>466</sup> Der Imperativ, dass die dem Handeln zugrunde liegende Maxime auch als allgemeines Gesetz gedacht und gewollt werden muss<sup>467</sup>, ist in diesem Fall zumindest graduell vorhanden:

„Und die geheime Aufnahme? Das Strafrecht verbietet sie nicht – soll der Ehrenkodex der Journalisten skrupulöser sein? Geht es da nicht um Fairness, um Achtung der Menschenwürde? Ja sicher. Aber der „Fall Strasser“! Beweist er nicht die Notwendigkeit

---

<sup>466</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.256f/Fischer, 2003: S.155

<sup>467</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.83

solchen Vorgehens? Gegenfrage: Ist investigativer Journalismus nur mit solchen Methoden denkbar?<sup>468</sup>

Die Achtung der Menschenwürde wird hier der utilitaristischen Argumentation gegenübergestellt. Dies impliziert, dass die utilitaristische Ethik vom Autor eher verworfen wird, zumindest was die Wahl des Mittels der verdeckten Recherche und der geheimen Tonaufnahme angeht. Menschen werden durch diese Methode als Mittel zum Zweck missbraucht, daher ist sie im Sinne der Kantischen Ethik nicht vertretbar.

Die Aufgabe des Journalismus wird in diesem Artikel konkret angesprochen: Journalismus soll als „vierte Gewalt“ im Staat agieren. Diese Kritik- und Kontrollfunktion, die er dadurch innehat, ist wichtig: JournalistInnen sollen kritisieren, aufdecken und informieren, dies aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens und ohne Verwendung von „unlauteren“ Hilfsmitteln wie verdeckte Recherche, geheime Tonaufnahmen etc.

### **3.2.2.2. Analyse 2: Die Presse: „Dreharbeiten ohne Genehmigung“**

Als zweites Analyseobjekt der Feinanalyse wurde ein Artikel aus der *Presse* gewählt. Dieser Artikel wurde von einer Journalistin verfasst und ist damit einer der beiden Artikel, der nicht von einem Experten/einer Expertin geschrieben wurde.

#### *Institutioneller Rahmen*

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Kommentar von Anna-Maria Wallner, der im Ressort „Feuilleton“ am 08.08.2012 auf Seite 25 veröffentlicht wurde. Der Artikel ist 26 Zeilen lang und damit der kürzeste der in der Feinanalyse untersuchten Artikel. Anlass für die Veröffentlichung war das Aufkommen neuer Details aus den verdeckt aufgenommenen Gesprächen zwischen Ernst Strasser und den *Sunday Times*-JournalistInnen.

#### *Text-Oberfläche*

Die Autorin stellt sich in diesem Artikel die Frage, ob die Vorgehensweise der beiden *Sunday Times*-JournalistInnen in Österreich erlaubt gewesen wäre bzw. wie der österreichische Presserat über die Causa entschieden hätte. Dabei geht sie auf das österreichische Mediengesetz und den Ehrenkodex der österreichischen Presse sowie auf die britische Press Complaints Commission ein. Anhand verschiedener Beispiele illustriert Wallner ihre

---

<sup>468</sup> Höhne, 2011: S.35

Argumentation und bestätigt diese schließlich mit Aussagen des Geschäftsführers des österreichischen Presserats. Generell stützt sich Wallner bei der Argumentation in diesem Artikel stark auf ExpertInnenmeinungen und führt vor allem genannten Geschäftsführer des österreichischen Presserates, Alexander Warzilek, als Autorität an. Ähnlich wie Höhne gibt auch Wallner verschiedene Beispiele an, um ihre Argumentation zu untermauern.

Als Hauptthema des Artikels wurde das Thema der verdeckten Recherche identifiziert; Unterthemen waren neben dem Inhalt der verdeckt aufgenommenen Videos bzw. der Protokolle die unterschiedlichen Beispiele zur Illustration der Argumente. Andere Diskursstränge oder -fragmente werden in diesem Artikel nicht angesprochen. Gegliedert ist der relativ kurze Artikel durch eine Zwischenüberschrift („Veröffentlichung strafbar“). Andere grafische Elemente konnten aufgrund der Materialbasis nicht ermittelt werden.

### *Sprachlich-Rhetorische Mittel*

Der Artikel ist in einem sehr sachlichen Stil verfasst und verzichtet auf emotionalisierende, reißerische Elemente, Sprichwörter oder sonstige Redewendungen, Metaphern sowie andere Stilmittel. Die Argumentationsstrategie ist, wie bereits erwähnt, das Stützen auf Autoritäten sowie das Anführen von passenden Beispielen. Wallner verwendet dafür mehrere direkte Zitate.

Wallner spielt mehrfach auf Vorwissen an, indem sie verschiedene Beispiele für ethische Gratwanderungen im Journalismus erwähnt. Zunächst bringt sie Günter Wallraffs verdeckte Recherche in der *BILD*-Zeitung und das dazugehörige Gerichtsverfahren zur Sprache. Sie liefert dabei zwar eine kurze Erklärung, die allerdings eher als Gedächtnisstütze dient: „Schon das deutsche Bundesgericht in Karlsruhe rügte 1981 in einem Urteil Günter Wallraffs Recherche in der ‚Bild‘-Zeitung als ‚anstößiges Einschleichen‘ [...]“<sup>469</sup>.

Die Autorin erwähnt auch einen Fall des österreichischen Presserates sowie einen Fall der britischen Press Complaints Commission. In beiden Fällen wird kurz erwähnt, worum es dabei ging, dennoch wird vom Leser/von der Leserin ein gewisses Vorwissen erwartet – zumindest was die Aufgaben einer solchen Institution anbelangen.

Die Sichtung der Substantive nach Bedeutungsfeldern ergab, dass der Großteil der im Artikel verwendeten Hauptwörter aus dem Bedeutungsfeld des Journalismus entnommen ist. Daneben kommen die Bedeutungsfelder Recht/Medienrecht und Politik vor. Da es sich bei

---

<sup>469</sup> Wallner, 2012: S.25

diesem Artikel um einen Beitrag von einer Journalistin zum Thema der verdeckten Recherche handelt, ist dieser Fokus auf die journalistische Komponente wenig überraschend. Die Sammlung der Pronomen ergab in diesem Artikel keine spezifische Perspektive, vielmehr wurde in den meisten Fällen eine möglichst neutrale Sprache gewählt und nicht aus Sicht eines/einer Beteiligten geschrieben. Die Autorin hat in diesem Artikel sprachlich demnach eine objektive Position eingenommen, die Seriosität und Glaubwürdigkeit vermittelt.

### *Inhaltlich-ideologische Aussagen*

Wallner begründet ihren Artikel durch verschiedene Beispiele mit utilitaristischen Argumenten für die verdeckte Recherche als legitime Vorgehensweise des investigativen Journalismus. So führt sie zum einen die Begründung des deutschen Bundesgerichts in Karlsruhe an, Wallraff wegen seiner verdeckten Recherche in der *BILD*-Zeitung nicht zu verurteilen:

„[...] da er dadurch aber ‚Fehlentwicklungen eines Journalismus aufdeckte, an deren Erörterung die Allgemeinheit wegen der einschneidenden Folgen von Meinungsmanipulation in hohem Maß interessiert sein‘ müsse, ging der Aufdecker straflos aus.“<sup>470</sup>

Zum anderen stützt sie ihre Argumentation auf den österreichischen Presserat und dessen Geschäftsführer Warzilek, der für eine Abwägung er schutzwürdigen Eigeninteressen einer Einzelperson mit den Interessen der Öffentlichkeit eintritt. Auch der Beschluss der Press Complaints Commission weist in dieselbe Richtung. Da Wallner dies nicht weiter problematisiert, kann davon ausgegangen werden, dass sie diese Beispiele als Argumente für eine utilitaristische Position verwendet: „Alexander Warzilek, Geschäftsführer des Presserates, betont, dass stets die schutzwürdigen Interessen einer Einzelperson mit dem Interesse der Öffentlichkeit [Hervorh. d. Verf.] abzuwägen seien [...]“<sup>471</sup>. Hier steht allerdings weniger das Kosten-Nutzen-Kalkül des Utilitarismus im Vordergrund als vielmehr das Wohl aller von der Handlung Betroffenen im Sinne der Allgemeinheit, die einen allgemeinen Nutzen von dieser Handlung hat.<sup>472</sup> Wenn die Allgemeinheit keinen Nutzen von den derart beschafften Informationen hat – wie jene eines Interviews mit der Lebenspartnerin eines Mörders (ein Beispiel Wallners) – ist diese Vorgehensweise auch nicht gerechtfertigt.

---

<sup>470</sup> Wallner, 2012: S.25

<sup>471</sup> Wallner, 2012: S.25

<sup>472</sup> vgl.: Pieper, 2003: S.270/Höffe, 1996: S.15/ Fischer, 2003: S.123f

### *Interpretation und Zusammenfassung*

Dieses Diskursfragment vermittelt die Botschaft, dass verdeckte Recherche im investigativen Journalismus dann gerechtfertigt ist, wenn es der Gesellschaft dient und damit einem „höheren Ziel“ (dem Nutzen der Allgemeinheit). Es hängt also immer vom öffentlichen Interesse ab, was als legitim gilt und was nicht.

Wallner bedient sich in diesem Diskursfragment einer einfachen und sachlichen Sprache, die ausschließlich dem Zweck der Information dient. Dem Leser/der Leserin werden dadurch Objektivität und Seriosität vermittelt. Mit dem Artikel wird eine Zielgruppe angesprochen, die ein Interesse an Medienrecht und Medienethik hat sowie ein gewisses Vorwissen über diese Belange mitbringt – wie die Erwähnung Günter Wallraffs zeigt.

Als diskursiven Kontext des Diskursfragments kann der sogenannte „Medienprozess“ herangezogen werden, der zur Zeit der Veröffentlichung des Artikels stattgefunden hat. In diesem wurden neue Details aus den verdeckt aufgenommenen Gesprächen zwischen Strasser und den JournalistInnen der *Sunday Times* bekannt. Dieses diskursive Ereignis wird allerdings nicht explizit erwähnt, sondern nur ebendiese neu bekannt gewordenen Details. Mit dem Vorwissen über die diskursiven Ereignisse, die für die Strukturanalyse identifiziert wurden, kann dies allerdings angenommen werden.

Wallners Ethikverständnis ist utilitaristisch begründet und stützt sich vor allem auf das Argument des allgemeinen Nutzens der Informationen, die durch die Methode der verdeckten Recherche eingeholt werden konnten. Das zugrundeliegende Prinzip des Utilitarismus – d.h. dass aus dem jeweiligen Handeln mehr gute als schlechte Folgen resultieren sollen<sup>473</sup> – ist in diesem Fall Grundlage der Argumentation.

Wallner argumentiert ähnlich wie Höhne, was die Aufgaben des Journalismus angeht, allerdings weniger explizit. Auch hier scheint Journalismus vor allem in seiner Kritik- und Kontrollfunktion verstanden zu werden. Dies wird allerdings nicht ausdrücklich formuliert, sondern lässt sich anhand der utilitaristischen Begründung der Vorgehensweise ablesen, die mit dem öffentlichen Interesse argumentiert.

---

<sup>473</sup> vgl.: Pauer-Studer, 2010: S.83



### 3.2.2.3. Analyse 3: Kurier: „Die Strasser-Enthüller schlagen zurück“

Als drittes Analyseobjekt der Feinanalyse wurde ein Artikel aus dem *Kurier* gewählt. Dieser Artikel wurde von zwei Journalisten verfasst und ist damit der zweite Artikel, der nicht von einem Experten/einer Expertin geschrieben wurde.

#### *Institutioneller Rahmen*

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Bericht von Nicholas Burkovec und Bernhard Gaul, der im Ressort „Innenpolitik“ auf Seite sechs am 02.12.2012, d.h. im Zuge der Prozessberichterstattung, veröffentlicht wurde. Anlass der Veröffentlichung des Artikels waren Vorwürfe, die beiden InvestigativjournalistInnen hätten die Gespräche mit Strasser illegal mitgeschnitten und sinnwidrig veröffentlicht. Der Artikel hat eine Länge von 62 Zeilen. Da der Artikel auf Seite sechs veröffentlicht wurde, kann von einer eher höheren Wichtigkeit ausgegangen werden.

#### *Text-Oberfläche*

Die beiden Journalisten des *Kurier* wollen mit diesem Artikel die im Zug des Strafprozesses Strassers aufgenommenen Vorwürfe gegen die JournalistInnen, sie hätten die Tonmitschnitte illegal aufgenommen sowie sinnwidrig zusammengeschnitten, näher beleuchten und die Seite der JournalistInnen darstellen. Dabei gehen sie zunächst auf die „Aussageverweigerung“ dieser ein und erklären die Forderung nach verhüllter ZeugInnenaussage mit weiteren möglichen verdeckten Recherchen. Auch über den bisherigen Prozesshergang und Strassers Verteidigungslinie wird berichtet. Schließlich berichten Burkovec und Gaul von ihrem Gespräch mit den *Sunday Times*-JournalistInnen und deren Rechtsvertreter. Der Artikel schließt mit Beispielen für andere Skandale, die das Insight-Team der *Sunday Times* in den letzten Jahren aufgedeckt hat.

Thema des Artikels sind die Vorwürfe an die verdeckt recherchierenden JournalistInnen des Insight-Teams; Unterthemen sind die Aussageverweigerung der InvestigativjournalistInnen, die Ermittlungen gegen sie sowie andere durch das Insight-Team aufgedeckte Skandale. Neben verschiedenen Hinweisen auf Diskurse (siehe unten) wird vor allem auf den Diskurs der politischen Moral hingewiesen, da sich Strasser wegen Bestechlichkeit vor Gericht zu verantworten hatte.

### *Sprachlich-Rhetorische Mittel*

Der Artikel ist eher reißerisch verfasst: es werden viele Adjektive und Adverbien verwendet, die JournalistInnen werden immer wieder als „Aufdecker“ oder „Undercover-Journalisten“ bezeichnet. Die Sätze sind eher kurz und einfach gehalten, das Sprachtempo ist dadurch relativ schnell.

Der Artikel ist wie ein klassischer Bericht aufgebaut: aktuelle Informationen über den Prozess stehen zu Beginn, ab der ersten Zwischenüberschrift („Verteidigungslinie“) wird der Inhalt vertieft. Es wird durch einen interviewartigen Aufbau die Seite der britischen JournalistInnen dargestellt. Durch Zitate werden die Argumente des Artikels untermauert: der Rechtsbeistand der JournalistInnen und der Direktor des Zentrums für Investigativen Journalismus in London kommen zur Sprache. Die Argumentationsstrategie ist auch hier – bis zu einem gewissen Grad – das Stützen auf Autoritäten bzw. ExpertInnen.

Vorwissen erwarten die Autoren über die Umstände, die zum Prozess gegen Strasser geführt haben, was zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels – kurz nach Prozessbeginn – auch eine legitime Annahme ist. Daneben wird gegen Ende des Artikels auf weitere Enthüllungen von Skandalen durch das Insight-Team der *Sunday Times* hingewiesen. Die Beispiele, die angeführt werden, werden dabei nicht näher beschrieben:

„Die ‚Insight-Redaktion‘ der Sunday Times hat seit den frühen 1960er Jahren immer wieder Aufsehen erregt. 1986 enthüllte sie basierend auf Informationen des Nukleartechnikers (sic!) Mordechai Vanunu, dass Israel über mehr als 100 Atomsprengköpfe verfügt. 1993 deckte die Zeitung auf, dass Kim Philby, ein ranghoher Offizier im britischen Geheimdienst MI6, jahrzehntelang als Doppelagent für die Sowjets spioniert hatte. Vor zwei Jahren sorgte ein Sunday-Times-Bericht über Stimmen kauf beim Weltfußballverband FIFA weltweit für Aufregung.“<sup>474</sup>

Mit diesen Beispielen sind natürlich auch immer eigene Diskursstränge verbunden; auf diese soll hier allerdings nicht näher eingegangen werden.

Die Sichtung der Subjektive ergab, dass der größte Teil der verwendeten Wörter aus dem Bedeutungsfeld der Justiz stammt. Da der Artikel anlässlich der Prozessberichterstattung geschrieben wurde und damit auch eine Begründung für die vorläufige Aussageverweigerung der JournalistInnen gegeben wurde, überrascht dies wenig. Neben dem juristischen Bedeutungsfeld werden vor allem Wörter aus den Bedeutungsfeldern der Politik, der Ökonomie und des Journalismus verwendet.

---

<sup>474</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

Die Sichtung der Pronomen ergab, dass der Artikel größtenteils aus Sicht der *Sunday Times*-JournalistInnen geschrieben ist: der Fokus liegt deutlich auf ihrer Seite und es entsteht der Eindruck, ein Interview zu lesen, wie sich etwa an folgendem Beispiel deutlich machen lässt:

„Die Vorwürfe Strassers sehen sie und ihre Rechtsvertreter von der Sunday Times gelassen: ‚Wir haben überhaupt kein Problem damit, u n s e r vorgehen zu rechtfertigen.‘ Sie seien gerne bereit, als Zeugen zum Prozess nach Wien zu kommen – wenn ihre Anonymität gewährleistet bleibe. [Alle Hervorh. durch d. Verf.]“<sup>475</sup>

Die Autoren bedienen sich in ihrem Text immer wieder verschiedener Redewendungen, wie folgende Beispiele demonstrieren sollen: „[...] jene britischen Undercover-Journalisten, die Ernst Strasser vor eineinhalb Jahren zu Fall gebracht [Hervorh. d. Verf.] haben [...]“<sup>476</sup> bzw. „Die Briten wiesen Strassers Kritik zurück, ihr Videomaterial so zusammengeschnitten zu haben, dass er in einem schiefen Licht [Hervorh. d. Verf.] erscheine.“<sup>477</sup>

### *Inhaltlich-ideologische Aussagen*

Ein ethisches Problem wird in diesem Artikel auf den ersten Blick gar nicht hinterfragt, sondern zunächst nur die rechtliche Ebene bzw. die Ebene der journalistischen Sorgfalt beleuchtet:

„Kriminell seien die beiden Journalisten der Sunday Times gewesen: Sie hätten die Gespräche mit ihm [Ernst Strasser, Anm. d. Verf.] nicht aufzeichnen dürfen; außerdem hätten sie das Video- und Tonmaterial ‚fälschlich und sinnwidrig‘ zusammengeschnitten.“<sup>478</sup>

Auf den zweiten Blick lassen sich jedoch moralisch-ethische Problemfelder erkennen: zum einen wird der Verhaltenskodex für britischen Journalisten angesprochen, der vergleichbar mit dem österreichischen Pressekodex ist und eine Art Berufsethos darstellt. Zudem wird durch das Zitat von Gavin MacFayden, dem Direktor des Zentrums für Investigativen Journalismus, die moralische Komponente verdeutlicht:

„Rückendeckung erhalten die Undercover-Journalisten vom Direktor des ‚Zentrums für Investigativen Journalismus‘ in London, Gavin MacFayden. ‚Sie haben korrekt gehandelt, weil sie damit dem Interesse der Allgemeinheit [Hervorh. d. Verf.]

---

<sup>475</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

<sup>476</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

<sup>477</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

<sup>478</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

gedient haben. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, so etwas aufzudecken, dann ist ein solches Vorgehen [...] gerechtfertigt – auch wenn es nicht die feine Art ist.“<sup>479</sup>

Hier lässt sich wiederum eine utilitaristische Argumentation herauslesen, bei der das Kosten-Nutzen-Kalkül gezogen und durch das Interesse der Allgemeinheit zugunsten der Vorgangsweise der verdeckten Recherche entschieden wurde.

### *Interpretation und Zusammenfassung*

Das Diskursfragment vermittelt im Hinblick auf die Frage, ob die Vorgangsweise der britischen JournalistInnen gerechtfertigt war, den Eindruck, dass dies aufgrund des allgemeinen Interesses der Öffentlichkeit angemessen war. Die medienethische Komponente ist dabei nur auf den zweiten Blick zu erkennen, vielmehr steht der rechtliche Rahmen im Vordergrund. Auch der Diskurs um politische Moral wirkt dabei wesentlicher und wichtiger als die Debatte um journalistische Moral.

Durch ein schnelles Sprachtempo und eine simple Sprache ist dieser Artikel einfach zu lesen und leicht verständlich. Der Wortschatz ist der alltäglichen Berichterstattung angepasst und die Autoren verwenden keine besonderen sprachlichen Mittel, sondern wollen vielmehr hauptsächlich informativ und gut verständlich sein. Der Artikel spricht damit auch keine besondere Zielgruppe an, sondern liefert lediglich eine vertiefende Information zur sonstigen Prozessberichterstattung aus Sicht der *Sunday Times*-JournalistInnen. Die ist durch den gegebenen Anlass der vermeintlichen Aussageverweigerung motiviert und bringt eine neue Perspektive in das Geschehen. Die ist auch gleichzeitig der diskursive Kontext, in dem dieses Diskursfragment steht.

Das ethische Verständnis, das sich aus dem Artikel ablesen lässt, ist utilitaristisch und argumentiert vor allem mit dem Kosten-Nutzen-Kalkül. Die Konsequenzen der verdeckten Recherche (d.h. der Handlung) sind positiv für eine größere Menge an Personen („der Öffentlichkeit“), als dies negative Folgen für verschiedene Personen mit sich zieht (allen voran Ernst Strasser). Das Journalismus-Verständnis, das dabei mitschwingt, ist wiederum eines der „vierten Gewalt“ im Staat, die durch ihre Kritik- und Kontrollfunktion sicher stellt, dass moralische Grenzüberschreitungen z.B. von PolitikerInnen der Öffentlichkeit bekannt werden. Dies wird auch durch die Anführung der Beispiele von Skandalen, die durch die *Sunday Times* bereits aufgedeckt wurden, unterstrichen.

---

<sup>479</sup> Bukovec/Gaul, 2012: S.6

### **3.2.2.4. Analyse 4: Salzburger Nachrichten: „Aufdecken durch Einschleichen. Eine Gratwanderung“**

Als viertes und letztes Analyseobjekt der Feinanalyse wurde ein Artikel aus den *Salzburger Nachrichten* gewählt. Dieser Artikel wurde von einem Experten verfasst und kann damit ebenfalls als Teil des ExpertInnen diskurses über Medienethik angesehen werden.

#### *Institutioneller Rahmen*

Es handelt sich bei diesem Artikel um einen Kommentar, der von Mag. Alexander Warzilek, dem Geschäftsführer des Österreichischen Presserates, verfasst wurde. Der Artikel hat 51 Zeilen und wurde auf Seite 18 im Ressort „staatsbürger“ veröffentlicht, d.h. es kann von einer eher mäßigen Wichtigkeit des Artikels innerhalb des Mediums ausgegangen werden. Der Artikel wurde kurz nach Bekanntwerden der Vorwürfe an Ernst Strasser und dessen Rücktritt verfasst und beschäftigt sich demnach aus aktuellem Anlass mit den medienethischen Hintergründen der Aufdeckung des Skandals.

#### *Text-Oberfläche*

Der Artikel beschäftigt sich mit der Frage, wie die Vorgangsweise der JournalistInnen der *Sunday Times* moralisch zu bewerten ist. Der Autor gibt dabei Informationen aus dem Pressegesetz sowie dem Ehrenkodex für die österreichische Presse an. Zudem zieht er Parallelen zu Günter Wallraff, durch dessen verdeckte Recherche in der *BILD*-Redaktion im deutschen Bundesverfassungsgericht ein Paradefall geschaffen wurde. Das Ergebnis dieser Rechtsprechung – dass die Bedeutung der Informationen für die Öffentlichkeit gegenüber den Nachteilen des Rechtsbruchs für den Betroffenen überwiegen – sieht Warzilek auch im Fall Strasser gegeben. Die Veröffentlichung der geheimen Aufnahmen auf Youtube wird allerdings kritisch hinterfragt und als unzulässig befunden – dies nicht nur moralisch, sondern auch aus rechtlicher Perspektive.

Thema des Artikels ist der Wert des „Einschleichjournalismus“; Unterthemen sind ethische Grenzfälle des „Einschleichjournalismus“, der rechtliche Rahmen des „Einschleichjournalismus“ sowie ganz generell die Aufgabe(n) des Journalismus. Der Text ist durch zwei Zwischenüberschriften gegliedert („Günter Wallraff, ein Paradefall“ und „Die Meinungsfreiheit“<sup>480</sup>). Sonstige graphische Elemente konnten nicht festgestellt werden.

---

<sup>480</sup> Warzilek, 2011. S.18

Mit einem Hinweis auf die moralischen Verfehlungen Ernst Strassers als Amtsträger wird auf den Diskurs um eine politische Moral bzw. Ethik hingewiesen: „Der Rücktritt Ernst Strassers wegen seiner Lobbying-Offerte hat eine intensive Diskussion über politische Moral und rechtliche Konsequenzen für sein Verhalten ausgelöst.“<sup>481</sup> Zu diesem Diskurs wird von Warzilek eine Parallele zum Diskurs über Medienethik gezogen:

„Die Affäre wirft auch die Frage auf, wie die Vorgangsweise der Journalisten der ‚Sunday Times‘ zu bewerten ist, die sich als potenzielle Klienten ausgegeben und ihre wahre Identität verschleiert haben.“<sup>482</sup>

Andere Diskurse oder Diskursstränge werden in diesem Artikel nicht angesprochen; das Augenmerk liegt deutlich auf der Ebene der Medienethik.

### *Sprachlich-Rhetorische Mittel*

Der Autor des Artikels verwendet in diesem Artikel einen sachlichen Stil und belegt seine Argumente u.a. mit den entsprechenden Paragraphen aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Strafgesetzbuch. Die Frage, die eingangs aufgeworfen wird – heiligt der Zweck in diesem Fall die Mittel? – wird nur teilweise und aus Sicht des Autors selber beantwortet. Warzilek argumentiert in diesem Artikel auf klassische Weise: er stellt Argument neben Gegenargument, um anschließend die Überlegenheit des Arguments darzustellen. Zusätzlich führt er Beispiele an, die seine Position unterstreichen. Der Text ist logisch aufgebaut mit einem einleitenden Teil, einem Mittelteil und einem Schluss, wobei am Ende kein zusammenfassendes Fazit mehr gezogen wird.

Der Autor erwartet vom Leser/von der Leserin mehrfach, dass er/sie über gewisse Dinge bereits informiert ist. Zunächst spielt er mit der Erwähnung Günter Wallraffs auf ein gewisses Vorwissen an: „Meiner Meinung nach müssen in Österreich jene Grundsätze gelten, die das deutsche Bundesverfassungsgericht im bekannten Fall [Hervorh. d. Verf.] ‚Günter Wallraff‘ aufgestellt hat [...]“<sup>483</sup> Zwar wird im Folgenden kurz erwähnt, warum dieser als Paradefall für diese ethischen Gratwanderungen im Bereich des investigativen Journalismus gelten kann, aber diese Erklärung dient eher als Erinnerung denn als tatsächliche Erläuterung.

Auch ein gewisses juristisches Vorwissen wird vom Leser/der Leserin erwartet. So wird etwa die Möglichkeit erwähnt, dass sich die beiden JournalistInnen der *Sunday Times* nicht auf

---

<sup>481</sup> Warzilek, 2011: S.18

<sup>482</sup> Warzilek, 2011: S.18

<sup>483</sup> Warzilek, 2011. S.18

„rechtfertigenden Notstand“ berufen könnten als Verteidigungsstrategie für ihre Veröffentlichung der Tonaufnahmen von Ernst Strasser. Was genau damit gemeint ist, wird allerdings nicht näher erläutert, d.h. es gibt keine Erklärung dieses juristischen Ausdruckes.

Der Autor bedient sich einer sehr sachlichen Sprache und eines nüchternen Stils und verzichtet fast völlig auf Redewendungen und Sprichwörter bis auf den Ausdruck „der Zweck heiligt die Mittel“, der insgesamt zwei Mal in leicht abgeänderter Variante verwendet wird, sowie der Redewendung „etwas in Kauf nehmen“. Von Kollektivsymbolen oder bildlicher Sprache sowie der Verwendung von Metaphern wurde ebenfalls abgesehen. Insgesamt bedient sich der Autor eines gehobenen Stils und einer gehobenen Sprache, die durchdrungen ist von juristischen Begriffen. Auch die Sichtung des Wortschatzes ergab, dass der Autor vor allem Substantive aus dem juristischen Bedeutungsfeld verwendet; daneben kommen auch die Bedeutungsfelder Politik, Ökonomie, Ethik und Journalismus vor. Die Sichtung der Pronomen ergab, dass sich der Autor meist direkt auf die angesprochenen AkteurInnen (z.B. die *Sunday Times*-JournalistInnen, Ernst Strasser, Günter Wallraff, den Verfassungsrichter etc.) bezieht. Nur einmal spricht er in einem verallgemeinernden „Wir“: „Wie sieht die Situation bei uns aus? Hätten österreichische Journalisten derartige Missstände in gleicher Weise aufdecken können?“<sup>484</sup> Dieses allgemeine „Wir“ (bzw. „uns“) meint natürlich die österreichische Bevölkerung. Von dieser Ausnahme abgesehen sieht Warzilek von solchen Verallgemeinerungen ab.

### *Inhaltlich-ideologische Aussagen*

Das Ethikverständnis, das der Autor Alexander Warzilek in diesem Artikel aufweist, ist eindeutig utilitaristisch motiviert – das zeigt sich allein durch den Ausdruck „der Zweck heiligt die Mittel“ (denn damit wird innerhalb des Artikels auch argumentiert). Für Warzilek ist eine Vorgangsweise wie diejenige der JournalistInnen der *Sunday Times* gerechtfertigt, wenn dies der Öffentlichkeit bzw. der Gesellschaft, d.h. dem größten Teil der Beteiligten, einen Vorteil bringt:

„Das öffentliche Interesse an der Frage, ob Politiker gegen Entgelt Gesetze beeinflussen, ist dermaßen groß, dass das Eindringen in die Persönlichkeitssphäre und das Ausspionieren durch Journalisten meines Erachtens ausnahmsweise in Kauf zu nehmen ist. Oder etwas salopp formuliert: Hier heiligt der Zweck die Mittel.“<sup>485</sup>

---

<sup>484</sup> Warzilek, 2011: S.18

<sup>485</sup> Warzilek, 2011. S.18

Damit wird auch die Vorgangsweise der britischen JournalistInnen als gerechtfertigt angesehen – zumindest in diesem konkreten Fall. Das Nutzenprinzip ist hier also eindeutig das Moralprinzip: die Handlung der JournalistInnen im konkreten Fall hatte für alle Beteiligten die nützlichsten Folgen (d.h. die Aufdeckung eines korrupten Politikers, der der Öffentlichkeit Schaden zufügen könnte). Dies spricht Warzilek ganz konkret an:

„Die Verfassungsrichter stellen darauf ab, ob die Veröffentlichung der Informationen einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet. Entscheidend sind demnach Ernsthaftigkeit und Bedeutung des Anliegens, das der Täuschenden mit seinem Artikel verfolgt.“<sup>486</sup>

Die Handlung wird also im Hinblick auf ihre Folgen beurteilt (d.h. den Beitrag zum geistigen Meinungskampf, den die Informationen leisten) und gleichzeitig wird ein Kosten-Nutzen-Kalkül gezogen.<sup>487</sup> Die moralischen bzw. ethischen Werte, die dabei im Vordergrund stehen, sind demnach der größte Nutzen für die Allgemeinheit. Diesem Ziel soll auch der Journalismus dienen.

Diese utilitaristische Argumentation wird zudem mehrfach deutlich gemacht, u.a. durch Beispiele, und durch das Hervorheben der eigenen Meinung verstärkt: „[...] das Eindringen in die Persönlichkeitssphäre und das Ausspionieren durch die Journalisten [ist] meines Erachtens [Hervorh. d. Verf.] ausnahmsweise in Kauf zu nehmen [...]“<sup>488</sup>

### *Interpretation und Zusammenfassung*

Dieses Diskursfragment vermittelt die Botschaft, dass in gewissen, seltenen Fällen verdeckte Recherche bzw. Einschleichjournalismus ein legitimes Mittel des investigativen Journalismus ist, wenn dadurch Missstände aufgedeckt und an die Öffentlichkeit gebracht werden können, die für die Gesellschaft von Interesse sind.

Um diese Argumentation sprachlich zu verstärken, bedient sich der Autor des Artikels eines gehobenen und vor allem juristischen Wortschatzes. Dies führt zum einen zu einem sachlichen Stil, der dem Leser/der Leserin das Gefühl vermittelt, fundierte Informationen zu erhalten und damit das Geschriebene für glaubwürdig zu halten. Zum anderen verstärken diese sprachlichen Mittel den Eindruck des Expertenstatus, den der Autor inne hat.

---

<sup>486</sup> Warzilek, 2011: S.18

<sup>487</sup> vgl.: Fischer, 2003: S.123f

<sup>488</sup> Warzilek, 2011: S.18



Die gehobene Sprache dieses Artikels lässt darauf schließen, dass vom Zielpublikum eine entsprechende Bildung erwartet wird. Es wird eine eher informierte, interessierte Zielgruppe angesprochen, die zwar nicht aus ExpertInnen bestehen muss, aber dennoch ein gewisses Vorwissen mitbringen sollte (etwa über Günter Wallraff, über juristische Belange und bis zu einem gewissen Grad auch über medienethische Inhalte). Vor allem ein gewisses juristisches Vorwissen wird vom Leser/der Leserin verlangt, da manche der angeführten Paragraphen nicht näher erläutert werden.

Dieses Diskursfragment steht im diskursiven Kontext des Rücktritts Strassers – das ist das Ereignis, das Fragen über politische Moral aufgeworfen hat, zu denen der Autor Parallelen zur Medienethik zieht. Andere diskursive Ereignisse werden mit dem Fall Günter Wallraffs angesprochen, der als Paradefall für diese Streitfrage des investigativen Journalismus und seiner Methode der verdeckten Recherche dient, und damit ein anderes Beispiel für den Diskurs rund um Medienethik und investigativen Journalismus darstellt.

Dass der Autor ein utilitaristische Ethikverständnis aufweist, zeigt hier deutlich darin, dass nicht die Intention des bzw. der Handelnden im Vordergrund steht, sondern die Folge, die sich daraus ergibt: Ziel ist die größtmögliche Zufriedenheit möglichst vieler Menschen. Dadurch rechtfertigt sich in diesem Fall die Methode der verdeckten Recherche und der geheimem Tonaufnahmen.<sup>489</sup> Damit ist auch wiederum die Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus als „vierte Gewalt“ im Staat angesprochen.

### **3.2.3. Zusammenfassung: Ergebnisse der Feinanalyse**

Den untersuchten Diskursfragmenten ist die Botschaft gemein, dass in Ausnahmefällen die verdeckte Recherche und Einschleichjournalismus legitim ist, sofern dadurch Missstände aufgedeckt und an die Öffentlichkeit gebracht werden. Diese Argumentation wird sprachlich in den untersuchten Artikel entweder durch einen juristischen und gehobenen oder durch einen einfachen, sachlichen Wortschatz verstärkt, um beim Leser/bei der Leserin das Gefühl der Sachlichkeit und der fundierten Information hervorzurufen, d.h. die Glaubwürdigkeit zu erhöhen und Seriosität zu vermitteln.

Die Artikel setzen im Allgemeinen ein eher informiertes, interessiertes Zielpublikum voraus, das eine Nähe zu Fragen der medialen (Selbst-)Reflexion hat und auch immer wieder ein

---

<sup>489</sup> vgl.: Pörksen, 2005: S:215

gewisses Vorwissen mitbringen soll, etwa über Günter Wallraff, juristische Belange und medienethische Belange, wie etwa über den Presserat.

Die diskursiven Ereignisse, in deren Einfluss die untersuchten Diskursfragmente stehen, sind unterschiedlich verortet und der jeweilige Anlass für den Artikel bei jedem unterschiedlich. Eine Gemeinsamkeit ist jedoch der Hinweis auf andere diskursive Ereignisse und andere Diskurse, etwa auf den Diskurs um politische Moral.

Die meisten der untersuchten Artikel zeigen ein utilitaristisches Ethikverständnis aufgrund eines Kosten-Nutzen-Kalküls, von einem der AutorInnen wird dieses jedoch auch kritisch hinterfragt. Allen gemeinsam ist jedoch der Hinweis auf die Kritik- und Kontrollfunktion, d.h. die öffentliche Aufgabe des Journalismus als „vierte Gewalt“, durch die die Vorgehensweise der verdeckten Recherche von den meisten AutorInnen legitimiert wird. Oft steht die juristische Komponente im Vordergrund und verdrängt die medienethische Komponente in den Hintergrund. Auch die politische Moral wirkt auf den ersten Blick oft wesentlicher und wichtiger als die Debatte um journalistische Moral.

## **4. Interpretation der Ergebnisse**

Im Folgenden werden die Interpretationen der Struktur- und Feinanalyse kurz präsentiert und die jeweiligen Forschungsfragen beantwortet. Anschließend wird ein Fazit der beiden Analysen gezogen.

### **4.1. Interpretation der Strukturanalyse**

Die Ergebnisse der Strukturanalyse zeigen, dass medienethische Fragen in der alltäglichen Berichterstattung kaum eine Rolle spielen. Eine Art Selbstreflexion des Journalismus wird hier vergeblich gesucht; der Fokus liegt klar auf der politischen Moral. Der Diskurs über Medienethik nimmt generell eine eher untergeordnete Stellung in den österreichischen Massenmedien ein, ist allerdings durch Randbemerkungen immer latent präsent. Der Diskurs selbst wird hauptsächlich von ExpertInnen getragen. Im Verlauf der Berichterstattung spielen vor allem politische und rechtliche Ereignisse eine strukturelle Rolle für den Diskurs, weil sie Anlässe für die Veröffentlichung neuer Artikel liefern.

#### **4.1.1. Beantwortung der Forschungsfragen an die Strukturanalyse**

Die Strukturanalyse hat sich vor allem an strukturelle Elemente der Berichterstattung gerichtet: die Position des Diskurses über ethische Grenzüberschreitungen in den österreichischen Massenmedien und dessen Reflexion sowie die Erfassung entscheidender Ereignisse, die die Berichterstattung darüber beeinflusst haben. Die Forschungsfragen, die sich an diese strukturellen Elemente gerichtet haben, werden im Folgenden beantwortet.

*Inwiefern wird der Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus massenmedial kritisch reflektiert?*

Der Diskurs über die ethischen Grenzen und deren Überschreitung im investigativen Journalismus wird in den österreichischen Medien kaum kritisch reflektiert. Der Fokus der Berichterstattung liegt deutlich auf den ethischen Implikationen der politischen Verfehlung, d.h. auf dem Diskurs über politische Moral, und weniger auf medienethischen Fragen nach der Aufklärung derselben. Zwar gab es zur „Causa Strasser“ eine große Anzahl an Artikel, die tatsächliche Beschäftigung mit medienethischen Problemen bzw. der Reflexion von JournalistInnen über die Vorgangsweise bei der Aufdeckung des Skandals findet kaum statt.

Dazu kommt, dass ein Diskurs über medienethische Implikationen vor allem als ein ExpertInnendiskurs geführt wird: wenn in den österreichischen Medien über medienethische Probleme reflektiert wird, dann größtenteils von ExpertInnen (KommunikationswissenschaftlerInnen, JuristInnen, die auf Medienrecht spezialisiert sind etc.). In der alltäglichen Berichterstattung findet eine solche Selbstreflexion des Journalismus kaum statt.

*Welche Stellung nimmt der Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus in den österreichischen Massenmedien ein?*

Der Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im investigativen Journalismus nimmt in den österreichischen Massenmedien eine eher untergeordnete Rolle ein. Grundsätzlich liegt das Interesse an der Berichterstattung über die „Causa Strasser“ im politischen Bereich und legt das Augenmerk auf den Diskurs um politische Moral. Die Frage nach der journalistischen Moral wird nur am Rande und – wie bereits erwähnt – von ExpertInnen aufgeworfen. Es wurden daher zwar viele Artikel zur Causa erfasst, das Thema des investigativen Journalismus und der verdeckten Recherche spielen dabei allerdings nur eine untergeordnete Rolle: so wurden Hinweise darauf meist nur als Unterthemen und Randbemerkungen erfasst.

Die Erfassung der Themen der Artikel weist auf, dass lediglich 8% der 183 erfassten Artikel sich mit dem medienethischen Bedeutungsfeld befassten. Allerdings lässt sich in den Unterthemen eine stärkere Thematisierung medienethischer Inhalte feststellen (wobei hier eine statistische Verzerrung beachtet werden muss – dennoch steht fest, dass die Thematik in den meisten Artikel zumindest am Rande erwähnt wurde). Dies zeigt, dass medienethische Inhalte eine untergeordnete Bedeutung spielen, aber dennoch am Rande erwähnt werden. Das wird auch durch die wiederholte Bezeichnung der „Causa Strasser“ als „Lobbygate“ oder „Strassergate“ bestätigt. Damit wird nicht nur auf die politische Brisanz des Falles hingewiesen, sondern implizit auch auf die Wichtigkeit der Aufdeckung durch Journalisten: denn der Watergate-Skandal galt und gilt auch heute noch oft als Paradebeispiel für vorbildlichen investigativen Journalismus.

*Was sind entscheidende Ereignisse im Verlauf des Diskurses über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus im Zusammenhang mit der „Causa Strasser“ und wie verändert er sich durch diese?*

Entscheidende Ereignisse für den Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im investigativen Journalismus waren im Zusammenhang mit der „Causa Strasser“ vor allem das Bekanntwerden der Vorwürfe, der Rücktritt Ernst Strassers und nach einer größeren Pause in der Berichterstattung die Anklage Ernst Strassers und der Prozess gegen ihn. Der größte Aufmerksamkeitsschwerpunkt in der Berichterstattung lag deutlich auf dem Strafprozess gegen Strasser. Dagegen wurde über den „Medienprozess“ Strassers gegen die *Oberösterreichischen Nachrichten* wegen übler Nachrede und Missachtung der Unschuldsvermutung kaum bis gar nicht berichtet, obwohl dieses Thema einen Ansatzpunkt für eine Selbstreflexion der Berichterstattung bieten würde.

Verändert wird der Diskurs über Medienethik durch die verschiedenen Ereignisse kaum, bereits zu Beginn lässt sich eine Argumentation für die JournalistInnen der *Sunday Times* und gegen Ernst Strassers Aussagen feststellen, wobei manche Medien dabei zurückhaltender sind als andere. Durch spätere Ereignisse wird diese Einstellung immer mehr gefestigt und bestätigt, vor allem mit dem Bekanntwerden neuer Informationen, z.B. im Verlauf des „Medienprozesses“ und durch die Youtube-Videos, die von den *Sunday Times*-JournalistInnen online gestellt wurden.

Hier lässt sich also festhalten, dass verschiedene Ereignisse im Verlauf der „Causa Strasser“ den Diskurs beeinflusst haben, die sich jeweils mit politischen und rechtlichen Ereignissen (wie etwa der Rücktritt Strassers oder die Anklage Strassers) erklären lassen. Ereignisse, die sich dem medienethischen Bedeutungsfeld zuordnen lassen (etwa die Anklage der beiden JournalistInnen der *Sunday Times* durch Ernst Strasser), wirken sich kaum bis gar nicht auf die Berichterstattung und damit auf den massenmedialen Diskurs aus.

## **4.2. Interpretation der Feinanalyse**

Die Feinanalyse hat sich auf die tiefergehenden, inhaltlichen Fragen an den Diskurs gerichtet. Die Analyse hat dabei die Erkenntnis aus der Strukturanalyse bestätigt, dass bei der Argumentation über mögliche ethische Grenzüberschreitungen der JournalistInnen der *Sunday Times* in der „Causa Strasser“ zumeist ExpertInnen argumentieren: zum einen direkt, in Form von Kommentaren in Zeitungen, und zum anderen indirekt als Belege für die

Argumentation von JournalistInnen. Zudem wurden ein überwiegend utilitaristisches Ethikverständnis und die Aufgabe des Journalismus als „watchdog“ und „vierte Gewalt“ identifiziert.

#### **4.2.1. Beantwortung der Forschungsfragen an die Feinanalyse**

Durch die Analyse der vier Fallbeispiele können die Forschungsfragen, die an die Feinanalyse gerichtet waren, wie im Folgenden dargestellt beantwortet werden.

*Welche unterschiedlichen Positionen gibt es im Diskurs über ethische Grenzen und deren Überschreitung im (investigativen) Journalismus und wie werden diese begründet?*

Im Diskurs über die ethischen Grenzen und deren Überschreitung im investigativen Journalismus konnte eine herausragende Position festgestellt werden: nämlich diejenige, dass Journalismus eine Kritik- und Kontrollfunktion für die Öffentlichkeit hat und diese wahrnehmen sollte. Für diese öffentliche Funktion des Journalismus als „watchdog“ wurden verschiedene explizite und implizite Hinweise gefunden. Damit zusammenhängend wird die Vorgehensweise der JournalistInnen der *Sunday Times* als gerechtfertigt bewertet.

Es konnten weder in der Struktur- noch in der Feinanalyse andere Positionen festgestellt werden, die dem widersprechen würden. Die Aufgabe des Journalismus zur Aufklärung, Kritik und Kontrolle konnte implizit und explizit in allen untersuchten Artikeln festgemacht werden, in denen dies zur Sprache kam.

Wenn also in den Massenmedien über strittige journalistische Vorgehensweisen reflektiert wird, dann wird dabei zumeist auf die Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus hingewiesen und die Vorgehensweise dadurch legitimiert.

*Mit welchen Argumenten wird im Diskurs über ethische Grenzen im Bezug auf die Verwendung strittiger Materialbeschaffungsmethoden diskutiert und mit welchen Argumenten werden diese als legitim oder illegitim bezeichnet? Welche ethischen Modelle lassen sich hinter diesen Argumenten vermuten?*

Die ethischen Modelle, die in der Argumentation für bzw. gegen die Recherche der JournalistInnen in der „Causa Strasser“ identifiziert werden konnten, waren zum einen teleologische, utilitaristische und zum anderen deontologische, transzendentalphilosophische Positionen. Dabei überwog die teleologische Argumentation stark. Die Vorgangsweise der

JournalistInnen, durch verdeckte Recherche und geheime Tonaufnahmen zu enthüllen, wird demnach immer in Hinblick auf ein gewünschtes Ziel bzw. durch die positiven Konsequenzen, die sich durch eine bestimmte Handlung ergeben haben, gerechtfertigt. Allerdings gab es auch eine Gegenposition, die diese utilitaristische Argumentation in Frage stellte und in einer abgeschwächten Form des Kant'schen Kategorischen Imperativs argumentierte, dass die verdeckte Recherche und Täuschung während der Materialbeschaffung nicht zur Leitlinie gemacht werden dürfe. Journalismus darf sich nicht über Gesetze hinwegsetzen, die für die Staatsgewalt gelten. Dennoch lässt sich verallgemeinern, dass wenn Methoden wie die der verdeckten Recherche als legitim angesehen werden, utilitaristische Argumente angeführt werden. Dabei gilt, je größer das öffentliche Interesse an einer solchen Enthüllung, desto gerechtfertigter ist dieser Argumentation nach die Vorgehensweise.

*Welche moralischen und ethischen Normen und Werte können im Diskurs über ethische Grenzen im (investigativen) Journalismus identifiziert werden?*

In den untersuchten Artikeln wird immer wieder auf Ethikkodizes und damit auf eine Berufsethik der JournalistInnen hingewiesen. Normative Richtlinien können im Sinne dieser Forschungsfrage allerdings nur auf einer Metaebene festgestellt werden, weil sie nur durch den Diskurs festgemacht werden können. In der Analyse hat sich gezeigt, dass es hier vor allem um die Streitfrage zwischen einem teleologischen und deontologischen Ethikverständnis geht. Dazu kommt, dass das Spannungsfeld zwischen der Verantwortung einzelner JournalistInnen, d.h. einer Individualethik, und einer Verantwortung innerhalb des Berufsfeldes nicht näher beleuchtet wird, d.h. es ist nicht klar, wie diese Frage zu bewerten ist. Zum einen gibt es durch den Hinweis auf die Kant'sche Ethik einen klaren Standpunkt zur Individualethik, da aus Perspektive der Kantischen Vernunftethik immer der einzelne Mensch für sein Handeln verantwortlich ist. Zudem wird immer wieder auf Ehrenkodizes wie den österreichischen Ehrenkodex der Presse hingewiesen. Solche Ehrenkodizes sind deontologisch aufgebaut und formulieren Handlungsmaximen, d.h. auch hier lässt sich ein Rückschluss auf ein deontologisches Ethikkonzept festmachen. Zum anderen wird in der Streitfrage, ob die Vorgehensweise der verdeckten Recherche im konkreten Fall gerechtfertigt war, überwiegend utilitaristisch argumentiert, d.h. mit einem teleologischen Ethikverständnis. Aus diesen Problemfeldern lässt sich feststellen, dass es unterschiedliche Positionen gibt, vorwiegend allerdings die normativen Bestimmungen einer Berufsethik durch die Verfassung

und Einhaltung von Ethikkodizes präferiert wird. Es gibt hier also widersprüchliche Forderungen: zwar wird die Verantwortung eher den Individuen (d.h. den JournalistInnen) zugeschrieben, allerdings werden diese in ein Berufsethos eingebunden (was die immer wieder auftauchenden Hinweise auf Ethikkodizes wie den Österreichischen Presskodex und die britische Press Complaints Commission zeigen). Deswegen kann die Streitfrage, ob in diesem Fall teleologische oder deontologische Ethikkonzepte vorliegen, nicht gelöst werden. Vielmehr scheint es sich um eine Vermischung dieser – an sich widersprüchlichen – Ethikkonzepte zu handeln. An einen massenmedial geführten Diskurs kann natürlich nicht der Anspruch einer wissenschaftlichen Trennung unterschiedlicher Ethikkonzepte gestellt werden. Abschließend bleibt daher die Erkenntnis, dass hier mit widersprüchlichen Konzepten dieselbe Argumentation geführt wird.

### **4.3. Fazit**

Wie die Analyse der Artikel ergeben hat, spielt investigativer Journalismus in Österreich keine große Rolle. Dies wird auch durch die kaum vorhandene massenmediale Selbstreflexion über diese Thematik widergespiegelt. Die Frage, warum ein solcher Fall wie jener um Ernst Strasser nicht von österreichischen JournalistInnen aufgedeckt wurde, wird zwar aufgeworfen, bleibt aber unbeantwortet. Fragen nach der politischen Moral stehen deutlich im Vordergrund; die journalistische Moral bzw. das journalistische Berufsethos wird kaum hinterfragt.

Artikel, die sich spezifisch mit medienethischen Fragen beschäftigen, richten sich vor allem an ein informiertes, spezifisch dafür interessiertes Publikum und sind weniger Teil der alltäglichen Berichterstattung. Von den LeserInnen wird Vorwissen über verschiedene Dinge erwartet und die AutorInnen bedienen sich zumeist einer gehobenen Sprache. Dies zeigt, dass der Diskurs über Medienethik bis zu einem gewissen Grad ein ExpertInnendiskurs ist, der auf einer Ebene geführt wird, die aus der alltäglichen Berichterstattung ausgeschlossen ist.

Verschiedene diskursive Ereignisse beeinflussen und strukturieren den Diskurs. Diese Ereignisse sind zumeist politischer oder rechtlicher Natur und beeinflussen die Berichterstattung insofern, als sie einen neuen Aufmerksamkeitsschwerpunkt für die Causa bringen. Wichtigstes diskursives Ereignis ist in diesem Zusammenhang der Prozess gegen Ernst Strasser, auf dessen Berichterstattung die größte mediale Aufmerksamkeit lag.

Im Verlauf der Analyse ist klar geworden, dass die Verantwortung der JournalistInnen jeweils auf der Individualebene verankert wird und die Regulierung solcher Vorfälle vor allem



Selbstregulierungsinstitutionen wie dem österreichischen Presserat überlassen wird. Es wird hier also vor allem die Ebene der Individualethik angesprochen, die aber bis zu einem gewissen Grad in die Ebene der Professionsethik eingebunden ist. JournalistInnen wird in Zusammenhang mit dieser Verantwortung eine Kritik- und Kontrollfunktion zugesprochen. Damit hängt wiederum die utilitaristische Argumentation über die Rechtfertigung der Vorgehensweise der *Sunday Times*-JournalistInnen zusammen. Überraschend war aber, dass in einem der untersuchten Artikel auch deontologisch argumentiert wurde. Es konnten also zwei an sich widersprüchliche Ethikkonzepte identifiziert werden. Im Sinne des übergeordneten Ziels von Medienethik – also der Entwicklung einer Medienpraxis, die in eine verantwortliche Richtung geht (siehe Kapitel 4.1.) – ist diese Widersprüchlichkeit aber nicht problematisch, weil das gemeinsame, übergeordnete Ziel dasselbe ist: Journalismus hat eine Kritik- und Kontrollfunktion, die einzuhalten ist. Dafür ist in Ausnahmefällen die Anwendung von strittigen Methoden wie der verdeckten Recherche zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Zur generellen Leitlinie dürfen solche Methoden allerdings nicht gemacht werden.

Neben dieser Argumentation mit an sich widersprüchlichen Ethikkonzepten, die in diesem Fall unproblematisch ist, ist auch beim Gegensatz zwischen Pflicht- und Zielethik nicht um jeden Preis ein steifes Festhalten an Grundsätzen nötig, sondern die Problemlösung sollte im Fokus stehen. Dabei müssen die Grundlagen allerdings begründet sein.



## 5. Resümee und Ausblick

Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit der Frage nach ethischen Grenzüberschreitungen im Zuge der Aufdeckung der „Causa Strasser“ und damit zusammenhängend mit dem Diskurs um Medienethik, der in den österreichischen Massenmedien erfasst wurde. Es wurde gezeigt, dass dieser Diskurs in den österreichischen Massenmedien eine eher untergeordnete Rolle spielt und dass diese eher Augenmerk auf politische Moral legen als eine Selbstreflexion vorzunehmen. Beiträge zum Diskurs über Medienethik wurden vor allem von ExpertInnen verfasst und der Diskurs dadurch auf einer eigenen Ebene abseits der alltäglichen Berichterstattung weitergetragen – dadurch bekommt der Diskurs ein Zielpublikum, von dem Vorwissen und Interesse an medienethischen Belangen erwartet wird. Während der Berichterstattung wirkten sich die verschiedenen diskursiven Ereignisse immer wieder auf die Struktur des Diskurses aus, wobei diese auslösenden Ereignisse selbst meist politischer oder rechtlicher Natur waren und den Diskurs strukturell durch eine vermehrte Berichterstattung beeinflusst haben.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Kategorie der Verantwortung vor allem auf der Ebene der Individuen verankert wurde, diese aber eingebettet ist in rechtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen von Ethikkommissionen wie dem österreichischen Presserat und der britischen Press Complaints Commission. Argumentiert wurde die Frage, ob ein Verstoß gegen ethische Normen und Werte im Fall der „Causa Strasser“ vorliegt, vor allem mit utilitaristischen Argumenten, die die Vorgehensweise der verdeckten Recherche und geheimen Tonbandaufnahmen mit dem öffentlichen Interesse und der politischen Bedeutsamkeit der dadurch erworbenen Informationen abwägen. Dabei wurde von der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Artikel konstatiert, dass diese Vorgehensweise im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Gleichzeitig wurde die Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus als „vierte Gewalt“ betont.

Die Analyse hat also ergeben, dass das Thema der moralischen und ethischen Problemfelder, die sich durch strittige Recherchemethoden im investigativen Journalismus eröffnen, in der Selbstreflexion der Medien ein eher untergeordnetes Thema spielen und es vor allem ExpertInnen überlassen wird, darüber zu reflektieren. Daher müsste für eine Vertiefung dieser Arbeit zum einen die Meinung von ExpertInnen eingeholt werden, zum anderen aber das Selbstverständnis von JournalistInnen hinterfragt werden. Dafür wäre die Durchführung von ExpertInneninterviews geeignet, wobei hier ebenso tatsächliche ExpertInnen (d.h.

ExpertInnen für Medienrecht, für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft etc.) wie auch JournalistInnen (die sich im Sinne einer Selbstreflexion mit entsprechenden medienethischen und moralischen Fragen auseinandersetzen) befragt werden sollten. Zu klären wäre dabei auch, welches Ethikverständnis diese ExpertInnen aufweisen und wie dieses argumentiert wird, da sich durch die Analyse ergeben hat, dass mit zwei widersprüchlichen Ethikkonzeptionen Argumente für dieselbe Position hervorgebracht werden. Auch wäre zu untersuchen, wie der Versuch des österreichischen Presserats, durch eine Neufassung seines Ehrenkodex im Dezember 2012, in der Methoden wie die verdeckte Recherche in Einzelfällen als zulässig angesehen wird, den investigativen Journalismus in Österreich zu stärken, von ExpertInnen und JournalistInnen aufgefasst wird.

Zum anderen wäre eine quantitative Überprüfung der durch die Analyse aufgestellten Hypothesen möglich. Dies würde sich zum einen für strukturelle Fragen, d.h. für Fragen nach der Bedeutung von Medienethik innerhalb der Berichterstattung, anbieten. Hier könnte eruiert werden, in welchem Umfang und durch welche VermittlerInnen (ExpertInnen oder JournalistInnen) diese Fragen behandelt werden. Zum anderen könnte anhand verschiedener Fallbeispiele überprüft werden, ob in Fällen von Grenzüberschreitungen, die allgemein als gerechtfertigt angesehen werden (so wie bei der „Causa Strasser“), utilitaristisch/teleologisch oder deontologisch argumentiert und ob auch in diesen Fällen die Aufgabe des Journalismus als „vierte Gewalt“ konstatiert wird.

Schließlich könnte durch eine Folgeanalyse festgestellt werden, ob durch das neuerliche Aufrollen des Prozesses nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes neue Perspektiven auf die Causa geworfen werden. Eine weitere, vermutlich ergiebigerere Möglichkeit wäre, die Diskursanalyse der „Causa Strasser“ auf weitere Medien auszuweiten und dabei nicht nur österreichische Medien zu berücksichtigen, sondern etwa auch Medien aus Großbritannien, die diesen Fall verfolgt haben.

# QUELLENVERZEICHNIS

---

- AMELN, Falko von (2004): Konstruktivismus. Die Grundlagen systemischer Therapie, Beratung und Bildungsarbeit. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag
- BAUM, Achim/Scholl, Armin (2000): Wahrheit und Wirklichkeit. Was kann die Journalismusforschung zur journalistischen Ethik beitragen? In: Schicha, Christian/Brodsda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.90-108
- BENTELE, Günter/Rühl, Manfred (Hrsg.) (1993): Theorien öffentlicher Kommunikation. Problemfelder, Positionen, Perspektiven. München: Ölschläger
- BIRNBACHER, Dieter (2000): Medienethik – ideale Forderungen oder praktische Verhaltensregeln? In: Schicha, Christian/Brodsda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.33-42
- BOHLKEN, Eike (2003): Medienethik als Verantwortungsethik. Zwischen Macherverantwortung und Nutzerkompetenz. In: Debatin, Bernhard/Funiok, Rüdiger (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Konstanz: UVK. S.35-49
- BOVENTER, Hermann (1995): Medien-Spektakel. Wozu Journalismus? USA und Deutschland. Frankfurt am Main: Knecht
- BOVENTER, Hermann (1994): Muckrakers. Investigativer Journalismus zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Öffentlichkeit und Kommunikationskultur. Beiträge zur Medienethik. Hamburg, Stuttgart: GEP-Buch im J.F. Steinkopf Verlag. S.215-230
- BOVENTER, Hermann (1989): Pressefreiheit ist nicht grenzenlos. Einführung in die Medienethik. Bonn: Bouvier
- BOVENTER, Hermann (Hrsg.) (1988): Medien und Moral. Ungeschriebene Regeln des Journalismus. Konstanz: Universitätsverlag
- BRANAHL, Udo (2010): Ethik und Recht. In: Schicha, Christian/Brodsda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.362-370

- BROSDA, Carsten (2010a): Diskursethik. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.83-106
- BROSDA, Carsten (2010b): Journalismus. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.257-277
- BROSDA, Carsten (2000): Doppelrolle im Diskurs. Journalisten als Diskursvermittler und -teilnehmer – Ethische Implikationen. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.109-123
- BURGH, Hugo de (Ed.) (2000): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge
- BURGH, Hugo de (2000): Introduction. A higher kind of loyalty? In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.3-25
- DEBATIN, Bernhard (2005a): Verantwortung im Medienhandeln. Medienethische und handlungstheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Freiheit und Verantwortung in der Massenkommunikation. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Freiheit und Medien. Münster: LIT. S.113-130
- DEBATIN, Bernhard (2005b): Freiheitliche Medienmoral. Konzept einer systematischen Medienethik. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Freiheit und Medien. Münster: LIT. S.145-161
- DEBATIN, Bernhard/Funiok, Rüdiger (Hrsg.) (2003): Kommunikations- und Medienethik. Konstanz: UVK
- DEBATIN, Bernhard/Funiok, Rüdiger (2003): Begründung und Argumentation der Medienethik - ein Überblick. In: Debatin, Bernhard/Funiok, Rüdiger (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Konstanz: UVK. S.9-20
- DEBATIN, Bernhard (2002): Zwischen theoretischer Begründung und praktischer Anwendung: Medienethik auf dem Weg zur kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin. In: Publizistik, 47 (3), S.259-264
- DEBATIN, Bernhard (1999): Medienethik als Steuerungsinstrument? Zum Verhältnis von individueller und korporativer Verantwortung in der Massenkommunikation. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre

- Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.39-53
- DONSBACH, Wolfgang (2009): Journalist. In: Noelle-Neumann, Elisabeth/Schulz, Winfried/Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Aktualisierte, vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Frankfurt am Main: Fischer. S.81-128
- EBERWEIN, Tobias/Fenger, Susanne/Lauk, Epp/Leppik-Bork, Tanja (Eds.) (2011): Mapping Media Accountability – in Europe and Beyond. Köln: Halem
- EDELMAYER, Erika (2012): Das diskursfähige Subjekt. Rekonstruktionspfade einer sozial-theoretischen Denkfigur im Werk von Jürgen Habermas. Wiesbaden: Springer
- FIDLER, Harald (2008): Österreichs Medienwelt von A bis Z. Das komplette Lexikon mit 1000 Stichwörtern von „Abzockfernsehen“ bis „Zeigungssterben“. Wien: Falter
- FISCHER, Peter (2003): Einführung in die Ethik. München: Wilhelm Fink
- FUNIOK, Rüdiger (2011): Medienethik. Verantwortung in der Mediengesellschaft. Zweite, durchgesehene und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer
- FUNIOK, Rüdiger (2007): Entwicklung der Medienethik im deutschen Sprachraum. In: zfm, 9 (1). S.54-60
- FUNIOK, Rüdiger (Hrsg.) (1996): Grundfragen der Kommunikationsethik. Konstanz: Ölschläger
- FUNIOK, Rüdiger (1996): Vorwort. In: Funiok, Rüdiger (Hrsg.) (1996): Grundfragen der Kommunikationsethik. Konstanz: Ölschläger. S.7-14
- GLASERSFELD, Ernst von (1996): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- GRIMM, Petra/Capurro, Rafael (Hrsg.) (2002): Menschenbilder in den Medien – ethische Vorbilder? Schriftreihe Medienethik – Band 1. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag
- GRIMM, Petra (2002): Reflexion der Moral in den Medien. Entwurf einer Systematisierung medienethischer Fragen. In: Grimm, Petra/Capurro, Rafael (Hrsg.): Menschenbilder in den Medien – ethische Vorbilder? Schriftreihe Medienethik – Band 1. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag. S.25-46

- HAAS, Hannes (1999): Empirischer Journalismus. Verfahren zur Erkundung gesellschaftlicher Wirklichkeit. Wien, Köln, Weimar: Böhlau
- HAGER, Gerhard/Zöchbauer, Peter (2000): Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht. 4. Auflage Wien: Verlag Medien und Recht
- HALLER, Michael (2004): Recherchieren. 6., überarbeitete Auflage. Kontanz: UVK
- HALLER, Michael (1993): Journalistisches Handeln: Vermittlung oder Konstruktion von Wirklichkeit? In: Bentele, Günter/Rühl, Manfred (Hrsg.) (1993): Theorien öffentlicher Kommunikation. Problemfelder, Positionen, Perspektiven. München: Ölschläger. S.137-151
- HALLER, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.) (1991): Medien-Ethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte für den deutschsprachigen Journalismus. Opladen: Westdeutscher Verlag
- HALLER, Michael/Holzhey, Helmut (1991): Die Frage nach einer Medienethik. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medien-Ethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte für den deutschsprachigen Journalismus. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 11-19
- HAUSMANNINGER, Thomas (2002): Grundlegungsfragen der Medienethik. Für die Rückgewinnung der Ethik durch die Kommunikationswissenschaft. In: Publizistik, 47 (3), S.280-294
- HEJL, Peter M. (1999): Konstruktivismus, Beliebigkeit, Universalien. In: Rusch, Gebhard (Hrsg.): Wissen und Wirklichkeit. Beiträge zum Konstruktivismus. Eine Hommage an Ernst von Glasersfeld. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme. S.163-197
- HEJL, Peter M. (1995): Ethik, Konstruktivismus und gesellschaftliche Selbstregelung. In: Rusch, Gebhard/Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Konstruktivismus und Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.28-121
- HÖFFE, Otfried (1996): Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen – Politische Ethik – Biomedizinische Ethik. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.13-26
- HOLDEREGGER, Adrian (1999) (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder



- HOLDEREGGER, Adrian (1999a): Einleitung. Ethik der Mediengesellschaft. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.11-18
- HOLDEREGGER, Adrian (1999b): Die ethische Dimension der Medienwirklichkeit. Ansätze zu einer Medienethik. In: Holderegger, Adrian (Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven. 2, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Ethik der Medienkommunikation“. Freiburg: Universitätsverlag/Verlag Herder. S.218-233
- HOLZER, Werner (1996): Investigativer Journalismus. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.187-190
- HÖMBERG, Walter/Klenk, Christian (2010): Individualethische Ansätze. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.41-52
- HÜGLI, Anton (1991): Was haben die Medien mit Ethik zu tun? In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 56-74.
- JÄGER, Siegfried (2004): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 4., unveränderte Auflage. Münster: UNRAST
- JEMPSON, Mike/Powell, Wayne (2011): United Kingdom: From the Gentlemen's Club to the Blogosphere. In: Eberwein, Tobias/Fenger, Susanne/Lauk, Epp/Leppik-Bork, Tanja (Eds.): Mapping Media Accountability – in Europe and Beyond. Köln: Halem. S.194-216
- KAMINSKY, Carmen (2000): Medienethik – Ein Fragment zwischen Verunsicherung und Verantwortung. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.43-52
- KARMASIN, Matthias/Kraus, Daniela/Kaltenbrunner, Andy/Bichler, Klaus (2011): Austria: A Border-Crosser. In: Eberwein, Tobias/Fenger, Susanne/Lauk, Epp/Leppik-Bork, Tanja (Eds.): Mapping Media Accountability – in Europe and Beyond. Köln: Halem. S.22-35
- KARMASIN, Matthias/Weder, Franzisca (2009): Verantwortung von, in und durch Medien. In: uwf UmweltWirtschaftsForum, 17 (1), S.45-50

- KARMASIN, Matthias (2005): Journalismus: Beruf ohne Moral? Von der Berufung zur Profession. Wien: WUV
- KARMASIN, Matthias (Hrsg.) (2002): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam
- KARMASIN, Matthias/Winter, Carsten (2002): Medienethik vor der Herausforderung der globalen Kommerzialisierung von Medienkultur: Probleme und Perspektiven. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.9-36
- KELLER, Reiner (2011): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- KIERAN, Matthew (2000): The Regulatory and Ethical Framework for Investigative Journalism. In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.156-176
- KRAINER, Larissa (2002): Medienethik als angewandte Ethik: Zur Organisation ethischer Entscheidungsprozesse. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.156-174
- KRAINER, Larissa (2001): Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse. München: KoPäd-Verlag
- LENK, Hans (1997): Einführung in die angewandte Ethik: Verantwortlichkeit und Gewissen. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer
- LESCHKE, Rainer (2002): Medienethik. In: Rusch, Gebhard (Hrsg.): Einführung in die Medienwissenschaft. Konzeptionen, Theorien, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S.208-226
- LESCHKE, Rainer (2001): Einführung in die Medienethik. München: Fink
- LUDWIG, Johannes (2005): Investigativer Journalismus. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinstauber, Hans J./Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S. 122-126
- LUDWIG, Johannes (2002): Investigativer Journalismus. Recherchestrategien – Quellen – Informanten. Konstanz: UVK
- MACDOUGALL, Curtis (1982): Interpretative Reporting. New York: Macmillan Publishing
- MILLS, Sara (2007): Der Diskurs. Begriff, Theorie, Praxis. Tübingen, Basel: A. Francke

- MOORE, Gill (2000): The English Legal Framework for Investigative Journalism. In: In: Burgh, Hugo de (Ed.): Investigative Journalism. Context and practice. London/New York: Routledge. S.126-155
- MÜLLER, Michael (1997): Investigativer Journalismus. Seine Begründung und Begrenzung aus Sicht der christlichen Ethik. Münster: LIT
- NOELLE-NEUMANN, Elisabeth/Schulz, Winfried/Wilke, Jürgen (2009) (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Aktualisierte, vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Frankfurt am Main: Fischer
- PAUER-STUDER, Herlinde (2010): Einführung in die Ethik. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: Facultas
- PIEPER, Annemarie (2003): Einführung in die Ethik. Fünfte, überarbeitete und aktualisierte Auflage. Tübingen/Basel: A. Francke
- PÖRKSEN, Bernhard (Hrsg.) (2011): Schlüsselwerke des Konstruktivismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- PÖRKSEN, Bernhard (2011): Ethik der Erkenntnistheorie. Bernhard Pörksen über Heinz von Foersters Wissen und Gewissen. In: Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Schlüsselwerke des Konstruktivismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.319-340
- PÖRKSEN, Bernhard (2010): Konstruktivismus. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.53-67
- PÖRKSEN, Bernhard (2006): Die Beobachtung des Beobachters. Eine Erkenntnistheorie der Journalistik. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft
- PÖRKSEN, Bernhard (2005): Medienethik. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinsteuber, Hans J./Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S. 211-220
- PUPPIS, Manuel (2009): Organisationen der Medienselbstregulierung. Europäische Presseräte im Vergleich. Köln: Halem
- PÜRER, Heinz/Rahofer, Minrad/Reitan, Claus (Hrsg.) (2004): Praktischer Journalismus. Presse, Radio, Fernsehen, Online. 5., völlig neue Auflage. Konstanz: UVK

- QUANTE, Michael (2006): Einführung in die Allgemeine Ethik. 2., durchgesehene und korrigierte Auflage. Darmstadt: WBG
- RAGER, Günther (2000): Ethik – eine Dimension von Qualität? In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT. S.76-89
- REDELFS, Manfred (2005): Recherche. In: Weischenberg, Siegfried/Kleinsteuber, Hans J./Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK. S.390-394
- REINALTER, Helmut (Hrsg.) (2006): Aufklärungsprozesse seit dem 18. Jahrhundert. Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann
- RUß-MOHL, Stephan/Fengler, Susanne (2002): Scheinheilige Aufklärer? Wie Journalismus und Medien über sich selbst berichten. In: Karmasin, Matthias (Hrsg.): Medien und Ethik. Stuttgart: Reclam. S.175-193
- RUß-MOHL, Stephan/Seewald, Berthold (1991): Die Diskussion über journalistische Ethik in Deutschland – eine Zwischenbilanz. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Westdeutscher Verlag. Opladen. S. 22-36.
- RUSCH, Gebhard (2006): Konstruktivismus als Selbst-Aufklärung. In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Aufklärungsprozesse seit dem 18. Jahrhundert. Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann. S.205-222
- RUSCH, Gebhard (Hrsg.) (2002): Einführung in die Medienwissenschaft. Konzeptionen, Theorien, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- RUSCH, Gebhard (Hrsg.) (1999): Wissen und Wirklichkeit. Beiträge zum Konstruktivismus. Eine Hommage an Ernst von Glasersfeld. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme
- RUSCH, Gebhard/Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.) (1995): Konstruktivismus und Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- SCHICHA, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.) (2010): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

- SCHICHA, Christian (2010a): Philosophische Ethik. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.21-40
- SCHICHA, Christian (2010b): Medienskandale. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.373-390
- SCHICHA, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.) (2000): Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster: LIT
- SCHMIDT, Siegfried J. (Hrsg.) (1994): Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- SCHMIDT, Siegfried J. (1994): Der Radikale Konstruktivismus: Ein neues Paradigma im interdisziplinären Diskurs. In: Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.11-88
- SCHÜTZEICHEL, Rainer (2004): Soziologische Kommunikationstheorien. Konstanz: UVK
- SOBOTTA, Joachim (1988): Eine Frage des Charakters. Das berühmte journalistische Ethos. In: Boventer, Hermann (Hrsg.): Medien und Moral. Ungeschriebene Regeln des Journalismus. Konstanz: Universitätsverlag
- SCHOLL, Armin (Hrsg.) (2002): Systemtheorie und Konstruktivismus in der Kommunikationswissenschaft. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft
- SCHÖNBACH, Klaus (1991): Erträge der Medienwirkungsforschung für eine Medienethik. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hrsg.): Medienethik. Beschreibungen, Analysen, Konzepte, für den deutschsprachigen Journalismus. Westdeutscher Verlag. Opladen. S.97-103
- SCHÜLEIN, Johann August/Reitze, Simon (2002): Wissenschaftstheorie für Einsteiger. WUV-Universitätsverlag
- SHEPARD, Alicia (2007): Woodward and Bernstein. Life in the Shadow of Watergate. Hoboken: John Wiley & Sons
- STAPF, Ingrid (2010): Selbstkontrolle. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.164-185

- ULRICH, Andreas (2006): Medien in Österreich. Zweite, überarbeitete Auflage. Wien: Bundespressedienst
- WASHIETL, Engelbert (2004): Ethik und Verantwortung im Journalismus. In: Pürer, Heinz/Rahofer, Minrad/Reitan, Claus (Hrsg.): Praktischer Journalismus. Presse, Radio, Fernsehen, Online. 5., völlig neue Auflage. Konstanz: UVK. S.323-340
- WEBER, Stefan (Hrsg.) (2003): Theorien der Medien. Von der Kulturkritik bis zum Konstruktivismus. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft
- WEBER, Stefan (2003): Konstruktivistische Medientheorien. In: Weber, Stefan (Hrsg.): Theorien der Medien. Von der Kulturkritik bis zum Konstruktivismus. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft. S.180-201
- WEBER, Stefan (2002): Konstruktivismus und Non-Dualismus, Systemtheorie und Distinktionstheorie. In: Scholl, Armin (Hrsg.): Systemtheorie und Konstruktivismus in der Kommunikationswissenschaft. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft. S.21-36
- WEDER, Franziska (2010): Österreich. In: Schicha, Christian/Brosda, Carsten (Hrsg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.498-518
- WEIL, Felix (2001): Die Medien und die Ethik. Grundzüge einer brauchbaren Medienethik. Freiburg (Breisgau), München: Alber
- WEISCHENBERG, Siegfried/Kleinstauber, Hans J./Pörksen, Berhard (Hrsg.) (2005): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK
- WEISCHENBERG, Siegfried/Scholl, Armin (1995): Konstruktivismus und Ethik im Journalismus. In: Rusch, Gebhard/Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Konstruktivismus und Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.214-240
- WIEGERLING, Klaus (1998): Medienethik. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler
- WILKE, Jürgen (Hrsg.) (1996): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller
- WILKE, Jürgen (1996): Statt einer Einleitung. Journalistische Berufsethik in der Journalistenausbildung. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Ethik der Massenmedien. Wien: Braumüller. S.1-12
- WOODWARD, Bob/Bernstein, Carl (1988): Ein amerikanischer Alptraum. Die letzten Tage in der Ära Nixon. Frankfurt am Main: Athenäum
- WUNDEN, Wolfgang (Hrsg.) (2005): Freiheit und Medien. Münster: LIT

WUNDEN, Wolfgang (Hrsg.) (1994): Öffentlichkeit und Kommunikationskultur. Beiträge zur Medienethik. Hamburg, Stuttgart: GEP-Buch im J.F. Steinkopf Verlag

## Zeitungsartikel

BUKOVEC, Nicholas/Gaul, Bernhard (2012): „Die Strasser-Enthüller schlagen zurück“. In: Kurier, 02.12.2012. S.6

CALVERT, Jonathan/Newell, Claire/Gillard, Michael (2011a): Insight: Euro MPs exposed in „cash-for-laws“ scandal. In: The Sunday Times. <http://www.thesundaytimes.co.uk/sto/news/insight/article582604.ece> 20.03.2011 (15.12.2013)

CALVERT, Jonathan/Newell, Claire/Gillard, Michael (2011b): „I must be careful: there is a smell to lobbying“. In: The Sunday Times. <http://www.thesundaytimes.co.uk/sto/news/insight/article582319.ece> 20.03.2011 (15.12.2013)

HÖHNE, Thomas (2011): „Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?“. In: Der Standard, 02.04.2011. S.35

LAHODYNSKY, Otmar (2011): Detektei Strasser & Co. In: profil online. <http://www.profil.at/articles/1111/560/291841/detektei-strasser-co>, 20.03.2011 (27.05.2013)

MAPPES-NIEDIEK, Norbert (2013): Lobbyisten, Agenten und ein fassungsloser Richter. In: Stuttgarter Nachrichten, 15.01.2013. S.3

OHNE VERFASSER (2013): Oberster Gerichtshof hebt Strasser-Urteil auf. In: derstandard.at. <http://derstandard.at/1385168783616/OGH-entscheidet-ueber-Strasser-Urteil>, 26.11.2013 (04.12.2013)

OHNE VERFASSER (2012): Strasser Urteil: Ex-Innenminister zu vier Jahren Haft verurteilt. In: derstandard.at. <http://derstandard.at/1356427630414/Urteil-fuer-spaeten-Nachmittag-erwartet>, 14.01.2013 (27.05.2013)

- OHNE VERFASSER (2012): Strasser zu vier Jahren Haft verurteilt. In: diepresse.com.  
<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1331743/Strasser-zu-vier-Jahren-Haft-verurteilt>, 14.01.2013 (27.05.2013)
- OHNE VERFASSER (2012): Chronologie der Lobbyisten-Affäre. In: diepresse.com.  
[http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1276871/Chronologie-der-LobbyistenAffaere-?direct=1276831&\\_vl\\_backlink=/home/politik/index.do&selChannel=101](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1276871/Chronologie-der-LobbyistenAffaere-?direct=1276831&_vl_backlink=/home/politik/index.do&selChannel=101), 09.08.2012 (27.05.2013)
- OHNE VERFASSER (2010): Duchess of York “wanted cash for Prince Andrew access”. In: news.bbc.co.uk. [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/8699139.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/8699139.stm), 23.05.2010 (08.10.2013)
- RITTERBAND, Charles E. (2013): Vier Jahre Haft für Schüssels Innenminister Strasser. In: Neue Züricher Zeitung, Nr. 11 vom 15.01.2013. S.5
- SEEH, Manfred (2013): „Dem Ansehen der Republik geschadet“. In: Die Presse, 15.01.2013. S.1
- WALLNER, Anna Maria (2012): „Dreharbeiten ohne Genehmigung“. In: Die Presse, 08.08.2012. S.25
- WARZILEK, Alexander (2011): „Aufdecken durch Einschleichen. Eine Gratwanderung“. In: Salzburger Nachrichten, Nr. 91. 19.04.2011. S.18

## Online-Quellen

Der Standard: <http://derstandarddigital.at/> (19.06.2013)

Die beglaubigten Protokolle der heimlich aufgenommenen Videos:  
<http://derstandard.at/r1353207339419/Strasser-Protokolle> (27.05.2013)

Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V.:  
<http://www.dgpuk.de/> (06.05.2013)

Editor’s Code of Practice. In: EthicNet – collection of codes of journalism ethics in Europe.  
[http://ethicnet.uta.fi/united\\_kingdom/editors039\\_code\\_of\\_practice](http://ethicnet.uta.fi/united_kingdom/editors039_code_of_practice) (25.04.2013)



Falter. In: [www.falter.at](http://www.falter.at) (28.06.2013)

Filipovic, Alexander/Funiok, Rüdiger (2009): Netzwerk Medienethik. In: <http://www.netzwerk-medienethik.de/> (06.05.2013)

Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse). Fassung vom 14.11.2012. In: Österreichischer Presserat: [http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) (25.04.2013)

Kant, Immanuel (1785): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/3510/1> (14.03.2013)

Kleine Zeitung: <http://www.kleinezeitung.at/> (20.05.2013)

Kurier: <http://kurier.at> (28.06.2013)

Media Analyse: <http://www.media-analyse.at/> (15.06.2013)

Neue Kronen Zeitung: <http://www.krone.at/> (25.06.2013)

Press Complaints Commission: <http://www.pcc.org.uk> (14.05.2013)

Salzburger Nachrichten: <http://www.salzburg.com/> (27.06.2013)

Washington Post – Artikel über den Watergate-Skandal: <http://www.washingtonpost.com/watergate> (10.9.2013)

Watergate.info (1995-2013): <http://watergate.info/> (13.9.2013)



# ANHANG

---

## Liste der Artikel für die Strukturanalyse

Quelle	Datum	Titel
Der Standard	16.03.2011	Lobbyistenaffäre: Karas auf Distanz zu Strasser - Korruptionsstaatsanwaltschaft prüft - SP-Delegationschef Leichtfried will Aufklärung
Der Standard	18.03.2011	"Zickenkrieg" in der EU-Delegation der ÖVP - Othmar Karas schwärzt Ernst Strasser an - dieser rechtfertigt sich mit einer Geheimdienst-Posse
Der Standard	19.03.2011	Grüne zeigen Strasser bei Betrugsbehörde an - EU-Delegationschef wehrt sich gegen "Vernaderungskampagne" - Karas beharrlich
Der Standard	21.03.2011	Lobbyist Strasser muss EU-Parlament verlassen
Der Standard	22.03.2011	KOPF DES TAGES
Der Standard	22.03.2011	Staatsanwalt will zu Strasser ermitteln
Der Standard	22.03.2011	Und Mensdorff-Pouilly
Der Standard	23.03.2011	Strasser nicht mehr Mitglied in der Volkspartei - Ex-Innenminister kommt seinem Parteiausschuss zuvor und verkauft seine Firmenanteile
Der Standard	25.03.2011	Durch den Hintereingang ins Ausgedinge
Der Standard	26.03.2011	Journalisten müssen täuschen dürfen
Der Standard	02.04.2011	Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?
Der Standard	07.04.2011	Strassergate und die Grenzen des Persönlichkeitsrecht - Replik auf Thomas Höhnes Vorbehalte gegen Einschleichjournalismus
Der Standard	08.04.2011	Justiz auf Strassers Fersen - Kontenöffnung wegen Verdachts auf Bestechlichkeit
Der Standard	27.03.2012	"Ich habe ein komisches Gefühl gehabt"
Der Standard	21.06.2012	Worüber Strasser gestolpert ist
Der Standard	21.07.2012	Lobbying-Affäre: Strasser vor Gericht unter Druck
Der Standard	06.08.2012	"Die Lotterien, die zahlen mehr"
Der Standard	10.08.2012	Der Lobbyist auf der Anklagebank
Der Standard	11.08.2012	Schweigende Journalisten, ruhendes Gutachten
Der Standard	24.11.2012	"Und ein Lobbyist hat einen besonderen Geruch"
Der Standard	24.11.2012	Der Fall eines Machtmenschen
Der Standard	26.11.2012	"Beratung von meiner Firma an Ihre Firma"
Der Standard	27.11.2012	"Vollständig gerechtfertigt"
Der Standard	27.11.2012	"Und dann müssen wir auf die Minister Druck machen"
Der Standard	27.11.2012	Von Gaunern, Geschäften und Geheimdiensten
Der Standard	28.11.2012	Nun bringt Staatsanwältin Strasser in Stress
Der Standard	29.11.2012	Was für Strasser nicht wirklich ein Problem war
Der Standard	30.11.2012	Strasser, Lügen und Videos am dritten Prozesstag
Der Standard	03.12.2012	"Keine Verhüllung gefordert"
Der Standard	05.12.2012	Die Paranoia, der Vulkan und das Gratschandy
Der Standard	07.12.2012	Strassers Anruf mitten im Stechen
Der Standard	12.01.2012	Der oberste Polizist und die Schweine

<b>Der Standard</b>	15.01.2013	Vier Jahre Haft für Ernst Strasser
<b>Der Standard</b>	15.01.2013	Die Abrechnung mit dem Ex-Innenminister
<b>Die Presse</b>	16.03.2011	Widersprüche in Strassers Umgang mit falschen Lobbyisten
<b>Die Presse</b>	18.03.2011	Strasser wegen Bestechungsaffäre unter Beschuss
<b>Die Presse</b>	19.03.2011	Ernst Strasser holt sich Persilschein von seiner eigenen Firma
<b>Die Presse</b>	20.03.2011	Trotz neuer Vorwürfe: Strasser will nicht gehen
<b>Die Presse</b>	21.03.2011	Strasser droht jetzt auch Strafverfahren
<b>Die Presse</b>	21.03.2011	"Müssen sehr vorsichtig sein": Wie Strasser auf die "Sunday Times" hereinfiel
<b>Die Presse</b>	22.03.2011	Dem Europaparlament droht ein Imageschaden
<b>Die Presse</b>	07.04.2011	Strasser will nicht als Abgeordneter lobbyiert haben
<b>Die Presse</b>	06.08.2012	"Laden Sie den Verantwortlichen nach Wimbledon ein"
<b>Die Presse</b>	08.08.2012	Dreharbeiten ohne Genehmigung
<b>Die Presse</b>	10.10.2012	Strasser-Prozess: Chef-Staatschützer sagt als Zeuge aus
<b>Die Presse</b>	27.11.2012	Strassers skurrile Jagd nach "Geheimagenten"
<b>Die Presse</b>	28.11.2012	Ein Angeklagter, der Opfer sein will
<b>Die Presse</b>	30.11.2012	Strasser: "We want to blah blah blah..." Großer Schwurgerichtssaal, großes Kino
<b>Die Presse</b>	03.12.2012	Englische Reporter: "Wären zu Strasser-Prozess gekommen"
<b>Die Presse</b>	04.12.2012	"Die Geschichte vom Geheimdienst"
<b>Die Presse</b>	05.12.2012	Strassers "Paranoia": Agenten-Lauschangriff auf das Büro in Wien?
<b>Die Presse</b>	12.12.2012	Strasser, von Agenten umzingelt
<b>Die Presse</b>	15.01.2013	"Dem Ansehen der Republik geschadet"
<b>Kleine Zeitung</b>	15.03.2011	Ungezwungener Zugang zur Macht
<b>Kleine Zeitung</b>	20.03.2011	Stolpert Strasser über Geheimvideos?
<b>Kleine Zeitung</b>	21.03.2011	Strassers jäher Abgang
<b>Kleine Zeitung</b>	21.03.2011	"Wenn einer drauf kommt und entpuppt di..."
<b>Kleine Zeitung</b>	26.03.2011	Undercover-Journalismus ist nötig
<b>Kleine Zeitung</b>	10.08.2012	Strasser drohen bis zu zehn Jahre Haft
<b>Kleine Zeitung</b>	25.11.2012	Die seltsamen Geschäfte des Ernst Strasser
<b>Kleine Zeitung</b>	28.11.2012	Videos belasten Strasser
<b>Kleine Zeitung</b>	30.11.2012	Strasser-Aufdecker bleiben Prozess fern
<b>Kleine Zeitung</b>	04.12.2012	Strasser-Aufdecker soll doch aussagen
<b>Kleine Zeitung</b>	15.01.2013	Der Richter rechnet gnadenlos ab
<b>Kleine Zeitung</b>	15.01.2013	Ein Gericht versucht, die rote Linie nachzuziehen
<b>Kurier</b>	15.03.2011	Strasser bestreitet "Urgenzen" in Lobby-Affäre
<b>Kurier</b>	16.03.2011	Im Visier der Korruptionsjäger
<b>Kurier</b>	18.03.2011	Showdown in der Lobbygate-Affäre
<b>Kurier</b>	19.03.2011	"Ich bin's schon wieder..."
<b>Kurier</b>	21.03.2011	Geheimes Video wurde Strasser zum Verhängnis
<b>Kurier</b>	21.03.2011	Unter dem Röntgenschirm der Justiz
<b>Kurier</b>	21.03.2011	"Ich bin immer sehr diskret"
<b>Kurier</b>	22.03.2011	Strassers Geschäfte unter der Lupe
<b>Kurier</b>	23.03.2011	Strasser verliert Jobs und Ämter: Auch ÖVP-Mitgliedschaft ist weg
<b>Kurier</b>	24.03.2011	Ernst im toten Eck
<b>Kurier</b>	17.05.2011	Lobbygate: Was Strasser zu Fall brachte

<b>Kurier</b>		22.06.2011	Ex-Innenminister im Visier von Steuer-Fahndern und Justiz
<b>Kurier</b>		04.07.2011	Zwei Österreicher im Visier der EU-Betrugsermittler
<b>Kurier</b>		11.08.2011	Strasser: Prozess vor Jahreswechsel möglich
<b>Kurier</b>		11.03.2012	Bei einer Verurteilung drohen ihm zehn Jahre Haft
<b>Kurier</b>		27.03.2012	Karas sagt im Prozess gegen Ex-Kollegen aus
<b>Kurier</b>		14.06.2012	Ex-Innenminister soll bald auf der Anklagebank sitzen
<b>Kurier</b>		21.07.2012	Korruptionsverdacht gegen Strasser hat sich erhärtet
<b>Kurier</b>		09.08.2012	Strasser-Anklage so gut wie sicher
<b>Kurier</b>		10.08.2012	Ex-ÖVP-Minister drohen bis zu zehn Jahre Haft
<b>Kurier</b>		18.11.2012	"Die wollten mich kriegen..."
<b>Kurier</b>		22.11.2012	Korruptionsaffäre: Strasser fordert neue Ermittlungen
<b>Kurier</b>		27.11.2012	Ernst Strasser "in Teufels Küche"
<b>Kurier</b>		28.11.2012	"Ich musste die Leute füttern"
<b>Kurier</b>		30.11.2012	Strasser wollte "not too much paper" beim Lobbying
<b>Kurier</b>		02.12.2012	Die Strasser-Enthüller schlagen zurück
<b>Kurier</b>		03.12.2012	Aufdecker boten Aussagen mittels Video-Übertragung aus London an
<b>Kurier</b>		04.12.2012	"Es warat wegen Bestechung ..."
<b>Kurier</b>		04.12.2012	So sollen Kronzeugen abgeschirmt werden
<b>Kurier</b>		05.12.2012	Zeugin: Ernst Strassers Furcht vor dem Geheimdienst "war fast schon paranoid"
<b>Kurier</b>		07.12.2012	Lostag für das Urteil im Lobbygate-Prozess
<b>Kurier</b>		07.12.2012	Karas bringt Strasser unter Druck
<b>Kurier</b>		12.01.2013	Aufdecker sagen nun doch aus
<b>Kurier</b>		12.01.2013	Strasser zu seiner Lebensgefährtin: "Die Schweine hol' ich mir"
<b>Kurier</b>		05.01.2013	Vier Jahre Gefängnis für Strasser
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	20.03.2011	Lobbyisten-Affäre um Strasser bringt ÖVP in Schwierigkeiten
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	21.03.2011	ÖVP-Chef Pröll feuert Strasser
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	22.03.2011	Der Fall Strasser wird vor Gericht landen
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	23.03.2011	"Er wollte für uns arbeiten"
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	30.03.2011	Anti-Korruptionsjäger schlugen mit Polizeirazzien bei Strasser zu
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	07.02.2012	Strasser will nicht gierig sein
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	27.03.2012	Aufdecker oder gieriger Lobbyist
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	25.11.2012	Die Akte Strasser - Korruption oder Agenten-Thriller?
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	27.11.2012	Als Richter Georg Olschak zu Prozessbeginn die Schöffen verteidigt...
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	28.11.2012	Oberstaatsanwältin Alexandra Maruna eröffnet das Trommelfeuer mit...
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	30.11.2012	Strasser: "Die Dummen haben das Glück, wie ich"
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	04.12.2012	"Habe nur zum Wohle Österreichs gehandelt"

<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	05.12.2012	"Das war fast schon paranoid"
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	15.01.2013	Verteidiger Thomas Kralik fordert einen Freispruch für Strasser...
<b>Neue Zeitung</b>	<b>Kronen</b>	15.01.2013	Schuldspruch für Strasser: Er soll vier Jahre in Haft!
<b>Österreich</b>		13.03.2011	EU: Strasser im Sumpf der Korruption
<b>Österreich</b>		14.03.2011	Strasser-Affäre wird zu EU-Krimi
<b>Österreich</b>		16.03.2011	Strassers geheime Mails
<b>Österreich</b>		18.03.2011	Streit Strasser gegen Karas wird brutal
<b>Österreich</b>		19.03.2011	Strasser intervenierte zwölf Mal bei Karas
<b>Österreich</b>		20.03.2011	Diese Frau enthüllte Strasser
<b>Österreich</b>		20.03.2011	Diese Frau enthüllte Strasser
<b>Österreich</b>		21.03.2011	"Bin immer sehr diskret"
<b>Österreich</b>		21.03.2011	Journalisten kauften Strasser um 100.000?
<b>Österreich</b>		21.03.2011	"Wollte selbst nur aufdecken"
<b>Österreich</b>		23.03.2011	ÖVP wirft Strasser aus Partei
<b>Österreich</b>		25.03.2011	Justiz will Strasser befragen
<b>Österreich</b>		27.03.2011	Strasser: Das ist der 100.000-Euro-Mann
<b>Österreich</b>		30.03.2011	ÖVP im Sumpf der Korruption
<b>Österreich</b>		16.04.2011	Straßburger EU-Büro von Strasser durchsucht
<b>Österreich</b>		25.12.2011	Strasser tappt in Korruptions-Falle
<b>Österreich</b>		07.02.2012	Strasser vor Gericht
<b>Österreich</b>		26.06.2012	Lobby-Affäre: Strasser steht heute vor Gericht
<b>Österreich</b>		27.03.2012	Strasser spielt Opfer
<b>Österreich</b>		27.03.2012	Video-Prozess gegen Strasser
<b>Österreich</b>		09.05.2012	Strasser: Anklage vor dem Sommer
<b>Österreich</b>		21.07.2012	Strasser: Verdacht erhärtet
<b>Österreich</b>		08.08.2012	Strasser steht vor Anklage
<b>Österreich</b>		09.08.2012	Strasser: Kommt heute Anklage?
<b>Österreich</b>		10.08.2012	Strasser: Ihm drohen bis zu 10 Jahre Haft
<b>Österreich</b>		10.08.2012	Das Skandal-Video im O-Ton
<b>Österreich</b>		22.11.2012	Strasser: Justiz-Attacke
<b>Österreich</b>		25.11.2012	32 Zeugen im Strasser-Prozess
<b>Österreich</b>		26.11.2012	Verurteilt er Strasser zu 10 Jahren Haft?
<b>Österreich</b>		29.11.2012	Strasser: Heute neue Video-Show
<b>Österreich</b>		30.11.2012	Fall Strasser: Zeugen sagen ab
<b>Österreich</b>		02.12.2012	Ernst Strasser: Die Lizenz zur Geheim-Agenten-Jagd
<b>Österreich</b>		03.12.2012	65% glauben: Strasser ist schuldig
<b>Österreich</b>		04.12.2012	Das mysteriöse Aufdecker-Duo
<b>Österreich</b>		04.12.2012	Strasser-Jäger werden doch aussagen
<b>Österreich</b>		11.01.2013	Freispruch für Strasser?
<b>Österreich</b>		14.01.2013	Heute Urteil gegen Strasser
<b>Österreich</b>		15.01.2013	Hammer-Urteil: Strasser muss 4 Jahre sitzen
<b>Österreich</b>		15.01.2013	Keine Fuß-Fessel für Strasser
<b>Österreich</b>		15.01.2013	Das sagten die zwei Journalisten
<b>Salzburger</b>		17.03.2011	Karas verlangt Entschuldigung

<b>Nachrichten</b>		
<b>Salzburger Nachrichten</b>	19.03.2011	Ernst Strasser im Visier der Korruptionsjäger
<b>Salzburger Nachrichten</b>	21.03.2011	Strasser von Pröll gefeuert
<b>Salzburger Nachrichten</b>	21.03.2011	Krise? Nein. Korruption
<b>Salzburger Nachrichten</b>	22.03.2011	"Sunday Times"-Journalist attackiert Ernst Strasser
<b>Salzburger Nachrichten</b>	19.04.2011	Aufdecken durch Einschleichen: Eine Gratwanderung
<b>Salzburger Nachrichten</b>	20.06.2012	Vom Politstar zum Buhmann
<b>Salzburger Nachrichten</b>	18.08.2012	Die sogenannte Lobbyistenaffäre geht auf Ernst Strassers Zeit als...
<b>Salzburger Nachrichten</b>	10.08.2012	Ex-Minister droht Haft
<b>Salzburger Nachrichten</b>	24.11.2012	Ernst Strasser, der verhinderte Agent
<b>Salzburger Nachrichten</b>	27.11.2012	"Eine Reihe von Fallen gestellt"
<b>Salzburger Nachrichten</b>	28.11.2012	Videostudium mit Ernst
<b>Salzburger Nachrichten</b>	30.11.2012	Strassers "lucky clients"
<b>Salzburger Nachrichten</b>	01.12.2012	Eine Blamage namens Strasser
<b>Salzburger Nachrichten</b>	08.01.2013	Entscheidende Zeugen aus dem Königreich
<b>Salzburger Nachrichten</b>	15.01.2013	Kein Pardon für Ernst Strasser
<b>Falter</b>	23.03.2011	"Hi Ernst, do something!"
<b>Falter</b>	05.10.2011	17 Cash for laws
<b>Falter</b>	16.08.2012	Das Vermächtnis des faulen Ernst
<b>Falter</b>	21.11.2012	Gerechtigkeit für Ernst Strasser
<b>Falter</b>	28.11.2012	"Die volle Wahrheit"
<b>Falter</b>	05.12.2012	Ernst, der Film
<b>Profil</b>	14.03.2011	Strasser ermittelt
<b>Profil</b>	21.03.2011	Detektei Strasser & Co
<b>Profil</b>	28.03.2011	Much more better
<b>Profil</b>	28.03.2011	Der Tausendsassa
<b>Profil</b>	19.11.2012	Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft in Salzburg
<b>Profil</b>	21.12.2012	Agentleman

Datum: 02.04.2011

Quelle: Der Standard

"Der Standard" vom 02.04.2011  
Ressort: KDA

Seite: 35

## Strassergate: Müssen Journalisten täuschen dürfen?

Die Lobbying-Affäre um Ernst Strasser und der daraus abgeleitete Ruf nach mehr "Einschleichjournalismus" im Licht des Medienrechts: vielleicht keine Antwort auf Fritz Hausjell (der Standard, 22. 3.), aber einige Fragen. Die Lobbying-Affäre um Ernst Strasser und der daraus abgeleitete Ruf nach mehr "Einschleichjournalismus" im Licht des Medienrechts: vielleicht keine Antwort auf Fritz Hausjell (der Standard, 22. 3.), aber einige Fragen.

Thomas Höhne

Journalisten müssen täuschen dürfen, fordert Fritz Hausjell, und bricht eine Lanze für den "Einschleichjournalismus" nach dem Vorbild der Sunday Times. Und wer könnte ihm angesichts der angeführten Beispiele - von Wallraff bis Strasser - widersprechen? Klar - was einem Fiesling das Kreuz bricht, ist *ex post* allemal gerechtfertigt. Ist es wirklich so? Und unter allen Umständen? Wird da nicht das Urteil ("Der ist korrupt") schon vor der Erforschung des Sachverhalts gefällt, um das dubiose Mittel der verdeckten Recherche überhaupt zur rechtfertigen? Schauen wir genauer hin und stellen wir, wenn wir vielleicht auch nicht alle Antworten finden, zumindest einige Fragen.

Journalisten müssen sich heute mehr trauen als sie offiziell dürfen, um das zu schaffen, was sie für eine moderne demokratische Gesellschaft des 21. Jahrhunderts leisten sollen, fordert Hausjell. Aber was ist es denn eigentlich, das sie nicht dürfen? Und wenn sie nicht dürfen, was sie sollen, dann stimmt doch etwas mit dem Dürfen nicht. Also was soll man ihnen erlauben, damit sie dann auch dürfen, was sie sollen? Als einzige einschränkende Norm nennt Hausjell den Ehrenkodex des österreichischen Presserats. Dieser Kodex verbietet "Irreführung" und die "Verwendung geheimer Abhörgeräte" als unläutere Methoden. Nach diesen (wenn auch nicht sehr klaren) Bestimmungen wäre schon die Arbeit eines Wallraff unerlaubt, dem es mehrfach gelang, unter falscher Identität "in die 'Intimsphäre' von Wirtschaft und Staat einzudringen, um über skandalöse Arbeits- und Herrschaftsverhältnisse, über undemokratische und unmenschliche Ansichten und Verhaltensweisen von Managern und Amtsträgern berichten zu können. Dazu schlüpfte er jedes Mal in eine fremde Rolle", wie er auf seiner eigenen Website schreibt.

Vorsicht, Kurzschluss!

Das sollten nun unläutere Methoden sein? Absurd, nicht wahr? Und machen die verdeckten Testpersonen von Konsumentenschutzorganisationen etwas anderes als "irreführen"? Sie verheimlichen ihre wahre Identität und täuschen vielleicht unwahre Sachverhalte vor. Unlauter? Dass uns der Ehrenkodex des Presserats hier nicht weiterbringt, scheint klar. Und dennoch - so einfach ist es nicht: Wie ist es mit dem Bild -Reporter, der sich als Mitarbeiter des Verteidigers von Josef F. ausgeben lässt, um so zu einem Interviewtermin zu kommen, dem Reporter, der sich als Arzt verkleidet, um sich Zutritt zu den Inzest-Opfern zu verschaffen? Ebenfalls Irreführung - und mit Sicherheit unlauter.

Aber in obigem Wallraff-Zitat war etwas, das stutzig macht: Wenn Wallraff das Wort "Intimsphäre" ins Spiel bringt - spricht er da nicht genau den heiklen Punkt an? Wie würde es jedem von uns denn gehen, wenn sich ein Journalist in unserem beruflichen Bereich als Praktikant verdingt und sorgfältig mitschreibt, wenn über Kunden, Chefs und Kollegen flapsig geredet wird? "Wer nichts zu verbergen hat, der hat auch nichts zu befürchten" war schon immer das dümmste Argument für flächendeckende Videoüberwachung, völlige Datentransparenz und Rufdatenerfassung.

Wollen wir in einer Atmosphäre leben, in der sich jeder potenziell beobachtet und ausgespäht fühlen kann? Sollen wir immer gewahr sein, mit allen möglichen Äußerungen morgen auf Youtube, zum Gaudium aller, zu landen? Mit Strasser lässt sich offenbar alles rechtfertigen - aber Achtung vor Kurzschlüssen. Es geht um generelle Leitlinien, und da kann der Blick auf Figuren wie Strasser (von dem wir, nochmals Achtung, nicht einmal wissen, ob er sich strafbar gemacht hat) die klare Sicht durchaus



trüben. Und - der Exkurs sei gestattet - ? propos Youtube: Was geschieht denn, wenn die Fieslinge dergestalt an den Pranger gestellt werden, wenn ihre Tonbandprotokolle im Audimax zum Gaudium maximum werden?

Natürlich, sie werden der Lächerlichkeit preisgegeben, und recht geschieht ihnen. Aber ist da nicht auch etwas vom Altösterreichischen "Die Lage ist hoffnungslos, aber noch lang nicht ernst" drinnen? Ist das nicht auch Ausdruck der Verzweiflung über Missstände in diesem Land? "Ausdruck des wirklichen Elends und in einem die Protestation gegen das wirkliche Elend"? Im Original dieses Zitats folgt dann das wohlbekannte "Opium des Volkes", und das hat seinen guten Grund. Worin mündet denn diese Verzweiflung? Wird hier nicht vielleicht der Dampf abgelassen, der besser die Turbinen der gesellschaftlichen Veränderung treiben sollte? Entschuldigen Sie Pathos und Exkurs. Zurück zur Intimsphäre der Ausgespählten.

Um welches "Dürfen" im Sinn Hausjells kann es denn noch gehen? Schlagend wird hier nicht nur ein privater Ehrenkodex, sondern auch das staatliche Recht § 5 Abs. 3 der Strafprozessordnung erklärt es für Organe der Strafverfolgung als unzulässig, Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat zu verleiten oder durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis zu verlocken. Klar ist allerdings eines: Der Polizist darf nicht als Agent provocateur auftreten. Er darf z. B. eine "schon tatgeneigte Person" ansprechen, ob sie Suchtgifte beschaffen könnte, er darf aber nicht "zur Intensivierung der Tatplanung stimulierend auf den Täter einwirken".

Grenzenlose Freiheit?

Warum, ist klar: Die Staatsgewalt soll nicht mit der einen Hand die Tat provozieren, die sie mit der anderen Hand bestraft. Es geht nicht um das Fangen potenzieller Missetäter, sondern um das Sanktionieren statgefundener Rechtsbrüche. Sollen die Journalisten, die sich - grundsätzlich durchaus zur Recht - als "vierte Gewalt" fühlen, mehr dürfen als die Staatsgewalt? Wohl nicht, geht doch mit der Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Massenmedien und der Zuerkennung einer rechtlichen Sonderstellung auch einiges an Verantwortung und Pflichten einher.

Der Polizei sind in der Aufdeckung von Verbrechen noch weitere Fesseln angelegt: Auch die "Keuschheitsprobe", das Begehen "milieugerechter Straftaten" als vertrauenserzeugende Maßnahme ist rechtswidrig, und der Lauschangriff ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Polizist, der Jagd auf Geldfälscher, Suchtgiftdelaware, Waffenhändler oder Kinderpornohändler macht, darf deren Ware (als "Scheingeschäft") auch kaufen - der Journalist, der dasselbe tut, wird grundsätzlich rechtswidrig handeln und sich sehr anstrengen müssen, Rechtfertigungsgründe zu argumentieren.

All dies mag als Einschränkung des investigativen Journalismus gesehen werden und soll wohl auch so bleiben. Die "vierte Gewalt" ist nicht Strafverfolgungsbehörde und wird in ihrer Recherchetätigkeit auch nicht kontrolliert, während Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäfte im Rahmen der Strafverfolgung einem genauen Reglement und eingebauten Kontrollen unterworfen sind.

Der Ehrenkodex des Presserats verbietet die "Verwendung geheimer Abhörgeräte". Und unser Strafrecht? Wie ist das nun mit der unfreiwilligen Posse "MEP Strasser horcht als verdeckter Ermittler geheimdienstgesteuerte Korruptionisten aus", das einige Tage auf Youtube zu sehen war? Nach § 120 Abs. 2 des österreichischen StGB eindeutig strafbar - und zwar nicht die Aufnahme, aber das Hochladen in Youtube: Bestraft wird, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt war, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht. Und auch das soll so bleiben. Und die geheime Aufnahme? Das Strafrecht verbietet sie nicht - soll der Ehrenkodex der Journalisten skrupulöser sein? Geht es da nicht um Fairness, um Achtung der Menschenwürde? Ja, sicher. Aber der "Fall Strasser"! Beweist er nicht die Notwendigkeit solchen Vorgehens? Gegenfrage: Ist investigativer Journalismus nur mit solchen Methoden denkbar?

Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien, unter anderem auf Medienrecht spezialisiert. Foto: privat

Datum: 08.08.2012

Quelle: Die Presse

"Die Presse" vom 08.08.2012  
Ressort: Feuilleton

Seite: 25

## Dreharbeiten ohne Genehmigung

Medienrecht. Ob verdeckte Videos wie im Fall Strasser bei uns erlaubt wären, hängt vom öffentlichen Interesse ab.

Von Anna-Maria Wallner

Erneut sind Details aus den geheim aufgezeichneten Gesprächen zwischen den als Lobbyisten getarnten britischen Journalisten und dem ehemaligen ÖVP-EU-Abgeordneten Ernst Strasser bekannt geworden. Gegen den Expolitiker - er gestand: "Die meisten Parlamentarier sind so faul wie ich" - wird wegen des Verdachts der Bestechlichkeit ermittelt. Diskutieren lässt sich nun, wie schon im März 2011, als die Strasser-Videos der "Sunday Times" auf YouTube aufgetaucht sind, ob eine solche Täuschung in Österreich erlaubt wäre.

Mediengesetz und Presse-Ehrenkodex geben darauf keine eindeutige Antwort. Fest steht nur, dass die verdeckte Recherche nicht anerkannt ist. Schon das deutsche Bundesgericht in Karlsruhe rügte 1981 in einem Urteil Günter Wallraffs Recherche in der "Bild"-Zeitung als "anstößiges Einschleichen" - da er dadurch aber "Fehlentwicklungen eines Journalismus aufdeckte, an deren Erörterung die Allgemeinheit wegen der einschneidenden Folgen von Meinungsmanipulationen in hohem Maß interessiert sein" müsse, ging der Aufdecker straflos aus.

Auch der Ehrenkodex für die österreichische Presse verbietet "unlautere Methoden" bei der Materialbeschaffung, wie Irreführung und Einschüchterung und eben auch "die Verwendung geheimer Abhörgeräte". Dem Ehrenkodex unterliegen Journalisten aller Printmedien, die sich dem Österreichischen Presserat angeschlossen haben. Alexander Warzilek, Geschäftsführer des Presserates, betont, dass stets die schutzwürdigen Interessen einer Einzelperson mit dem Interesse der Öffentlichkeit abzuwägen seien, und erzählt von einem konkreten Fall: Im Jahr 2011 hatte sich eine Reporterin einer Wochenillustrierten ins Krankenzimmer der Lebensgefährtin eines mutmaßlichen Mörders eingeschlichen, um mit ihr ein Interview zu machen. "Einer unserer Senate hat damals entschieden, dass das nicht in Ordnung ist, weil in diesem Fall kein besonderes öffentliches Interesse daran bestand, die Partnerin eines Verbrechens zu interviewen."

Veröffentlichung strafbar

Einen ähnlichen Fall wie den der Strasser-Videos hatte kürzlich der britische Presserat (Press Complaints Commission, PCC) zu entscheiden: Reporter gaben sich gegenüber einer PR-Firma als Berater der usbekischen Regierung aus und nahmen die Gespräche auf, um sie im "Independent" zu veröffentlichen und zu beweisen, dass das Unternehmen bereit ist, mit einem umstrittenen Regime zusammenzuarbeiten. Die PCC wies die Beschwerde mit der Begründung ab, das von der Zeitung vorgebrachte öffentliche Interesse an den Vorgängen rechtfertige die unerlaubten Recherchemethoden.

Warzilek glaubt, der Österreichische Presserat hätte ähnlich wie die britischen Kollegen entschieden, dennoch sieht er Handlungsbedarf: "Wir wollen in Zukunft eine Klarstellung in den Ehrenkodex schreiben, wie solche Fälle zu behandeln sind." Jedenfalls strafbar wäre im Fall Strasser aber die Veröffentlichung der Videos auf YouTube, solange er kein Einverständnis dazu gibt.

**Datum:** 02.12.2012

**Quelle:** Kurier

*"Kurier" vom 02.12.2012*

*Seite: 6*

*Ressort: Innenpolitik*

## Die Strasser-Enthüller schlagen zurück

Korruption. Zwei britische Undercover-Journalisten, die sich als Lobbyisten ausgaben, brachten Ernst Strasser zu Fall und vor Gericht. Der KURIER sprach mit den beiden in London. Sie weisen den Vorwurf des Ex-EU-Mandatars zurück, sie hätten die Gespräche illegal mitgeschnitten und sinnwidrig veröffentlicht. Korruption. Zwei britische Undercover-Journalisten, die sich als Lobbyisten ausgaben, brachten Ernst Strasser zu Fall und vor Gericht. Der KURIER sprach mit den beiden in London. Sie weisen den Vorwurf des Ex-EU-Mandatars zurück, sie hätten die Gespräche illegal mitgeschnitten und sinnwidrig veröffentlicht.

Aus London Nicholas Bukovec und Bernhard Gaul Unernannt bleiben: Das wollen jene beiden britischen Undercover-Journalisten, die Ernst Strasser vor eineinhalb Jahren zu Fall gebracht haben. Deshalb werden sie bei der Fortsetzung des Prozesses gegen den Ex-EU-Mandatar am Montag in Wien nicht aussagen.

Die österreichische Justiz hatte die beiden für diesen Tag geladen. Claire Newell und Jonathan Calvert boten einen "verhüllten Zeugenauftritt" an. Den sieht die österreichische Strafprozessordnung aber nicht vor, die heimische Justiz lehnte ab. Deshalb verweigern die beiden Journalisten - zumindest vorerst - die Aussage.

Ihr Kalkül ist klar: Nur wenn niemand weiß, wie sie aussehen, können die beiden Undercover-Journalisten auch in Zukunft Prominente aus Politik, Wirtschaft, Sport und Showbusiness in die Falle locken.

So wie im Fall Strasser: Newell und Calvert hatten sich gegenüber dem Ex-ÖVP-Minister als Lobbyisten ausgegeben und im November 2010 mehrere Gespräche mit ihm geführt. Strasser ließ bei den verdeckt mitgeschnittenen Treffen die Bereitschaft durchblicken, für ein jährliches Honorar von 100.000 Euro die Gesetzgebung im Europäischen Parlament zu beeinflussen. Nach der Veröffentlichung der Videos musste Strasser Ende März 2011 zurücktreten.

Verteidigungslinie Seit vergangener Woche muss er sich wegen Bestechlichkeit vor Gericht verantworten. In den ersten Prozesstagen versuchte Strasser, den Spieß umzudrehen. Kriminell seien die beiden Journalisten der Sunday Times gewesen: Sie hätten die Gespräche mit ihm nicht aufzeichnen dürfen; außerdem hätten sie das Video- und Tonmaterial "fälschlich und sinnwidrig" zusammengeschnitten.

Was sagen die Aufdecker dazu? Der KURIER sprach mit den beiden in London. Die Vorwürfe Strassers sehen sie und ihre Rechtsvertreter von der Sunday Times gelassen: "Wir haben überhaupt kein Problem damit, unser Vorgehen zu rechtfertigen." Sie seien gerne bereit, als Zeugen zum Prozess nach Wien zu kommen - wenn ihre Anonymität gewährleistet bleibe.

Die Briten weisen Strassers Kritik zurück, ihr Videomaterial so zusammengeschnitten zu haben, dass er in einem schiefen Licht erscheine. Sie hätten zwar nur Teile der Aufzeichnungen auf der Internet-Seite der Sunday Times veröffentlicht. Das gesamte Material sei aber ungeschnitten und unzensuriert der Justiz in Österreich übermittelt worden. Die Staatsanwaltschaft Wien habe offensichtlich Handlungsbedarf gesehen - sonst hätte sie Strasser nicht angeklagt, argumentieren die Briten.

Auch den zweiten Vorwurf Strassers weisen sie zurück: Das heimliche Aufzeichnen der Gespräche sei keineswegs illegal gewesen; nach britischem Recht dürfe man jedes Gespräch, an dem man teilnimmt, heimlich aufzeichnen.

Der im Vergleich zum Gesetz strengere Verhaltenskodex für britische Journalisten sehe vor, dass heimliche Mitschnitte nur dann erlaubt sind, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Bei Strasser sei das "offensichtlich der Fall gewesen".

Rückendeckung erhalten die Undercover-Journalisten vom Direktor des "Zentrums für Investigativen Journalismus" in London, Gavin MacFadyen. "Sie haben korrekt gehandelt, weil sie damit dem Interesse der Allgemeinheit gedient haben. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, so etwas aufzudecken, dann ist ein solches Vorgehen (heimliches Mitschneiden von Gesprächen, Anm.) gerechtfertigt - auch wenn es nicht die feine Art ist."

Die österreichische Justiz sieht das ähnlich: Sie hat ihre Ermittlungen gegen die Journalisten eingestellt - sehr zum Missfallen Strassers.

Beweise sammelnDessen Verteidigungslinie, wonach er nur zum Schein auf die "Lobbyisten" eingegangen sei, um Beweise zu sammeln, hatte Calvert schon vor eineinhalb Jahren als "völligen Nonsens" bezeichnet. "Strasser hat immer wieder gesagt, er würde für uns Gesetzesanträge einbringen", erklärte Calvert.

Weil sich schon länger abzeichnete, dass er und seine Kollegin Claire Newell vorerst nicht zum Prozess nach Wien kommen werden, hat die Staatsanwaltschaft den beiden einige Fragen schriftlich zukommen lassen, bestätigt Erich Mayer, der Sprecher der Korruptions-Staatsanwaltschaft in Wien. "Ihre Antworten sollen am Montag beim Prozess verlesen werden", erklärt Mayer. Offen sei, ob Richter Georg Olschak die Antworten für glaubwürdig hält, da die beiden Journalisten nicht vereidigt werden konnten.

Aufdecker-TraditionDie "Insight-Redaktion" der Sunday Times hat seit den frühen 1960er-Jahren immer wieder Aufsehen erregt. 1986 enthüllte sie basierend auf Informationen des Nukleartechnikers Mordechai Vanunu, dass Israel über mehr als 100 Atomsprengköpfe verfügt. 1993 deckte die Zeitung auf, dass Kim Philby, ein ranghoher Offizier im britischen Geheimdienst MI6, jahrzehntelang als Doppelagent für die Sowjets spioniert hatte. Vor zwei Jahren sorgte ein Sunday-Times-Bericht über Stimmenkauf beim Weltfußballverband FIFA weltweit für Aufregung.

Datum: 19.04.2011

Quelle: Salzburger Nachrichten

"Salzburger Nachrichten" Nr. 91 vom 19.04.2011 Seite: 18  
 Ressort: staatsbürger

## Aufdecken durch Einschleichen: Eine Gratwanderung

Lobbying-Affäre. Über das Ausspionieren mit unlauteren Methoden: Der Zweck kann die Mittel heiligen - aber nicht in jedem Fall.

Mag. Alexander Warzlek Geschäftsführer des Österreichischen Presserats Der Rücktritt Ernst Strassers wegen seiner Lobbying-Offerte hat eine intensive Diskussion über politische Moral und rechtliche Konsequenzen für sein Verhalten ausgelöst. Die Affäre wirft aber auch die Frage auf, wie die Vorgangsweise der Journalisten der "Sunday Times" zu bewerten ist, die sich als potenzielle Klienten ausgegeben und ihre wahre Identität verschleiert haben. Wie sieht die Situation bei uns aus? Hätten österreichische Journalisten derartige Missstände in gleicher Weise aufdecken können?

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes darf grundsätzlich jeder selbst über die Darstellung seiner Person in der Kommunikation bestimmen. Es obliegt dem Sprecher zu entscheiden, ob seine Worte nur den unmittelbaren Gesprächspartner, eine Gruppe von Personen oder die Allgemeinheit erreichen sollen (Recht am gesprochenen Wort, das über § 16 ABGB geschützt ist).

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse des Österreichischen Presserats wird noch konkreter: Gemäß Punkt sieben dieses Kodex dürfen bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen und von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden. Unlauter sind z. B. die Irreführung und die Verwendung geheimer Abhörgeräte. Beides trifft auf die "Sunday Times"-Journalisten zu, die Strasser über ihre Identität getäuscht und eine versteckte Minikamera verwendet haben.

Heißt das also, dass Einschleichjournalismus in Österreich sowohl aus rechtlicher als auch aus medienethischer Sicht verboten ist? Günter Wallraff, ein Paradebeispiel meiner Meinung nach müssen auch in Österreich jene Grundsätze gelten, die das deutsche Bundesverfassungsgericht im bekannten Fall "Günter Wallraff" aufgestellt hat (BVerfGE 66, 116). Wallraff hat sich unter falschem Namen bei der "Bild"-Zeitung als freier Mitarbeiter eingeschlichen und danach seine Erfahrungen und die fragwürdige Arbeitsweise in der "Bild"-Redaktion in einem Buch sehr kritisch geschildert. Dazu hält das Bundesverfassungsgericht Folgendes fest: Beschafft sich ein Journalist Informationen widerrechtlich durch Täuschung und in der Absicht, sie gegen den Getäuschten zu verwenden, hat eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn die Bedeutung der Informationen für die Öffentlichkeit gegenüber der Nachteile des Rechtsbruchs für den Betroffenen ganz besonders stark überwiegt.

Die Verfassungsrichter stellen darauf ab, ob die Veröffentlichung der Informationen einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet. Entscheidend sind demnach Ernsthaftigkeit und Bedeutung des Anliegens, das der Täuschende mit seinem Artikel verfolgt.

Was bedeutet das nun auf den Fall "Ernst Strasser" bezogen? Das öffentliche Interesse an der Frage, ob Politiker gegen Entgelt Gesetze beeinflussen, ist dermaßen groß, dass das Eindringen in die Persönlichkeitssphäre und das Ausspionieren durch die Journalisten meines Erachtens ausnahmsweise in Kauf zu nehmen ist. Oder etwas salopp formuliert: Hier heiligt der Zweck die Mittel.

Nach österreichischem Recht problematischer zu bewerten ist allerdings der Umstand, dass die Journalisten die geheimen Filmaufnahmen von Strasser auf "You Tube" öffentlich gemacht haben.

Gemäß § 120 (2) StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen ohne dessen Einverständnis veröffentlicht. Die Veröffentlichung der (Ton-)Filmaufnahmen fällt klar unter diesen Tatbestand. Wegen der großen öffentlichen Interessen können sich die Journalisten nicht auf "rechtfertigenden Notstand" berufen, da sich dieser bloß auf Individualinteressen und nicht auf Interessen

der Allgemeinheit bezieht (Kienapfel/Höpfel, Strafrecht, 12. Aufl. [2007]). Die Meinungsfreiheit. Vielleicht könnten sie die öffentlichen Interessen dennoch auch im Strafrecht geltend machen, nämlich über das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. Lewisch in Wiener Kommentar, 2. Aufl., Bemerkung zu § 3 Rz 267 ff). Erfolg versprechend erscheint mir das allerdings nur dann, wenn man die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend mitberücksichtigt, der der Meinungsäußerungsfreiheit traditionell sehr viel Gewicht beimisst.

DEFACTO  
CAMPUS

APA DEFACTO

# Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)



## Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)

Der Österreichische Presserat hat Grundsätze für die publizistische Arbeit - den sogenannten Ehrenkodex für die österreichische Presse - aufgestellt. Dieser beinhaltet Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen:

### Präambel

Journalismus bedingt Freiheit und Verantwortung. Zeitungsherausgeber/innen, Verleger/innen, Hörfunk- und Fernsehverantwortliche sowie Journalisten und Journalistinnen tragen in besonderer Weise Verantwortung für die in einer Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien. Die redaktionellen Führungskräfte sind besonders gefordert: Sie haben für die konsequente Einhaltung der Grundsätze für die publizistische Arbeit in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zu sorgen.

Der österreichische Presserat ist Plattform für alle, die sich zu einem der Wahrheitsfindung und Korrektheit verpflichteten Gebrauch der Pressefreiheit bekennen und bereit sind, diesen vom Presserat in konkreten Anlassfällen prüfen zu lassen. Die ständige freiwillige Selbstkontrolle ist ein geeignetes Mittel, den Verpflichtungen der Presse gerecht zu werden.

Der österreichische Presserat hat daher für alle mit der Beschaffung, Verbreitung und Kommentierung von Nachrichten in Zeitungsunternehmen befassten Personen den folgenden Grundsatzkatalog (Ehrenkodex für die österreichische Presse) festgelegt, der im Bedarfsfall laufend ergänzt oder in Form von Richtlinien interpretiert werden kann. Diese Grundsätze gelten für alle in der redaktionellen Verantwortung liegenden Teile einer Zeitung. Zeitungen und Zeitschriften, die sich bereit erklären, den Ehrenkodex einzuhalten, verpflichten sich, auf jeden Fall Erkenntnisse des Österreichischen Presserates, die sich gegen das eigene Medium richten und deren Veröffentlichung beschlossen wurde, zu publizieren (Signet).

### 1. Freiheit

1.1. Die Freiheit in Berichterstattung und Kommentar, in Wort und Bild ist integrierender Bestandteil der Pressefreiheit. Das Sammeln und Verbreiten von Nachrichten und Kommentaren darf nicht behindert werden.

1.2. Die Grenzen dieser Freiheit liegen für die Tätigkeit des Presserates in der freiwilligen Selbstbeschränkung auf Grund der Bestimmungen in diesem Ehrenkodex.

### 2. Genauigkeit

2.1. Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren sind oberste Verpflichtung von Journalisten.

2.2. Durch Anführungszeichen gekennzeichnete Zitate müssen so weit wie möglich den Wortlaut wiedergeben. Eine lediglich sinngemäße Wiedergabe darf nicht unter Anführungszeichen gesetzt werden. Anonyme Zitierungen sind zu vermeiden, sofern es nicht um die Sicherheit der zitierten Person oder die Abwehr eines anderen schweren Schadens von dieser geht.

2.3. Beschuldigungen dürfen nicht erhoben werden, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen. Handelt es sich um die Wiedergabe einer öffentlich erhobenen Beschuldigung, ist dies deutlich kenntlich zu machen.

2.4. Sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie eine falsche Sachverhaltsdarstellung veröffentlicht hat, entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand.

2.5. Wenn zu einem Bericht von Leserseite eine begründete Richtigstellung einlangt, soll diese so weitgehend und so rasch wie möglich veröffentlicht werden.

2.6. Wenn in einer von einem Medium behandelten Angelegenheit eine wichtige richterliche oder behördliche Entscheidung ergeht oder auf anderem Weg wesentliche neue Gesichtspunkte auftauchen, soll darüber angemessen berichtet werden.

### **3. Unterscheidbarkeit**

3.1. Für die Leserinnen und Leser muss klar sein, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handelt.

3.2. Vor der Wiedergabe von Fremdmeinungen sollte deren Stichhaltigkeit überprüft werden, wenn gravierende Zweifel an der Richtigkeit eines Zitats bestehen.

3.3. Fotomontagen und Bildbearbeitungen, die von flüchtigen Lesern/innen als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden, müssen deutlich als Montagen oder Bearbeitungen kenntlich gemacht werden.

### **4. Einflussnahmen**

4.1. Eine Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags ist unzulässig.

4.2. Unzulässige Beeinflussungsversuche sind nicht nur Interventionen und Pressionen, sondern auch die Zuwendung persönlicher Vorteile, die über den Bereich unmittelbarer beruflicher Tätigkeit hinausgehen.

4.3. Wer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Journalist/in Geschenke oder andere persönliche Vorteile entgegennimmt, die geeignet sein könnten, die journalistische Darstellung zu beeinflussen, verstößt gegen das journalistische Ethos.

4.4. Wirtschaftliche Interessen des Verlages dürfen redaktionelle Inhalte nicht in einer Weise beeinflussen, die Fehlinformationen oder Unterdrückung wesentlicher Informationen zur Folge haben könnte.

4.5. In Berichten über Reisen, die auf Einladung erfolgten, soll auf diese Tatsache in geeigneter Form hingewiesen werden.



## **5. Persönlichkeitsschutz**

5.1. Jeder Mensch hat Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person.

5.2. Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen verstoßen gegen das journalistische Ethos.

5.3. Personen, deren Leben gefährdet ist, dürfen in Medienberichten nicht identifiziert werden, wenn die Berichterstattung die Gefährdung vergrößern kann.

5.4. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

5.5. Jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.

5.6. Eine Herabwürdigung oder Verspottung von religiösen Lehren oder anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist unzulässig.

5.7. Die Veröffentlichung entstellender photographischer Darstellungen, welche die dargestellte Person oder Personengruppe diffamieren, ist unzulässig.

## **6. Intimsphäre**

6.1. Die Intimsphäre jedes Menschen ist grundsätzlich geschützt.

6.2. Bei Kindern ist dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen.

6.3. Vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen.

6.4. Berichte über Verfehlungen Jugendlicher dürfen deren mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschweren oder gar verhindern. Volle Namensnennung ist in solchen Fällen zu unterlassen.

6.5. Bei der Befragung und beim Photographieren von Kindern und in der Berichterstattung über Fälle, die deren Existenz nachteilig beeinflussen kann, ist besondere Zurückhaltung geboten.

## **7. Materialbeschaffung**

7.1. Bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden.

7.2. Unlautere Methoden sind z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte.

7.3. In Einzelfällen sind verdeckte Recherchen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen angemessenen Methoden, gerechtfertigt, wenn Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden.

7.4. Bei der Verwendung von Privatfotos ist die Zustimmung der Betroffenen bzw. im Fall von Minderjährigen der Erziehungsberechtigten einzuholen, es sei denn, an der Wiedergabe des Bildes besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse.

## **8. Redaktionelle Spezialbereiche**

8.1. Reise- und Tourismusberichte sollen in geeigneter Weise auch auf soziale und politische Rahmenbedingungen und Hintergründe (z.B. gravierende Menschenrechtsverletzungen) verweisen.

8.2. Umwelt-, Verkehrs- und energiepolitischen Zusammenhängen soll auch im Autoteil Rechnung getragen werden.

8.3. Tourismus-, Auto- und Gastronomieberichte sollen wie alle Bewertungen von Konsumgütern und Dienstleistungen nachvollziehbaren Kriterien folgen sowie von journalistisch qualifizierten Personen verfasst werden.

## **9. Öffentliches Interesse**

9.1. In konkreten Fällen, insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens, wird es notwendig sein, das schutzwürdige Interesse der Einzelperson an der Nichtveröffentlichung eines Berichts bzw. Bildes gegen ein Interesse der Öffentlichkeit an einer Veröffentlichung sorgfältig abzuwägen.

9.2. Öffentliches Interesse im Sinn des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist besonders dann gegeben, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit oder um die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit geht.

9.3. Fotos, die unter Missachtung der Intimsphäre der (des) Abgebildeten entstanden sind (etwa durch Auflauern), dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn ein über das Voyeurhafte hinausgehendes öffentliches Interesse klar ersichtlich ist.

## **10. Interessen von Medienmitarbeitern**

Die Presse wird ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit nur dann gerecht, wenn private und geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben. Medienmitarbeiter verwenden Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren und die nicht öffentlich zugänglich sind, nur für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter.

[Richtlinie des Österreichischen Presserates zur Finanz- und Wirtschaftsberichterstattung](#)

## **11. Suizidberichterstattung**

Berichterstattung über Suizide und Selbstverstümmelung sowie Suizidversuche und Selbstverstümmelungsversuche gebietet im Allgemeinen große Zurückhaltung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt – auch wegen der Gefahr der Nachahmung – ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.

Fassung vom 14.11.2012

# Editor's Code of Practice



.....

The Press Complaints Commission is charged with enforcing the following Code of Practice which was framed by the newspaper and periodical industry and was ratified by the PCC in December 2011 to include changes taking effect from 1 January 2012.

## THE EDITORS' CODE

All members of the press have a duty to maintain the highest professional standards. The Code, which includes this preamble and the public interest exceptions below, sets the benchmark for those ethical standards, protecting both the rights of the individual and the public's right to know. It is the cornerstone of the system of self-regulation to which the industry has made a binding commitment.

It is essential that an agreed code be honoured not only to the letter but in the full spirit. It should not be interpreted so narrowly as to compromise its commitment to respect the rights of the individual, nor so broadly that it constitutes an unnecessary interference with freedom of expression or prevents publication in the public interest.

It is the responsibility of editors and publishers to apply the Code to editorial material in both printed and online versions of publications. They should take care to ensure it is observed rigorously by all editorial staff and external contributors, including non-journalists, in printed and online versions of publications.

Editors should co-operate swiftly with the Press Complaints Commission in the resolution of complaints. Any publication judged to have breached the Code must publish the adjudication in full and with due prominence agreed by the Commission's Director, including headline reference to the PCC.

.....

### 1 Accuracy

- i) The Press must take care not to publish inaccurate, misleading or distorted information including pictures.
- ii) A significant inaccuracy, misleading statement or distortion once recognised must be corrected promptly and with due prominence, and - where appropriate - an apology published. In cases involving the Commission, prominence should be agreed with the PCC in advance.
- iii) The Press, whilst free to be partisan, must distinguish clearly between comment, conjecture and fact.
- iv) A publication must report fairly and accurately the outcome of an action for defamation which it has been a party, unless an agreed settlement states otherwise, or an agreed statement is published.

## 2 **Opportunity to reply**

A fair opportunity for reply to inaccuracies must be given when reasonably called for.

## 3 **\*Privacy**

- i) Everyone is entitled to respect for his or her private and family life, home, health and correspondence, including digital communications.
- ii) Editors will be expected to justify intrusions into any individual's private life without consent. Account will be taken of the complainant's own public disclosures of information.
- iii) It is unacceptable to photograph individuals in private places without their consent.

*Note - Private places are public or private property where there is a reasonable expectation of privacy.*

## 4 **\*Harassment**

- i) Journalists must not engage in intimidation, harassment or persistent pursuit.
- ii) They must not persist in questioning, telephoning, pursuing or photographing individuals once asked to desist; nor remain on their property when asked to leave and must not follow them. If requested, they must identify themselves and whom they represent.
- iii) Editors must ensure these principles are observed by those working for them and take care not to use non-compliant material from other sources.

## 5 **Intrusion into grief or shock**

- i) In cases involving personal grief or shock, enquiries and approaches must be made with sympathy and discretion and publication handled sensitively. This should not restrict the right to report legal proceedings, such as inquests.
- \*ii) When reporting suicide, care should be taken to avoid excessive detail about the method used.

## 6 **\*Children**

- i) Young people should be free to complete their time at school without unnecessary intrusion.
- ii) A child under 16 must not be interviewed or photographed on issues involving their own or another child's welfare unless a custodial parent or similarly responsible adult consents.
- iii) Pupils must not be approached or photographed at school without the permission of the school authorities.
- iv) Minors must not be paid for material involving children's welfare, nor parents or guardians for material about their children or wards, unless it is clearly in the child's interest.
- v) Editors must not use the fame, notoriety or position of a parent or guardian as sole justification for publishing details of a child's private life.

## 7 **\*Children in sex cases**

- 1. The press must not, even if legally free to do so, identify children under 16 who are victims or witnesses in cases involving sex offences.

2. In any press report of a case involving a sexual offence against a child -

- i) The child must not be identified.
- ii) The adult may be identified.
- iii) The word "incest" must not be used where a child victim might be identified.
- iv) Care must be taken that nothing in the report implies the relationship between the accused and the child.

**8 \*Hospitals**

- i) Journalists must identify themselves and obtain permission from a responsible executive before entering non-public areas of hospitals or similar institutions to pursue enquiries.
- ii) The restrictions on intruding into privacy are particularly relevant to enquiries about individuals in hospitals or similar institutions.

**9 \*Reporting of Crime**

- (i) Relatives or friends of persons convicted or accused of crime should not generally be identified without their consent, unless they are genuinely relevant to the story.
- (ii) Particular regard should be paid to the potentially vulnerable position of children who witness, or are victims of, crime. This should not restrict the right to report legal proceedings.

**10 \*Clandestine devices and subterfuge**

- i) The press must not seek to obtain or publish material acquired by using hidden cameras or clandestine listening devices; or by intercepting private or mobile telephone calls, messages or emails; or by the unauthorised removal of documents or photographs; or by accessing digitally-held private information without consent.
- ii) Engaging in misrepresentation or subterfuge, including by agents or intermediaries, can generally be justified only in the public interest and then only when the material cannot be obtained by other means.

**11 Victims of sexual assault**

The press must not identify victims of sexual assault or publish material likely to contribute to such identification unless there is adequate justification and they are legally free to do so.

**12 Discrimination**

- i) The press must avoid prejudicial or pejorative reference to an individual's race, colour, religion, gender, sexual orientation or to any physical or mental illness or disability.
- ii) Details of an individual's race, colour, religion, sexual orientation, physical or mental illness or disability must be avoided unless genuinely relevant to the story.

**13 Financial journalism**

- i) Even where the law does not prohibit it, journalists must not use for their own profit financial information they receive in advance of its general publication, nor should they pass such information to others.
- ii) They must not write about shares or securities in whose performance they know that they

or their close families have a significant financial interest without disclosing the interest to the editor or financial editor.

- iii) They must not buy or sell, either directly or through nominees or agents, shares or securities about which they have written recently or about which they intend to write in the near future.

#### 14 **Confidential sources**

Journalists have a moral obligation to protect confidential sources of information.

#### 15 **Witness payments in criminal trials**

- i) No payment or offer of payment to a witness - or any person who may reasonably be expected to be called as a witness - should be made in any case once proceedings are active as defined by the Contempt of Court Act 1981.

This prohibition lasts until the suspect has been freed unconditionally by police without charge or bail or the proceedings are otherwise discontinued; or has entered a guilty plea to the court; or, in the event of a not guilty plea, the court has announced its verdict.

- \*ii) Where proceedings are not yet active but are likely and foreseeable, editors must not make or offer payment to any person who may reasonably be expected to be called as a witness, unless the information concerned ought demonstrably to be published in the public interest and there is an over-riding need to make or promise payment for this to be done; and all reasonable steps have been taken to ensure no financial dealings influence the evidence those witnesses give. In no circumstances should such payment be conditional on the outcome of a trial.

- \*iii) Any payment or offer of payment made to a person later cited to give evidence in proceedings must be disclosed to the prosecution and defence. The witness must be advised of this requirement.

#### 16 **\*Payment to criminals**

- i) Payment or offers of payment for stories, pictures or information, which seek to exploit a particular crime or to glorify or glamorise crime in general, must not be made directly or via agents to convicted or confessed criminals or to their associates – who may include family, friends and colleagues.
- ii) Editors invoking the public interest to justify payment or offers would need to demonstrate that there was good reason to believe the public interest would be served. If, despite payment, no public interest emerged, then the material should not be published.

### **THE PUBLIC INTEREST**

There may be exceptions to the clauses marked \* where they can be demonstrated to be in the public interest.

1. The public interest includes, but is not confined to:
  - i) Detecting or exposing crime or serious impropriety.
  - ii) Protecting public health and safety.
  - iii) Preventing the public from being misled by an action or statement of an individual or organisation.
2. There is a public interest in freedom of expression itself.
3. Whenever the public interest is invoked, the PCC will require editors to demonstrate fully that they reasonably believed that publication, or journalistic activity undertaken with a view to publication, would be in the public interest and how, and with whom, that was established at the time.

4. The PCC will consider the extent to which material is already in the public domain, or will become so.

5. In cases involving children under 16, editors must demonstrate an exceptional public interest to over-ride the normally paramount interest of the child.

**Copyright © 2012 The Press Standards Board of Finance Ltd. All rights reserved. No part of the Editors' Code of Practice may be reproduced without the prior written permission of The Press Standards Board of Finance Ltd.**

## Abstract (deutsch)

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach ethischen Grenzüberschreitungen im Zuge der Aufdeckung der „Causa Strasser“ (oder „Cash for Law“-Affäre) und damit zusammenhängend mit dem Diskurs um Medienethik und wie dieser in den österreichischen Massenmedien abgebildet wurde. Unter der theoretischen Perspektive verschiedener Ethikkonzepte (vor allem deontologische und teleologische Konzepte) und der Medienethik als ausformulierter Bereichsethik wird untersucht, welche dieser Ethikkonzepte im Diskurs um die „Causa Strasser“ vorgefunden werden können und wie die Vorgehensweise der verdeckt recherchierenden JournalistInnen der *Sunday Times* im konkreten Fall ethisch und moralisch beurteilt wurde. Dafür wurde eine Diskursanalyse nach Jäger, unterstützt von Elementen der Diskursforschung von Keller, durchgeführt.

Es wurde anhand des medienethischen Diskursstrangs um die „Causa Strasser“ gezeigt, dass der Diskurs um Medienethik in den österreichischen Massenmedien eine eher untergeordnete Rolle spielt und dass diese eher Augenmerk auf politische Moral legen. Beiträge zum Diskurs über Medienethik wurden vor allem von ExpertInnen verfasst und der Diskurs dadurch auf einer eigenen Ebene abseits der alltäglichen Berichterstattung weitergetragen. Zudem hat sich gezeigt, dass die Kategorie der Verantwortung vor allem auf der Ebene der Individuen verankert wurde, diese aber eingebettet ist in rechtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen von Ethikkommissionen wie dem österreichischen Presserat und der britischen Press Complaints Commission. Argumentiert wurde die Frage, ob ein Verstoß gegen ethische Normen und Werte im Fall der „Causa Strasser“ vorliegt, vor allem mit utilitaristischen Argumenten, die die Vorgehensweise der verdeckten Recherche und geheimen Tonbandaufnahmen mit dem öffentlichen Interesse und der politischen Bedeutsamkeit der dadurch erworbenen Informationen abwägen. Dabei wurde von der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Artikel konstatiert, dass diese Vorgehensweise im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Gleichzeitig wurde die Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus als „vierte Gewalt“ betont. Allerdings wurden nicht nur teleologische, utilitaristische Argumente vorgebracht, sondern auch deontologische Entgegnungen, die Grundzüge des Kant'schen Kategorischen Imperativ aufwiesen.



## **Abstract (englisch)**

This thesis is concerned with the problem of crossing ethical boundaries in the course of the uncovering of the “Causa Strasser” (or “Cash-For-Law-Scandal”) and, in conjunction with this, the discourse of media ethics as represented by the Austrian mass media. Under the theoretical perspective of different ethical concepts (mainly deontological and teleological ethics) and, complementary, media ethics as a special ethics for a defined field, it is analysed which one of these ethic concepts can be found in the discourse of the “Causa Strasser”. In addition, it is shown how the method of investigative undercover research – the method that was used by the journalists of the *Sunday Times* – is ethically and morally evaluated. To do so, a discourse analysis according to Jäger with elements of Keller’s discourse research is performed.

It is shown that the discourse about media ethics does not play a major role in the Austrian mass media – the attention of the mass media is rather turned on aspects of political moral. Input to this discourse is given mainly by experts. The discourse is thus enhanced to another level aloof of common reporting. Furthermore, it became apparent that the category of responsibility is mainly located on the level of the individual, but embedded by the law and judgement of ethics commissions such as the Austrian Press Council and the British Press Complaints Commission. The question if there is a violation of ethical norms and virtues in this case is mainly argued with utilitarian arguments. Investigative reporting and undercover research is shown as ethically correct if there is a public interest and a political significance of the uncovered information. The main part of the analysed articles has stated that undercover research is justified in this special case. Simultaneously, the critical and controlling function of mass media as “Fourth Estate” is emphasised. However, not only teleological, utilitarian arguments are produced but also deontological arguments are given. These resemble in their main features Kant’s Categorical Imperative.

# Curriculum Vitae

## Persönliche Daten

---

Name Diotima Bertel, Bakk.phil BA  
Geburtsdatum: 13.10.1987  
Geburtsort: Bregenz, Vorarlberg  
Staatsbürgerschaft: Österreich

## Ausbildung

---

10.2013 – dato Interdisziplinäres Masterstudium Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftsgeschichte (History and Philosophy of Science – HPS) an der Universität Wien  
03.2011 - dato Magisterstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien  
04.2009 – 05.2013 Bachelorstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft an der Universität Wien  
10.2007 – 11.2010 Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien (Studienschwerpunkte: *historische Kommunikationsforschung, Multimediajournalismus, Printjournalismus*)  
10.2006 - 07.2007 Studium der Architektur an der Technischen Universität Wien  
2006 Matura am Bundesgymnasium Gallusstraße, Bregenz, mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden

## Berufserfahrung

---

10.2013 – dato eFachtutorium zu STEP3 (*Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*)  
08.2013 – 10.2013 Codiererin für das Forschungsprojekt „TV-Konfrontationen im Nationalratswahlkampf 2013“ für die Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung

03.2013 – 07.2013	Fachtutorium zu STEP2 ( <i>Medien- und Kommunikationsgeschichte</i> )
10.2012 – 02.2013	eFachtutorium zu STEP3
03.2012 – 07.2012	Fachtutorium zu STEP2
10.2011 – 02.2012	eFachtutorium zu STEP3
03.2011 – 07.2011	Fachtutorium zu STEP2
10.2010 – 02.2011	eFachtutorium zu STEP3

### **Sonstiges**

---

06.2013 – dato	Mitglied im Arbeitskreis für historische Kommunikationsforschung für das Fachjournal <i>medien&amp;zeit</i>
07.2012 – 11.2013	Mitarbeit im Arbeitskreis zur Herausgabe einer Festschrift zum 10jährigen Jubiläum des Fachtutoriumsprojekts am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft